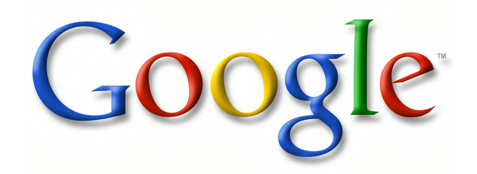
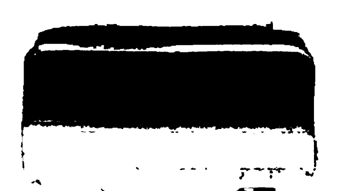
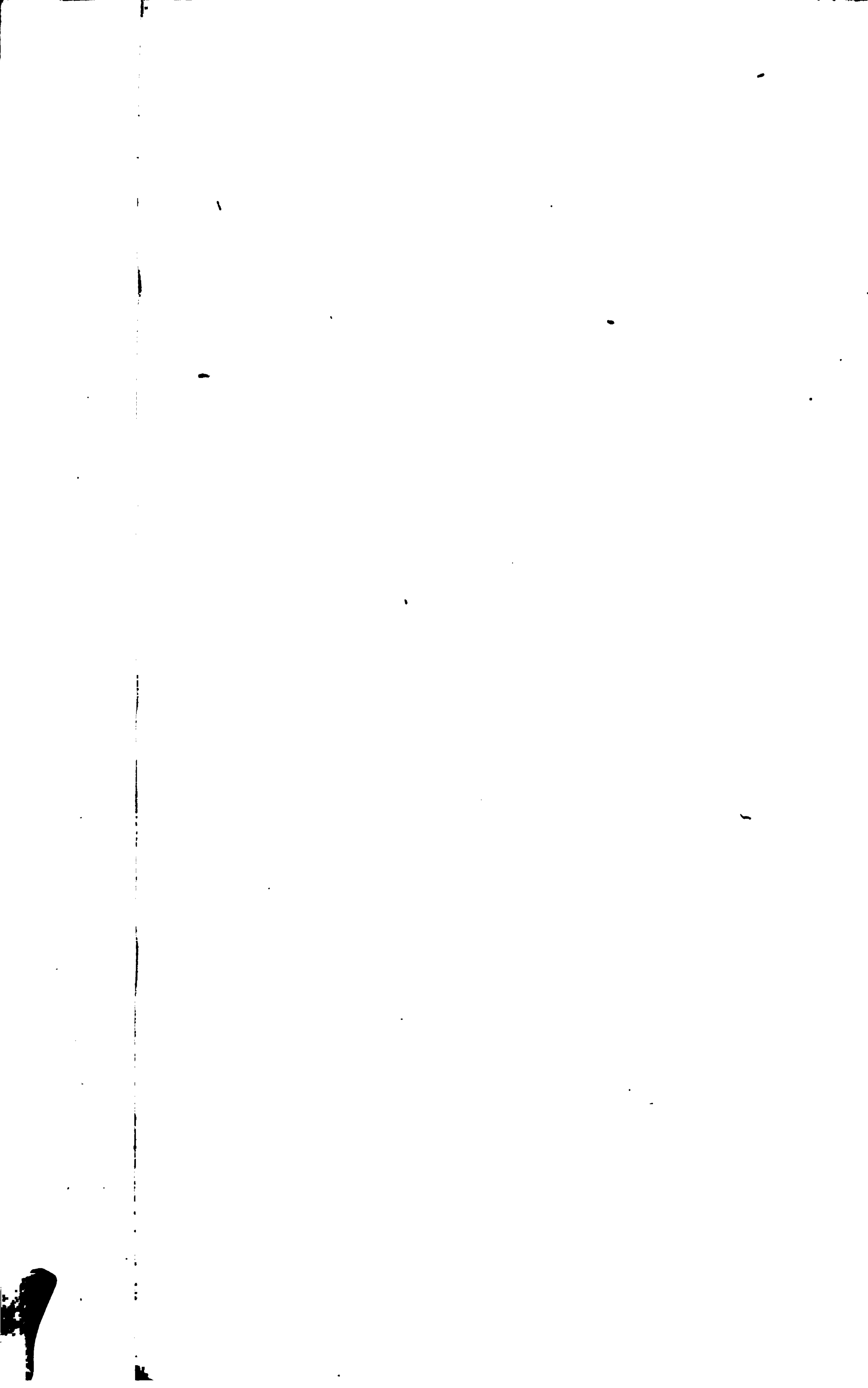
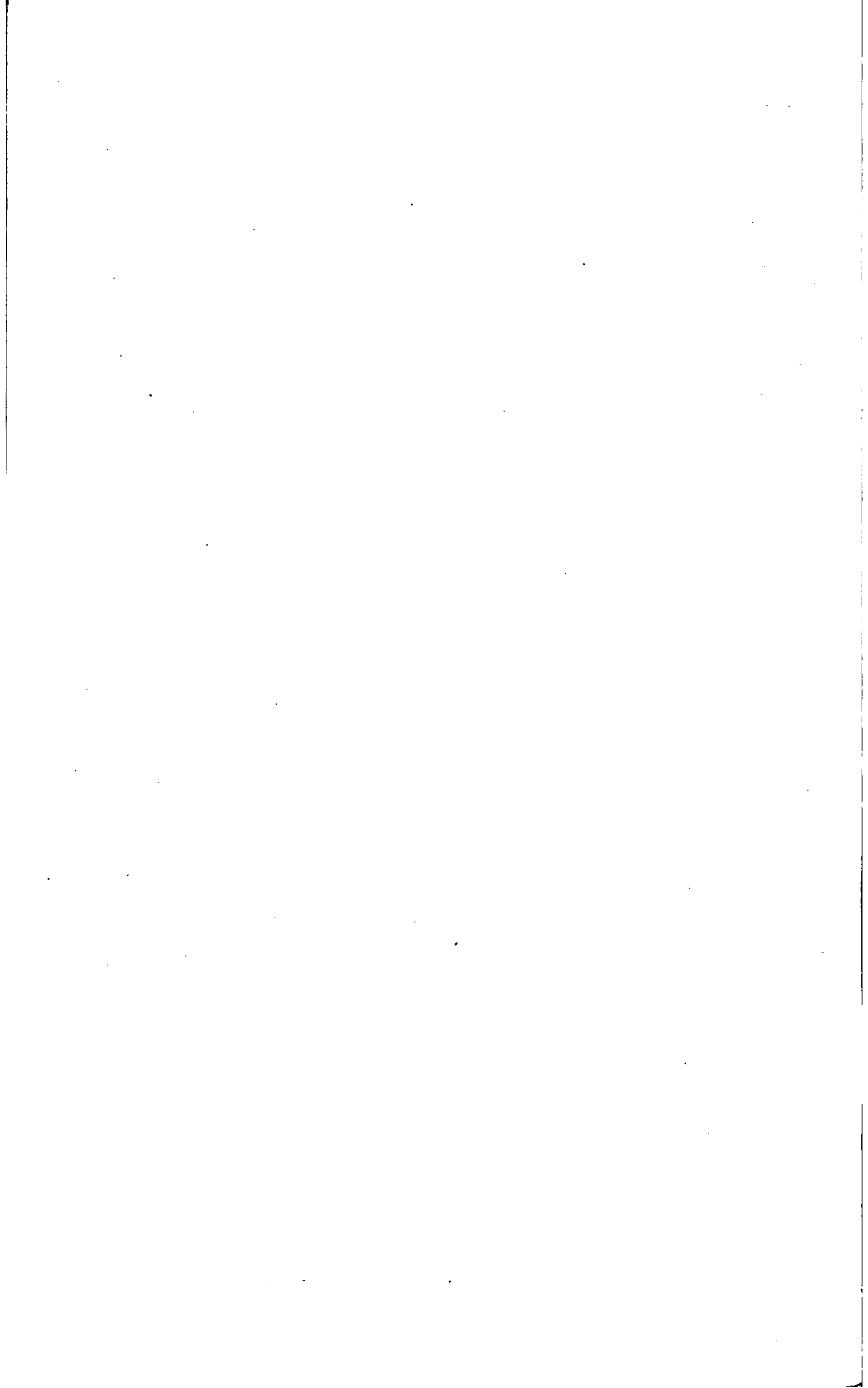
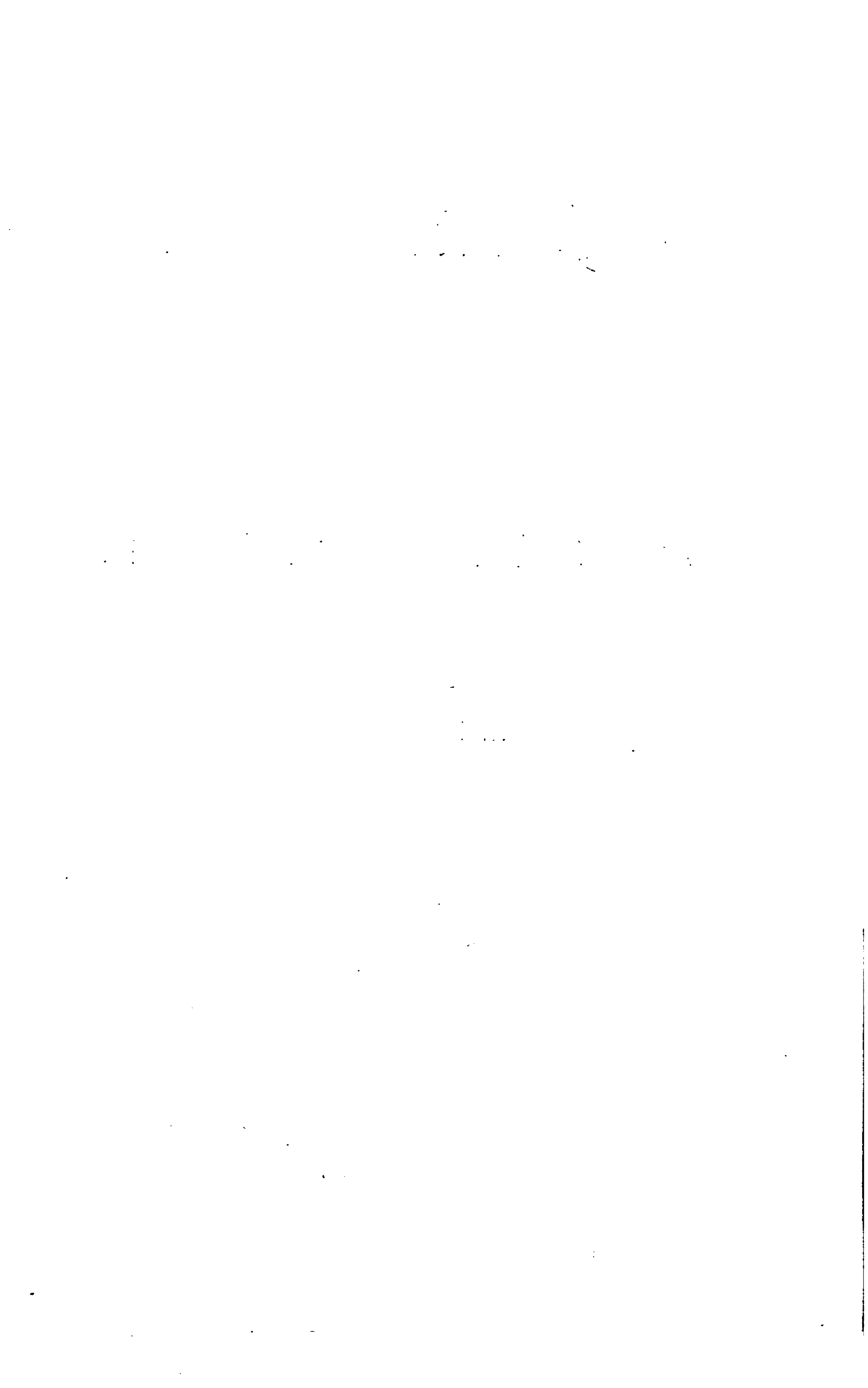



UC-NRLF
$B 95 661









Publicationen

der

Exportakademie

des

k. k.

österr. Handelsmuseums.

Band I.

Handbuch der internationalen Handelspolitik.



Wien 1898

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung

I. Kohlmarkt 20.

Handbuch

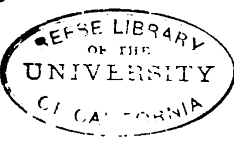
der

internationalen Handelspolitik.

Von

Ph. et J. U. Dr. Joseph Grunzel,
Secretär des Centralverbandes der Industriellen Österreichs, a. o. Professor für Handelspolitik
an der Exportakademie des k. k. öst. Handelsmuseums.





Wien 1898
Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung
I. Kohlmarkt 20.

Vorwort.

Die moderne Nationalökonomie hat sich auf dem Wege der Abstractionen von der Praxis des wirtschaftlichen Lebens wohl auf keinem Gebiete so sehr entfernt, wie auf dem der Handelspolitik. Während die Wissenschaft zum größten Theil noch immer die längst steril gewordenen Schlagworte vom Mercantilismus, Schutzzoll, Freihandel &c. bearbeitet, ist im Laufe der letzten Decennien eine ganze Welt von neuen Thatsachen erstanden, welche ihrer wissenschaftlichen Erfassung und Formulierung noch harrt.

Das vorliegende Werk konnte diese Aufgabe nicht ihrem ganzen Umfange nach lösen, denn es verdankt seine Entstehung zunächst einem äußeren Anlaſs. Im Herbste dieses Jahres treten in Österreich zwei neue Anstalten ins Leben: die Exportakademie des k. k. österr. Handelsmuseums, welche Angehörige der kaufmännischen und industriellen Kreise zur selbständigen commerciellen Leitung großer Unternehmungen befähigen soll, und die aus der orientalischen Akademie hervorgehende k. u. k. Consularakademie, welche den Nachwuchs für unser Consularcorps heranbilden soll. Beide Anstalten haben in dem Bestreben, die wirtschaftlichen Lehren in den Dienst des Handels zu stellen, der Handelspolitik eine dominierende Stellung unter den volkswirtschaftlichen und staatswissenschaftlichen Disciplinen zuerkannt, und doch hatte man das Gefühl, daſs an diesen Anstalten eine andere Handelspolitik ge-

lehrt werden müsse, als was bisher unter dieser Flagge gesegelt ist. Mit der Aufgabe betraut, an beiden Akademien diesen Gegenstand vorzutragen, habe ich den Versuch unternommen, das umfangreiche Gebiet der Zollgesetzgebung und der Handelsverträge verschiedener Staaten in ein System zu bringen und dem jungen Kaufmann und Consul das Rüstzeug zu bieten zur selbständigen Auffassung der zahlreichen handelspolitischen Fragen, welche in nächster Zeit das öffentliche Leben in hervorragendem Maße beschäftigen werden.

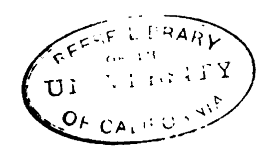
Zwar hat bereits Schraut in seinem verdienstvollen Büchlein: System der Handelsverträge, die wichtigsten Bestimmungen der Handelsverträge kurz zusammengefasst, jedoch glaubte ich an der bisher üblichen scharfen Trennung zwischen der autonomen Zollgesetzgebung und der vertragsmäßigen Regelung nicht festhalten zu sollen. Diese Trennung ist doch nur eine formale. Die Capitel dieses Buches geben den Beweis, dass jede der darin behandelten Materien sowohl gesetzmäßig als auch vertragsmäßig geregelt wurde oder doch geregelt werden kann, weshalb ich die sachliche Gruppierung adoptierte, die aus dem Inhaltsverzeichnis ersichtlich ist.

An dieser Stelle muss ich noch der Unterstützung dankbar gedenken, welche mir bei Schaffung des Werkes Herr Sectionsrath Dr. Ritter v. Rössler aus dem reichen Schatze seiner handelspolitischen Erfahrungen angedeihen ließ.

Wien, im Juli 1898.

Dr. Grunzel.

Inhaltsverzeichnis.



Einleitung.

Handelspolitische Übersichten.

1. Österreich-Ungarn.

Die Zoll- und Handelspolitik des achtzehnten Jahrhunderts stand in Österreich, wie auch anderwärts, unter dem Einflusse jener Nationalökonomen und Staatsmänner, welche man gemeiniglich als die Vertreter des Merkantilismus zusammenfasst. Den Weg hatte Philipp Wilhelm von Hörnigk vorgezeichnet in seinem von echtem Patriotismus dictierten und von tiefem Verständnis zeugenden Büchlein „Österreich über alles, wenn es nur will“, das bereits im Jahre 1684 erschienen war, aber noch im folgenden Jahrhunderte mehrere Auflagen erlebte. Als Ideal schwebte ihm die wirtschaftliche Unabhängigkeit seines Vaterlandes vor, dessen Reichthum nicht bloß der Besitz von Gold und Silber bilden dürfe, sondern auch durch die Vermehrung der zur Nahrung, Wohnung und Kleidung nothwendigen Güter vergrößert werden müsse. Daraus leitete er die Grundsätze ab, dass jedes Land in erster Linie seine Eigenproduction heben, weiters den Verbrauch fremder Waren soviel als möglich beschränken, dagegen die Einfuhr von Rohstoffen und die Ausfuhr von Luxuswaren fördern solle. In diesem handelspolitischen Programme lag der eine bedeutende Fortschritt, dass die Zollpolitik nicht mehr, wie früher, von rein fiscalischen Gesichtspunkten nur mit Rücksicht auf die Steigerung der Staatseinnahmen gehandhabt, sondern in die Dienste einer weiterblickenden Wirtschaftspolitik gestellt wurde, welche, wenn auch einseitig und oft auf Irrwegen, doch mit eiserner

Consequenz das eine Ziel erstrebte: den allgemeinen Wohlstand der Bevölkerung zu befördern und statt der Steuern die Steuerkraft des Landes zu mehren.

Aus diesen Anschauungen entwickelte sich das Prohibitiv- oder Verbotssystem, welches behufs Erreichung der möglichsten wirtschaftlichen Unabhängigkeit des eigenen Landes die Einfuhr fremder Waren durch Verbote hintanzuhalten suchte, um die Erzeugung dieser Waren im eigenen Lande anzuregen und zu schützen. Karl VI. hatte diesem System Anerkennung verschafft, Maria Theresia und Josef II. blieben ihm treu. Sobald hinlängliche Gewissheit geboten war, dass irgend eine Ware im Lande selbst in hinreichender Menge und Güte erzeugt wurde, so verbot die Regierung in der Regel die Einfuhr des gleichartigen Artikels aus dem Auslande; den Kaufleuten, welche noch Vorräthe ausländischer Waren besaßen, wurde dann eine gewisse Frist zum Verkauf oder zur Räumung ihres Lagers gewährt. Nur unter außergewöhnlichen Umständen wurde Privaten gegen besonderes Einschreiten ein Pass zum Bezuge solch verbotener Waren aus dem Auslande gewährt. In den Patenten vom 24. März 1764 und 14. October 1774 wurde bereits eine Reihe von Artikeln aus den Gruppen der Woll-, Baumwoll-, Leinen-, Seiden-, Metall-, Glas-, Posamentier- und Hutmacherwaren als verboten bezeichnet; in den darauffolgenden Jahren wurde die Zahl solcher Einfuhrverbote durch einzelne Verbotsgesetze noch vermehrt.

Eine Grenzcontrole in damaliger Zeit hätte zur wirksamen Bekämpfung des Schmuggels mit verbotenen Auslandwaren nicht ausgereicht; deshalb schuf man ein Mittel, um die ausländischen Waren auch nach ihrem Übertritte über die Grenze von den inländischen zu unterscheiden und auf diese Weise dem Staate die Controle zu erleichtern, indem man die sogenannte Commercialstempelung der inländischen Waren obligatorisch einführte. Durch Patent vom 24. März 1764 wurde verordnet, dass auch alle zur Einfuhr gelangenden fremden Fabrikate bei ihrem Übertritt oder ihrer Verzollung an der Grenze das Siegel der Ortsbehörde oder der Zunft erhalten müssen, ehe sie in den freien Handelsverkehr treten. Nur jene Fabrikate, welche, wie beispielsweise Tuch, ohnedies von der Obrigkeit oder Zunft zur Prüfung

der Qualität einer Beschau unterzogen und schon bei diesem Anlasse gekennzeichnet wurden, waren von der Stempelung befreit. Obwohl die Bestimmungen über den Commercialstempel in der Folgezeit vielfachen Änderungen unterworfen waren, so wurde der Commercialstempel selbst doch erst durch Patent vom 10. September 1858 vollständig aufgehoben.

Während die Einfuhr auf diese Weise mehr und mehr gehemmt wurde, sollte dagegen die Ausfuhr befördert werden. Nur wenige Waren wurden mit einem Ausfuhrverbot belegt, und zwar fast ausschließlich solche, welche der heimischen Industrie die erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe lieferten. Für gewisse Fabrikate, wie z. B. Kupfer-, Wollen- und Leinenwaren, wurden dagegen mehrfach Ausfuhrprämien bewilligt. Auch die Erkenntnis von den Vortheilen des Durchfuhrhandels begann sich Ende des vorigen Jahrhunderts Bahn zu brechen, obwohl die Furcht vor Umgehung der strenge gehandhabten Einfuhrverbote erschwerende Controlmaßregeln zur Folge hatte.

Eine vielfach gefühlte, aber schwer zu beseitigende Schwierigkeit für die Entfaltung des freien Handelsverkehrs boten die zahlreichen Zwischenzolllinien, von denen das Reichsgebiet in seinem Innern durchzogen war. Österreich bildete noch kein einheitliches Zollgebiet, sondern fast jedes Kronland besaß seine eigene Zolllinie und einen eigenen Zolltarif. Den ersten Schritt zu einer innigeren Verschmelzung des Gesammtgebietes vollführte die am 15. Juli 1775 erlassene neue Zollordnung mit den dazu gehörigen Tarifen, indem sie wenigstens die in der gewerblichen Entwicklung am weitesten vorgeschrittenen böhmischen und innerösterreichischen Länder mit Ausnahme Tirols und der Vorlande zu einem einheitlichen Zollgebiete vereinigte. Die Angliederung der übrigen Länder vollzog sich in den folgenden Decennien und erst Mitte dieses Jahrhunderts wurde die gemeinsame Zollgrenze auch um die Länder der ungarischen Krone geführt.

Die Zollordnung vom Jahre 1775 wurde nicht bloß durch die Beseitigung der lästigsten Zwischenzolllinien, sondern auch dadurch von grundlegender Bedeutung, dass sie das zollämtliche Verfahren an den Landesgrenzen überhaupt regelte und vereinfachte. Sie führte auch zum erstenmale den principiellen Gegen-

satz zwischen den Zöllen und Mautgebüren, welche bisher als eine einzige Kategorie von Abgaben aufgefasst und daher auch von rein fiscalischem Standpunkte bestimmt wurden, in richtiger Weise durch, so dass auch der technischen Ausgestaltung einer mehr von allgemein wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleiteten Zollpolitik der Weg geebnet wurde. Als Mautabgaben wurden diejenigen Abgaben bezeichnet, welche Personen beim Betreten fremden Gebietes zu erlegen haben oder welche für Benützung von Straßen, Flüssen und Canälen oder Brücken für Menschen, Thiere oder Transportmittel gezahlt werden müssen, während unter Zöllen die Abgaben verstanden wurden, welche bei dem Verkehr mit Waren bei deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr entrichtet werden müssen. Diese Unterscheidung wurde auch in den späteren Zollordnungen beibehalten.

Es lag wohl in den Zielen des Prohibitivsystems, den Importhandel aus dem Auslande für den Eigenconsum des Landes zu beschränken, es konnte aber nicht seine Absicht sein, den indirecten Handelsverkehr zu unterbinden, welchen einzelne Hafen- und Handelsstädte zwischen fremden Ländern lediglich vermitteln. Man fand einen Ausweg hiefür in der Errichtung von Freihäfen und freien Handelsstädten, deren Gebiet von der allgemeinen Zolllinie gänzlich ausgeschieden wurde und dem Handel aller Nationen unbehindert offen blieb. Bereits Carl VI. hatte in den Jahren 1719 und 1725 die Seestädte Triest, Fiume und Porto Rè zu Freihäfen erklärt, den daselbst einlangenden Waren Zoll- und Abgabenfreiheit zugestanden und für deren Unterbringung öffentliche Magazine errichten lassen. Im Jahre 1785 wurden auch Carlopago und Zengg zu Freihäfen erhoben. Dieselbe Rolle, welche die Freihäfen im Seehandel spielten, kam im Landhandel den freien Handelsstädten zu. Als solche bestimmte Maria Theresia im Jahre 1774 Teschen zur Beförderung des Handels mit Polen und wenige Jahre darauf auch Brody und Podgorze bei Krakau zur Hebung des Handels mit Russland.

Den Höhepunkt des Prohibitivsystems bildeten die beiden unter Josef II. erlassenen Zollpatente vom 27. August 1784 und vom 2. Jänner 1788, welche bis tief in unser Jahrhundert hinein die Grundlagen der österreichischen Zollverwaltung blieben. In diesen Zollgesetzen wurde das früher nur für be-

stimmte Warengruppen erlassene Einfuhrverbot auf alle Artikel verallgemeinert, welche der heimische Gewerbefleiß in hinreichender Menge und Güte zu erzeugen imstande war, und weiters auch auf solche Waren ausgedehnt, welche zwar nur vom Auslande bezogen werden konnten, jedoch als reine Luxusgegenstände entbehrlich schienen. Für das Verbot selbst wählte man allerdings eine ganz eigene mildere Form dadurch, dass man die Waren „außer Handel setzte“, d. h. es konnten von einzelnen Privatpersonen die so verbotenen Waren lediglich zum eigenen Gebrauch gegen besondere Erlaubnis und gegen Entrichtung eines im Verordnungswege festgesetzten Zollsatzes dennoch eingeführt werden. Der Zollsatz war freilich sehr hoch; er betrug in allen Fällen, wo der Wert des Gegenstandes als Basis der Verzollung genommen wurde, 60 % desselben.

Gleichzeitig mit dem Bestreben, durch eine Beschränkung der ausländischen Einfuhr dem heimischen Gewerbefleiße das inländische Absatzgebiet zu erhalten und so dessen Entfaltung zu ermöglichen, suchte man andererseits mit fremden Staaten Handelsverbindungen anzuknüpfen, um den Boden für eine Exportthätigkeit vorzubereiten. Sehr alt waren die Handelsbeziehungen zu der Türkei, von welcher man gewöhnlich im Gefolge eines jeden Friedensschlusses ansehnliche Vortheile erhielt. So wurde fünf Tage nach dem Karlowitzer Frieden am 26. Juli 1718 ein Handels- und Schifffahrtsvertrag verabredet, welcher namentlich der Schiffahrt auf der unteren Donau die Hindernisse aus dem Wege räumte. Eine wesentliche Erweiterung erhielt dieser Vertrag durch den Handels-Seneb vom 24. Februar 1784. Mit Russland wurde am 1./12. November 1785 ein Handelstractat abgeschlossen, durch welchen den österreichischen Kaufleuten besondere Zollbegünstigungen zugestanden wurden. Zum Schutz der österreichischen Schiffahrt gegen Seeräubereien im mittelländischen Meere waren bereits im Jahre 1748 mit Tunis, Algier und Tripolis specielle Tractate vereinbart worden. Noch weitreichender war der Vertrag vom 27. April 1783, welcher mit einer feierlich nach Wien abgesendeten Gesandtschaft des marokkanischen Kaiserreiches festgesetzt worden war.

Nach dem Regierungsantritte Franz I. verschlimmerte sich

sich die finanzielle Lage des Reiches derart, dass schließlich auch das Zollwesen nicht so sehr unter dem Einflusse handelspolitischer als vielmehr finanzpolitischer Maßnahmen stand. Die großen kriegerischen Operationen erforderten bedeutende Geldmittel, die man sich durch eine übermäßige Vermehrung des umlaufenden Papiergeldes beschaffte. Eine unvermeidliche Folge hievon war die stetige Entwertung der Valuta. Als man in ruhigeren Zeiten daran schritt, zur theilweisen Einlösung des Papiergeldes einen Tilgungsfond zu bilden, verordnete man behufs Bildung dieses Fonds eine 50procentige Erhöhung des Zolles auf Zucker, Kaffee und Cacao. Vom 15. April 1805 trat eine allgemeine Zollerhöhung dadurch ein, dass die Einfuhr- und Ausfuhrzölle theils ganz, theils zur Hälfte in Gold oder Conventionsmünze entrichtet werden mussten. Die entwerteten Bancozettel oder Kupferscheidemünze wurden nur mit einem Agio von 100 % an den Zollstellen angenommen. Die verheerende Wirkung endlich, welche das den Staatsbankerott sanctionierende Finanzpatent vom 15. März 1811 auf alle Zweige der Volkswirtschaft ausübte, äußerte seine Wirkung auch auf das Zollwesen, indem nunmehr alle Abgaben in Einlösungsscheinen, d. h. dem fünffachen Betrage der Bancozettel, entrichtet werden mussten.

In seinen Grundlagen blieb zwar das erwähnte Zollpatent vom 2. Jänner 1788 auch noch in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts aufrecht, nur der demselben angehängte Tarif wurde mehrmals umgearbeitet und nach einzelnen Warengruppen specialisiert. Einige solcher Specialtarife erschienen bereits in den Jahren 1810 und 1812, das Gros derselben, nicht weniger als 20 verschiedene Tarife, wurde in der Zeit von 1810 bis 1825 publiciert. Diese Tarife unterscheiden zwischen jenen Waren, welche „außer Handel gesetzt“ sind, und jenen, welche aus dem Auslande zum inneren Handel eingeführt werden können. Außer Handel gesetzt waren alle Erzeugnisse fremdländischer Fabrication, gegen welche das heimische Gewerbe geschützt sein wollte, sowie Luxusgegenstände. Begünstigt wurde dagegen die Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten, welche zur Herstellung der inländischen Fabrikate nöthig waren. Auf Colonialwaren und solche Artikel, welche nicht als Roh- und Hilfsstoffe der heimischen Fabrication dienten,

sondern direct in den Consum übergiengen, wurden Finanzzölle gelegt.

Zu Beginn dieses Jahrhunderts bestanden in Österreich nicht weniger als sechs Zwischenzolllinien, zumal nach Auflösung der Königreiche Illyrien und Italien in den Landestheilen, welche hievon an Österreich fielen, die früheren Zollvorschriften bestehen blieben. Erst im dritten Decennium schritt man daran, einzelne dieser Zolllinien zu beseitigen. So fiel die Zwischenzolllinie zwischen Lombardei und Venetien (am Mincio) am 15. Juni 1822, die Linie zwischen dem lombardisch-venetianischen Gebiet gegen Tirol und die übrigen österreichischen Länder am 1. November 1825 und die Zwischenzolllinie zwischen Tirol und Vorarlberg am 1. Jänner 1826. In Dalmatien blieb die Zollordnung vom 14. October 1814 in Kraft, ferner wurden Istrien und die quarnerischen Inseln als Zollausschlüsse behandelt. Mit Ausnahme dieser Gebiete und Ungarns bildeten nunmehr die alten und neuen Provinzen ein gemeinsames Zollgebiet, innerhalb dessen — durch Decret vom 12. November 1827 — der zollfreie Verkehr gewährleistet war.

Während bisher vorwiegend dem Eigenhandel alle Aufmerksamkeit und Pflege zugewendet worden war, begann man nun auch den Durchfuhrhandel in Rücksicht zu ziehen, da man erkannte, dass auch bei der bloßen Transitierung der Ware infolge der Kosten für Fracht, Spedition 2c. dem Lande große wirtschaftliche Vortheile erwachsen. Durch Hofdecret vom 24. Mai 1822 wurden bezüglich der Warendurchfuhr in ganz Österreich mit Ausnahme von Dalmatien eigene Vorschriften und Tarife geschaffen, welche mit 1. September 1822 in Wirksamkeit traten und durch ein späteres Hofdecret vom 8. April 1829 eine theilweise Revision erfuhren. Nach diesem neuen Durchfuhrzollsystem war die Durchfuhr aller Waren, auch derjenigen, welche außer Handel gesetzt, d. h. verboten waren, gestattet, nur bezüglich der Monopolsgegenstände wurde eine Ausnahme geschaffen; Schießpulver blieb auch von der Durchfuhr unbedingt ausgeschlossen, und zur Durchfuhr von Salz, Tabak und Salpeter war eine besondere behördliche Bewilligung nöthig. Selbstverständlich unterlagen die transitierenden Waren einer besonderen zollämtlichen

Aufsicht, um eine Umgehung der Einfuhrzölle hintanzuhalten; sie durften nur auf dem ursprünglich bestimmten Wege befördert werden, nur in amtlichen Niederlagen hinterlegt und nur unter amtlicher Aufsicht verladen werden. Eine besondere Begünstigung genossen die Waren, welche über österreichische Seehäfen kamen und das Reich in irgend einer Richtung transitierten; sie waren von jedem Durchfuhrzoll vollständig befreit. Im übrigen enthielt der Transitozolltarif sieben Classen von Zöllen, welche gegenüber den Zollsätzen des allgemeinen Tarifes eine wesentliche Ermäßigung bedeuteten.

Die alte Zollordnung vom Jahre 1788 erwies sich im Laufe der Zeit, da eine Menge neuer Specialvorschriften hinzugekommen waren, als unzureichend, weshalb nach längeren Vorarbeiten mit Patent vom 11. Juli 1835 für ganz Österreich mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien eine Zoll- und Staatsmonopolsordnung erlassen wurde, welche am 1. April 1836 in Wirksamkeit trat. Die speciellen Zolltarife aus den Jahren 1822 und 1829 blieben unberührt; es wurden nur die vielen zerstreuten Vorschriften über das Zollwesen und die Staatsmonopole (Salz, Tabak, Schießpulver und Salpeter) geregelt und in ein zusammenhängendes Gesetz gebracht. Die Zoll- und Staatsmonopolsordnung behandelt das Zollgebiet und die Zollanstalten, die Bedingungen des zollpflichtigen Warenverkehrs, die Warenerklärungen, das amtliche Zollverfahren, das Güteranweisungsverfahren, die Zollgebür, die amtlichen Niederlagen, die Controle des Verkehrs im Zollgebiete, die Ausweisleistung über Bezug, Ursprung und Verzollung der Ware, die Controlmaßregeln im Grenzbezirk und inneren Zollgebiet und die Gegenstände des Staatsmonopols. Sie bildet, wenn auch in manchem Detail abgeändert, noch heute die Grundlage des Zollwesens der österreichisch-ungarischen Monarchie. Gleichzeitig mit der Staats- und Zollmonopolsordnung erschien das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835, welches ebenfalls die bezüglich der indirecten Besteuerung bestandenen verschiedenen Gesetze und Vorschriften einheitlich zusammenfasste und am 1. April 1836 in Wirksamkeit trat.

Ebenso wie es nothwendig geworden war, den Zollbehörden

durch die Zoll- und Staatsmonopolsordnung einen Leitfaden zur Handhabung der im Laufe der Zeit angesammelten Vorschriften zu bieten, so erwies sich ein gleicher Vorgang auch bei dem Zolltarife für nothwendig. Man hatte bisher für einzelne Warengruppen Specialtarife herausgegeben, von denen jedoch manche wieder eine Abänderung erfuhren, bis schließlich mehrere hundert Decrete in Geltung und ungefähr 1600 Zollsätze zu berücksichtigen waren. Deshalb entschloss man sich zu einer Compilation, welche als allgemeiner Zolltarif am 27. December 1838 kundgemacht wurde und am 1. März 1839 in Wirksamkeit trat. Obwohl dieser Tarif bereits manche Verkehrserleichterung brachte, so enthielt er doch noch 70 Gruppen von Waren, welche außer Handel gesetzt waren. Außer den Gegenständen der Staatsmonopole wurden auch bereits einzelne Waren aus sanitären Rücksichten mit einem Einfuhrverbot belegt.

Gegen Ungarn bestand noch eine Zwischenzolllinie; der Zollsatz, den die Waren bei ihrem Übertritte von oder nach Ungarn zu entrichten hatten, betrug einen verschieden hohen Bruchtheil des betreffenden Satzes im allgemeinen Zolltarif. Da die Zwischenzolllinie vielfach als ein lästiges Hindernis für die freie Verkehrsentwicklung zwischen den einzelnen Ländern der Monarchie empfunden wurde, beschäftigte man sich in Regierungskreisen mehrere Jahre früher mit der Aufhebung derselben. Schwierigkeiten bot nur das Tabakmonopol und die Verzehrungssteuern, welche in Ungarn nicht eingeführt waren. Die politischen Ereignisse zu Ende der vierziger Jahre ermöglichten es, diese Schwierigkeiten mit einem Schlage zu beseitigen. Durch kaiserliche Verordnungen vom 20. und 21. October 1849 und 5. März 1850 wurde die successive Auflassung der Zwischenzolllinie zwischen Österreich und Ungarn decretiert. Die Binnenzölle wurden vom 1. October 1850 an nicht mehr eingehoben und nur zur Controle der Monopolsgegenstände und der der Verzehrungssteuer in Österreich unterworfenen Gegenstände blieb die Grenzlinie bis 1. Juli 1851 bestehen. Das Tabakmonopol wurde vom 1. März 1851 auch in Ungarn eingeführt.

Kurz vorher hatte das österreichisch-ungarische Zollgebiet auch dadurch eine Erweiterung erfahren, dass der Freistaat Krakau,

welcher durch die Convention vom 26. November 1846 zwischen Russland und Österreich letzterem Lande zugefallen war, mit 29. Jänner 1847 auch dem österreichischen Zollgebiet einverleibt wurde. Es standen also nur noch Dalmatien und die kleineren Zollausschlüsse außerhalb des gemeinsamen Zollgebietes.

Unterdessen hatte sich die Überzeugung festgewurzelt, dass das bestehende Prohibitivsystem nicht mehr haltbar und angesichts der Ausbildung des internationalen Verkehrs ein Wechsel des handelspolitischen Systems nothwendig sei. Die heimische Production sollte zwar auch weiterhin einen ausgiebigen Schutz gegen auswärtige Concurrenz genießen, dieser Schutz sollte aber nicht mehr bis zur völligen Absperrung gesteigert werden. Im Frühjahre 1849 wurde eine Ministerialcommission mit dem Studium einer Abänderung des Zolltarifes betraut, für welche folgende Grundsätze maßgebend sein sollten: Beseitigung der Einfuhrverbote, jedoch Festhaltung eines Hochschutzzollsystems, Feststellung des Schutzzolles nach den Bedürfnissen der inländischen Production, Ersetzung der Ausfuhrverbote durch Ausfuhrzölle, Fernhaltung aller Differentialzölle und Ausfuhrprämien, Berechnung der Zollsätze auf Grund des Nettogewichtes mit Angabe der gesetzlichen Tara. Als die Commission ihre Arbeiten beendigt hatte, wurde für den 21. Jänner 1851 eine allgemeine Enquete der Handels- und Gewerbekammern, Gewerbevereine, Handelsgremien 2c. einberufen. Nach Überprüfung der in derselben gefassten Beschlüsse wurde am 6. November 1851 ein neuer Zolltarif veröffentlicht, welcher am 1. Februar 1852 in Wirksamkeit trat und nur bis Ende December 1854 in Geltung bleiben sollte, also ein bloßer Übergangstarif war. Diesem Tarif zufolge konnten nunmehr alle Waren zur Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr gebracht werden, ohne dass eine besondere Bewilligung hiefür nöthig war. Nur zur Sicherung der Staatsmonopole musste für die Einfuhr von Kochsalz, Schießpulver, Tabak und Tabakfabrikaten eine besondere Licenz eingeholt werden. Die Zollsätze wurden nicht mehr alphabetisch wie früher im Tarife aneinandergereiht, sondern systematisch in 30 Classen mit den entsprechenden Unterabtheilungen zusammengestellt; ein alphabetisches Warenverzeichnis bot hiezu die Ergänzung. Der neue Zolltarif bedeutete also nicht bloß in tari-

farischer, sondern auch in technischer Hinsicht einen besonderen Fortschritt.

Man blieb auf dem eingeschlagenen Wege nicht stehen. Vor allem erwachten, gefördert durch die politischen Verhältnisse der damaligen Zeit, lebhafte Zolleinigungsbestrebungen. Auf Grund einer Convention zwischen Österreich und den Herzogthümern von Modena und Parma vom 9. August 1852 wurde die Zollgrenze, welche die zu Österreich gehörigen Königreiche Lombardei und Venetien von den genannten Herzogthümern trennte, aufgelassen. Modena und Parma führten die gleichen Zollgesetze, Staatsmonopole, Verzehrungssteuern, Zeitungs- und Kalenderstempel ein, wie sie in Österreich bestanden, und traten auf diese Weise in eine vollständige Zolleinigung. Einen gleichen Vertrag gieng das Fürstenthum Liechtenstein durch Vertrag vom 5. Juni 1852 ein. Während aber die Zolleinigung mit Parma und Modena infolge des zwischen Österreich und Sardinien ausgebrochenen Krieges gekündigt wurde und am 15. April 1859 aufhörte, besteht die Zolleinigung mit Liechtenstein auf Grund der inzwischen erneuerten Verträge heute noch fort.

Ungleich wichtiger und weittragender war der mit viel Eifer verfolgte Plan einer Zolleinigung mit Deutschland. Bereits gelegentlich der Bildung des deutschen Zollvereines hatte es Österreich an Bemühungen nicht fehlen lassen, ein Zollbündnis mit den süddeutschen Staaten zuwege zu bringen. Im Jahre 1849 wurden die Bemühungen zur Anbahnung einer Zolleinigung mit Deutschland mit erneuter Kraft aufgenommen. Das österreichische Handelsministerium arbeitete einen vollständigen Entwurf hiefür aus. Danach sollten zunächst die heimischen Rohstoffe, Nahrungsmittel und einige Halbfabrikate zwischen Deutschland und Österreich zollfrei verkehren. Die Herabsetzung der Zölle auf Ganzfabrikate sollte aus Rücksicht für die gefährdeten Interessen einzelner Industriezweige nur successive erfolgen bis zur vollständigen Zolleinigung. Die vielfachen Verhandlungen und Conferenzen in dieser Angelegenheit führten nicht zu dem gewünschten Resultate. Der Erfolg war zunächst der Zoll- und Handelsvertrag zwischen Österreich und Preußen vom 19. Februar 1853, welchem am 1. April 1854 auch die anderen Staaten des deutschen Zoll-

vereines beitraten. In diesem Vertrage wurden mehrere wesentliche Erleichterungen für den Zwischenverkehr mit dem deutschen Zollverein stipuliert. Eine Reihe von Rohstoffen und Nahrungsmitteln wurde für zollfrei erklärt, für mehrere Gruppen von Fabrikaten wurden die Zollsätze auf die Hälfte oder ein Drittel des allgemeinen Zollsatzes ermäßigt; Ausfuhrzölle sollten nur noch von zehn Artikeln zur Einhebung gelangen. Besondere Bestimmungen wurden noch getroffen über den Markt- und Messverkehr, die Vereinfachung des Zollverfahrens, den unmittelbaren Übergang der Waren ohne Umladung auf den beiderseitigen Eisenbahnen ꝛc. Die Dauer des Vertrages wurde auf zwölf Jahre, bis Ende December 1865 festgesetzt, jedoch sollten bereits im Jahre 1860 Commissarien der contrahierenden Staaten zusammentreten, um über eine Zolleinigung oder, falls eine solche nicht zustande kommen könnte, über weitergehende Verkehrserleichterungen und über die möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife zu unterhandeln.

Durch den Handelsvertrag mit Preußen wurde eine gründliche Umgestaltung des Zollwesens in Angriff genommen. Auch der Zolltarif wurde einer Revision unterzogen und in seiner neuen Form am 5. December 1853 mit Giltigkeit vom 1. Jänner 1854 publiciert. Es mussten nämlich die vertragsmäßig zugestandenen Befreiungen und Ermäßigungen im Tarif Aufnahme finden, es mussten aber auch gegenüber dritter Staaten die Industriezölle ermäßigt werden, um zu verhindern, dass ihre Industrieartikel in den Ländern des deutschen Zollvereins naturalisiert und sodann als Zollvereinserzeugnisse zu begünstigten Zöllen Eingang in Österreich finden. Auch in der Textierung und Gruppierung des Tarifes erwiesen sich durch die Annäherung an den Zollvereinstarif zahlreiche Änderungen als nöthig; statt 30 Classen, 105 Abtheilungen und 340 Positionen, welche der Tarif von 1851 aufwies, zählte der neue nur 22 Classen, 80 Abtheilungen und 265 Positionen.

Der Übergang vom starrsten Prohibitivsystem zu mäßigen Schutzzöllen war allzurasch erfolgt. Einzelne Industriezweige konnten sich den neuen Verhältnissen nicht in dem gewünschten Maße anpassen, so dass schließlich eine wirtschaftliche Krise herein-

brach, welche die meisten Branchen im Laufe des Jahres veranlasste, sich mit eingehenden Bittschriften an den Kaiser zu wenden. Der Kaiser ließ sich eingehend über die Ursachen der Geschäftsstockung berichten und gab schließlich den Befehl zur Einberufung einer Industrieenquete. Dieselbe begann am 18. Juli 1859 und förderte ein reiches Material zur Beurtheilung der commerciellen Lage des Reiches zutage. Der Erfolg hievon war die kaiserliche Entschließung vom 20. December 1859, welche bestimmte, dass der bestehende Zolltarif unverändert bis zum Jahre 1865 in Kraft zu bleiben habe und künftighin von fünf zu fünf Jahren durch eine fachmännische Enquete einer Revision unterzogen werden solle.

Die Eventualität einer Zolleinigung, welche im Art. 25 des Februarvertrages mit Preußen vorgesehen war, verwirklichte sich nicht. Am 23. Jänner 1860 war zwischen England und Frankreich ein Handelsvertrag abgeschlossen worden, welcher für die spätere handelspolitische Entwicklung der westeuropäischen Staaten von grundlegender Bedeutung wurde. Frankreich zeigte die Absicht, auch mit Preußen einen Handelsvertrag zu schließen, und Preußen gieng auf diesen Vorschlag umso leichter ein, als es darin das beste Mittel erblickte, die gefürchtete Zolleinigung mit Österreich für immer unmöglich zu machen. Thatsächlich wurde auch der preußisch-französische Vertrag am 29. März 1862 perfect. Im Art. 31 erhielt Frankreich das Zugeständnis aller Begünstigungen, welche in der Folge irgend einem anderen Staate gewährt würden. Die Zolleinigung wurde deshalb umsomehr zur Unmöglichkeit, als der Vertrag mit Frankreich für die neue Dauer des Zollvereins als bindend erklärt wurde, wegen der darin enthaltenen Tarifvereinbarungen jedoch von Österreich im Interesse seiner Industrie nicht annehmbar war.

Was den Orient betrifft, so hatten Ende 1860 die europäischen Mächte mit der Türkei Verhandlungen wegen Abschluss eines neuen Handelsvertrages eingeleitet. Österreich betheiligte sich an demselben und schloss mit der Pforte den Vertrag vom 22. Mai 1862; in einem Zusatzacte zu diesem Vertrage erhielt Österreich auf Grund seiner alten Rechte besondere Begünstigungen im Verkehr mit den Donaufürstenthümern.

Die Freihandelsbewegung, welche der Handelsvertrag zwischen Frankreich und England eingeleitet hatte, griff rasch um sich. In einer Nachtragsconvention zwischen diesen beiden Ländern vom 30. October 1860 hatte Frankreich die Zölle mit 10% des Wertes und darunter bemessen; England hatte alle Zölle auf Fabrikate völlig aufgelassen und nur noch 20 Artikel, fast ausschließlich Lebensmittel, mit geringen Finanzzöllen belegt. Belgien, die Schweiz, Italien, Holland und die Staaten des deutschen Zollvereins folgten in dem Abschluss ähnlicher Verträge. Österreich suchte sich nun ebenfalls vor einer handelspolitischen Isolierung zu schützen und leitete deshalb neue Verhandlungen mit den Staaten des deutschen Zollvereins ein. Durch einen Vorschlag vom 10. Juli 1862 sagte Österreich für den Fall, als eine Modification des preußisch-französischen Vertrages zu erlangen wäre, den Beitritt zum deutschen Zollverein zu, obwohl derselbe mit wirtschaftlichen Opfern verbunden gewesen wäre. Diese Bemühungen scheiterten aber ebenfalls; es gelang nur der Abschluss eines Handelsvertrages vom 11. April 1865, welcher sich von dem Februarvertrage von 1853 vor allem dadurch unterschied, dass er nicht mit Preußen allein, sondern mit dem deutschen Zollverein vereinbart war. Differentialzölle waren in demselben nicht mehr enthalten, da ihnen der preußisch-französische Vertrag entgegenstand, dagegen wurden gegenseitig Ermäßigungen für einzelne Zollsätze und Erleichterungen für den Veredlungsverkehr gewährt. Der Artikel des Februarvertrages über die in Aussicht genommene Zolleinigung wurde zur bloßen Phrase abgeschwächt.

Das Inslebentreten des deutsch-österreichischen Vertrages am 1. Juli 1865 machte einige wichtige Abänderungen des Zolltarifs nöthig. Dem Parlamente wurde zwar der revidierte Tarifentwurf vom 18. November 1863, welcher seinerzeit als Grundlage für den Anschluss Österreichs an den deutschen Zollverein dienen sollte, zur Berathung vorgelegt; da es sich jedoch als unmöglich erwies, für den Entwurf in seiner Gänze bis zum 1. Juli 1865 die verfassungsmäßige Genehmigung zu erlangen, wurde am 15. Juni 1865 ein interimistischer Tarif publiciert mit der Bestimmung: dass vom 1. Juli 1865 ab interimistisch, d. i. bis ein neuer allgemeiner Zolltarif Gesetzeskraft erlangt, die in einem angeschlossenen

Verzeichnis enthaltenen Abänderungen des allgemeinen Tarifs vom Jahre 1853 in Kraft treten und die Verzollung der Waren aus den deutschen Zollvereinsstaaten nach dem gleichzeitig veröffentlichten Handelsvertrage vom 11. April 1865 stattfinden soll.

An den Vertrag mit Deutschland schloß sich eine Reihe von Verträgen mit anderen Staaten an. Am 16. December 1865 wurde ein Handelsvertrag mit England geschlossen, durch welchen sich Österreich verpflichtete, vom 1. Jänner 1867 ab von englischen Waren keinen höheren Zoll als 25% vom Werte der Ware, incl. Transportkosten, Versicherungs- und Commissionsspesen einzuheben und diesen Maximalsatz vom 1. Jänner 1870 ab auf 20% herabzusetzen. Im März 1866 sollte eine von beiden Staaten ernannte Tarifcommission zusammentreten, um die Werte der Waren nach den Durchschnittspreisen des vorangegangenen Jahres und die vertragsmäßigen Zuschläge festzustellen.

Auf Grund des Wiener Friedensvertrages vom 3. October 1866 kam zwischen Österreich und dem neuen Königreiche Italien der Handelsvertrag vom 20. April 1867 zustande, durch welchen sich beide Staaten gegenseitig mehrere Zollermäßigungen zugestanden; Italien erhielt auch Vortheile durch das den italienischen Schiffen eingeräumte Recht der Küstenschiffahrt und der Fischerei längs der österreichischen Meeresküste. Mit den Niederlanden kam ein reiner Meistbegünstigungsvertrag vom 26. März 1867 zustande. Am 11. December 1866 war ein Handelsvertrag mit Frankreich geschlossen worden, welcher ziemlich bedeutende Zollermäßigungen enthielt.

Die im Jahre 1867 erfolgte Änderung des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen Österreich und Ungarn erheischte auch eine besondere Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen beider Staatsgebiete. Durch Gesetz vom 24. December 1867 wurde die österreichische Regierung ermächtigt, mit der ungarischen Regierung ein Zoll- und Handelsbündnis zu schließen, demzufolge die Ländergebiete beider Theile ein von einer gemeinsamen Zollgrenze umschlossenes Zoll- und Handelsgebiet bilden, für welches die gemeinsamen Zollgesetze und alle wirtschaftlichen Verträge mit auswärtigen Staaten gleichmäßig bindend sind. Das

Zoll- und Handelsbündnis bildet einen Theil jenes Complexes von wirtschaftlichen Angelegenheiten, welche als sogenannter Ausgleich mit Ungarn alle zehn Jahre im gemeinsamen Einverständnis der beiden Reichshälften zu regeln sind.

Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1866 hatten auch die handelspolitischen Beziehungen zwischen Österreich und Deutschland gestört und erheischten eine Neuregelung. Deshalb waren bereits im Art. XIII des Prager Friedensvertrages neue Verhandlungen in Aussicht genommen worden. Dieselben wurden noch Ende des Jahres 1866 begonnen und endeten mit dem Abschlusse des Vertrages vom 9. März 1868, in welchem Österreich noch weitere Zollermäßigungen zugestand, als sie in den bestehenden Verträgen mit England vom 16. December 1865, Frankreich vom 11. December 1866 und Italien vom 23. April 1867 enthalten waren, wogegen es insbesondere eine Herabsetzung der deutschen Zölle auf Weine und Leinengarn erhielt. Der Vertragstarif sollte damit eine endgiltige Feststellung und Stabilität erfahren.

Eine sehr schwerwiegende Änderung ergab sich auch durch die Nachtragsconvention mit England vom 30. November 1869, welche zu der bereits erwähnten Bewegung in den Kreisen der österreichischen Industrie den nächsten Anlass gab. England bestand nämlich auf die Durchführung der im Vertrag vom Jahre 1865 ausgesprochenen Grundsätze. Es wurden daher im März 1867 Verhandlungen über die Art der Durchschnittsberechnung für die einzelnen Zollsätze begonnen und schließlich eine Vereinbarung dahin erzielt, dass den englischen Importeuren bei der Einfuhr von Schafwoll- und Baumwollwaren die Wahl gelassen werden sollte, entweder die bestehenden Gewichtszölle oder besondere Wertzölle (15 % für Schafwollwaren und 25, vom Jahre 1870 an nur 20 % für Baumwollwaren) in Anspruch zu nehmen. Das österreichische Parlament verwarf jedoch die Convention und ermächtigte die Regierung, neue Verhandlungen auf der Grundlage zu eröffnen, dass die den meistbegünstigten Nationen zugestandenen Zollsätze für Baumwoll- und Wollwaren vom 1. Jänner 1870 ab einer Herabsetzung unterzogen werden, welche für Baumwollwaren 20 und für Schafwollwaren 10 % der giltigen Tarif-

positionen nicht übersteigen dürfe. Auf dieser Basis wurde die Convention mit England endgiltig festgestellt.

Als Grundsatz wurde nunmehr festgehalten, dass alle weiteren Handelsverträge mit einzelnen Staaten keine Änderung der Zollsätze des bestehenden Vertragstarifes enthalten, sondern nur Meistbegünstigungsverträge sein dürfen, da man die Stabilität des Tarifes bis zum Ablauf des Handelsvertrages mit Deutschland und Erstellung eines autonomen Tarifes gewährleisten wollte. Ein solcher Meistbegünstigungsvertrag war der Vertrag mit der Schweiz vom 14. Juli 1868, welcher specielle Vereinbarungen über den beiderseitigen Grenz- und Veredlungsverkehr enthielt. Von Bedeutung waren weiters die Verträge mit Spanien vom 24. März 1870, mit Portugal vom 13. Jänner 1872, mit Schweden und Norwegen vom 3. November 1873, ferner die infolge der ostasiatischen Expedition im Jahre 1869 geschlossenen Verträge mit China, Japan und Siam und die im Jahre 1870 vereinbarten, aber nicht ratificierten Verträge mit den südamerikanischen Staaten Peru, Chile, Argentinien und Uruguay.

In dem Maße, als die Donaufürstenthümer unabhängig wurden, ergab sich die Nothwendigkeit selbständiger handelspolitischer Vereinbarungen mit ihnen umsomehr, als sie seit altersher ein großes Absatzgebiet für österreichische Industrieproducte waren. Trotz obwaltender politischer Schwierigkeiten wurde deshalb mit Rumänien bereits am 22. Juni 1875 die erste Handelsconvention geschlossen, in welcher sich beide Staaten für den wechselseitigen Handelsverkehr bedeutende Erleichterungen zugestanden.

Der rapide Übergang, welcher sich durch die freihändlerischen Handelsverträge der sechziger Jahre in den Staaten des europäischen Continents vollzogen hatte, blieb nicht ohne gewaltige Rückwirkungen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Länder, insbesondere die festländische Industrie hatte unter der übermächtigen Concurrenz Englands viel zu leiden. Diese Erscheinungen bewirkten allenthalben einen Umschwung in der Handelspolitik. Italien und Frankreich hatten durch die Einführung statistischer Gebüren ihre Zölle auf einem Umwege erhöht, und in Deutschland wurde die Revision des Zolltarifs zur öffentlichen Discussion gestellt. Auch in Österreich machte sich eine Schutz-

zollbewegung bemerkbar, zumal das Krisenjahr 1873 alle Erwerbszweige gelähmt hatte. Bereits in einer Interpellation vom 30. October 1874 wurde im Parlament eine Kündigung der bestehenden Handelsverträge und die Einbringung einer Gesetzesvorlage über einen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarif verlangt, welcher allen künftigen Vertragsverhandlungen als Basis zu dienen hätte. In einer späteren Interpellation vom 12. November 1875 wurde insbesondere die Schädlichkeit der Nachtragsconvention mit England betont. Die österreichische Regierung gab dem Drängen nach und nahm, nachdem sie die hiezu erforderliche Zustimmung der ungarischen Regierung eingeholt hatte, im October 1876 die Kündigung der Handelsverträge vor.

Es lag in der Absicht der österreichischen Regierung, den autonomen Zolltarif gleichzeitig mit einem neuen Handelsvertrage mit Deutschland vorzulegen. Die Verhandlungen hiezu mit Deutschland begannen auch thatsächlich im April 1876, wurden jedoch resultatlos wieder abgebrochen, so dass sich die Regierung genöthigt sah, unabhängig hievon den gesetzgebenden Körperschaften einen Zolltarif vorzulegen und die gekündigten Handelsverträge im Einverständnis mit den betreffenden Staaten unterdessen provisorisch zu verlängern. So kam der allgemeine Zolltarif vom 27. Juni 1878 zustande, welcher mit 1. Jänner 1879 in Wirksamkeit trat. In dem Tarif waren mehrere Positionen erhöht; auch wurden durch eine entsprechende Classification der einzelnen Industrieartikel nach ihrer technischen Vervollkommnung die Sätze specialisiert. Eine allgemeine Erhöhung der Zölle um etwa 15% trat dadurch ein, dass in Hinkunft die Zollgebüren nicht mehr in Silber, sondern in Gold eingehoben wurden. Bald darauf folgte auch Deutschland mit einem wesentlich erhöhten Zolltarif.

Auf Grund des neuen autonomen Zolltarifs wurden nun neue Vertragsverhandlungen mit den wichtigsten Staaten eingeleitet. Zunächst kam Deutschland in Betracht. Es wurde jedoch eine provisorische Vereinbarung erzielt, nämlich der Handelsvertrag vom 16. December 1878, welcher nur bis Ende 1879 in Geltung bleiben sollte, schließlich aber doch zweimal verlängert werden musste, nämlich bis Ende Juni 1881. Eine besondere Regelung erfuhren hiebei die vielumstrittenen Fragen des Veredlungsverkehrs

in Leinen. Erst am 23. Juni 1881 kam ein endgiltiger Handelsvertrag mit Deutschland zustande, welcher durch Übereinkommen vom 8. December 1887 noch über seine ursprüngliche Geltungsdauer verlängert wurde. Mit Italien war der Handelsvertrag vom 27. December 1879 und mit Frankreich die provisorische Convention vom 20. Jänner 1879 zustande gekommen, welche später gleichfalls verlängert wurde.

Der autonome Zolltarif vom Jahre 1878, welcher mit Rücksicht auf Ungarn und auf die in Aussicht genommenen Verhandlungen mit Deutschland in dem Schutze der inländischen Industrie nicht weit gegangen war, erwies sich als unzureichend. Noch im Jahre 1879 wurden deshalb mit der ungarischen Regierung Verhandlungen wegen einer Revision des Tarifes eröffnet. Diese führten, zumal die Schutzzollbewegung im Auslande erhebliche Fortschritte gemacht hatte und es für die Monarchie von wesentlichem Vortheile sein muſste, für allfällige spätere Verhandlungen das nöthige Compensationsobject in Händen zu haben, leichter zu einem positiven Ergebnisse. Als solches wurde der autonome Zolltarif vom 25. Mai 1882 publiciert, welcher mit 1. Juni 1882 in Kraft trat und auch heute noch allen jenen Staaten gegenüber Anwendung findet, welche die Meistbegünstigung nach den in einzelnen Handelsverträgen vereinbarten Tarifsätzen nicht genießen.

Der zweite Balkanstaat, mit welchem Österreich-Ungarn in Verhandlungen wegen Abschlusses eines selbständigen Handelsvertrages trat, war Serbien. Mit diesem Lande wurde der Vertrag vom 6. Mai 1881 abgeschlossen, durch welchen Österreich-Ungarn unter dem Titel des Grenzverkehrs besondere Erleichterungen für seinen Ausfuhrhandel dahin bekam.

Eine neue Ära ergab sich durch den Ablauf der wichtigsten Handelsverträge der mitteleuropäischen Staaten mit 1. Februar 1892. Durch eine Cooperation einiger dieser Staaten kamen die sogenannten Decemberverträge zustande, nämlich der Handelsvertrag mit Deutschland, Belgien und Italien vom 6. December 1891 und mit der Schweiz vom 10. December 1891. Daran schlossen sich die Handelsverträge mit Serbien vom 9. August 1892, mit Rumänien vom 21./9. December 1893, mit Russland vom

18./6. Mai 1894, mit Bulgarien vom 21./9. December 1896 und mit Japan vom 5. December 1897.

2. Deutschland.

Die politische Zersplitterung Deutschlands in eine Unzahl von kleinen Staaten fand noch in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts ein getreues Spiegelbild im Zollwesen. Jedes kleine Territorium erblickte in der eigenen Zollgrenze ein nothwendiges Attribut seiner Souveränität; überdies war nicht bloß an der Grenze, sondern auch im Innern des Landes der Handelsverkehr zu Wasser und zu Lande von verschiedenen Zollabgaben belastet, welche nicht nur seitens des Landesfürsten, sondern auch seitens hiezu berechtigter Corporationen und Privatpersonen zur Erhebung gelangten. Gerade aus den wirtschaftlichen Verhältnissen heraus erwuchs aber der Drang nach einer Einigung. Mit der Ausbildung der Verkehrsmittel und dem Aufblühen des Gewerbfleißes erwies sich ein System als unhaltbar, welches den wirtschaftlichen Organismus eines Volkes in eine Reihe loser Zellen auflöste und jedem Industriezweig ein engbegrenztes Absatzgebiet zuwies, während sich die Industrien fremder Länder den Weltmarkt zu sichern wußten. Die Nothwendigkeit einer Zolleinigung lag im Laufe der Dinge, nur die Form derselben bereitete nicht geringe Schwierigkeiten.

Bereits die deutsche Bundesverfassung vom 8. Juni 1815 konnte die Zollfrage nicht ganz umgehen. Zwar scheiterten die Versuche einer weitergehenden Regelung des Zollwesens, Art. 19 der Bundesacte aber sollte wenigstens den künftigen Bestrebungen den Boden ebnen, indem er bestimmte, dass gelegentlich der ersten Versammlung des Bundestages der Handel und Verkehr zwischen den einzelnen Bundesstaaten Gegenstand besonderer Berathungen zu bilden habe. Die Bemühungen Württembergs, diese Bestimmung in die That umzusetzen, blieben jedoch erfolglos.

Den Anstoß zu einem Umschwung gab die kräftige Initiative Preußens zu einer Zollreform im eigenen Lande. In den preußischen Provinzen herrschten ganz verschiedene Zollsysteme, indem die westlichen durch französischen Einfluss Handel und Verkehr von allen Fesseln befreit hatten, während in den östlichen noch ein

starres Prohibitivsystem in Geltung war. Dieser Verschiedenheit machte das preußische Zollgesetz vom 26. Mai 1818, welches am 1. Jänner 1819 in Kraft trat, ein Ende. Dasselbe hob die Binnenzölle auf und umzog alle Provinzen mit einer gemeinsamen Zollgrenze, setzte für die Einfuhrwaren mäßige Zölle fest, während es die Ausfuhrwaren von denselben mit wenigen Ausnahmen ganz befreite und die Durchfuhr wesentlich begünstigte. Einen weiteren Ausbau der Zolleinigung bahnte das Zollgesetz dadurch an, dass es jenen deutschen Staaten, welche von preußischem Gebiete umschlossen waren, für den Anschluß an das preußische Zollsystem gewisse Beneficien in Aussicht stellte.

Diese letztere Voraussetzung traf denn auch ein. Die kleineren Staaten, die als Enclaven von preußischem Gebiete umschlossen waren, sahen sich, wenn auch widerwillig, zum Anschluss an das preußische Zollsystem gezwungen. Schwarzburg-Sondershausen machte mit dem Vertrage vom 28. Oktober 1819 den Anfang und in den nächsten zehn Jahren folgten die übrigen Staaten nach. Dieselben erhielten aus dieser Vereinigung nicht bloß einen allgemein wirtschaftlichen, sondern auch einen directen finanziellen Vortheil, indem ihnen Preußen den Antheil an Zöllen und Steuern nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen vergütete.

Dieses Beispiel trug mächtig bei zur Beförderung einer zunächst von Theoretikern aufgestellten Idee einer Zolleinigung aller deutschen Staaten. Der bekannte Nationalökonom Friedrich List entfaltete eine rege Agitation hiefür, welche unter Kaufleuten und Industriellen lebhaften Anklang fand. Am 27. April 1818 richteten niederrheinische Kaufleute eine Adresse an den König von Preußen um Aufhebung aller Zwischenzölle im Innern Deutschlands und am 1. Juli 1819 ging eine von mehr als 5000 Kaufleuten und Industriellen gezeichnete Bittschrift in gleicher Angelegenheit an den deutschen Bundestag. Unter Führung Lists bildete sich im Jahre 1818 der deutsche Handelsverein, der die Zolleinigung auf seine Fahne schrieb. Auf den Conferenzen des deutschen Bundes zu Karlsbad und Wien war infolge dessen Art. 19 der Bundesacte neuerdings Gegenstand lebhafter Erörterungen; zu einem positiven Resultate führten dieselben aber nicht.

Von einigen kleineren Bundesstaaten wurde nun wenigstens

eine partielle Handelsvereinigung versucht. Hessen-Darmstadt, welches die Anregung hiezu gab, Baden, Nassau, die Thüringischen Staaten, Bayern und Württemberg eröffneten am 13. September 1820 diesbezügliche Verhandlungen, an welchen später auch Kurhessen, Waldeck und die beiden Hohenzollern theilnahmen. Die Berathungen zogen sich mehrere Jahre in die Länge und endeten schließlich gleichfalls resultatlos. Sie hatten aber doch den Vortheil, dass sie die einzelnen Staaten einander näher brachten, und dass die Frage der Zolleinigung nicht zur Ruhe kam. Im Jahre 1827 näherten sich Bayern und Württemberg neuerdings und schlossen am 18. Jänner 1828 einen Zollvertrag, welcher die Vereinigung Bayerns und Württembergs zu einem einheitlichen Zollsystem anbahnte.

Unterdessen war Preußen lebhaft bestrebt, die angrenzenden Staaten zu einem Anschluss an sein Zollsystem zu bewegen. Der erste Versuch mit Hessen gelang, indem am 17. Februar 1828 der preußisch-hessische Zollverein begründet wurde. Die weiteren Versuche, namentlich die Absicht, auch Kurhessen heranzuziehen, scheiterten aber an den entgegengesetzten Agitationen des bayrisch-württembergischen Zollbundes. Die mitteldeutschen Staaten zeigten aber nicht die Neigung, sich dem Norden oder Süden anzuschließen, im Gegentheil, Hannover, Kurhessen, Sachsen, die sächsischen Herzogthümer, Braunschweig, Nassau, die schwarzburgischen und reußischen Länder, endlich die freien Städte Bremen und Frankfurt gingen sogar durch Präliminarvertrag vom 21. Mai 1828 die bindende Verpflichtung ein, sich während der nächsten drei Jahre keinem fremden Zollverbande anzuschließen, sondern nur den gegenseitigen Transitverkehr durch gewisse Erleichterungen zu begünstigen. Aus diesem mehr negativen Zielen geltenden Zusammenschluss erwuchsen neuerdings partielle Zolleinigungen, so durch Vertrag vom 11. December 1828 zwischen Kurhessen, Weimar, Meiningen und Coburg-Gotha, durch Vertrag vom 27. März 1830 zwischen Hannover, Kurhessen, Oldenburg und Braunschweig.

Nachdem durch diese Mittelbildungen den Bemühungen des südlichen und nördlichen Zollvereins, zum Krystallisationspunkt eines allgemeinen deutschen Zollvereins zu werden, für den Augen-

blick ein Ziel gesetzt war, suchten sie selbst eine Annäherung, welche schließlich zu einem entscheidenden Schritte in der actuellen Zollfrage führte. Am 27. Mai 1829 vereinigten sich Bayern, Württemberg und Preußen-Hessen zu einem mächtigen Zollbunde zwischen Nord und Süd. Im inneren Verkehre dieser Länder wurde bis zum Jahre 1841 die Zollfreiheit stipuliert, mit Ausnahme der Zollsätze auf gewisse Fabrikate, deren Beseitigung erst allmählich vor sich gehen sollte. Dem indirecten Zwange einer solchen wirtschaftlichen Vereinigung konnten sich nunmehr auch die mitteldeutschen Staaten nicht entziehen. Kurhessen, Sachsen und die thüringischen Staaten erklärten der Reihe nach ihren Beitritt, und so trat denn mit 1. Jänner 1834 ein deutscher Zollverein ins Leben, welcher ein zusammenhängendes Zollgebiet mit einer Einwohnerzahl von 23·5 Millionen umfasste. Nachträglich kamen noch Baden durch Vertrag vom 15. Mai 1835, Nassau durch Vertrag vom 10. December 1835 und Frankfurt durch Vertrag vom 2. Jänner 1836 hinzu. Das riesige Werk der deutschen Zolleinigung war nicht ohne große innere und äußere Schwierigkeiten vor sich gegangen. Ganz abgesehen von allen politischen Bedenken einzelner Staaten, welche den Anschluss an das preußische Zollsystem als eine halbe Mediatisierung ansahen, bot auch die Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Menge nicht leicht zu lösender Fragen. Zwar umschloss das ganze Vereinsgebiet eine einzige Zollgrenze mit einem gleichartigen Tarife, die Verkehrsfreiheit im inneren Gebiet war aber insofern keine vollkommene, als die ungleichmäßige indirecte Besteuerung in den einzelnen Staaten die Erhebung von verschiedenen Ausgleichsabgaben nothwendig machte. Trotz alledem waren die wohlthätigen Wirkungen des Zusammenschlusses unverkennbar und vor Ablauf des gemeinsamen Vertrages wurde der Zollverein durch Vertrag vom 8. Mai 1841 auf 12 Jahre erneuert. Er erfuhr sogar eine Erweiterung durch den Beitritt von Lippe-Detmold am 18. October 1841, Schaumburg am 13. November 1841, Pyrmont am 11. December 1841, Braunschweig am 19. October 1841 und Luxemburg am 8. Februar 1842.

Im Innern erstarkt konnte nun das wirtschaftlich geeinte Deutschland auch nach außen dem Handel die Wege ebnen, indem

es mit den großen Nachbarstaaten in Vertragsverhandlungen trat. So kam am 21. Jänner 1839 ein Handelsvertrag mit Holland zustande, in welchem der deutsche Zollverein eine Ermäßigung der Zollsätze auf gewisse Producte der Viehzucht und eine Bindung der Zollsätze auf wichtige Colonialwaren gewährte, während er gewisse Begünstigungen für die Fluss- und Seeschiffahrt und das Recht der Meistbegünstigung in den niederländischen Colonien erhielt. Mit England kam der Handelsvertrag vom 2. März 1841 und mit Belgien der Vertrag vom 1. September 1844 zum Abschluss.

Die Folgejahre waren fast ausschließlich von der Frage beherrscht, wie sich die Stellung Österreichs zum deutschen Zollverein zu gestalten habe. Nicht wirtschaftliche Gründe waren es, welche in Österreich die Idee einer Zoll- und Handelseinigung zwischen Deutschland und Österreich aufleben ließen, denn die österreichische Industrie fürchtete die übermächtige Concurrenz der Zollvereinsstaaten, sondern politische Motive lagen ihr zugrunde, da Österreich die Befürchtung hegte, die Vorherrschaft Preußens werde der Stellung Österreichs unter den deutschen Staaten auf die Dauer gefährlich werden. Im Jahre 1849 übergab die österreichische Regierung der Bundescommission in Frankfurt eine Denkschrift, welche concrete Vorschläge über die Reform im Sinne einer allgemeinen Zolleinigung auf Basis eines nationalen Schutzzollsystems enthielt. Preußen bekämpfte jedoch diese Vorschläge und bewirkte auch, dass die am 7. Juli 1850 einberufene Generalconferenz der Staaten des Zollvereins zu Cassel nur zu dem Ergebnis führte, dass Preußen, Bayern und Sachsen als Grenzstaaten ermächtigt wurden, Verhandlungen mit Österreich einzuleiten. Die österreichische Regierung sah sich infolge dessen veranlasst, mit den einzelnen Zollvereinsstaaten directe Unterhandlungen zu pflegen, deren Resultat schließlich dahin gieng, dass sich die süddeutschen Regierungen verpflichteten, nur dann einer Erneuerung der Vereinsverträge zuzustimmen, wenn vorerst eine Regelung des Verhältnisses zu Österreich zustande gekommen sein würde. Preußen aber hatte durch Heranziehung des im Jahre 1834 gebildeten sogenannten Steuervereins zwischen Hannover, Braunschweig und Oldenburg seine Position gefestigt und berief

für den 14. April 1852 die Zollconferenz nach Berlin, welche sich mit der Erneuerung der Zollvereinsverträge zu beschäftigen hatte; es betonte hiebei seinen Standpunkt, erst nach Erneuerung des Vereinsvertrages in Verhandlungen mit Österreich treten zu wollen. Die Conferenz wurde aber abgebrochen und Preußen gab mit Circulardepesche vom 27. September bekannt, dass es nunmehr mit jedem einzelnen Staate Unterhandlungen eröffnen werde, vorausgesetzt, dass dieser damit einverstanden sei, dass erst nach der Erneuerung des Zollvereinsvertrages Verhandlungen mit Österreich einzuleiten seien. Mitten in dieser Krise des deutschen Zollvereins vollzog sich jedoch eine Annäherung zwischen Preußen und Österreich; dieselbe führte zu dem Handelsvertrage vom 17. Februar 1853, welcher den ausgesprochenen Zweck verfolgte, durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, sowie durch sonstige Verkehrserleichterungen eine allgemeine deutsche Zolleinigung herbeizuführen. Die unterbrochene Conferenz des Zollvereins wurde wieder aufgenommen und am 4. April 1853 wurde ein neuer Vertrag unterzeichnet. Nunmehr gehörten dem Zollverein sämmtliche deutsche Staaten mit Ausnahme von Mecklenburg, Holstein, Lüneburg und der Hansastädte Lübeck und Hamburg an, ein Gebiet mit mehr als 33·5 Millionen Einwohner.

Der Februarvertrag mit Österreich vom Jahre 1853 enthielt im Art. 3 die Bestimmung, dass noch im Jahre 1854 eine von beiden Theilen zusammengesetzte Commission über weitergehende Verkehrserleichterungen zu berathen hätte, und nach Art. 25 sollten im Jahre 1860 beiderseitig ernannte Commissarien zusammentreten, „die über die Zolleinigung zwischen den beiden contrahierenden Theilen und den ihrem Zollverbande alsdann angehörenden Staaten, oder falls eine solche Einigung noch nicht zustande gebracht werden könnte, über weitergehende Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Tarife zu unterhandeln haben.“ Die Einleitung der im erstgenannten Artikel vorgesehenen und für das Jahr 1854 in Aussicht genommenen Verhandlungen verzögerte sich aber bis zum 6. Jänner 1858, und auch da ergab sich eine so weitgehende Divergenz zwischen den Anschauungen der vertragschließenden Theile, dass eine Verständigung unmöglich war. Die für das Jahr 1860

festgesetzten Conferenzen kamen gar nicht zustande. Dagegen beeilte sich, wie erwähnt, Preußen, mit Frankreich, das durch den epochemachenden Vertrag mit England zum Freihandelssystem übergegangen war, einen Handelsvertrag zu schließen, der denn auch am 29. März 1862 unterzeichnet wurde. Dadurch, dass Frankreich nicht bloß die Österreich gewährten differentiellen Begünstigungen, sondern vermöge der Meistbegünstigung auch alle späterhin von Preußen anderen Staaten gewährten Vortheile zugesprochen erhielt, wurde eine besondere zollpolitische Annäherung zwischen Österreich und Preußen unmöglich. Einzelne Zollvereinsstaaten hielten sich mit Rücksicht darauf ablehnend gegen den preußisch-französischen Vertrag und der Zollverein trat nunmehr kurz vor Ablauf der Vertragsperiode in eine neue Krise. Schließlich aber gelang es Preußen nach Beseitigung großer Schwierigkeiten dennoch, die Erneuerung des Zollvereinsvertrages am 16. Mai 1865 durchzusetzen. Mit Österreich kam ein Handelsvertrag vom 11. April 1865 zustande.

Nachdem Preußen bereits am 28. März 1863 einen Handelsvertrag mit Belgien abgeschlossen hatte, vereinbarte es solche Verträge auch mit Großbritannien am 30. Mai 1865, mit Italien am 31. December 1865 und mit der Schweiz am 31. Mai 1869.

Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1866 brachten auch eine Neugestaltung der handelspolitischen Verhältnisse mit sich. Der neugebildete norddeutsche Bund trat im Juni 1867 mit den süddeutschen Staaten in Verhandlungen behufs Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen. Am 8. Juli 1867 wurde ein neuer Zollvereinsvertrag abgeschlossen, welchem nunmehr sämmtliche deutschen Staaten mit Ausnahme von Österreich und Liechtenstein angehörten. Das gemeinschaftliche Organ der Regierungen war das Zollparlament, welches aus Vertretern des Reichstages des norddeutschen Bundes und nach dem allgemeinen Stimmrechte gewählten Abgeordneten der süddeutschen Staaten zusammengesetzt war; demselben war die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, die Besteuerung von Zucker, Salz und Tabak ꝛc. zugewiesen.

Dem deutschen Zollparlament wurde gleich nach seiner Er-

öffnung am 27. April 1868 die wichtige Frage der Handelsbeziehungen mit Österreich vorgelegt. Nach Art. 13 des Prager Friedensvertrages sollte eine Revision des bestehenden Handelsvertrages vorgenommen werden; noch Ende 1866 wurden die Verhandlungen in Berlin eingeleitet und führten zum Abschluss des Handelsvertrages vom 9. März 1868.

Die in den Nachbarstaaten zum Durchbruch gelangende freihändlerische Tendenz machte sich auch in Deutschland in dem Verlangen nach einer Tarifreform bemerkbar. Die Regierung legte dem Zollparlamente einen Entwurf vor, derselbe stieß jedoch deshalb auf großen Widerstand, weil die Ermäßigungen einzelner Zollsätze aus finanziellen Rücksichten durch eine Erhöhung der Finanzzölle auf Kaffee, Petroleum und Tabak compensiert waren. Durch Beseitigung mannigfacher Schwierigkeiten gelangte der Entwurf am 6. Mai 1870 endlich doch zur Annahme.

Die Begründung des deutschen Reiches löste die bisherige föderative Verfassung auch im Zollwesen ab und brachte gleichzeitig eine wesentliche Erweiterung des deutschen Zollgebietes; von besonderer Bedeutung wurde hiebei die Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem deutschen Zollgebiet am 1. Jänner 1872. Nach der neuen Verfassung wurde dem Reiche die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres, Rübenzuckers und Syrups übertragen; nur in Bayern, Württemberg und Baden blieb die Bier- und Branntweinbesteuerung der Landesgesetzgebung gewahrt. Die Zollerträgnisse fließen in die Reichskasse. Besondere Bestimmungen wurden bezüglich der Freihafenstellung von Hamburg und Bremen getroffen.

Die politischen Erfolge und der wirtschaftliche Aufschwung verhalfen der freihändlerischen Richtung nunmehr zur vollen Anerkennung. Der von der deutschen Regierung am 16. Juni 1873 vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs, bezeichnet die äußerste Grenzlinie, bis zu welcher die handelsfreiheitliche Richtung vorzudringen vermochte.

Bald entstand jedoch eine Gegenagitation, welche insbesondere durch die Vertreter der großen Industrien gefördert wurde und auch im Reichstag lebhaften Widerhall fand. Nachdem die Thron-

rede am 12. Februar 1879 bereits eine Wendung der Handelspolitik zu Gunsten eines wirksamen Schutzes der nationalen Production angekündigt hatte, wurde dem Reichstag am 4. April 1879 der Entwurf eines Zolltarifes vorgelegt, welcher sich in gleicher Weise den Schutz der Landwirtschaft und Industrie zur Aufgabe machte. Am 15. Juli wurde dieser Tarif zum Gesetz.

In den folgenden Jahren wurden durch specielle Gesetze die Zölle für einzelne Artikel erhöht; durch Gesetz vom 22. Mai 1885 erfuhr dann der Tarif sammt den verschiedenen Änderungen eine neue Redaction. Eine wesentliche Ergänzung zu der hierin codificierten Schutzzollpolitik bildete die Erhöhung der Getreidezölle durch Gesetz vom 26. November 1887.

Während dieser Reformen auf dem Gebiete der autonomen Zollgesetzgebung erfuhr auch die Vertragspolitik eine fortdauernde sorgsame Pflege. Den wichtigsten Act derselben bildet der Abschluss der Decemberverträge von 1891.

3. Großbritannien.

Während die handelspolitische Entwicklung der europäischen Continentalstaaten mehrfach parallele Züge aufweist, indem der Bruch mit dem Prohibitivsystem, die Etablierung des Schutzzollsystems und die freihändlerische Richtung in den einzelnen Staaten ziemlich gleichzeitig und nicht ohne gegenseitige Rückwirkung zum Ausdruck kamen, hebt sich die Handelspolitik Englands in markanter Weise hievon ab. Der heiße Kampf zwischen Schutzzoll und Freihandel setzte auf dem Continente erst in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ein, zu einer Zeit, da er jenseits des Canals bereits entschieden war, und zwar endgiltig zu Gunsten des Freihandels entschieden war. Die englische Handelspolitik der letzten Jahrzehnte erschöpft sich denn auch nicht in inneren Reformen, sondern in den Versuchen, das englische Freihandelssystem auf den Boden des Continentes zu verpflanzen.

So sehr man den Einfluss der freihändlerischen Theorien eines Adam Smith und Ricardo anschlagen mag, für ihre Durchführung war doch auch in England das unmittelbar hervortretende praktische Bedürfnis ausschlaggebend. Durch die von

Napoleon I. mit Berliner Decret vom 21. November 1806 verhängte **Continentalsperre**, welche die britischen Inseln in Blokadezustand erklärte und allen Verkehr und allen Briefwechsel mit ihnen verbot, war Englands Handel und Industrie ein schwerer Schlag versetzt worden. Der jungen Industrie der Continentalstaaten war durch diese drakonische Absperrung der übermächtigen englischen Concurrenz die Möglichkeit zu raschem Aufschwunge gegeben, von der auch reichlich Gebrauch gemacht wurde, andererseits litt auch der englische Colonialhandel, indem sich die continentalen Hafenstädte gezwungen sahen, directe Verbindungen mit überseeischen Handelsplätzen anzuknüpfen.

Der Sturz Napoleons hatte im Jahre 1814 den Zusammenbruch der Continentalsperre zur Folge, den Engländern aber wurde es nicht leicht, die verlorenen Positionen wiederzugewinnen. Als eines der wirksamsten Mittel hiezu erschien ein Wechsel im handelspolitischen System. Der bis dahin auch in England befolgte Grundsatz des Schutzes der nationalen Arbeit erwies sich einer aufstrebenden unentwickelten Industrie als förderlich, aber nicht jener hochentwickelten Production, welche auf dem Weltmarkt herrschend bleiben wollte. Die fremden Staaten würden dem englischen Handel nur dann die Thore öffnen, wenn das Inselreich selbst mit gutem Beispiel vorangieng und kaufen wollte, um auch verkaufen zu können. Diese Überzeugung entfachte seit dem Jahre 1820 namentlich in den kaufmännischen Kreisen Englands eine lebhafte **Agitation zu Gunsten des Freihandels**. Das englische Unterhaus setzte auch am 5. Juni desselben Jahres eine Commission ein, welche die zur Hebung des auswärtigen Handels des Reiches geeigneten Maßnahmen prüfen sollte. Die Commission legte auch vier Berichte vor, welche sich mit den Handelsbeschränkungen und Schiffahrtsgesetzen im Allgemeinen, dem Handel in Bauholz, den Erleichterungen im Seeverkehre und den Hafengebüren beschäftigten.

Zur praktischen Ausführung kamen die Vorschläge erst durch das Ministerium **Canning-Huskisson**, welches im Jahre 1822 ans Ruder kam und in den folgenden Jahren einen totalen **Umschwung in der englischen Handelspolitik** herbeiführte. Das bisherige Prohibitivsystem wurde durch ein mäßiges Schutzsystem

abgelöst. Die Bedeutung der Maßnahmen geht am besten daraus hervor, dass die Zollermäßigungen im Jahre 1823 der Staatscasse 216,000, im Jahre 1824 neuerdings 1,408,000, im Jahre 1825 sogar 2,769,000 und im Jahre 1826 773,000 Pfund Sterling kosteten. Insbesondere wurden die Zölle auf verschiedene Rohstoffe und Lebensmittel, wie Kohle, Seide, Baumwolle, Tabak, Cacao, Kaffee, Wein ꝛc. bedeutend ermäßigt. In dieser Zeit wurden auch die verschiedenen Zollverordnungen systematisch vereinigt und das Zollgebiet selbst durch den Anschluss Irlands vergrößert.

Das Speculationsfieber der Jahre 1824 und 1825, welches sich namentlich in der Gründung zahlreicher Actiengesellschaften äußerte und zu einer empfindlichen Handelskrise führte, unterbrach für einige Zeit die Fortführung des handelspolitischen Systems. Zwar wurden später neuerliche Zollverminderungen vorgenommen, sodass der Zolltarif vom Jahre 1833 industrielle Schutzzölle von 8—30 % auf die wichtigsten Fabrikate enthielt, eine durchgreifende Tarifreform wurde aber erst durch das Peelsche Cabinet, welches am 1. September 1841 das Amt angetreten hatte, vorgenommen. Die Misserntem der Jahre 1838—1840 hatten die Getreidepreise sehr in die Höhe geschraubt und dadurch insbesondere die Lage der Fabriksarbeiter sehr verschlechtert. Die Bewegung für eine Tarifreform wurde deshalb populär, zumal auch die Anti-cornlaw-league, eine Vereinigung der Industriellen von Lancashire unter ihrem Führer Cobden, eine Agitation gegen die Kornzölle eingeleitet hatte.

Bereits im Budget vom Jahre 1842 wurden von Peel bedeutende Tarifänderungen vorgenommen. Von 1200 mit Zöllen belegten Artikeln wurden 750 von Zöllen gänzlich befreit, die Einfuhrverbote auf Vieh wurden durch mäßige Einfuhrzölle ersetzt, die Zölle auf Rohstoffe sollten künftighin 5 %, auf Halbfabrikate 12 % und auf Ganzfabrikate 20 % nicht übersteigen. Die bereits 1791 eingeführte sogenannte gleitende Scala der Getreidezölle wurde im Wege eines besonderen Gesetzes ermäßigt. Einen neuen großen Schritt auf dem Wege der Tarifreform vollführte das Budget vom Jahre 1845, welches neuerdings 430 Artikel von allen Zollabgaben freigab. Man gieng hiebei von dem Grundsatz

aus, 1. die Zölle auf alle Artikel zu beseitigen, welche kein oder nur ein geringes finanzielles Erträgnis abwarfen, 2. die Zölle auf die wichtigsten Rohstoffe ganz zu beseitigen oder wenigstens bedeutend zu ermäßigen, und 3. überhaupt alle Zölle zu vermindern, welche wegen ihrer Höhe nur dem Schmuggel Vorschub leisteten. Der Nachlass an Zöllen aus dieser Reform wurde auf 3,614,000 Pfund Sterling beziffert. Die wichtigste Reform Peels war jedoch die, dass durch ein Gesetz vom 26. Juni 1846 nach heftigem Kampfe in den Gesetzgebungskörpern die Kornzölle für immer beseitigt wurden. Vom 1. Juli 1849 wurde nur eine sogenannte statistische Gebür von 1 s. per Quarter erhoben.

Nunmehr war die vollständige Durchführung der freihändlerischen Principien nicht mehr aufzuhalten. Die Finanzvorlage Gladstones vom 18. April 1853 sah eine gänzliche Revision des Tarifs in der Weise vor, dass Rohstoffe und Halbfabrikate für gänzlich zollfrei erklärt wurden, während der Zollsatz auf die Fabrikate nicht höher sein durfte als 10 % vom Werte; nur bei Seidenwaren war ausnahmsweise ein Zollsatz von 15 % zugelassen. Durch das Gesetz vom 20. August 1853 wurde die Zahl der zollpflichtigen Artikel auf 360 reduciert.

Den Schlussstein dieser Entwickelung bildete der berühmte englisch-französische Handelsvertrag — der Cobden-treaty — vom 23. Jänner 1860. Durch diesen Vertrag und das auf denselben begründete Tarifgesetz vom selben Jahre wurden die Zölle auf alle Fabrikate principiell aufgehoben, die Zölle auf Lebensmittel und Getränke ermäßigt und die bisher bestandenen Differentialzölle im Handelsverkehre mit den englischen Colonien beseitigt. Der englische Zolltarif enthielt nur noch 48 Artikel, von denen die meisten auch nur des Erträgnisses wegen als Finanzzölle beibehalten wurden.

England war nun eifrig bemüht, auch die continentalen Industriestaaten zum Anschluss an das Freihandelssystem zu bewegen und es gelang schließlich auch, fast um alle Handelsgebiete der Welt ein innig verflochtenes Netz von Handelsverträgen zu schlingen. Es waren dies zumeist bloße Meistbegünstigungsverträge, denn zu Tarifverträgen fehlten der britischen Regierung die nöthigen Compensationsobjecte. Solche Meistbegünstigungs-

verträge wurden geschlossen mit Belgien am 23. Juli 1862, mit Italien am 6. August 1863, mit Preußen und dem Zollverein am 30. Mai 1865; mit Österreich dagegen kam der Tarifvertrag vom 16. December 1865 zustande. Schließlich folgten auch die außereuropäischen Staaten.

Auf dem Continente machte sich allenthalben ein gewaltiger Rückschlag gegen die herrschende freihändlerische Richtung geltend, der u. a. auch dazu führte, dass einige wichtige Verträge mit England vorzeitig gekündigt wurden. So kündigte Frankreich den epochemachenden Vertrag, welcher zu der neuen Aera den Anstoß gegeben hatte, bereits am 15. März 1872; eine neue, wesentlich modificierte Convention kam am 5. November 1872 zustande. Auch Österreich wurde von den Producentenkreisen des eigenen Landes gedrängt, den Vertrag mit England vom Jahre 1865 und die später angeschlossene Nachtragsconvention vom Jahre 1869 am 16. December 1875 zu kündigen, wodurch England die einseitig zugestandenen Tarifbegünstigungen für immer verlor. Schon vorher war auch Italien, am 26. Juni 1875, mit der Kündigung vorgegangen. Ein neuer Vertrag kam gleichfalls erst auf Grund des schutzzöllnerischen Tarifs am 15. Juni 1883 zustande. In den achtziger Jahren wurde überhaupt das Vertragsverhältnis Englands fast zu allen wichtigeren Handelsstaaten neu geregelt.

Der autonome Zolltarif Englands war zu Beginn der Freihandelsära in einer Weise vereinfacht und reduciert worden, dass späteren Reformen nur wenig zu schaffen übrig blieb. Der heutige Tarif enthält nur noch Zölle auf folgende Artikel: Cacao und Chocolade, Kaffee, Cichorie, getrocknete Früchte, Thee, Tabak, Wein, Bier, Spirituosen und Spielkarten. Von besonderer Bedeutung für den auswärtigen Handelsverkehr wurde die Merchandise Marks Act vom Jahre 1887, welche bestimmte, dass alle in England zur Einfuhr gelangenden Waren eine deutliche Bezeichnung des Herkunfts- oder Herstellungslandes tragen müssen. Die strenge Durchführung dieser, auf den Schutz der heimischen Industrie berechneten Maßregel hat das gewünschte Ziel nicht ganz erreicht, da die Käufer dadurch mit den wirklichen Bezugsquellen ihrer früher unter englischer Marke gangbaren Waren bekannt wurden.

4. Frankreich.

Die französische Handelspolitik des vorigen Jahrhunderts stand unter dem Einflusse Colberts, des hervorragendsten jener Staatsmänner, welche die Ideen des Mercantilismus in die That umzusetzen bemüht waren. Sein großer Plan, unter Aufhebung aller Binnenzölle das ganze Land zu einem einheitlichen Zollgebiete zusammenzuschweißen, wurde erst im Gefolge der französischen Revolution, durch die Gesetze der Constituante vom 2. März und 22. August 1791, verwirklicht. Der gleichzeitig revidierte Zolltarif gewährte jedoch, wenn er auch an dem eigentlichen Grundplan wenig änderte, dem auswärtigen Handelsverkehre eine freie Beweglichkeit. Die fremden Rohstoffe wurden nur dann mit einem Eingangszoll belegt, wenn sie das Land auch erzeugte, die Zölle auf Fabrikate schwankten zwischen 5 bis 15 % vom Werte; in der Ausfuhr wurden nur jene Waren mit einer Abgabe belegt, welche für die heimische Industrie nothwendig waren. Die Zahl der verbotenen Waren wurde auf ein Minimum reduciert.

Die revolutionäre Bewegung der Folgezeit und namentlich die kriegerischen Verwicklungen mit England gönnten dem Lande jedoch keine ruhige handelspolitische Entwicklung auf dieser Basis. In dem hartnäckigen Kampfe mit England spielten gerade wirtschaftliche Kampfmaßregeln eine große Rolle, weil sie darauf berechnet waren, mit der wirtschaftlichen auch die politische Macht des Gegners zu brechen. Ein Decret vom Jahre 1793 verbot unter Androhung harter Strafen die Einfuhr aller Waren, welche aus England oder den englischen Colonien stammten. Durch die Navigationsacte vom selben Jahre wurde weiters bestimmt, dass fremde Waren nur auf französischen Schiffen eingeführt werden dürfen und die Küstenschiffahrt ausschließlich den nationalen Fahrzeugen vorbehalten sei.

Die Hoffnung, dass durch den Friedensschluss von Amiens im Jahre 1802 das starre Verbotssystem einem ausgedehnten Handelsverkehre zwischen den feindlichen Staaten weichen werde, schlug bald fehl. Der Krieg brach von neuem aus und wurde durch das berühmte Berliner Decret vom 21. November 1806 eingeleitet, welches die sogenannte Continentalsperre verhängte. Danach wurden die britischen Inseln in Blockadezustand erklärt

und aller Verkehr und Briefwechsel mit ihnen verboten. Die englischen Unterthanen, die sich in einem von den Truppen Frankreichs oder seiner Verbündeten besetzten Gebiete aufhielten, wurden als Kriegsgefangene betrachtet, alle Waren und überhaupt alles Eigenthum der englischen Unterthanen wurde für gute Prise erklärt. Alle Schiffe, welche direct aus England oder einer englischen Colonie kommen oder nach Erlass dieses Decrets dort gewesen sind, sollten in keinem Hafen zugelassen, und bei dem Versuche, diese Bestimmung durch falsche Declarationen zu umgehen, confisciert werden. Die englische Regierung antwortete mit Repressalien. Durch Geheimrathsverordnung vom 7. Jänner 1807 wurde auch neutralen Schiffen bei Strafe der Confiscation verboten, einen feindlichen oder den Engländern verschlossenen Hafen anzulaufen. Die Geheimrathsverordnung vom 11. November 1807 erklärte schließlich alle Häfen Frankreichs und der an der Continentalsperre betheiligten Staaten für blockiert. Napoleon verschärfte darauf seine Maßnahmen durch das Mailänder Decret vom 23. November 1807 und das zweite Mailänder Decret vom 17. December 1807, durch welches verfügt wurde, dass jedes Schiff, welches sich den von England angeordneten Maßregeln unterwirft, seine Nationalität verliert und als englisches Eigenthum zu confiscieren ist. Preußen, Russland, Portugal, Dänemark und Österreich wurden gezwungen, sich der Continentalsperre anzuschließen. Ein ausgedehnter Schmuggelverkehr machte jedoch diese Maßnahmen größtentheils illusorisch und nach dem unglücklichen russischen Feldzuge Napoleons brach auch das System der Continentalsperre zusammen. Frankreich selbst hob sie durch Verordnung vom 23. April 1814 wieder auf.

Die folgenden Jahre wurden von Frankreich zu einer wirtschaftlichen Consolidierung im Innern benutzt. Im Jahre 1820 wurden einzelne Zollsätze erhöht, ja bis zur Prohibition gesteigert. Anfang der dreißiger Jahre ließ man zwar das Prohibitivsystem theilweise fallen, ja einige Zeit hindurch wurde sogar der Plan einer Zolleinigung mit Belgien lebhaft erörtert, aber das Princip des ausreichenden Schutzes für alle Zweige der heimischen Production blieb trotz der Agitationen einer rührigen Freihandelspartei im wesentlichen unangetastet.

Eine neue handelspolitische Ära wurde erst durch das zweite Kaiserreich eingeleitet. Napoleon III. hatte sich im Wege der Verfassung das außerordentlich weitreichende Recht übertragen lassen, den Tarif durch einfache Decrete abzuändern und nach freiem Ermessen Handelsverträge mit fremden Staaten abzuschließen. In Ausübung dieser Machtbefugnis wurden seit dem Jahre 1853 durch zahlreiche Decrete viele Zollsätze, insbesondere die auf Rohstoffe, Hilfsmaterialien und Lebensmittel erheblich herabgesetzt. In aller Stille, um die bereits aufgestachelte Opposition der industriellen Kreise nicht vorzeitig zu entfesseln, wurden hierauf Verhandlungen mit England eingeleitet. Unter dem directen Einflusse der Freihändler Cobden und Michel Chevalier kam auf diese Weise der berühmte französisch-englische Handelsvertrag vom 23. Jänner 1860 zustande, welcher die freihändlerische Vertragsära auf dem Continente zur Folge hatte. Dadurch gieng Frankreich die Verpflichtung ein, die noch bestehenden Einfuhrverbote auf gewisse Fabrikate aufzuheben und die Zollsätze bis zu einem 30 % vom Werte nicht übersteigenden Satze zu ermäßigen und im Verlaufe von drei Jahren noch weiterhin bis zu 25 % vom Werte herabzusetzen. Zugleich wurde die Verwandlung der Wertzölle in specifische Zölle in Aussicht genommen.

Das durch den Handelsvertrag mit England eingeleitete handelspolitische System wurde in der Folgezeit ausgestaltet. Zunächst wurden mittels neuer Decrete neue Zollermäßigungen vorgenommen, welche schließlich durch Zollgesetz vom 16. Mai 1863 in ein systematisches Ganzes gebracht wurden. Weiters wurden auch mit anderen Staaten Vertragsverhandlungen angeknüpft. Mit Belgien wurde ein Tarifvertrag am 1. Mai 1861 abgeschlossen, mit dem deutschen Zollvereine am 2. August 1862, mit Italien am 17. Jänner 1863, mit der Schweiz am 30. Juni 1864, mit Schweden-Norwegen am 14. Februar 1865, mit Österreich am 6. December 1865, mit den Niederlanden am 7. Juli 1865 und mit Spanien am 18. Juli 1865.

Dieses Vertragssystem war von der französischen Regierung ohne vorherige Fühlungnahme mit den Interessentenkreisen inauguriert worden. Die Missstimmung hierüber wuchs immer mehr an und kam im Jahre 1868 in einer längeren Parlamentsdebatte

zum kräftigen Ausdruck. Die Forderung nach einer Rückkehr zum Schutz der nationalen Arbeit wurde allgemein. Während die Regierung zur Hebung der Staatseinnahmen infolge des Krieges von 1870 durch Gesetz vom 27. Juli 1870 die Finanzzölle erhöhte und eine allgemeine Rohstoffsteuer vorschlug, ertönte aus der Bevölkerung immer lauter der Ruf nach einer Kündigung des Handelsvertrages mit England, welcher der Ausgangspunkt der neuen handelspolitischen Ära gewesen war. Die französische Kammer ermächtigte auch die Regierung, die Handelsverträge mit England und Belgien zu kündigen; die erstere Kündigung erfolgte am 15. März und die letztere am 28. März 1872. Aber bereits am 5. November 1872 kam ein neuer Vertrag mit England und am 5. Februar 1873 ein neuer Vertrag mit Belgien zustande; damit war eine Wendung der Handelspolitik in schutzzöllnerischem Sinne eingeleitet.

Am 7. Mai 1881 wurde ein neuer Generalzolltarif publiciert, welcher in den folgenden Jahren durch zahlreiche Zollnovellen abgeändert und neuestens durch den äußerst hohe Sätze stipulierenden Minimal- und Maximalzolltarif vom 11. Jänner 1892 abgelöst wurde. Der Minimaltarif sollte bei allen künftigen handelspolitischen Transactionen als äußerste Grenze der zu gewährenden Concessionen gelten und nur auf Producte oder Waren aus jenen Ländern ganz oder theilweise zur Anwendung kommen, welche ihrerseits französische Provenienzen auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandeln.

So lange sich Frankreich mit der bloßen Meistbegünstigung ohne specielle Tarifvereinbarungen begnügte, begegnete es keinen sonderlichen Schwierigkeiten. Anders gestaltete sich die Sachlage, als es sich auf den Boden der Vertragspolitik begab. Am 23. Juli 1892 wurde ein Handelsübereinkommen mit der Schweiz abgeschlossen, worin gegenüber dem Minimaltarif Zollreductionen bei 55 Tarifnummern in Aussicht genommen wurden, welche die französische Regierung mit Zustimmung des Parlaments durchzuführen versprach. Mit einer Majorität von 338 gegen 193 Stimmen verwarf jedoch die französische Kammer den Vertrag, und damit war zwischen Frankreich und der Schweiz der Zollkrieg eröffnet. Vom 1. Jänner 1893 ab fand auf die Waren schweizerischen

Ursprungs der ganz exorbitante Zollsätze enthaltende Generaltarif Anwendung, während die Schweiz Frankreich gegenüber besondere Retorsionszölle festsetzte. Erst durch Notenwechsel vom Juni 1895 trat die gegenseitige Behandlung auf dem Fuße des autonomen Tarifs ein. Der Retorsionstarif, welchen Frankreich nach Abbruch der neuen Vertragsverhandlungen durch Gesetz vom 27. Februar 1888 Italien gegenüber eingeführt hatte, wurde durch ein Decret vom 22. Jänner 1892 außer Kraft gesetzt und die italienischen Provenienzen dem Generalzolltarif unterstellt.

5. Italien.

Die Handelspolitik Italiens datiert erst seit der Begründung des Einheitsstaates. Bis dahin war das Land, da nicht weniger als sieben national selbständige Staaten ihr Zollwesen nach verschiedenen Grundsätzen eingerichtet hatten, von einem vielmaschigen Netz von prohibitiven Zolllinien bedeckt, welches den Außenhandel auf die Hafenstädte einschränkte. Zwar tauchte wiederholt der Gedanke auf, nach dem Vorbilde der deutschen Zolleinigung eine Lega doganale italiana ins Leben zu rufen, die Versuche hiezu scheiterten aber an der Eifersucht der einzelnen Staaten. Erst im Jahre 1859 fielen infolge der nationalen Einigung auch die Zollbarrieren zwischen den einzelnen Staaten, und den unermüdlichen Bemühungen Cavours gelang es, durch das Tarifgesetz vom 27. Juni 1861 fast das ganze Land zu einem einheitlichen Zollgebiet zusammenzuschließen und als bedeutsamen Factor in die internationale Handelspolitik einzuführen.

Leider lähmten die finanziellen Calamitäten, in welche das junge Königreich gleich in den ersten Jahren seines Bestandes gerieth, ein erfolgreiches Vorwärtsschreiten auf der betretenen Bahn. Man half sich zunächst durch eine Erhöhung der Ausfuhrzölle auf gewisse specifisch italienische Exportartikel; so wurden bereits im Jahre 1863 die Sätze auf Olivenöle und Lumpen erhöht und ein Ausfuhrzoll auf rohen Schwefel eingeführt. In den folgenden Jahren erhöhte man aber auch die Einfuhrzölle auf Colonialwaren, und als gar der Krieg mit Österreich die Finanznoth auf das höchste gesteigert hatte, wurde der Regierung durch Gesetz vom 28. Juni 1866 die Ermächtigung zu einer allgemeinen

Zollerhöhung ertheilt, von der sie auch bei 54 Einfuhr- und 57 Ausfuhrartikeln Gebrauch machte.

Aber nicht bloß in finanzieller Hinsicht musste das anfänglich adoptierte Zollsystem manche Correctur erfahren, auch bezüglich seiner wirtschaftlichen Rückwirkungen auf die heimische Production waren wiederholte Klagen laut geworden. Infolgedessen wurde durch königl. Decret vom 20. Mai 1870 eine Enquete-Commission eingesetzt, welche nach vierjähriger Untersuchung ihre Arbeiten in einem umfassenden Berichte vorlegen konnte. Das Resultat dieser Enquete und der folgenden Berathungen war eine principielle Wendung in der auswärtigen Handelspolitik, welche ihren wichtigsten concreten Ausdruck in dem Generalzolltarif vom 30. Mai 1878 erlangte. Als Ziele dieser Tarifreform wurden folgende Aufgaben hingestellt: Die Zollsätze auf Rohstoffe und Halbfabrikate in das richtige Verhältnis zu den Zollsätzen für die daraus verfertigten Fabrikate zu bringen, eine größere Specification der Zollsätze mit Rücksicht auf die größere oder geringere Feinheit der Fabrikate vorzunehmen, den Tarif auch den technischen Productionsbedingungen anzupassen und die bisherigen Wertzölle durch die zolltechnisch vorgeschrittenen Gewichtszölle zu ersetzen.

Die Enquete hatte sich aber nicht nur gegen das bestehende System des autonomen Zolltarifs, sondern auch gegen die mehr freihändlerischen Handelsverträge gerichtet, welche nach erfolgter Einigung mit den wichtigsten Staaten in den Jahren 1861—63 in rascher Aufeinanderfolge abgeschlossen worden waren. Italien gieng deshalb bereits im Jahre 1875 mit der Kündigung der wichtigsten Verträge vor. Mit Frankreich wurden Verhandlungen wegen Perfectionierung eines neuen Vertrages eingeleitet, dieselben zogen sich aber in die Länge, sodass der alte Vertrag wiederholt, zuletzt bis 30. Juni 1878, verlängert werden musste. Und als endlich am 6. Juli 1877 ein Abkommen erzielt worden war, wurde dasselbe von der französischen Kammer verworfen. Sieben Monate dauerte hierauf die vertragslose Zeit, während welcher beiderseits der autonome Zolltarif zur Anwendung kam. Am 15. Jänner 1879 wurde eine provisorische Abmachung erzielt, indem sich beide Staaten wechselseitig das Recht der meistbegünstigten Nation zuerkannten. Zu einem definitiven Han-

delsvertrage zwischen Italien und Frankreich kam es aber erst am 3. November 1881. In dieser Zeit wurden auch Verträge mit Österreich-Ungarn am 27. December 1878, mit der Schweiz am 22. März 1883, mit Belgien am 11. December 1882, mit Deutschland am 4. Mai 1883, und mit Großbritannien am 15. Juni 1883 abgeschlossen.

Die Tarifreform vom Jahre 1878 wurde nur als Stückwerk angesehen, welches seine Vollendung erst erhalten sollte. Das Parlament nahm am 6. Juli 1883 ein Gesetz an, welches eine neue Untersuchungscommission mit dem Studium der Zollfrage betraute. Das Ergebnis der Untersuchungen war der neue Generalzolltarif vom 14. Juli 1887, welcher sich vor allem dadurch charakterisierte, dass er auch auf landwirtschaftliche Erzeugnisse Zölle einführte und die industriellen Schutzzölle je nach Bedürfnis erhöhte.

Auf Grund dieses neuen Tarifes wurde, da der alte Vertrag ablief, am 7. December 1887 ein neuer Vertrag mit Österreich-Ungarn vereinbart. Mit der Schweiz kam der Tarifvertrag vom 23. Jänner 1889 zustande. Nur mit Frankreich ergaben die neu eingeleiteten Verhandlungen kein positives Resultat, so dass mit 1. März 1888 zwischen beiden Ländern ein hartnäckiger, den Außenhandel beider Staaten tief schädigender Zollkrieg entbrannte. Erst durch Gesetz vom 25. December 1889 wurden vom 1. Jänner 1890 ab die Retorsionszölle außer Kraft gesetzt.

An der Cooperation der mitteleuropäischen Staaten behufs Vereinbarung gemeinsamer Handelsverträge betheiligte sich auch Italien und schloss die Verträge mit Österreich-Ungarn vom 6. December 1891, mit Deutschland vom 6. December 1891 und mit der Schweiz vom 19. April 1892. Seither nahm Italien auf autonomen Wege mehrere Zollerhöhungen vor und verordnete durch Decret vom 8. November 1893 die Zahlung aller Einfuhrzölle in Gold.

6. Schweiz.

Die moderne handelspolitische Entwicklung der Schweiz datiert seit der Bundesverfassung vom 12. September 1848. Durch Art. 24 derselben wurde das schweizerische Zollwesen als Sache

des Bundes erklärt und diesem das Recht gegeben, alle Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder und ähnliche Gebüren in den einzelnen Cantonen mit oder ohne Entschädigung abzulösen. Die für die Verzollung der Einfuhrwaren maßgebenden Grundsätze fasst Art. 25 dahin zusammen, dass die für die inländische Industrie erforderlichen Stoffe, ferner die zum Lebensbedarf nothwendigen Gegenstände möglichst niedrig zu taxieren sind, die Gegenstände des Luxus dagegen der höchsten Taxe unterliegen sollen.

Auf Grund dieser Verfassungsbestimmungen wurde am 1. Februar 1850 ein einheitlicher Zolltarif, nach Warenclassen gruppiert, mit mäßigen Zollsätzen in Kraft gesetzt. Die folgende Einführung eines einheitlichen Münzsystems machte eine Revision nothwendig, welche in dem Zolltarif vom 27. August 1851 zum Ausdruck kam. Besondere Fürsorge wurde der Erleichterung der Durchfuhr durch das schweizerische Zollgebiet zugewendet.

Die Schweiz war nun bestrebt, mit anderen Staaten in ein Vertragsverhältnis zu treten, die Verhandlungen stießen jedoch deshalb auf große Schwierigkeiten, weil sich die Schweiz mit Rücksicht auf die Stimmung einzelner Cantone Beschränkungen bezüglich der Niederlassungsfreiheit vorbehielt. Die Erfolge waren demnach auch in den ersten Jahren sehr gering. Erst anfangs der sechziger Jahre kamen die Verhandlungen zu besseren Resultaten. Es wurden hierauf Handelsverträge vereinbart mit Italien am 10. September 1862, mit Belgien am 11. December 1862, mit Deutschland am 13. Mai 1863, mit Frankreich am 30. Juni 1864, mit Österreich am 14. Juli 1868. Mit England war bereits am 6. September 1855 ein Handelsvertrag geschlossen worden.

Gelegentlich der Revision der Bundesverfassung am 29. Mai 1874 kam auch die Zollfrage neuerdings zur Behandlung. Vor allem wurde dem Bunde der gesammte Ertrag aus den gemeinsamen Zöllen zugewiesen und die den Cantonen bisher gezahlten Entschädigungen für die Aufhebung verschiedener Zölle und Mauten abgeschafft. Die cantonalen Eingangsgebüren für Wein und andere geistige Getränke sollten mit dem Jahre 1890 gänzlich wegfallen. Die Durchfuhrzölle sollten gleichfalls gänzlich aufgehoben werden. In Ausführung dieser Verfassungsbestimmun-

gen legte der Bundesrath am 16. Juni 1877 einen neuen Zolltarif vor; demselben lag eine Scala zugrunde, der zufolge Rohstoffe mit 1%, Halbfabrikate mit 2%, Fabrikate mit 3%, Confectionswaren, soweit sie sich nicht als Luxus qualificieren, mit 5% und Luxuswaren mit 10% vom Werte zu belegen waren. Der Tarif wurde vom Bundesrath für dringlich erklärt und deshalb ohne die sonst erforderliche Volksabstimmung zum Gesetze erhoben.

Der Umstand, dass Italien und Frankreich bereits im Jahre 1875 und Deutschland im Jahre 1878 ihre Verträge mit der Schweiz gekündigt hatten, machte eine Neuregelung des Vertragsverhältnisses mit diesen Staaten erforderlich; von besonderer Wichtigkeit wurde namentlich der Handelsvertrag mit Frankreich vom Jahre 1882. Durch diese Vereinbarungen erwies sich ein neuer Tarif als nothwendig, welcher am 26. Juni 1884 zum Gesetz wurde.

Die inzwischen eingetretene Schutzzollbewegung in den europäischen Industriestaaten blieb auch auf die Schweiz nicht ohne Rückwirkung. Sie hatte zur Folge, dass der Zolltarif vom 17. December 1887, insbesondere für Vieh, Lebensmittel und gewerbliche Erzeugnisse nicht unbedeutende Zollerhöhungen mit sich brachte. Ihren vorläufigen Abschluss erreichte die Bewegung nach harten Kämpfen in dem durch Volksabstimmung sanctionierten Tarif vom 10. April 1891.

Mit dem Ablauf der wichtigsten Handelsverträge am 1. Februar 1892 schloss sich auch die Schweiz den gemeinsamen Vertragsverhandlungen an, welche zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Italien und der Schweiz zu den Verträgen von 1891 und 1892 führten. Eine schwere Erschütterung erlitten dagegen die Handelsbeziehungen zu Frankreich, nachdem der bezügliche Handelsvertrag zwischen beiden Staaten vom französischen Parlamente am 24. December 1892 verworfen wurde. Mit 1. Jänner 1893 brach deshalb ein Zollkrieg aus, in welchem Frankreich auf die schweizerischen Provenienzen seinen Maximaltarif anwandte, während die Schweiz mit speciellen Retorsionszöllen antwortete. Derselbe wurde erst durch Notenwechsel vom 25. Juni 1895 beendet.

7. Russland.

In Russland legte den Plan zu einer planmäßigen und weiterblickenden Handelspolitik Graf Cancrin, welcher vom Jahre 1823 bis 1844 an der Spitze der Finanzverwaltung stand und dadurch einen maßgebenden Einfluss auf die russische Wirtschaftspolitik überhaupt gewann. Der Zolltarif vom 12. März 1822 war bereits nach den Gesichtspunkten des neuen handelspolitischen Systems abgefasst: alle ausländischen Erzeugnisse, welche im Lande selbst in zureichender Weise fabriciert wurden, sowie alle Luxusartikel sollten mit möglichst hohem, Maschinen und Rohstoffe für die Industrie dagegen zu möglichst niedrigem Zollsatze eingelassen werden. Die Zahl der verbotenen Artikel betrug bei der Einfuhr 301, bei der Ausfuhr 22, dagegen wurden bei der Einfuhr 135 und bei der Ausfuhr 839 Artikel für zollfrei erklärt.

Die Zahl der Einfuhrverbote wurde in den Jahren 1831 und 1836 zwar vermindert, die dafür normierten Eingangszölle waren jedoch so hoch, dass das herrschende Prohibitivsystem keine wesentliche Änderung erfuhr. Das Tarifgesetz vom 28. November 1841 reducierte bereits einige Zollsätze auf Artikel, deren Einfuhr der inländischen Production keinen Schaden bringen konnte. Den ersten Schritt zur Beseitigung des Prohibitivsystems vollführte aber der Tarif vom 25. October 1850, welcher am 1. Jänner 1851 in Kraft trat und auch insoferne von großer Bedeutung war, als er nach Auflassung der Zwischenzolllinie gegen das Königreich Polen der erste gemeinsame Zolltarif für das ganze Kaiserthum Russland ist.

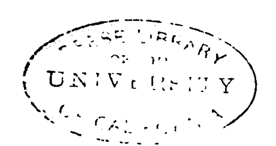
Einen weiteren bedeutenden Schritt auf dem Wege vom Prohibitivsystem zu einem Schutzsystem bedeutete der Zolltarif vom Jahre 1857. Die Commission, welche diesen Tarif ausarbeitete, war bestrebt, die Zölle auf Lebensmittel herabzusetzen, damit diese Waren für die große Masse der Consumenten billiger werden, die Zölle auf solche Rohstoffe und Halbfabrikate zu ermäßigen, welche Russland nicht in hinreichender Menge producierte, und die Zollsätze auf Fabrikate so zu stellen, dass dem Schmuggel gesteuert und der bereits genügend erstarkten inländischen Production durch den Mitbewerb des Auslandes ein größerer Ansporn

gegeben wird. In vielen Fällen wurde der Zollsatz, je nach der Einfuhr über die Landgrenze oder auf dem Wasserwege, verschieden bemessen.

Den Schlussstein dieser Entwicklung eines gemäßigten Schutzzollsystems bildete der Zolltarif vom Jahre 1868, welcher am 1. Jänner 1869 in Kraft trat. An dessen Fertigstellung hatte eine Commission aus hervorragenden Industriellen und Kaufleuten mitgewirkt. Als Ziel hatte sich die Commission die Erstellung von Zollsätzen gesetzt, welche mit dem Preise der Waren im Einklang stehen sollten. Die Differentialzölle nach der Verkehrsrichtung zur See oder zu Lande wurden größtentheils fallen gelassen.

Die russische Handelspolitik schlug jedoch bald wieder nach der Richtung des strengen Schutzsystems um. Die analoge Bewegung in anderen Ländern, vor allem aber die schwere ökonomische Krisis, in welche Russland vor Ausbruch des russisch-türkischen Krieges im Jahre 1877 gerieth, trugen hiezu wesentlich bei. Ein Einlenken signalisierte bereits das Decret vom 10. November 1876, durch welches vom 1. Jänner nächsten Jahres ab die Zahlung der Zölle in Gold angeordnet wurde, was einer allgemeinen Zollerhöhung um 33 % gleichkam. Im Jahre 1881 wurde ein allgemeiner Zollzuschlag für alle zollpflichtigen Waren von 10 % decretiert. Die Tarifrevision vom Jahre 1882 brachte gleichfalls neuerliche Erhöhungen mit sich. Vom 7. Juli 1885 trat ein Zuschlag von 20 % auf nahezu sämmtliche Zölle ein, und am 16. August 1890 ordnete ein allerhöchster Befehl einen weiteren Zuschlag von 20 Kopeken Gold auf jeden Rubel der entfallenden Zollabgaben bis zum 1. Juli 1891 an.

Der Zolltarif vom 11. Juni 1891 brachte endlich diese stetigen Zollerhöhungen in ein einheitliches System. Derselbe erhöhte insbesondere die Zölle auf Fabrikate der chemischen und der Textilindustrie und ermäßigte die Sätze auf einige Rohproducte. Dieser Tarif trat als Generalzolltarif am 13./1. Juli 1891 für alle Provenienzen in Kraft. Dieser Tarif wurde durch ein am 13./1. Juni 1893 sanctioniertes Gutachten des russischen Staatsrathes als Minimaltarif erklärt, während vom 20. Juli (1. August) 1893 auf die Provenienzen aus allen jenen Staaten,



welche Russland nicht auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandeln, ein Maximaltarif Anwendung findet, der sich aus 15-, 20- und 30procentigen Erhöhungen der Ansätze des Minimaltarifes zusammensetzt.

Bis dahin hatte sich Russland an dem neueren Vertragssystem der europäischen Staaten fast gar nicht betheiligt. Mit Deutschland führten die eingeleiteten Vertragsverhandlungen zu keinem Resultate, so dass es mit diesem Lande zu einem kurzen Zollkriege kam. Schließlich kam der Handelsvertrag vom 10. Februar 1894 zustande, welchem am 18. Mai 1894 der Vertrag mit Österreich-Ungarn folgte. Mit Frankreich war bereits am 17./5. Juni 1893 eine Handelsconvention abgeschlossen worden. Durch die Verträge mit Deutschland und Frankreich haben die Sätze des Minimaltarifes mehrfach eine Ermäßigung oder Bindung erfahren, so dass neben dem autonomen Doppeltarif noch ein Vertragstarif zu Recht besteht.

8. Vereinigte Staaten von Amerika.

Die ersten Zolltarife der Vereinigten Staaten von Amerika hatten lediglich finanzielle Bedeutung. Erst nach Begründung zahlreicher Industrien in Amerika, auf welche die Continentalsperre von günstigem Einflusse war, wurde durch den Zolltarif vom 17. April 1816 das Zollwesen im Sinne einer Schutzzollpolitik reformiert. Allmählich trennten sich jedoch die Interessen der Süd- und Nordstaaten, indem die ersteren für den Freihandel, die letzteren für den Schutzzoll eintraten. Die Folge einer umfassenden Agitation war die „Compromise Act“ vom 3. März 1833, durch welche eine, auf eine Reihe von Jahren vertheilte, allmähliche Reduction aller Zollsätze bis zu 20 % vorgesehen war. Das darin aufgestellte handelspolitische Programm kam jedoch nicht ganz zur Durchführung, weil die Schutzzöllner das Zollgesetz vom 30. August 1842 durchsetzten, das einzelne Zollsätze wieder bis zu 50 % vom Werte steigerte.

Eine entschiedene Wendung zum Freihandel vollführte das Zollgesetz vom 30. Juli 1846. Dieses Gesetz theilte alle Waren in acht Classen, welche mit Zollsätzen von 5, 10, 15, 20, 25, 30, 40, 50 und 100 % vom Werte belegt waren. Die wichtigsten

Fabrikate hatten Zollabgaben von 25 bis zu 30 % zu entrichten. Die gewaltige Steigerung der Zolleinnahmen, sowie die günstige wirtschaftliche Lage des Landes überhaupt hatte zur Folge, dass man auf dem betretenen Wege einen Schritt weiter gieng und durch das Zollgesetz vom 3. März 1857 fast alle Zollsätze um etwa 20 % ermäßigte; gleichzeitig wurde auch die Liste der zollfreien Artikel erheblich vermehrt.

Die bald nach Erlass dieses Gesetzes eingetretene Krisis bewirkte eine ziemlich rasche Umkehr. Mit 2. März 1861 erhielt die sogenannte Morrill Bill Gesetzeskraft, welche speciell die beiden wichtigsten amerikanischen Industrien, die Woll- und Eisenindustrie, mit erhöhtem Schutze bedachte. Gleich darauf brach jedoch der Bürgerkrieg aus, welcher die Regierung zwang, durch eine Reihe von Maßnahmen in den Jahren 1861—64 die Einnahmen des Staates durch bedeutende Zollerhöhungen zu steigern. Ihren Abschluss fanden diese Maßnahmen in dem Zolltarif vom 30. Juni 1864; darin waren bereits über 1450 Artikel für zollpflichtig erklärt, und die durchschnittliche Höhe der Zollsätze überstieg 47 % vom Warenwerte. Vervollständigt wurde dieses System durch eine Erhöhung der Wollzölle im Jahre 1867 und der Kupferzölle im Jahre 1869.

Eine schwache Milderung brachte die Reformbill vom 14. Juli 1870, welche die Zollsätze auf einige Lebensmittel verminderte. Ein Gesetz vom 1. Mai 1872 beseitigte die Zollabgaben auf Thee und Kaffee vollständig. Die 10procentige Zollermäßigung auf die wichtigsten Fabrikate, welche ein Gesetz vom 6. Juni 1872 ausgesprochen hatte, wurde aber durch Gesetz vom 3. März 1875 wieder verworfen.

Im Mai 1882 wurde zum Studium der Tariffrage eine eigene Commission niedergesetzt, welche das Zollgesetz vom 3. März 1883 vorbereitete. Die Änderungen desselben waren geringfügig. Umso einschneidender in ihrer Bedeutung war die nach lebhaften Wahlkämpfen der beiden großen politischen Parteien (Republikaner und Demokraten) zustande gekommene Mc Kinley Bill vom 1. October 1890. Sie übertrug die politische Idee einer Vereinigung aller amerikanischer Staaten zum Zwecke der möglichsten Unabhängigkeit von Europa auch auf das Gebiet der

Handelspolitik. Zum Zwecke der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Landes wurde den aufblühenden Industriezweigen ein prohibitiver Schutz gewährt und gleichzeitig auch den Wünschen der Landwirtschaft durch Einführung von Zöllen auf Wolle, Hanf, Flachs und Tabak entsprochen. Zudem wurde durch die Mc Kinley Administrative Bill vom 10. Juni 1890 im Wege der Reform des Zollverfahrens die Einfuhr fremder Waren wesentlich erschwert. Eine wichtige Clausel des Zollgesetzes bildete der Reciprocitätsparagraph, welcher den Präsidenten ermächtigte, die Zollfreiheit für Zucker, Melasse, Kaffee, Thee und Häute jenen Ländern gegenüber aufzuheben, welche ihrerseits gewissen Waren amerikanischer Provenienz die Meistbegünstigung nicht gewähren. Auf Grund dieser Clausel wurden mit mehreren amerikanischen Staaten Reciprocitätsverträge abgeschlossen und auch mit einigen europäischen Staaten provisorische Vereinbarungen getroffen.

Der Mc Kinley Bill war eine lange Dauer nicht beschieden. Noch im selben Jahre kam die Gegenpartei, die demokratische, ans Ruder, welche mit Rücksicht auf die Unzufriedenheit der Bevölkerung mit dem bestehenden Zollsystem durch die Wilson Bill im Jahre 1894 einige Erleichterungen schuf. Mit der Präsidentenwahl Mc Kinleys 1896 wurde aber dessen handelspolitisches System fortgeführt und in der vielbesprochenen Dingley Bill vom 24. Juli 1897 codificiert. Während die durchschnittliche Zollhöhe in der Mc Kinley Bill vom Jahre 1890 48·66 % des Wertes der zollpflichtigen Waren und in der Wilson Bill 41·75 % betragen hatte, beläuft sich der Durchschnitt im letzten Zollgesetze auf 54·5 %. Gleichzeitig wurde ein Übergang vom Wertzollsystem zum System der specifischen Zölle eingeleitet.

I. Abschnitt.

Verbote und Zölle.

1. Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote.

Die mannigfachen Abgaben, welche im Alterthume und Mittelalter als Grenz- und Binnenzölle nicht nur den internationalen, sondern auch den inländischen Warenverkehr belasteten, dienten lediglich dazu, die Einnahmsquellen der Staaten oder einzelner Machthaber zu vermehren; sie standen noch in keinem Zusammenhange mit einer weit ausblickenden, den Interessen der Allgemeinheit dienenden Wirtschaftspolitik. Erst mit dem Auftreten jener Staatsmänner und Schriftsteller, welche in dem System des Mercantilismus den Staat nicht mehr als ein Conglomerat von einzelnen Individuen, sondern als einen im Weltverkehre stehenden gemeinwirtschaftlichen Organismus auffassten, brach sich um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts die Erkenntnis Bahn, dass auch die Zollabgaben nicht bloß Selbstzweck sein dürfen, sondern eine wichtige volkswirtschaftliche Function zu erfüllen haben. Die Rücksicht auf den finanziellen Ertrag verschwand vor den hohen Aufgaben einer nationalen Wirtschaftspolitik. Das Ländergebiet eines Staates wurde als ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet betrachtet, dessen Wohlstand und Reichthum man in erster Linie durch die Erhöhung des Überschusses der Ausfuhr über die Einfuhr, also auf dem Wege der sogenannten „günstigen Handelsbilanz" zu befördern gedachte. Da die gewerbliche Thätigkeit eines Landes aus natürlichen Gründen in weit höherem Grade steigerungsfähig ist und leichter exportfähig gemacht werden kann als die **Urproduction**, so galt das Gewerbe als die vornehmste

und wichtigste Seite der heimischen Production. Lebensmittel und Rohstoffe sollten deshalb aus dem Auslande frei eingehen, die fremden Fabrikate dagegen von der Einfuhr abgehalten werden. Umgekehrt sollte die Ausfuhr gewerblicher Erzeugnisse selbst durch Gewährung directer Prämien begünstigt werden, während die Ausfuhr von Rohstoffen und Lebensmitteln als durchaus schädlich angesehen und behindert wurde. Auf diese Maßnahmen zielte die Handelspolitik aller Staaten ab.

In dem Augenblicke, wo die Rücksicht auf die Höhe der Zolleinnahmen wegfiel und die Zollpolitik vollständig in den Dienst der allgemeinen Wirtschaftspolitik gestellt wurde, lag der Gedanke nahe, den Schutz, welchen die Zollabgaben bieten konnten, bis zum Verkehrsverbot zu steigern, und thatsächlich datieren aus jener Zeit die ersten handelspolitischen Einfuhrverbote zu Gunsten des heimischen Gewerbes und die ersten Ausfuhrverbote für die im Inlande selbst benöthigten Nahrungsmittel und Rohstoffe. Abgesehen davon, dass die Verbote den höchstmöglichen Schutz boten, wurde es als zolltechnischer Vortheil derselben angesehen, dass eine verbotene Ware auch nach ihrem Übertritte über die Grenze zu erkennen und deshalb verfolgbar war, während die durch Umgehung der Zollabgaben geschmuggelte Ware als solche nicht zu erkennen ist. Die Verbote boten aber thatsächlich eine solche Prämie, dass gerade unter der Herrschaft des Verbotssystems der Schmuggelverkehr eine ungeahnte Ausdehnung erlangte.

Mit dem Aufschwunge des Verkehrswesens war dieses im Gefolge der mercantilistischen Bewegung entstandene starre Prohibitiv- oder Verbotsystem nicht mehr zu halten. Eine vollständige Abschließung war nicht mehr denkbar, da mit der Leichtigkeit des Verkehres, der Entdeckung neuer Länder und dem Aufschwunge der technischen Wissenschaften die Zahl und Größe jener Bedürfnisse wuchs, welche das Inland nicht mehr zu befriedigen vermochte. Um viel verkaufen zu können, musste ein Land auch viel kaufen können, die Steigerung der Warenausfuhr stand in innigem Zusammenhange mit der Vergrößerung der Wareneinfuhr; es bildeten sich die Anfänge einer internationalen Arbeitstheilung, indem sich jedes Land vorwiegend auf die Er-

zeugung und den Handel mit jenen Producten warf, für die es seinen natürlichen Anlagen nach am meisten befähigt war. Aus diesen Erwägungen trat in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts an Stelle des Verbotssystems ein Schutzzollsystem, welches seine Hauptaufgabe nicht in der Erzielung einer möglichst günstigen Handelsbilanz, sondern in der größten Entfaltung der Productivkräfte eines Landes und der Arbeitskraft des Volkes erblickte. Die staatlichen Schutzmaßregeln galten auch da in erster Linie der Industrie, aber nicht deshalb, weil sie im Wege des Exportes das meiste Geld ins Land bringt, sondern weil sie die beste Verwertung aller brachliegenden und überschüssigen Productiv- und Arbeitskräfte ermöglicht und ihr Aufblühen durch Vermehrung der Bevölkerung und Hebung ihrer Consumkraft auch der Landwirtschaft zugute kommt. Der Schutz wurde aber nicht mehr durch absolute Verbote, sondern durch Zölle gewährt, deren Höhe im Principe nur so weit gehen sollte, dass die aufstrebende junge Industrie des Inlandes von der übermächtigen Concurrenz einer vorgeschrittenen ausländischen Industrie nicht erdrückt wird. Die Theorie des Freihandels, welche jedoch praktisch nirgends zur völligen Durchführung gelangt ist, verwarf auch diesen Schutz, indem sie von der Ansicht ausgieng, dass bei vollständig freiem Handelsverkehre dadurch, dass sich jedes Land auf die Erzeugung derjenigen Waren beschränkt, die es nach seinen Productionsbedingungen am besten und billigsten liefern kann, eine Ausgleichung der anfangs widerstreitenden wirtschaftlichen Interessen aller Staaten stattfindet.

In Österreich reichen die Anfänge des Prohibitivsystems bis auf Leopold I. zurück, welcher durch Verordnung vom 16. Jänner 1659 „alle fremden Waren, besonders diejenigen, welche mehr zur überflüssigen Pracht als zur Nothwendigkeit gebraucht werden“, vollständig verbot. Eine von handelspolitischen Gesichtspunkten aus geleitete Ausbildung erhielt das System, wie bereits einleitend ausgeführt, durch Karl VI. Durch das von Josef II. erlassene Zollpatent vom 27. August 1784 trat an Stelle der absoluten Einfuhrverbote die sogenannte „Außerhandelsetzung“, bei welcher die Einfuhr gewisser Waren für den Eigenbedarf des Bezugsberechtigten gestattet war. Im Laufe der späteren Zeit traten einzelne Ermäßigungen der Zollsätze ein, obwohl die Grundlage des Zollsystems beibehalten wurde. Erst der Tarif vom 6. November 1851 stellt einen Übergang dar, indem als leitendes Princip für denselben aufgestellt wurde: die Beseitigung der Einfuhr- und Ausfuhrverbote und die Aufstellung eines Hochschutzzollsystems. Als Grundlage für die Berechnung

der Zollsätze sollte das Verhältnis zwischen den Productionsbedingungen der inländischen und ausländischen Industrie gelten, die Ausfuhrzölle sollten nur als Controlgebür beibehalten, die Differentialzölle und Ausfuhrprämien jedoch abgeschafft werden. Die Revision des Zolltarifs, welche durch den Handelsvertrag mit dem deutschen Zollverein vom 19. Februar 1853 veranlasst war, brachte in dem Generaltarif vom 5. December 1853 neue Zollermäßigungen. Im Vertragswege — durch die Handelsverträge mit Deutschland in den Jahren 1865 und 1868 und die Nachtragsconvention mit England vom Jahre 1869 — gerieth das Zollsystem in eine freihändlerische Strömung, gegen welche erst durch die Erstellung des allgemeinen Zolltarifs vom 27. Juni 1878 ein Rückschlag eintrat. Die späteren Revisionen dieses Tarifs vom 25. Mai 1882 und 21. Mai 1887 änderten nichts an dem bereits adoptierten System des mäßigen Zollschutzes.

In Deutschland gilt Friedrich der Große als der Schöpfer einer großangelegten protectionistischen Handelspolitik, in welcher die Einfuhrverbote die größte Rolle spielten. Erst anfangs dieses Jahrhunderts begann eine Reformbewegung, deren Ziel der Tarif vom 26. Mai 1818 darstellt, in welchem keine Einfuhrverbote mehr, sondern nur Schutzzölle von etwa 10 % des Warenwertes normiert sind. Durch die Bildung des deutschen Zollvereins erfuhr die Tendenz des Schutzzollsystems eine Verstärkung, was zunächst in dem Vereinszolltarif vom 18. Oktober 1842 zum Ausdruck kam. Erst durch den Vereinszolltarif vom 1. Mai 1865 gewann die in allen continentalen Industriestaaten aufgetretene freihändlerische Richtung die Oberhand. Die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage bewirkte jedoch durch den Tarif vom 15. Juli 1879 eine Rückkehr zum System des Zollschutzes, welches in der Folgezeit zu weiteren Erhöhungen einzelner industrieller Schutzzölle führte.

In Frankreich wurde die protectionistische Handelspolitik durch den Finanzminister Colbert inauguriert, welcher gleichzeitig durch eine thatkräftige Gewerbepolitik sich hauptsächlich die Schaffung und Hebung der verschiedensten Industriezweige angelegen sein ließ. Die Zolltarife von 1664 und 1667 enthalten zumeist Schutzzölle von prohibitivem Charakter. Im 17. und 18. Jahrhundert wurden sodann häufig Einfuhrverbote erlassen, bis durch den Handelsvertrag mit England vom Jahre 1786 ein Umschwung eintrat, indem an Stelle der Einfuhrverbote Zölle von mäßiger Höhe traten. Die durch die Continentalsperre von 1806 zunächst als Kriegsmaßregeln gegen England erlassenen Einfuhrverbote wurden aber in dem Zolltarif vom 8. April 1816 beibehalten und nicht bloß gegen England angewendet, sondern verallgemeinert. Den Beginn der Freihandelsära für die Geschichte der modernen Handelspolitik überhaupt bedeutet der Handelsvertrag mit England vom 23. Jänner 1860, welcher insbesondere auch durch die Einführung der bedingungslosen Meistbegünstigung zur Verallgemeinerung der vertragsmäßig herabgesetzten Zölle und damit zur Ausbreitung der freihändlerischen Tendenzen beitrug. Die Rückkehr zum Zollschutz vollführte der Generaltarif vom 7. Mai 1887 und in verstärktem Maße der Maximal- und Minimalzolltarif vom 11. Jänner 1892.

In England gelangte im 17. Jahrhundert ein starres Prohibitivsystem zum Durchbruch, indem die Einfuhr mancher Fabrikate sogar unter Androhung der Todesstrafe verboten war; im Laufe des 18. Jahrhunderts trat keine wesentliche Änderung der Grundlagen ein. Erst der Tarif vom 5. Juli 1825 beschränkte die Einfuhrverbote mehr auf solche, welche einen rein polizeilichen

Charakter trugen, und setzte die meisten der bestehenden Schutzzölle bedeutend herab. Durch die zunächst gegen die Getreidezölle gerichtete Agitation der Anticornlaw-Liga bildete sich eine lebhafte freihändlerische Bewegung aus, welcher in den Zolltarifen der 40er Jahre eine allmähliche Herabsetzung der Schutzzölle gelang. Nach dem Tarif vom 1. Februar 1849 betrug der industrielle Zollschutz mit wenigen Ausnahmen 10% des Warenwertes. Durch den erwähnten Handelsvertrag mit Frankreich vom 23. Jänner 1860 siegte die freihändlerische Bewegung, so dass der englische Zolltarif im wesentlichen nur aus Zollsätzen besteht, welche einen rein fiscalischen Charakter tragen. Eine Gegenbewegung hat sich zwar bereits geltend gemacht, hat aber noch kein greifbares Resultat gezeitigt.

Principiell sind die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote in der modernen Handelspolitik verpönt. In fast allen Ländern, welche am internationalen Handelsverkehre betheiligt sind, gilt Verkehrsfreiheit, welche zwar nicht besagt, dass jede Ware frei eintreten und ausgehen kann, sondern nur bestimmt, dass die Ware nicht von vornherein verboten werden darf; jedoch sind auch hierin, insbesondere aus polizeilichen und sanitären Gründen, Ausnahmen zulässig. Die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote, insoweit sie noch heute vorkommen oder doch wenigstens vorkommen können, lassen sich eintheilen 1. in politische, 2. in handelspolitische und 3. in polizeiliche.

Die politischen Verbote verfolgen den Zweck, einen fremden Staat materiell zu schädigen und dadurch seine politische Macht zu brechen; deshalb erscheinen sie im Zusammenhange mit einem allgemeinen Kriegszustande. Während sie in der früheren Geschichte der Handelspolitik eine ziemlich bedeutende Rolle spielten, haben sie sich heute ziemlich überlebt. Bricht jetzt ein Krieg aus, so ist man im Gegentheil bestrebt, den Handelsverkehr trotz des Kriegszustandes nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten oder ihn wenigstens thunlichst bald wieder aufleben zu lassen.

Als hervorragendstes Beispiel kann die Continentalsperre gelten, welche Napoleon I. in dem Berliner Decret vom 21. November 1806 verordnete, nachdem er bereits einige Monate früher besondere Einfuhrverbote gegen englische Waren erlassen hatte. Durch das erwähnte Decret wurden die britischen Inseln für blockiert erklärt; jeder Verkehr und Briefwechsel mit den britischen Inseln wurde verboten; alle englischen Unterthanen, welche von französischen oder verbündeten Truppen besetzte Länder betreten, wurden als Kriegsgefangene erklärt; Magazine und Waren, welche englischen Unterthanen gehören, galten als gute Prise; kein Schiff, welches unmittelbar aus England oder den Colonien kommt, sollte in irgend einem Hafen zugelassen und jedes Schiff mit Beschlag belegt werden, welches diesen Vorschriften entgegenhandelte.

Die übrigen Staaten wurden zum Anschlusse an diese Verfügungen vermocht. England verhängte andererseits ähnliche Sperrmaßregeln gegen die feindlichen Staaten.

Während die politischen Verbote mehr negativen Zielen zustreben, indem sie in erster Linie die Schädigung fremder Machtinteressen verfolgen, bezwecken die handelspolitischen Verbote die positive Förderung der heimischen Production in dreierlei Richtung. Als Einfuhrverbote lassen sie durch Abschließung des fremdländischen Wettbewerbes der heimischen Production den wirksamsten Schutz angedeihen, als Ausfuhrverbote suchen sie ihr durch Hintanhaltung der Ausfuhr in Rohstoffen und Lebensmitteln günstige Productionsbedingungen zu sichern und als Durchfuhrverbote erschweren sie der ausländischen Concurrenz den Wettbewerb in einem benachbarten Absatzgebiete. Bis in unser Jahrhundert hinein gehörten derlei Verbote zu dem handelspolitischen Rüstzeug der großen Industriestaaten, gegenwärtig sind sie jedoch, da sie mit dem Princip der Handelsfreiheit unverträglich sind, verschwunden, obgleich nicht verschwiegen werden soll, dass zuweilen unter der Flagge eines polizeilichen Verbotes auch noch manches handelspolitische Verbot segelt.

So haben veterinärpolizeiliche Einfuhrverbote gegen ausländisches Vieh öfter dazu gedient, um die heimischen Viehzüchter nicht so sehr vor der Verschleppung von Viehseuchen als vielmehr vor der mächtigeren Concurrenz der Nachbarländer zu schützen.

Als polizeiliche Verbote bezeichnen wir solche, welche aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit, Sanität und Wohlfahrt eines Landes erlassen werden. So dienen die Einfuhrverbote gegen die Einfuhr gesundheitsgefährlicher oder gefälschter Nahrungsmittel, gegen die Einschleppung von Thierseuchen und schädlichen Insecten, gegen die Einfuhr von Gegenständen, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen, zur Hintanhaltung der Verschlechterung des im Inlande cursierenden Geldes durch Einfuhr unterwertiger Geldsorten, zum Schutze des Handelsverkehres gegen Fälschungen und unlauteren Wettbewerb, gegen die Umgehung der Staatsmonopole u. s. w. Im engen Zusammenhange mit den Einfuhrverboten erscheinen auch die polizeilichen Durchfuhrverbote. Die polizeilichen Ausfuhrverbote sind zumeist nur vorübergehender Natur und sind die Folge eines im Lande durch schlechte Ernten, Krisen u. s. w.

ausgebrochenen Notstandes, eines Krieges oder einer Kriegsgefahr. Die polizeilichen Verbote werden noch seitens aller Staaten gehandhabt und sind zu diesem Zwecke ganz allgemein im Zolltarife oder in den Handelsverträgen vorgesehen und werden durch besondere Verordnungen von Fall zu Fall festgesetzt.

In Österreich ist die Regierung durch Art. VI des Zollgesetzes vom Jahre 1882 ermächtigt, im Verordnungswege den Verkehr mit bestimmten Waren aus öffentlichen Rücksichten und insbesondere aus Rücksichten der Sanitäts- und Sicherheitspflege zu beschränken. Ähnliche Normen finden sich in den meisten Staaten, und auf Grund derselben bestehen zahlreiche Verordnungen, welche die Einfuhr von Waren verbieten, die der Gesundheit von Menschen und Thieren gefährlich werden können. Pharmaceutische Präparate und Medicamente unbekannter Zusammensetzung werden ebenso nicht zugelassen, wie gefälschte Nahrungsmittel. Der russische Zolltarif vom 11./23. Juni 1891 verbietet direct die Einfuhr von Fisch- oder Kokelskörnern, Margarinproducten und künstlichem Safran, der französische Zolltarif vom 11. Juni 1892 die Einfuhr von zusammengesetzten Arzneien, welche nicht in der officiellen Pharmakopöe vorkommen, und von Saccharin, der Zolltarif für Cuba und Portorico vom 29. April 1892 die Einfuhr von gefälschten und künstlichen Weinen, der canadische Zolltarif vom Jahre 1894 die Einfuhr von gefälschtem Thee, der japanische Zolltarif vom 26. März 1897 verfälschte Droguen und Nahrungsmittel, Opium und Artikel zum Opiumrauchen 2c.

Im Hinblick auf die besonderen wirtschaftlichen Gefahren, welche durch die Einschleppung von Thierseuchen und schädlichen Insecten entstehen können, gewinnen die hiegegen gerichteten Maßnahmen häufig einen internationalen Charakter. So wurde im Jahre 1875 seitens mehrerer europäischer Staaten zur Abwehr des Coloradokäfers die Einfuhr von Kartoffeln und Kartoffelabfällen aus den Vereinigten Staaten von Amerika verboten, ebenso wiederholt die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten aus Amerika wegen der herrschenden Trichinengefahr. Auf Grund der internationalen Reblausconvention vom 3. November 1881 wurde die Einfuhr von Weinstöcken, Weinpfählen 2c. verboten und jene von Trauben beschränkt.

Aus Rücksichten auf die öffentliche Sittlichkeit enthalten die Zolltarife oder die auf dem Zollgesetze basierenden Verordnungen sehr verschiedenartige Verbote. Der Zolltarif der Vereinigten Staaten von Amerika vom 24. Juli 1897 besagt im Abschnitt 16: „Es ist verboten, obscöne Bücher, Broschüren, Papiere, Schriften, Anzeigen, Circulare, Drucke, Bilder, Zeichnungen und andere Darstellungen oder Figuren auf oder aus Papier oder anderem Material oder Modelle, Instrumente oder Artikel unmoralischer Natur, sowie Droguen, Arzneien oder Mittel irgend einer Art zur Verhinderung der Empfängnis oder zum Zweck ungesetzlicher Abortion oder ein Lotterielos oder einen Lotterieprospect aus dem Auslande einzuführen . . .“ In ähnlichem Sinne lauten auch zahlreiche russische Zollverordnungen. Der französische Zolltarif vom 11. Jänner 1892 verbietet Spielkarten aller Art (Monopol). Hieher gehören auch die Verbote des spanischen Zolltarifes vom 31. December 1891 gegen die Einfuhr von Messbüchern und anderen liturgischen Büchern durch nicht autorisierte Persönlichkeiten, von Rosenkränzen, Heiligthümern und sonstigen heiligen

Gegenständen, welche durch den Handel und durch Privatpersonen eingeführt werden.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit werden häufig Waffen überhaupt oder gewisse Arten derselben und Munitionsgegenstände verboten. In Österreich sind als verbotene Waffen erklärt: Dolche, Stilette und hohlgeschliffene, stilettartige Messer, dreischneidige Degen, Trombone, Terzerole und Revolver unter dem Maße von 18 cm, Windbüchsen, Hand- und Glasgranaten, Petarden und Landraketen, endlich alle verborgenen, zu tückischen Anfällen geeignete Waffen (Stockflinten, Degenstöcke 2c.).

Um den inländischen Geldverkehr vor einer Überschwemmung durch unterwertiges Geld zu beschützen, werden gleichfalls Verbotmaßregeln ergriffen. Der russische Zolltarif vom 11./23. Juni 1891 untersagt die Einfuhr jeglicher Scheidemünze, ebenso das belgische Gesetz vom 28. Juli 1893. Infolge der in den letzten Jahren eingetretenen allgemeinen Silberentwertung haben viele überseeische Staaten, in denen viel ausländisches Geld zu cursieren pflegt, die Einfuhr von ausländischem Silbergeld verboten (Venezuela 1893, Tunis 1894, Südafrikanische Republik 1895), aber auch Frankreich sah sich auf Grund des Pariser Münzübereinkommens vom 15. November 1893 mit Verordnung vom 23. Juli 1894 veranlasst, die Einfuhr von italienischen Silberscheidemünzen nach Frankreich und den Colonien hintanzuhalten. Österreich-Ungarn hat durch Verordnung vom 23. October 1886 Spielmarken verboten, welche den heimischen Geldmünzen ähnlich sehen, und hat dieses Verbot durch Verordnung vom 23. Juli 1894 auf alle derartigen münzähnlichen Gegenstände ausgedehnt.

Zahlreiche Verbote fallen in das große Gebiet der Verfügungen zum Schutze der heimischen Production gegen Benachtheiligung durch ausländische Concurrenz. Frankreich und Canada verbieten buchhändlerischen Nachdruck (Contrefaçon). Der französische Zolltarif vom 11. Jänner 1892 schließt weiters alle ausländischen Natur- oder Gewerbserzeugnisse aus, welche eine Marke oder irgend eine Angabe tragen, die den Glauben zu erwecken geeignet ist, dass sie in Frankreich verfertigt oder französischen Ursprungs ist. Die gleiche Tendenz wohnt dem bereits besprochenen englischen Warenzeichengesetz (Merchandise Marks Act) vom 23. August 1887 inne, indem dasselbe jede Ware von der Einfuhr ausschließt, welche nicht mit der bestimmten Angabe jenes Landes („Made in Germany") versehen ist, in welcher sie erzeugt wurde. Das Gesetz erreichte jedoch das Gegentheil des erstrebten Zweckes, indem es dem Käufer die wahren Bezugsquellen der gangbaren Waren aufdeckte; deshalb wurden die Bestimmungen desselben neuestens wesentlich gemildert. Dem Beispiele Englands folgte das amerikanische Tarifgesetz vom Jahre 1890 und das jetzige vom Jahre 1897, welches bestimmt, dass alle Artikel ausländischer Fabrication, die gewöhnlich markiert, gestempelt, mit einer Brandmarke versehen oder etikettiert werden, sowie ihre Umschließungen in leserlichen englischen Worten deutlich das Ursprungsland und die Menge des Inhalts ersichtlich machen müssen; sonst dürfen sie dem Importeur nicht ausgefolgt werden. Der japanische Zolltarif vom 26. März 1897 verbietet überhaupt die Einfuhr aller Artikel, welche die Gesetzgebung des Reiches über Patente, Musterschutz und geistiges Eigenthum verletzen.

Die staatlichen Monopole werden zuweilen durch ein Einfuhrverbot auf den monopolisierten Artikel geschützt. Der französische Zolltarif vom 11. Jänner 1892 verbietet die Einfuhr von Tabak für Privatrechnung, Serbien

hat anläßlich der Einführung des Monopols auf Cigarettenpapier durch Verordnung vom 11./25. Februar 1895 die Einfuhr dieses Artikels verboten 2c. Ein nothwendiges Correlat zum Staatsmonopol ist das Einfuhrverbot jedoch nicht, und Österreich-Ungarn gestattet beispielsweise die Einfuhr der Monopolsgegenstände: Salz, Schießpulver und Tabak, jedoch selbstverständlich nur gegen vorherige behördliche Bewilligung (Art. VI des Zollgesetzes vom 15. Mai 1882).

Die Ausfuhrverbote sind weit seltener und, da sie gewöhnlich einer Kriegsgefahr, einer Misernte oder einem ähnlichen Nothstande entspringen, auch nur vorübergehender Natur. Häufig kehren die Ausfuhrverbote auf Waffen und Kriegsmaterial nach überseeischen Ländern wieder. Die schlechte Ernte in Russland hatte das Getreideausfuhrverbot vom 25. Jänner/6. Februar 1892, die Futternoth in Deutschland das Ausfuhrverbot auf Streu- und Futtermittel vom 4. Juli 1893 zur Folge 2c.

Hieher gehören auch theilweise die Bestimmungen der Brüsseler Antisclavereiconferenz. Bereits durch die sogenannte Congoacte vom 26. Februar 1885 hatten sich 16 Staaten (Österreich-Ungarn, Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Russland, Italien, Niederlande, Belgien, Spanien, Portugal, Schweden-Norwegen, Dänemark, die Türkei und die Vereinigten Staaten von Amerika) über ein Verbot des Sclavenhandels geeinigt. Über Initiative des Königs der Belgier und der englischen Regierung unterzeichneten eben diese Staaten am 2. Juli 1890 die Generalacte der Brüsseler Antisclavereiconferenz. In der Überzeugung, dass zur Erhaltung der afrikanischen Völkerschaften gewisse Einschränkungen des Handels mit Feuerwaffen und Munition unbedingt nöthig sind, wurde zufolge Art. 8—12 in denjenigen Theilen Afrikas und der längs der Meeresufer bis auf 100 Seemeilen von der Küste entfernt gelegenen Inseln, welche zwischen dem 20° nördlicher und dem 22° südlicher Breite liegen, die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition bei Strafe der Confiscation verboten. Durch Art. 90—95 wurde weiters in denjenigen Theilen der eben beschriebenen Zone, in welchen bisher der Genuß von Spirituosen sich nicht eingebürgert hat, die Einfuhr und Fabrication geistiger Getränke verboten. Die Staaten, deren Gebiet an die Zone angrenzen, haben sich verpflichtet, die Einfuhr von Spirituosen in die Zone über ihre Inlandgrenzen zu verhindern.

In den Handelsverträgen wird das Princip der Unzulässigkeit von Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten in der Regel ausdrücklich festgesetzt. Nur gewisse Ausnahmen sind zugelassen, welche sich auf Verbote aus sanitäts- und veterinärpolizeilichen Gründen, mit Bezug auf Kriegsbedürfnisse, mit Rücksicht auf Staatsmonopole, bei außergewöhnlichem Ernteausfall 2c. beziehen; diese Ausnahmen variieren in den Verträgen je nach den Verhältnissen der vertragschließenden Länder. Weit weniger stricte lautet die Vertragsbestimmung, wenn sich die contrahierenden Mächte verpflichten, kein Verbot aufzuerlegen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Staaten Anwendung findet. Diese Bestimmung schützt

nicht gegen die Erlassung von handelspolitischen Verboten, sondern garantiert lediglich die gleichartige Behandlung mit anderen Nationen. Für diesen Fall reicht auch die in allen Verträgen wiederkehrende allgemeine Bestimmung über die Meistbegünstigung aus, so dass auch in manchen Handelsverträgen keine specielle Bestimmung über die Verbote enthalten ist.

Am präcisesten ist die Bestimmung der zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Italien, Belgien und der Schweiz vereinbarten Decemberverträge von 1891 gefasst, welche im wesentlichen lautet: „Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den Handelsverkehr zwischen ihren Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zu hemmen. Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden: a) bei den gegenwärtig bestehenden oder künftig einzuführenden Staatsmonopolen; b) aus gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Übereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden internationalen Grundsätzen; c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.“

Als einfache Meistbegünstigung stellt sich beispielsweise Art. 4 des Handelsvertrages zwischen Schweiz und Schweden-Norwegen vom 22. März 1894 dar: „Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, gegenseitig keine Zölle, Einfuhr- oder Ausfuhrverbote zu erlassen, die nicht gleichzeitig den anderen Staaten gegenüber zur Anwendung gelangen.“

Eine gewisse Einschränkung macht der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Serbien vom 9./21. August 1892 im Art. 5: „Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zu hemmen, welches nicht nothwendig gleichzeitig auf alle oder doch unter den gleichen Voraussetzungen auch auf andere Nationen Anwendung findet.“

Eine ganz singuläre Bestimmung bezüglich der Durchfuhrverbote findet sich im Handelsvertrag zwischen Deutschland und Russland vom 29. Januar (10. Februar) 1894. Art. 5 beginnt nämlich: „Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbot zu hemmen, auch die freie Durchfuhr zu gestatten, soweit es sich nicht um Wege handelt, die der Durchfuhr verschlossen sind oder sein werden . . .“

2. Einfuhrzölle.

Die Einfuhrzölle sind Abgaben, welche ein Staat beim Eintritte fremder Waren in den freien Verkehr einhebt. Sie sind die Grundlage eines jeden modernen Zollsystems, nachdem die Bedeutung der für die Ausfuhr und Durchfuhr von Waren festgesetzten Abgaben eine verschwindend kleine geworden ist. Ihnen obliegt vornehmlich die Aufgabe, die Stellung der einzelnen Staaten und Wirtschaftsgebiete im internationalen Handelsverkehre unter

Berücksichtigung der natürlichen Lage des Landes und der Productivkraft der heimischen Bevölkerung zu regeln und zu bestimmen. In ihnen prägt sich deshalb am deutlichsten die Richtung aus, welche die Handelspolitik des betreffenden Staates verfolgt.

Der erste Entstehungsgrund der Einfuhrzölle war, wie bereits hervorgehoben, ein rein fiscalischer; sie wurden vor allem als eine ausgiebige und gerechte Einnahmsquelle des Staates betrachtet und auch danach bestimmt. Erst mit der wachsenden Erkenntnis von den wirtschaftlichen Aufgaben eines jeden Gemeinwesens wurden sie in den Dienst einer planmäßigen Handelspolitik gestellt, so dass nicht mehr das finanzielle Erträgnis, sondern die Rückwirkung auf Production und Consum im Inlande für deren Richtung und Höhe ausschlaggebend wurde. Namentlich erblickte man in ihnen ein Mittel, die heimische Landwirtschaft und Industrie gegen die stärkere Concurrenz des Auslandes zu schützen, ihnen nicht bloß das inländische Absatzgebiet zu erhalten und zu sichern, sondern sie auch soweit zu kräftigen, dass sie auf den Märkten des Auslandes in den internationalen Wettbewerb erfolgreich eintreten können. Immerhin ist aber die Rücksicht auf die aus der Zollverwaltung fließenden Einkünfte der Staatscasse nicht ganz in Wegfall gekommen, und wir unterscheiden deshalb nach dem Zwecke, welchem die Einfuhrzölle vorzugsweise gewidmet sind, zwei Arten derselben: Finanzzölle und Schutzzölle.

Die Finanzzölle sind demnach solche Einfuhrzölle, für deren Festsetzung und Höhe das finanzielle Reinerträgnis derselben oder überhaupt lediglich finanzielle Interessen maßgebend sind. Natürlich kann es vorkommen, dass ein Zollsatz auf die gleiche Ware in dem einen Lande als Finanzzoll, in einem anderen Lande dagegen als Schutzzoll erscheint, weil nicht die der Abgabe unterliegende Ware, sondern nur der Zweck der Belastung für diese Beurtheilung entscheidet. Stets als Finanzzölle präsentieren sich die bei der Einfuhr erhobenen Einfuhrsabgaben auf solche Artikel, welche in den europäischen Ländern schon infolge der natürlichen Beschaffenheit nicht erzeugt werden können, sondern vom Auslande eingeführt werden müssen und ohne weitere Verarbeitung in den Consum des Landes übergehen, wie z. B. Kaffee, Thee, Rohrzucker,

Tabak. Solche Abgaben sind nur der Form nach Zölle, dem Wesen nach Verzehrungssteuern. Als Finanzzölle erscheinen aber auch die Abgaben, welche auf Rohstoffe gelegt werden, die vom Auslande bezogen werden müssen und im Inlande weiter verarbeitet werden, wie z. B. Baumwolle in den europäischen Industriestaaten. In einem solchen Falle kann jedoch auch ein handels- und industriepolitisches Motiv wirksam sein, wie z. B. bei der Baumwolle die Rücksicht auf die im Inlande wachsende Flachsfaser. Eine eigene Art der Berechnung der Zollgebüren ergibt sich in dem Falle, als die betreffende Ware im Inlande erzeugt wird und daselbst mit einer Verbrauchssteuer belegt oder Object eines Staatsmonopols geworden ist; da wird von der fremden Ware, sofern deren Eingang in das Zollgebiet überhaupt gestattet ist, ein Zuschlag zum Ausgleich mit jener Belastung erhoben, welche die im Lande selbst producierte Ware ohnedies bereits zu tragen hat.

Aus reinen Finanzzöllen besteht gegenwärtig nur der Zolltarif Großbritanniens. In demselben werden hauptsächlich Bier, Branntwein und Spirituosen, Wein, Thee, Tabak, Kaffee, Cacao und Südfrüchte einem Eingangszoll unterworfen.

Zur Beurtheilung der Höhe der Finanzzölle in den wichtigsten europäischen Staaten sind in nachstehender Übersicht die Zollsätze für rohen Kaffee, Thee und Cacao in Bohnen in der Weise wiedergegeben, dass jeder Zollsatz dem Vertragstarif des betreffenden Landes entnommen und in Gulden Gold per 100 kg umgerechnet wurde. Der besseren Anschaulichkeit wegen wurden die Zollsätze nach ihrer Höhe geordnet.

Kaffee, roh Zollsatz in Gulden Gold per 100 kg	
Frankreich	63·18
Italien	60·75
Portugal	40·86
Österreich-Ungarn	40·—
Griechenland	32·40
Russland	30·61
Spanien	20·23
Deutschland	20·—
Norwegen	16·87
England	14·09
Rumänien	7·29
Schweden	6·75
Belgien	4·05
Schweiz	1·42

Thee Zollsatz in Gulden Gold per 100 kg	
Russland	214·28
Griechenland	129·60
Norwegen	112·50
Italien	101·25
Österreich-Ungarn	100·—
Frankreich	84·24
Spanien	60·85
Deutschland	50·—
Portugal	45·40
England	37·54
Belgien	36·45
Schweden	28·12
Rumänien	20·25
Schweiz	16·20

Cacao in Bohnen

Zollsatz in Gulden Gold per 100 kg	
Griechenland	97·20
Frankreich	42·12
Italien	40·50
Russland	30·61
Spanien	24·30
Österreich-Ungarn	24·—
Deutschland	17·50
England	9·38
Portugal	7·85
Rumänien	4·05
Norwegen	2·81
Schweden	0·40
Belgien	frei.

Als Schutzzölle bezeichnet man jene Einfuhrzölle, welche den Zweck haben, der heimischen Production einen Schutz gegen die ausländische Concurrenz angedeihen zu lassen, ihr in erster Linie das inländische Absatzgebiet zu sichern und sie in weiterer Folge bis zur Exportfähigkeit erstarken zu lassen. Das Maß, in welchem dieser Schutz der Landwirtschaft und der Industrie in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten gewährt wurde und gewährt wird, ist ein sehr ungleiches, und danach variieren denn auch die Schutzzölle innerhalb ziemlich weiter Grenzen. In der mildesten Form erscheinen sie als Ausgleichszölle, welche lediglich die Belastung durch Steuern und Abgaben oder sonstige schwierigere Productionsverhältnisse ausgleichen wollen, um welche die inländische Production im Vergleich zu ihren ausländischen Concurrenten ungünstiger gestellt ist; in diese Kategorie gehört auch der „sociale Schutzzoll", welcher speciell als eine Ausgleichung der aus einer vorgeschritteneren Arbeiterschutzgesetzgebung resultierenden Lasten gedacht ist. Bloße Ausgleichszölle genügen jedoch erfahrungsgemäß nicht immer, um eine noch junge und unentwickelte Industrie gegen eine übermächtige auswärtige Concurrenz zu schützen; die Wechselfälle in den geschäftlichen Conjuncturen, sowie besondere Kraftanstrengungen capitalskräftiger Firmen oder Consortien des Auslandes können ein Eindringen fremder Waren und schließlich eine Vernichtung der ersten Keime zu einer Eigenindustrie immerhin ermöglichen. Deshalb greift man zu weitergehenden Schutzzöllen von etwa 10—15 % des Warenwertes, den sogenannten Erziehungszöllen. Geht aber der Zollschutz noch weiter, so daß

die Einfuhr zwar nicht verboten, praktisch aber doch so viel wie ausgeschlossen wird, so gelangt man zu Prohibitivzöllen; dieselben werden bereits als Hochschutzoll- und Prohibitivsystem in Gegensatz zum einfachen Schutzzoll- oder protectionistischen System gestellt.

Die Schutzzölle zerfallen weiters in zwei große Gruppen, je nachdem sie für die grundverschiedenen, ja oft entgegengesetzten Interessen der landwirtschaftlichen oder gewerblichen und industriellen Production berechnet sind: nämlich in Agrarzölle und Industriezölle. Die Bedeutung der Agrarzölle ist in der Handelspolitik verhältnismäßig spät hervorgetreten. Es galt seit jeher als nationalökonomischer Grundsatz, die inländische Bevölkerung mit möglichst billigen Nahrungsmitteln zu versorgen und dadurch die Productionskosten der heimischen Industrie günstig zu beeinflussen, welche berufen war, die im Lande überschüssigen Productivkräfte aufzunehmen und im Welthandel eine wichtige Rolle zu spielen. Der Niedergang der Landwirtschaft in den europäischen Industriestaaten, welcher durch das plötzliche massenhafte Eindringen landwirtschaftlicher Producte aus überseeischen Gebieten, insbesondere aus Amerika, nur noch verschärft und beschleunigt wurde, ließ es aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen rathsam erscheinen, auch die Landwirtschaft in den Schutzbereich der Zollpolitik zu stellen.

Diese Entwicklung zeigt sich deutlich in der Geschichte der Getreidezölle. Österreich-Ungarn, infolge des noch vorwiegend agricolen Charakters einzelner Theile der Monarchie ein Getreide exportierendes Land, begnügte sich bis in die neueste Zeit mit minimalen Abgaben; Weizen zahlte per 100 kg 50 kr. und Roggen 25 kr. Die mächtige russische und amerikanische Concurrenz bewirkte aber in dem autonomen Zolltarif vom 21. Mai 1887 eine Steigerung dieser Zollsätze auf 1·50 fl. für Weizen und Roggen und 3·75 fl. für Mehl. — In Deutschland wurden die mäßigen Getreidezölle der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts mit 1. Juli 1865 gänzlich aufgehoben. Einer Cooperation der Landwirtschaft mit den industriellen Kreisen gelang jedoch in dem schutzzöllnerischen Zolltarif vom 15. Juni 1879 die Wiedereinführung der Getreidezölle, und zwar in der Höhe von 1 Mk. für 100 kg für Weizen, Roggen, Hafer und Hülsenfrüchte und von 0·50 Mk. für Gerste, Mais und Buchweizen. Die Tarife vom 22. Mai 1885 und 21. December 1887 brachten eine Steigerung dieser Sätze auf 3, bezw. 5 Mark für Weizen und Roggen. Erst durch die Decemberverträge wurde dieser Zollsatz wieder auf 3·50 Mark herabgesetzt. — In England genoß die Landwirtschaft bereits anfangs dieses Jahrhunderts hohe Schutzzölle. Die großen Preisschwankungen, denen daselbst das

Getreide ausgesetzt war, führten im Jahre 1828 zur Einführung der gleitenden Zollscala, welche es ermöglichte, den Zoll zu erhöhen, wenn die Preise sanken, und ihn zu ermäßigen, sobald er wieder in die Höhe gieng. Im Verlaufe der späteren Zeit entstand eine heftige Bewegung gegen die Getreidezölle, welcher die Anticornlaw-Liga ihre Entstehung verdankte. Diese Bewegung führte dazu, dass die Getreidezölle seit dem Jahre 1846 nur noch in mäßiger Höhe erhoben wurden und am 1. Juli 1869 vollständig fielen. — In Frankreich wurde die gleitende Zollscala durch den Tarif vom 15. April 1832 ebenfalls eingeführt, ohne dass sie sich jedoch besser bewährt hätte als in England. Seit dem Jahre 1860 wurden nur geringe Abgaben erhoben, 0·62 Francs für 100 kg Weizen und 1·25 für Mehl. Allmählich bildete sich aber eine schutzzöllnerische Strömung aus, so dass durch den Tarif vom 28. März 1885 der Weizenzoll auf 3 Francs und der Mehlzoll auf 6 Francs, und durch den Tarif vom 29. März 1887 der Weizenzoll auf 5 und der Mehlzoll auf 8 Francs erhöht wurde. Noch weiter ist der schutzzöllnerische Tarif vom 11. Jänner 1892 gegangen; danach zahlt Weizen 7 Francs, Weizenmehl 11—16 Francs, Roggen, Hafer, Gerste und Mais 3 Francs und das Mehl daraus 5 Francs per 100 kg. — Sehr bedeutende Agrarzölle enthielten die italienischen Zolltarife der letzten Decennien. Durch Gesetz vom 12. Juli 1888 wurde der Zoll auf Weizen und Roggen mit 5, auf Hafer mit 4 und auf Mehl mit 8·7 Lire per 100 kg festgesetzt. Durch die Sperrdecrete des Jahres 1889 wurden die Sätze aber auf 7·50 Lire für Weizen, 4·50 für Roggen und 12·30 Lire für Weizenmehl erhöht. — Russland als Getreide exportierendes Land lässt Getreide frei und belegt nur Mehl mit einem Zoll von 0·20 Rubel in Gold per Pud. — Die Schweiz besaß bis in die jüngste Zeit keine Getreidezölle. Erst durch den allgemeinen Tarif vom 10. April 1891 wurde ein allgemeiner Zollsatz von 0·30 Francs per 100 kg für alle Getreidesorten und von 2·50 Francs für 100 kg Mehl eingeführt. — Belgien hatte noch in dem Tarif vom Jahre 1850 einen Zoll von 1 Franc für Weizen per 100 kg, hat aber in allen neueren Tarifen die Zollfreiheit stipuliert.

Zum Vergleich der Agrarzölle in den wichtigsten europäischen Staaten diene die folgende Übersicht, in welcher die Zollsätze für Weizen, Roggen und Mehl auf Gulden Gold per 100 kg umgerechnet sind.

Weizen	Zollsatz in Gulden Gold per 100 kg	Roggen	Zollsatz in Gulden Gold per 100 kg
Spanien	3·24	Italien	1·82
Italien	3·04	Schweden	1·76
Frankreich	2·81	Deutschland	1·75
Schweden	1·76	Spanien	1·64
Deutschland	1·75	Österreich-Ungarn	1·50
Österreich-Ungarn	1·50	Frankreich	1·22
Griechenland	1·19	Griechenland	0·87
Norwegen	0·12	Norwegen	0·12
Schweiz	0·12	Schweiz	0·12
Russland	frei	Russland	frei
Rumänien	"	Rumänien	"
Belgien	"	Belgien	"
Niederlande	"	Niederlande	"
Dänemark	"	Dänemark	"

Mehl	
Zollsatz in Gulden Gold per 100 kg	
Spanien	5·35
Italien	4·98
Rumänien	4·86
Frankreich	2·03—6·48
Österreich-Ungarn	3·75
Deutschland	3·65
Schweden	3·64
Russland	2·04
Griechenland	1·38
Schweiz	1·01
Belgien	0·81
Norwegen	0·70
Niederlande	frei
Dänemark	"

Das reichste Feld für die Schutzzollpolitik bot sich seit jeher auf dem Gebiete der Industriezölle. Mit der Entwicklung der internationalen Handelspolitik hielt die Förderung von Gewerbe und Industrie gleichen Schritt. Die Vertreter des Mercantilismus hatten die beiden Gebiete der staatlichen Fürsorge innig miteinander verknüpft, und diese Verbindung blieb im Verlaufe der späteren Jahrhunderte bestehen, bis die freihändlerische Strömung um Mitte dieses Jahrhunderts in das starre Verbotssystem Bresche legte. Die darauffolgende Periode der sinkenden Schutzzölle hielt jedoch nicht lange an, zumal tiefgehende wirtschaftliche Krisen eine Umkehr erheischten. Dieselbe markiert der österreichisch-ungarische Tarif vom Jahre 1878, welchem gleichartige Tarife in fast allen europäischen Industriestaaten folgten. Die neuesten handelspolitischen Ereignisse haben die schutzzöllnerische Tendenz eher verschärft als geschwächt.

Trotz der Gleichheit des herrschenden Princips hat sich der Charakter der Industrieschutzzölle nach der technischen Seite hin wesentlich verändert, und zwar vervollkommnet. Auf Grund reicher Erfahrungen und detaillierter Fachkenntnisse ist man daran gegangen, die Zollsätze innerhalb jeder Warenkategorie den speciellen Bedürfnissen eines Industriezweiges durch reichere Abstufungen anzupassen, indem z. B. für Garne je nach der Nummer, für Gewebe je nach dem Gewicht per Quadratmeter verschiedene Sätze fixiert wurden, so dass der Grad der Feinheit der im Inlande producierten oder producierbaren Ware berücksichtigt werden kann.

Ein Beispiel für die Entwicklung des Industrieschutzes bietet die Geschichte der Eisenzölle. — In Österreich-Ungarn normierte der Zolltarif vom Jahre 1851, welcher zuerst mit dem Prohibitivsystem brach, für Roheisen 0·45, für Stabeisen 2·30 fl., für Schienen 3·30 fl., für Stahl 4 fl., für Eisenblech 4—5 fl. und für feine Eisenwaren 16·30 fl. per 50 kg (Zollcentner). Durch den Handelsvertrag mit dem deutschen Zollverein im Jahre 1853, welcher bekanntlich auf eine vollständige Zolleinigung mit Deutschland hinarbeiten sollte, wurden diese Sätze um mehr als die Hälfte verringert und durch die Meistbegünstigungsverträge der sechziger Jahre auf alle Provenienzen verallgemeinert. Erst durch den autonomen Zolltarif vom Jahre 1878 trat wieder eine Erhöhung ein auf 0·80 fl. für Roheisen, 2·75 fl. für Stabeisen, 4—5 fl. für Eisenblech und 15 fl. für Eisenwaren per 100 kg. Durch die Revisionen der Jahre 1882 und 1887 wurden theilweise weitere Erhöhungen vorgenommen, welche erst durch die Decemberverträge vom Jahre 1891 wieder etwas abgeschwächt wurden. Es zahlen jetzt vertragsmäßig Roheisen 0·65 fl. per 100 kg, Luppeneisen 1·50 fl., Schmiedeeisen 2·50—3 fl., Eisenbahnschienen 2·50 fl., Eisenblech 4—12 fl., Eisengusswaren 2—8 fl., gemeine Eisen- und Stahlwaren 4—8 fl., feine Eisen- und Stahlwaren 12—20 fl., Messerschmiedwaren 30—45 fl., Nähnadeln 50 fl. — In Deutschland hatte noch der Zolltarif vom 24. October 1839 prohibitionistischen Charakter, indem Stabeisen mit 6—10 Mark, Eisenblech mit 9—24 Mk., grobe Eisenwaren mit 36 Mk. und feine mit 60—100 Mk. per 100 kg belegt waren. Wesentliche Ermäßigungen brachte erst der Tarif vom 1. Mai 1865, welcher auch den im Jahre 1844 eingeführten Roheisenzoll von 2 Mk. auf 1·50 Mk. herabsetzte. Weitere Ermäßigungen folgten in den Tarifen vom 17. Mai 1870 und 7. Juli 1873, so dass Stabeisen, Eisenblech und Gusswaren nur noch 2 Mk., grobe Eisenwaren 5 Mk. und feine 24—60 Mk. zahlten. Im Jahre 1877 fielen die Eisenzölle vollständig, wurden jedoch infolge der Stagnation der Eisenindustrie durch den Zolltarif vom 15. Juli 1879 in ziemlicher Höhe wieder eingeführt. Danach entrichten Roheisen 1 Mk., Stabeisen 2·50 Mk., Eisenblech 3—5 Mk., grobe Gusswaren 2·50 Mk., grobe Eisenwaren 10—15 Mk. und feine 24—60 Mk. Zoll per 100 kg. — Frankreich belastete die Eisenfabrikate in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts mit hohen Zöllen, welche erst in dem Tarife vom Jahre 1855 auf 4·80 Francs für 100 kg Roheisen und 12—16·80 Francs für Schmiedeeisen herabgesetzt wurden. Eine weitere Ermäßigung brachten die Conventionaltarife der freihändlerischen Verträge in den sechziger Jahren, auf 2 Francs für Roheisen, auf 6—11 Francs für Schmiedeeisen, auf 13 Francs für Blech ꝛc. Der gegenwärtig giltige Minimaltarif vom 11. Jänner 1892 normiert für Roheisen einen Zollsatz von 1·50 Francs, für Schmiedeeisen von 4·50 Francs, für Bleche von 7—11 Francs, für Bahnschienen von 6 Francs, für Nähnadeln von 150—250 Francs, für Messerschmiedwaren von 20 bis 600 Francs ꝛc. — In England zahlte nach dem Tarif vom Jahre 1825 Roheisen einen Zoll von 10 sh., Stabeisen einen solchen von 30 sh. Im Jahre 1842 wurden diese Sätze auf 5, bezw. 20 sh. ermäßigt und im Jahre 1845 gänzlich aufgehoben. Eisen- und Stahlwaren dagegen entrichteten noch im Jahre 1845 10 % vom Werte und wurden 1860 gänzlich freigegeben. — Belgien erhob nach der Lostrennung von Holland hohe Eisenzölle, ließ dieselben jedoch bald wieder fallen, nachdem die belgische Eisenindustrie einen großen Aufschwung genommen hatte. Vom 1. Juli 1866 ab wurde Roheisen

mit 0·50 Francs, Stabeisen und Draht mit 1 Franc und alle Eisen- und Stahlwaren mit 4 Francs per 100 kg verzollt. An diesen Sätzen haben die späteren Tarife wenig geändert. — In Italien bewegten sich die Eisenzölle der Vertragstarife in den sechziger Jahren in mäßigen Grenzen. Auch der Tarif vom 30. Mai 1878 brachte noch keine wesentliche Änderung. Erst der Tarif vom 14. Juli 1887 schlug eine entschieden schutzzöllnerische Richtung ein; gegenwärtig werden Roheisen mit 1 Lira, Schmiedeeisen mit 4 Lire, Stabeisen mit 6—9 Lire, Bleche mit 7—12 Lire, Eisen- und Stahlwaren mit 10—30 Lire per 100 kg verzollt. — In der Schweiz bestanden nach dem Conventionaltarif vom Jahre 1864 nur sehr niedrige Eisenzölle, nämlich 0·60 Francs für 100 kg Roheisen, Stabeisen und Eisenblech und 4·7—15 Francs für Eisenwaren. Im Tarif vom Jahre 1884 wurden weitere Ermäßigungen vorgenommen, welche auch größtentheils noch in den Conventionaltarifen der Decemberverträge beibehalten wurden; danach unterliegen Roheisen einem Zollsatz von 0·10 Francs, Stabeisen von 0·60 Francs, Blech von 2·50—3 Francs, Gusswaren von 2·50—5 Francs, Eisen- und Stahlwaren von 0·60—50 Francs.

In der nachfolgenden Übersicht der gegenwärtig giltigen Eisenzölle sind die Sätze auf Gulden Gold per 100 kg umgerechnet, um einen Vergleich zu ermöglichen.

	Roheisen	Schmiedeeisen	Stabeisen	Eisenbahnschienen
	Zollsatz in Gulden Gold per 100 kg			
Russland	3·06	5·10	6·63	5·10
Österr.-Ungarn	0·65	1·60	2·50—3·50	2·50
Frankreich	0·61	1·82	2·03	2·43
Deutschland	0·50	1·25	1·25	1·25
Italien	0·41	1·62	2·63—3·65	2.43
Belgien	0·08	0·40	0·40	0·12
Schweiz	0·04	0·24	0·24	0·69

	Eisenblech	Eisengusswaren	Schmiedeeisenw.	Messerschmiedw.
	Zollsatz in Gulden Gold per 100 kg			
Russland	15·30	6·12—14·29	14·29—76·50	138·77
Österr.-Ungarn	4—9	2—8	4—20	45
Frankreich	2·84—4·45	3·24—7·29	3·65—194·40	—
Deutschland	1·50—2·50	1·25	1·50—12	12
Italien	2·84—4·86	2·03—7·29	4·05—32·40	—
Belgien	0·40	0·81	1·62	—
Schweiz	1·01	1·01—1·22	1·22—10·13	16·20

Ein anderes typisches Beispiel zeigt die Entwicklung der Zollverhältnisse für Baumwollgarne und Baumwollgewebe. — In Österreich brachte der Zolltarif vom 27. December 1838 die erste Erleichterung in das herrschende Prohibitivsystem. Bis zum gemäßigten Schutzzoll schritt der Tarif vom 6. November 1851 vor, welcher Garne mit $5^1/_2$—15 fl. und Baumwollgewebe mit 55—275 fl. Zoll belegte. Weitere Ermäßigungen stipulierte der auf dem Februarvertrage mit dem deutschen Zollverein basierte Tarif von 1853 und die Conventionaltarife der dem Freihandel zustrebenden Handelsverträge mit Deutschland von 1865 und 1868 und der Nachtragsconvention mit England

vom Jahre 1869, durch welche letztere die Zölle auf Baumwollwaren bis auf 12—60 fl. per 100 kg sanken. Einen Umschwung führte der Zolltarif vom 27. Juni 1878 herbei; in den Jahren 1882 und 1887 folgten neuerliche Erhöhungen und gegenwärtig stellen sich die Zölle für einfache rohe Garne bis Nr. 12 englisch 6 fl., über Nr. 12—29 8 fl., über Nr. 29—50 14 fl. und über Nr. 50 mit 16 fl.; für gemeine glatte Gewebe wurden in den Decemberverträgen Zollsätze von 32—60 fl. vereinbart. — In Deutschland normierte der Vereinszolltarif vom 31. October 1833 ziemlich einheitliche Zollsätze, nämlich von 6 Mk. für rohes, 18 Mk. für gefärbtes Garn und 150 Mk. per 50 kg für Baumwollwaren. Der Zollsatz für Baumwollgewebe erfuhr während der Vertragsperiode des deutschen Zollvereins keine wesentlichen Veränderungen, dagegen wurde der Satz für rohe Garne auf 9 Mk. und für gefärbte Garne auf 24 Mk. erhöht. Der auf Grund des Handelsvertrages mit Frankreich erstellte Conventionaltarif vom 1. Mai 1865 ermäßigte die Sätze bis auf 6 Mk. für rohe Garne und 30 Mk. für rohe Baumwollgewebe. Einen kräftigeren Zollschutz gewährte dagegen der Tarif vom 15. Juli 1879, in welchem die Sätze (per 100 kg) für rohes Garn in mehreren Abstufungen auf 12—36 Mk., für gefärbtes Garn auf 34—28 Mk. und für Baumwollwaren auf 80—250 Mk. festgesetzt wurden. Eine wesentliche Veränderung dieser Positionen hat seither nicht stattgefunden. — In Frankreich genoss die Baumwollindustrie auch nach den freihändlerischen Verträgen nach dem Jahre 1860 einen bedeutenden Zollschutz, indem rohe Garne mit 15—300 Frcs. und Baumwollgewebe mit 50—300 Frcs. per 100 kg belegt wurden. Diese Höhe des Zollschutzes ist auch so ziemlich in dem gegenwärtig geltenden Minimalzolltarif vom 11. Jänner 1892 beibehalten worden. Rohe Baumwollgarne tarifieren in nicht weniger als 19 Abstufungen zwischen 15 und 310 Frcs. und rohe glatte Baumwollgewebe in nicht weniger als 25 Abstufungen zwischen 62—620 Frcs. per 100 kg. — Die Baumwollindustrie in England war noch durch einen Zoll geschützt, trotzdem sie bereits auf einem Niveau stand, auf dem sie eine Concurrenz nicht mehr zu fürchten hatte. Im Jahre 1825 betrug der Schutzzoll etwa 10% vom Werte. Im Jahre 1845 wurde aber der Zoll auf Baumwollgarne und im Jahre 1846 der für Baumwollwaren vollständig aufgehoben. — In Russland fand das Prohibitivsystem durch den Tarif vom 21. Mai/9. Juni 1857 ein Ende, welcher rohe Baumwollgarne mit 3·5 Rubeln per Pud (= 16·381 kg) und rohe Gewebe mit 0·35—2 Rubeln per Pfund (= 0·41 kg) belastete. Der Zolltarif vom 5./17. Mai 1868 setzte die Zollsätze um einen Bruchtheil herab, mit dem Decrete vom Jahre 1876, durch welches die Zollzahlungen in Gold angeordnet wurden, begann aber die Ära der Erhöhungen, welche insbesondere in den Tarifen vom 4. Juli 1882 und 3. Juni 1885 zum Ausdruck kamen. Nach dem Minimaltarif vom 1./13. Juni 1893 entrichten rohe Baumwollgarne 4·20—8·50 Rubel per Pud und rohe Baumwollgewebe 0·46—1·45 Rubel per Pfund. — In Italien wurden nach dem Conventionaltarife der sechziger Jahre Baumwollgarne mit 11·55—34·65 Lire und Baumwollgewebe mit 34·65—115·50 Lire per 100 kg verzollt. Wenige Jahre danach, insbesondere durch den Tarif vom 30. Mai 1878, trat eine entschieden schutzzöllnerische Strömung ein. Gegenwärtig zahlen rohe Garne in 7 Abstufungen 18—60 Lire und rohe Baumwollgewebe in 6 Abstufungen 62—130 Lire per 100 kg. — In der Schweiz genoß die Baumwollindustrie früher nur einen sehr geringen Zollschutz. Nach dem Tarif vom 27. August 1851 unterlagen Baumwollgarne

und Baumwollgewebe aller Art einem einheitlichen Satz von 2 Francs per Zollcentner (= 50 kg). Erst in neuester Zeit hat die Schweiz der Baumwollindustrie einen stärkeren Schutz angedeihen lassen. Der Tarif vom 26. Juni 1888 enthielt Garnzölle von 4—20 Francs und Gewebezölle von 4—30 Francs per 100 kg. Seither wurden dieselben auf 7—35 Francs, bezw. 4—45 Francs (vertragsmäßig) erhöht. — Belgien hielt mit wenigen Modificationen an den Zollsätzen fest, welche durch den Tarif vom 16. August 1865 eingeführt wurden: 15—40 Francs für rohe Baumwollgarne, 50—345 Francs für rohe Baumwollgewebe.

Zum Vergleich dient die nachstehende Übersicht, in welcher die wichtigsten Zollsätze auf Baumwollgarne und Baumwollgewebe in Gulden Gold per 100 kg umgerechnet sind.

	Baumwollgarne einfach, roh	Baumwollgarne gebleicht oder gefärbt	Baumwollgarne mehrdrähtig
Russland	42·86—86·73	55·10—97·95	112·24
Italien	7·29—24·30	proc. Zuschlag	proc. Zuschläge
Frankreich	6—125·55	proc. Zuschläge	proc. Zuschläge
Österr.-Ungarn	6—14	12—20	24
Deutschland	6—12	12—24	18
Schweiz	2·84—3·65	4·88	14·18
Belgien	2·03—8·10	2·03—10·13	2·03—10·13

	Baumwollgew. roh	Baumwollgew. gefärbt oder bedruckt	Maschinenspitzen	Wirkwaren
Russland	142·62—550·10	252·64—590·85	1283·56	—
Italien	25·11—52·65	proc. Zuschläge	28·35	60·75
Frankreich	1·62—8·10	proc. Zuschläge	81—202·50	324
Österr.-Ungarn	32	50—60	225	75
Deutschland	30	40—45	175	45·25
Schweiz	1·62—8·10	16·20—18·23	40·50	24·30—30·37
Belgien	14·18—40·50	22·28—48·60	15% v. W.	15% v. W.

3. Ausfuhrzölle.

Die Ausfuhrzölle sind Abgaben, welche von einem Staate beim Austritt einer Ware aus dessen Verkehrsgebiet erhoben werden. Zu jener handelspolitischen Bedeutung, zu welcher sich die Einfuhrzölle emporgeschwungen haben, sind die Ausfuhrzölle nie gelangt, denn für ihre Festsetzung und Höhe ist zumeist der finanzielle Standpunkt ausschlaggebend geblieben. In dem Maße nun, in dem die fiscalischen Rücksichten in der Zollpolitik zu Gunsten eines handelspolitischen Systems zurückgetreten sind und jeder Staat darauf bedacht sein musste, seinen Antheil am Welthandel zu vergrößern, sank deshalb auch die Bedeutung und Ausdehnung

der Ausfuhrzölle, weil diese die Expansion eines Wirtschaftsgebietes nur verhindern und einer wohlthätigen internationalen Arbeitstheilung entgegenarbeiten. Deshalb sind denn auch die Ausfuhrzölle in den hervorragendsten Handelsstaaten gänzlich geschwunden, in den meisten Zolltarifen der übrigen Staaten sind noch unerhebliche Reste vorhanden und nur selten — in einigen culturell weniger vorgeschrittenen Ländern — findet sich eine allgemeine Zollbelastung der Ausfuhr.

Im deutschen Zollverein wurden die Ausfuhrzölle durch den deutsch-französischen Handelsvertrag im Jahre 1862 beseitigt, nur zum Schutze der Papierindustrie behielten sich beide Staaten das Recht vor, von Lumpen und anderen Abfällen, ferner von allem Tauwerk, alten Fischernetzen und Stricken einen Ausfuhrzoll zu erheben. Derselbe wurde erst im Jahre 1873 ebenfalls beseitigt. Noch Mitte dieses Jahrhunderts hatte der deutsche Zollverein 3% seiner Zolleinnahmen aus der Ausfuhr bezogen.

In England war Ende des vorigen Jahrhunderts die Ausfuhr nach dem europäischen Continent mit einem ½%, nach anderen Gebieten mit einem 2% Zoll belegt. Am längsten erhielt sich der Ausfuhrzoll auf Kohle und Wolle. Im Jahre 1845 wurden schließlich alle Ausfuhrzölle beseitigt.

In Frankreich entfiel noch Ende des vorigen Jahrhunderts etwa ein Drittel der Zolleinnahmen auf die Ausfuhr, im Laufe dieses Jahrhunderts aber wurden die Ausfuhrzölle successive vermindert und endlich ganz fallen gelassen.

Außer den drei genannten Staaten bestehen keine Ausfuhrzölle mehr in Belgien, den Niederlanden, Dänemark und den Vereinigten Staaten von Amerika. In den übrigen bedeutenderen Staaten sind die Ausfuhrzölle bis auf geringe Ausnahmen geschwunden.

Die Ausfuhrzölle, insoweit sie gegenwärtig noch in Geltung sind, lassen sich ihrem Zwecke nach in drei Unterabtheilungen sondern, deren Bedeutung jedoch eine ungleiche ist, nämlich 1. in fiscalische, 2. in handelspolitische und 3. in polizeiliche. Während jedoch bei den Einfuhrzöllen die handelspolitischen Motive überwiegen, tritt bei den Ausfuhrzöllen der fiscalische Charakter in den Vordergrund.

Die fiscalischen Ausfuhrzölle bezwecken eine Vermehrung der Staatseinnahmen. Eine allgemeine Zollpflicht der Ausfuhrwaren kommt, wie erwähnt, nur vereinzelt vor, dagegen unterwerfen namentlich überseeische Staaten jene Producte ihres Landes einem Ausfuhrzoll, in denen sie ein thatsächliches Monopol besitzen oder doch ein so hervorragend begünstigtes Productionsgebiet sind, dass sie die Preise dieser Producte bestimmen

und den Ausfuhrzoll auf die auswärtigen Käufer überwälzen können. Die Zahl derjenigen Artikel, auf welche eine solche Finanzpolitik anwendbar ist, verringert sich gleichfalls durch Auffindung neuer Productionsgebiete und Herstellung der mannigfachsten Surrogate.

Chile hat den Salpeter mit einem hohen Ausfuhrzoll belegt, nachdem es in diesem Artikel ein natürliches Monopol besitzt. Spanien und Portugal erheben einen Ausfuhrzoll für Kork, Britisch-Indien für Reis, China für Thee, Brasilien und die centralamerikanischen Republiken für Kaffee, Bolivia für Kautschuk, Haiti für Blauholz &c. In dem Momente, als die Monopolsstellung des betreffenden Landes beeinträchtigt oder das Concurrenzverhältnis zu anderen Staaten verschoben wird, werden naturgemäß auch diese Ausfuhrzölle in Mitleidenschaft gezogen. So musste China infolge des Umstandes, dass die Theecultur in Britisch-Indien und Ceylon einen großen Aufschwung nahm, mit seinem Ausfuhrzoll auf Thee heruntergehen und wird wahrscheinlich im Laufe der Zeit zur gänzlichen Aufhebung schreiten müssen. — In Columbien wurde die Regierung durch Gesetz vom 14. October 1896 ermächtigt, den Ausfuhrzoll auf Kaffee nach ihrem Ermessen herunterzusetzen oder ganz aufzuheben, falls auf den auswärtigen Märkten ein bedeutender Preisfall in Kaffee eintreten sollte — ein deutlicher Fingerzeig, in welcher Abhängigkeit solche Ausfuhrzölle von den auswärtigen Märkten stehen. Von dieser Ermächtigung hat die columbische Regierung unter Hinweis auf die niedrigen Kaffeepreise auf den europäischen Märkten thatsächlich im Jahre 1897 Gebrauch gemacht.

Argentinien erhebt Ausfuhrzölle von den wichtigsten Producten des Landes, wie gesalzenen und getrockneten Fischen, Schafwolle, Horn und Hornspähnen, Knochenasche, Pferdehaare, Knochen, Häuten und Fellen, Straußfedern, Talg &c.

Im Congostaat wurden durch Decret vom 22. Juli 1897 des Königs der Belgier als Souverän des Congostaates die wichtigsten Landesproducte mit einem Ausfuhrzoll belegt, nämlich Erdnüsse, Kaffee, Kautschuk, Copal, Palmöl, Palmkerne, Elfenbein und Sesamsaat.

Im japanischen Zolltarif erschienen bis vor kurzem noch immer 50 Warenartikel, darunter auch die wichtigsten Exportartikel, wie Seide, Thee und Kupfer, im Ausfuhrzolltarif angeführt. Im Jahre 1896 ergaben die Ausfuhrzölle noch ein Gesammtergebnis von 1·8 Mill. Yen (= 3·5 Mill. fl.). Der neue allgemeine Zolltarif vom 26. März 1897 hat jedoch die Ausfuhrzölle beseitigt.

Allgemeine Ausfuhrzölle bestehen noch in der Türkei und Egypten (1 % vom Werte), Persien (5 %), Bulgarien (1½ %), Korea (5 %) &c.

Die handelspolitischen Ausfuhrzölle verfolgen den Zweck, die Ausfuhr gewisser einheimischer Rohstoffe und Abfälle hintanzuhalten, um dadurch die Verarbeitung derselben im Inlande zu befördern. Während also bei den Einfuhrzöllen der Schutz des Fabrikates die Hauptrolle spielt, besteht das handelspolitische Motiv

bei den Ausfuhrzöllen in dem Schutz des Rohmaterials. In diese Kategorie gehören die meisten Ausfuhrzölle jener europäischen Industriestaaten, welche solche Zölle überhaupt besitzen. Der Wert derselben ist aber ein sehr geringer und bestrittener, da durch das Zurückdrängen der Rohstoffe im Productionsgebiete allein ein Erwerbszweig weder entstehen noch concurrenzfähig erhalten werden kann. Deshalb ist auch diese Art der Ausfuhrzölle im Verschwinden begriffen.

Österreich-Ungarn kennt nur noch einen Ausfuhrzoll für Lumpen zur Beförderung der heimischen Papierfabrication, ebenso Russland. Die Schweiz besteuert die Ausfuhr von Vieh mit Rücksicht auf die ausgedehnte Molkereiindustrie, ferner Häute und Felle zu Gunsten der heimischen Lederindustrie, schließlich noch Knochen und altes Eisen. Italien erhebt einen Zoll bei der Ausfuhr von See- und Steinsalz, Weinstein, Hölzern, Wurzeln und anderen Pflanzentheilen zu Gunsten der heimischen Färberei und Gerberei, ferner Seidenabfälle, Lumpen, Erze, Schwefel und Schwefelblumen, Sämereien und antike Kunstgegenstände. Spanien belegt mit einem Ausfuhrzoll (außer Kork) Hadern, Bleiglanz und silberhältiges Blei, Norwegen Bau- und Werkholz, Rumänien Häute, Knochen, Viehschwänze und Lederabfälle, Griechenland Olivenkerne, Glasscherben und Lumpen 2c.

Als polizeiliche Ausfuhrzölle fassen wir alle jene Ausfuhrzölle zusammen, welche aus Rücksicht auf die wirtschaftliche Wohlfahrt des Landes zeitweise auf gewisse Waren erlassen werden, um einen Nothstand hintanzuhalten oder zu beheben. Hieher gehören insbesondere jene Ausfuhrzölle, welche im Gefolge einer Misernte oder einer Devastation des Landes oder des Viehstandes erscheinen, wodurch eine ausgebrochene Theuerung oder Hungersnoth verhütet oder gelindert werden soll.

In der deutschen Colonie Togo wurden große Landstrecken durch Heuschreckenschwärme verwüstet, so dass sich der kais. deutsche Landeshauptmann für Togo unterm 1. Juli 1894 veranlasst sah, einen Ausfuhrzoll auf Schafe und Mais einzuführen, um einer übermäßigen Vertheuerung der Lebensmittel vorzubeugen.

In Persien wurde mit Rücksicht auf die durch massenhafte Abschlachtung von Lämmern hervorgerufene Verminderung des Hammelbestandes und die daraus sich ergebende Fleischtheuerung vom 12. Juli 1896 ab ein Ausfuhrzoll auf Lammfelle eingeführt, weil der Export in diesem Artikel die Ursache der Abschlachtung war.

Vereinzelt steht eine Verfügung auf Trinidad, wo „zur Unterstützung der Einwanderung“ ein Ausfuhrzoll auf die wichtigsten Landesproducte (Zucker, Rum, Kaffee, Cacao, Cocosnüsse) im Jahre 1896 eingeführt wurde.

Manche Länder, wie z. B. Griechenland, unterwerfen die heimischen Silbermünzen einem Ausfuhrzoll. Dadurch, dass die einheimischen Silber-

münzen im Lande zurückgehalten werden, können fremde Münzen, welche namentlich in den Ländern des Orients leicht eine Verwirrung im Münzsystem hervorrufen können, nicht so leicht in den inländischen Geldverkehr eindringen.

Die Ausfuhrzölle finden sich gewöhnlich im autonomen Zolltarife oder werden von Fall zu Fall durch autonome Verfügungen ins Leben gerufen. Vertragsmäßige Bestimmungen über die Ausfuhrzölle sind seltener; sie normieren entweder die einfache Meistbegünstigung oder enthalten genaue Festsetzungen über die Ermäßigung und Bindung der einzelnen Zollsätze oder sprechen die Verpflichtung aus, die Zahl und Höhe der bestehenden Ausfuhrzölle nicht zu vermehren.

Die Meistbegünstigung wird bezüglich der Ausfuhrzölle in der Regel nicht besonders erwähnt, weil sie in der allgemeinen Meistbegünstigung mit inbegriffen ist. Im Handelsvertrage Österreich-Ungarns mit Japan vom 5. December 1897 heißt es dagegen, dass bei der Ausfuhr nach dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles auf keinen Gegenstand andere oder höhere Zölle oder Abgaben gelegt werden dürfen als diejenigen, welche bei der Ausfuhr der gleichartigen Gegenstände nach irgend welchem anderen fremden Lande jetzt oder in Zukunft entrichtet werden.

In dem Handelsvertrage Österreich-Ungarns und Italiens vom 6. December 1891 verpflichten sich beide Contrahenten, die Zahl und die Höhe der bestehenden Ausfuhrzölle nicht zu erhöhen.

Spanien hat seine Ausfuhrzölle für Kork, Bleiglanz und silberhaltiges Blei vertragsmäßig gebunden.

In dem Handelsvertrage zwischen Deutschland und Marokko vom 1. Juni 1890 ist ein ausführlicher Tarif für die Warenausfuhr aus Marokko enthalten.

In den Conventionen mit Belgien vom 24. Juni 1891 und mit Italien vom 1. Februar 1892 verpflichtet sich die egyptische Regierung, die Ausfuhrzölle in einem 1 % vom Werte nicht übersteigenden Satze einzuheben.

Das Schlussprotokoll zu Art. VIII des Handelsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und Serbien enthält den Passus: „Die Ausfuhrzölle können in beliebiger, aber nur für alle Verkehrsrichtungen gleicher Höhe eingehoben werden.“ Nach dem Ausbau der Eisenbahnlinie Belgrad-Nisch-Salonich suchte Serbien, um sich von Österreich-Ungarn commerciell zu emancipieren, den Seeverkehr über Salonich auf Kosten des naturgemäß nach Österreich-Ungarn gravitierenden Landverkehrs zu protegieren. Es war nicht undenkbar, dass Serbien später durch Zollmaßregeln diesem Wunsche mehr Nachdruck gegeben hätte. Die Meistbegünstigung allein hätte gegen diese Art der Differenzierung keinen genügenden Schutz geboten, da ja die Verkehrsrichtung über Salonich auch Österreich-Ungarn offen steht, im vorliegenden Falle allerdings nur untergeordnete Bedeutung hat. Deshalb griff man zu der eingangs citierten Vertragsclausel.

4. Durchfuhrzölle.

Die Durchfuhrzölle sind Abgaben von Waren, welche durch ein Land nach irgend einem anderen Bestimmungslande lediglich durchgeführt werden. An und für sich müsste jede Ware, welche ein fremdes Land bloß transitiert, sowohl den Eingangszoll als auch den Ausgangszoll in diesem Lande entrichten. Dies war auch der Standpunkt, welcher in den Anfängen des internationalen Handelsverkehrs nicht bloß aus finanziellen, sondern auch aus handelspolitischen Gründen als der richtigste festgehalten wurde, nachdem es auf diese Weise möglich war, in einem benachbarten Absatzgebiete die Concurrenz der weiter entfernten Erzeugungsorte in Nachtheil zu setzen zu Gunsten der eigenen Production. Die Ausdehnung des internationalen Verkehrsnetzes machte diesen Vortheil hinfällig, denn die Erschwerung der Durchfuhr auf der einen Linie vermochte den Transithandel nur auf eine andere Route abzudrängen, aber nicht völlig zu unterbinden. Zudem wurde man bald gewahr, dass nicht bloß der Eigenhandel, sondern auch der Durchfuhrhandel durch das damit verbundene Speditions-, Commissions- und Frachtgeschäft des vermittelnden Landes eine Quelle reicher Erträgnisse werden kann, gegen welche die Einnahmen aus den Durchfuhrzöllen vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkte wenig ins Gewicht fallen. Von diesen Erwägungen geleitet, gelangte man zu einer Begünstigung des Durchfuhrhandels, welche allerdings vorerst nicht zur völligen Durchfuhrfreiheit, sondern zunächst zur Feststellung von Durchfuhrzöllen führte. Solche Durchfuhrzölle stellen sich als eine Ermäßigung jenes Betrages dar, welchen sonst eine transitierende Ware an Eingangs- und Ausgangszöllen, sowie an sonstigen Abgaben zu entrichten hätte. Erst in der neuesten Entwicklungsphase der Handelspolitik haben die culturell vorgeschrittenen Industriestaaten die Durchfuhrzölle ebenso wie die Ausfuhrzölle, ja noch in weit allgemeinerem Maße als diese, vollständig fallen gelassen und die Durchfuhrfreiheit als Grundsatz angenommen.

In Österreich-Ungarn enthielt der Zolltarif vom 5. December 1853 die letzten Durchfuhrzölle. Dieselben wurden hierauf theilweise beseitigt und schließlich durch Gesetz vom 17. August 1862 gänzlich aufgehoben.

In Deutschland wurden die Durchfuhrzölle im vorigen Jahrhundert von Friedrich d. Gr. vielfach als handelspolitische Kampfmaßregel benützt und

als solche namentlich in den Handelsbeziehungen Preußens mit Sachsen gehandhabt; durch Schlesien wurde die Durchfuhr so erschwert, dass die russischen und polnischen Kaufleute ihre Waren über Mähren und Böhmen nach Sachsen beförderten. Noch das deutsche Zollgesetz vom 26. Mai 1818 steht auf dem Principe, dass sich der Durchfuhrzoll aus dem Eingangs- und Ausgangszoll zusammensetzt. Mit der Bildung des Zollvereins wurde eine einheitliche Durchgangsabgabe festgesetzt; später wurde dieselbe ermäßigt und endlich durch das Gesetz vom 26. Februar 1861 vollständig beseitigt.

In Frankreich bemühte sich bereits Colbert, die Durchfuhr zu erleichtern und wirtschaftlich zu verwerten, die Furcht vor Schmuggel und anderen Missbräuchen aber ließ die Absicht nicht zur Verwirklichung reifen. Erst anfangs der dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts wurden die französischen Transitzölle wesentlich ermäßigt und schließlich im Jahre 1842 gänzlich beseitigt.

Frühzeitig giengen mit der Aufhebung England, Holland und Belgien (1857) vor; im Jahre 1874 folgte die Schweiz, im Jahre 1884 Griechenland &c.

In Russland besteht noch eine eigenthümliche Beschränkung der Durchfuhr persischer Erzeugnisse. Nach Art. 4 des russischen Zollstatuts vom Jahre 1891 ist nämlich der Finanzminister ermächtigt, die zollfreie Durchfuhr ausländischer Waren durch Russland nach allen Richtungen zu gestatten, mit Ausnahme der Durchfuhr durch Transkaukasien nach Persien. Der Finanzminister hat über diese Durchfuhr, unter Berücksichtigung der hierüber mit fremden Staaten abgeschlossenen Conventionen, genaue Vorschriften zu erlassen und diese dem dirigierenden Senat zur Verfügung zu stellen.

Eine große Rolle spielt der Durchfuhrzoll noch in den afrikanischen Colonialgebieten. Da z. B. in Delagoa-Bay nahezu die Hälfte aller für den Transvaal bestimmten Waren transitiert, erhebt die portugiesische Regierung daselbst einen Durchfuhrzoll von 3 %. In der Capcolonie besteht auf Grund Art. 5 des Vereinszolltarifgesetzes vom Jahre 1889 ein ausführlicher Durchfuhrzolltarif (mit 5 % vom Warenwerte), ebenso in Natal. Deshalb ist auch in dem diese Colonien betreffenden Übereinkommen zwischen Deutschland und England vom Jahre 1890 vorsichtsweise theils volle Freiheit der Durchfuhr, theils eine niedrige Bemessung der etwaigen Durchfuhrzölle vereinbart.

Gewöhnlich enthält das autonome Zollgesetz die Verfügung, dass von der Durchfuhr keine Abgaben erhoben werden sollen, jedoch finden sich auch in den Handelsverträgen verschiedenartige Bestimmungen hierüber. In einigen Verträgen ist ausdrücklich festgesetzt, dass die aus einem der beiden vertragschließenden Länder eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waren aller Art gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangsabgabe befreit sein sollen, und dass sich die vertragschließenden Theile bezüglich der Durchfuhr in jeder Beziehung auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandeln werden. In anderen Verträgen ist die Durchfuhrfreiheit wiederum nicht speciell vereinbart, weil sich die Staaten in ihrer Actionsfreiheit möglichst

wenig im Vertragswege binden, wohl aber findet sich dann wenigstens die Stipulierung, dass sich die vertragschließenden Theile auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandeln werden.

Die Decemberverträge enthalten eine präcise Bestimmung über die Durchfuhrfreiheit. Art. 4 des Handelsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland vom 6. December 1891 lautet: „Von Waren, welche durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden. Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung als auf die unmittelbar durchgeführten Waren Anwendung.“

Bulgarien ist durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 zur Durchfuhrfreiheit verpflichtet. Art. VIII dieses Vertrages, welcher die zwischen der Pforte und den fremden Mächten geschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträge für das neu geschaffene Fürstenthum Bulgarien für bindend erklärt, besagt außerdem: „Kein Transitzoll wird in Bulgarien auf die durch dieses Fürstenthum gehenden Waren erhoben.“

Bemerkenswert ist die Regelung zwischen Deutschland und Frankreich durch den Frankfurter Vertrag vom 10. Mai 1871. Im Art. 17 der dem Vertrage angeschlossenen Zusatzconvention ist die Durchfuhrfreiheit der ein- und ausgehenden Waren gegenseitig verabredet. Diese Verabredung ist kündbar, dagegen normiert Art. 14 des unkündbaren Friedensvertrages die Meistbegünstigung auch hinsichtlich des Durchfuhrverkehrs, so dass keiner der beiden Staaten von dem oberwähnten Kündigungsrechte Gebrauch machen kann, solange irgend ein anderes Land die Durchfuhrfreiheit in demselben genießt.

Einen besonderen Handels- und Zollvertrag über die Durchfuhr haben Peru und Bolivien am 7. Juni 1881 abgeschlossen. In diesem Vertrage bestimmt Art. I, dass in den Handelsbeziehungen beider Staaten freie Durchfuhr der Waren stattfindet, welche aus dem Auslande für Bolivien und Peru kommen und das Gebiet des einen der vertragschließenden Staaten passieren, oder welche in das Ausland gehen.

Sowohl im Falle der völligen Durchfuhrfreiheit als auch beim Bestande von Durchfuhrzöllen sind gewisse Controlmaßregeln nothwendig, durch welche die Identität der durchgehenden Waren festgehalten und beaufsichtigt wird, damit keine Umgehung der für den Eintritt in den freien Verkehr festgesetzten Abgaben und eine Benachtheiligung der Zollverwaltung eintritt. Diese Controle ist eine verschiedene, je nachdem die Durchfuhr eine unmittelbare oder mittelbare ist, d. h. je nachdem die Ware ohne Aufenthalt oder Umladung transitiert oder vor ihrem Austritt im Zollgebiete umgeladen oder gelagert wird. Im ersteren Falle gilt der amtliche Verschluss durch Siegeln, Plomben rc. oder die

amtliche Begleitung der Ware als hinreichende Controlmaßregel. Im letzteren Falle müssen amtliche oder private Niederlagen eingerichtet werden, welche unter Mitverschluss der Zollbehörden oder wenigstens unter amtlicher Aufsicht stehen. In solchen Niederlagen können die zur Durchfuhr bestimmten Waren zollfrei lagern. Solange sich die Durchfuhrwaren unter dieser Zollcontrole befinden, sind sie im „gebundenen Verkehre“; in den „freien Verkehr“ des Landes können sie erst nach Entrichtung des Eingangszolles gelangen.

In Österreich-Ungarn werden die Durchfuhrsgüter, welche das Zollgebiet in ununterbrochenem Eisenbahntransport durchziehen, mittels des sogenannten Ansagescheinsverfahrens, somit ohne innere zollamtliche Untersuchung beim Eintritt und Austritt, abgefertigt. Hiefür sind jedoch besondere Bedingungen vorgeschrieben. Als Erleichterung für die mittelbare Durchfuhr dienen die amtlichen Niederlagen.

II. Abschnitt.

Die Zolltarife.

1. Zölle und Zolltarife im allgemeinen.

Zölle sind öffentliche Abgaben, welche von einer Ware beim Übertritt über die Grenze eines Landes erhoben werden. Die Höhe jener Abgabe, welche eine bestimmte Ware bei ihrer Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr in einem Zollgebiete zu entrichten hat, nennt man einen Zollsatz. Wird eine Gruppe von Waren ähnlicher Beschaffenheit einem einzigen Zollsatze zugewiesen, so nennt man diese Warengruppe sammt dem Zollsatze eine Zollposition. Die systematische Zusammenstellung aller für die verschiedenen zollpflichtigen Waren giltigen Zollsätze bildet den Zolltarif.

Die Zölle sind so alt als der Handel selbst, denn ihrer Entstehung und Entwicklung nach stellten sie nichts anderes dar als eine auf die Ware gelegte Steuer. Im Alterthum und Mittelalter war deshalb auch die Erhebung der Zölle nicht so sehr an die Landesgrenzen verlegt, sondern erfolgte vielmehr an wichtigen Verkehrs- und Handelsplätzen, in Häfen 2c. Es gab nicht wie heute ein einheitliches, von einer gemeinsamen Zollgrenze umschlossenes Zollgebiet, sondern zahlreiche Zollstätten, bei denen der Zoll zugleich eine Art Entgelt war für die Benützung der Wege, Brücken, Wasserwege 2c., für die Gewährung des Schutzes und freien Geleites für Waren und Kaufleute. Erst mit der Beseitigung der zahlreichen, den inneren Verkehr eines Landes belastenden und hindernden Binnenzölle krystallisierte sich das Land zu einem ein-

heitlichen Wirtschaftsgebiete; statt der Binnenzölle traten die Grenzzölle in den Vordergrund, welche nicht mehr vom ausschließlich fiscalischen, sondern in erster Linie vom handelspolitischen Gesichtspunkte aus bestimmt wurden. So entstand das moderne Zollsystem.

In Österreich war bereits das Verbotssystem unter Maria Theresia und Josef II. der Ausfluss handelspolitischer Maßnahmen. Den ersten Schritt zur Verschmelzung des Zollgebietes vollführte der Zolltarif vom 15. Juli 1775, indem er die böhmischen und österreichischen Länder vereinigte. In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts wurden die anderen Länder angegliedert, bis die im Jahre 1850 durchgeführte Zollgemeinschaft zwischen Österreich und Ungarn das Einigungswerk zum Abschluss brachte.

In Deutschland bahnte die Bildung des Zollvereins ein einheitliches Zollgebiet und eine planmäßige Handelspolitik an. Mit der Begründung des deutschen Reiches wurde die Zolleinigung eine vollständige.

Auch in Italien führte die politische Einigung im Jahre 1859 zur handelspolitischen. In der Schweiz wurde diese Einheit durch die Bundesverfassung vom Jahre 1848 begründet. Am frühesten stand in England und Frankreich das Zollwesen im Dienste einer systematischen Handelspolitik.

Die Aufstellung der Zollsätze und ihre Anordnung in einem Zolltarif ist ein Act der autonomen Gesetzgebung und kommt daher jenen Factoren zu, welchen nach der Verfassung des betreffenden Landes die Gesetzgebung obliegt.

Nach § 2 des Gesetzes vom 21. December 1867 bilden in Österreich-Ungarn die commerciellen Angelegenheiten, speciell die Zollgesetzgebung eine Angelegenheit beider Reichshälften. Art. IV des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen Österreich und Ungarn bestimmt: „Die gegenwärtig innerhalb der gemeinsamen Zollgrenze, sowie in den bestehenden Zollausschlüssen geltenden Zollgesetze und Zolltarife, dann die Vorschriften über Einhebung und Verwaltung der Zölle in beiden Ländergebieten dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen der beiden Legislativen, bezw. der betreffenden beiderseitigen Ressortminister abgeändert oder aufgehoben werden.“ Weiters besagt Art. V: „Die Einhebung und Verwaltung der Zölle bleibt den Regierungen beider Theile innerhalb den Grenzen des ihnen unterstehenden Ländergebietes überlassen. Zur gegenseitigen Überwachung der Einhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens in der Verwaltung und Einhebung der Zölle werden von beiden Theilen Inspectoren bestellt, welche das Recht haben, von dem auf das Zollwesen bezüglichen Geschäftsgange der jenseitigen Zoll- und Finanzbehörden Einsicht zu nehmen und ihre Wahrnehmungen den betreffenden Ressortministern zur Kenntnis zu bringen.“

Nach Art. 35 der Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich steht die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen ausschließlich dem Reiche zu. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle bleibt jedem einzelnen Bundesstaate innerhalb seines Gebietes überlassen. Der Kaiser überwacht jedoch die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche den Zollbehörden

der einzelnen Staaten beigeordnet werden. Der Ertrag der Zölle fließt nach Abzug der verschiedenartigen Erhebungskosten in die Reichscasse.

Das Staatsgebiet deckt sich nicht immer vollständig mit dem **Zollgebiet**, welches die gemeinsame Zollgrenze eines Reiches oder Landes umschließt. Häufig werden einzelne Theile des Staatsgebietes aus handelspolitischen, territorialen oder sonstigen Gründen durch besondere Anordnungen von dem Zollgebiete ausgeschieden und als Zollausland betrachtet, obwohl ihr staatsrechtlicher Zusammenhang mit dem Lande dadurch nicht gelockert wird; man nennt solche abgetrennte Gebietstheile **Zollausschlüsse**. Andererseits werden aber auch aus Zweckmäßigkeitsgründen fremde Gebietstheile in das Zollgebiet mit einbezogen, ja es gliedern sich selbst souveräne Staaten mit ihrem ganzen Territorium an das Zollgebiet irgend eines größeren Nachbarstaates an; es sind dies die sogenannten **Zollanschlüsse**. Dieselben participieren zwar nach einem bestimmten Schlüssel an den Zollerträgnissen des aufnehmenden Landes, haben aber in der Regel keinen Einfluss auf die Zollgesetzgebung daselbst.

In **Österreich-Ungarn** bestehen dermalen keine größeren Zollausschlüsse. Die Freihäfen von Triest und Fiume, welche früher aus handelspolitischen Gründen — zur Begünstigung des Seeverkehrs — als solche galten, wurden mit 1. Juli 1891 dem gemeinsamen Zollgebiete einverleibt. Die bis 1. Juni 1880 bestandenen Zollausschlüsse von Brody, Istrien und den quarnerischen Inseln, dann von Dalmatien, ferner die zu den Ländern der ungarischen Krone gehörigen Zollausschlüsse von Martinschiza, Porto-Ré, Carlopago, Buccari und Zengg wurden mit Gesetz vom 20. December 1879 aufgehoben. Dagegen befindet sich noch heute im Zollanschluss das Fürstenthum **Liechtenstein** auf Grund des Zoll- und Steuervereins vom 5. Juni 1852, wonach, unbeschadet der landesherrlichen Rechte des souveränen Fürsten Liechtenstein, die einschlägigen österreichischen Gesetze und Verordnungen bezüglich der Zölle, Staatsmonopole Verzehrungssteuern und Stempeln auf Kalender, Zeitungen und Spielkarten auch in dem genannten Fürstenthume gehandhabt werden sollen. Dieser Staatsvertrag wurde durch die Verträge vom 23. December 1863 und 3. December 1876 erneuert und durch Additionalconvention vom 27. November 1888 mit der gegenseitigen Verbindlichkeit abgeändert, dass, wenn ein Jahr vor Ablauf der zwölfjährigen Vertragszeit eine Kündigung von Seite eines Contrahenten nicht erfolgt, der Vertrag jedesmal auf zwölf weitere Jahre bindend ist.

In **Deutschland** gehörten früher zu den Zollausschlüssen die Freihäfen der Hansestädte Bremen und Hamburg mit den umliegenden Gebieten.

Das Princip, von welchem die Zolltarife der einzelnen Länder ausgehen oder nach welchem sie aufgebaut sind, ist ein verschiedenes, obzwar das Resultat gewöhnlich das gleiche ist. Nur wenige der

vorgeschrittensten Industriestaaten erklären die allgemeine Zollfreiheit als Norm, so dass der Zolltarif nur die mehr oder minder große Zahl der Ausnahmen von dieser Norm umfasst. Andere Staaten nehmen in den systematischen Zolltarif sämmtliche denkbaren Warengruppen und Warenbezeichnungen auf und geben bei jeder Gruppe oder bei jedem Artikel an, ob er zollfrei oder zollpflichtig ist und wie hoch sich in letzterem Falle der Zollbetrag beläuft. Wieder andere Staaten und zwar die meisten erklären die allgemeine Zollpflicht als Norm, von welcher die etwaigen Abweichungen im Tarif besonders angeführt werden. Nach diesen verschiedenen Grundsätzen richtet sich auch das Verfahren, welches für die Bestimmung solcher Waren eingeschlagen wird, die im Zolltarife aus irgend einem Grunde nicht genannt erscheinen. Beim Principe der Zollfreiheit müssen sie als zollfrei behandelt werden, während beim Principe der allgemeinen Zollpflicht die Analogie und das Entscheidungsrecht der Behörden aushelfend eingreifen muss.

Das Princip der Zollfreiheit gilt beispielsweise in Großbritannien, dessen Tarif nur einige Sätze als Ausnahmen hievon enthält. Die meisten Staaten, wie Österreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, die Schweiz, Frankreich, Russland, Italien, Schweden, Norwegen &c. nehmen in den systematischen Tarif sämmtliche Warenartikel in gruppenweiser Anordnung auf und sprechen bei jedem die Zollpflicht oder Zollfreiheit besonders aus. Hier muss die Zollpflicht als die Norm gelten. Art. II des österreichischen Zollgesetzes erklärt ausdrücklich: „In der Einfuhr ist jede Ware zollpflichtig, soweit sie nicht ausdrücklich als zollfrei erklärt wird.“ In der Schweiz bestimmt Art. 4 des Zollgesetzes vom 10. April 1891: „Im Einfuhrtarif nicht besonders genannte Waren sind durch den Bundesrath analog den aufgestellten Positionen zu classieren.“ Am schärfsten ist die Zollpflicht ausgesprochen nach dem Zolltarif vom 24. Juli 1897 in den Vereinigten Staaten von Amerika. Dieser Tarif besteht aus zwei großen Abtheilungen, von denen die eine die Tarifsätze zusammenfasst und die andere die Freiliste enthält. Abschnitt 6 des bezüglichen Zollgesetzes besagt: „Bei der Einfuhr soll von allen in diesem Gesetze nicht besonders benannten Rohstoffen oder unbearbeiteten Artikeln ein Zoll von 10% vom Werte und von allen in diesem Gesetze nicht besonders benannten, ganz oder theilweise bearbeiteten Artikeln ein Zoll von 20% vom Werte erhoben werden.“

Die Zahl und Anordnung der Zollsätze in den einzelnen Zolltarifen ist eine sehr verschiedene. Die culturell weniger vorgeschrittenen Staaten belegen die importierten Waren ohne Unterschied der Gattung und Provenienz mit einem oder doch wenigen allgemeinen Zollsätzen, welche in einem fixen Procentsatz vom

Werte der Ware ausgedrückt sind. Einen Fortschritt bedeutet bereits das in einigen exotischen Staaten bestehende Classensystem, durch welches mehrere Classen von Wertsätzen aufgestellt und die Waren danach gruppiert werden. Aber auch dieses System ist handelspolitisch noch viel zu starr, weil es nicht gestattet, dass die inländischen Productionsverhältnisse in jedem Artikel mit den auswärtigen Handelsbeziehungen in eine zweckentsprechende Wechselbeziehung gebracht werden. Dies wird erst ermöglicht durch eine detaillierte Durchbildung des Zolltarifes, in welchem jede Ware den besonderen Zollsatz erhält, welcher mit Rücksicht auf die inneren wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes und die Concurrenz des Auslandes angemessen erscheint. Die meisten modernen Zolltarife stellen sich demnach als mehr oder minder lange Tabellen dar. Verschiedenheiten ergeben sich jedoch auch hier bezüglich der Terminologie, der Zahl der Positionen und der Gruppierung der verschiedenen Waren. Die äußere Anordnung ist hiebei seltener die alphabetische, sondern gewöhnlich eine systematisch-sachliche nach Warenkategorien.

In ihrer primitivsten Form mit einem einheitlichen Wertzollsatz für alle Waren der Einfuhr und Ausfuhr präsentieren sich gegenwärtig noch die Tarife der Türkei (8% vom Warenwerte für die Einfuhr, 1% für die Ausfuhr), Bulgarien (1½% für die Ausfuhr), Persien (5% für die Einfuhr und Ausfuhr), Tunis (bis zum Tarif vom 2. Mai 1898: 10% für Weine und 8% für andere Waren bei der Einfuhr), Montenegro (8% für Weine und Spirituosen und 6% für andere Waren).

Das Classensystem besteht in Argentinien, wo der Zolltarif zunächst zwei Abtheilungen enthält: die der specifischen Zölle und die der Wertzölle. Letztere sind wieder in 6 Classen getheilt, je nachdem die Waren einem Zollsatze von 2½, 5, 10, 15, 20, 25, 40, 45 und 50% vom Werte entrichten. Die specifischen Zölle kommen zumeist auf Nahrungsmittel und Getränke zur Anwendung.

Der Zolltarif von Venezuela vom 21. Mai 1897 theilt sämmtliche ausländischen Waren, welche zur Einfuhr gelangen, in 9 Classen. Die erste Classe enthält jene Artikel, welche zollfrei sind, die zweite solche, welche 10 Centimes, die dritte solche, welche 25 Centimes per kg Zoll zahlen &c.

Ähnlich ist der Zolltarif Koreas aufgebaut, wie er sich durch den ersten Handelsvertrag mit Japan vom Jahre 1876 und die folgenden Verträge herausgebildet hat. Der koreanische Zolltarif zerfällt in 6 Classen; die erste gilt für zollfreie Waren, die zweite bis fünfte stipuliert einen Wertzoll von 5, 7½, 10 und 20% und die sechste umfasst verbotene Einfuhrwaren. Der Ausfuhrzolltarif besteht nur aus zwei Classen; die erste ist zollfrei und die zweite unterliegt einem Wertzoll von 5%.

Von den modernen europäischen Zolltarifen ist der einfachste der englische. Im Jahre 1789 enthielt derselbe noch 1250 Positionen, welche jedoch im Jahre 1845 auf 590 und 1862 auf 44 herabgemindert wurden. Heute enthält er 34 Positionen, unter denen nur die Finanzzölle auf Tabak, Spirituosen, Weine und Thee von Bedeutung sind. Ihm zunächst kommt der Zolltarif Belgiens mit 70 Positionen, welche ebenso wie im englischen alphabetisch angeordnet sind.

In den umfangreicheren und detaillierteren Zolltarifen wird die alphabetische Anordnung im Tarife selbst gewöhnlich vermieden; wir finden sie beispielsweise noch im norwegischen Zolltarif vom 7. August 1897, im schwedischen vom 4. Juni 1897, im niederländischen vom 6. April 1877, im belgischen nach der officiellen Tarifausgabe vom Juli 1875, im deutschen vom 1. April 1891, ferner in China u. s. w. Sonst überwiegt weitaus die systematisch-sachliche Anordnung nach den wirtschaftlichen Kategorien der Waren. Die Art dieser Gruppierung und die Zahl der Kategorien ist allerdings keine gleiche. Deutschland zählt 43 Gruppen, Österreich-Ungarn 50 Gruppen mit 356 Unterabtheilungen, Italien 17 Gruppen mit 346 Positionen, Spanien 13 Gruppen mit 369 Positionen, Portugal 6 Gruppen mit 592 Positionen, Rumänien 25 Gruppen mit 576 Positionen, Serbien 18 Gruppen mit 64 Unterabtheilungen, Brasilien 35 Gruppen mit 1085 Positionen 2c. Frankreich und nach diesem Muster auch Griechenland bilden zunächst die zwei großen Gruppen der Rohstoffe und Fabrikate und unterscheiden in diesen die Unterabtheilungen der animalischen, vegetabilischen und mineralischen Rohstoffe. Der neue Tarif der Vereinigten Staaten von Amerika kennt 463, mit der angehängten Freiliste 705 Tarifnummern.

Bei jenen im Detail durchgebildeten Zolltarifen, welche systematisch nach Warengruppen angeordnet sind, ergibt sich von selbst die Nothwendigkeit der Herstellung eines amtlichen Warenverzeichnisses, welches die verschiedenartigen Waren nach allen ihren im Handel üblichen Beziehungen alphabetisch aufführt und auf jene Tarifnummer hinweist, unter welche dieselben im Zolltarife einzureihen sind. Ein solches amtliches Warenverzeichnis ist jedoch gewöhnlich mehr als ein bloßes Hilfsmittel zur Aufsuchung einer Position im Tarif; es ist zugleich eine authentische Interpretation, für welche bei der Unklarheit mancher Warenbezeichnungen ein ziemlich weiter Spielraum gelassen ist, so dass das Warenverzeichnis als wichtiger Annex des Tarifes selbst erscheint.

Nach Art. IV des österreichischen Zollgesetzes wird das amtliche Warenverzeichnis im Verordnungswege erlassen und bestimmt die detaillierte Einreihung der einzelnen Waren in die gehörigen Nummern des Zolltarifes nach dessen Wortlaut und Sinn; im Bedarfsfalle kann dasselbe ergänzt und abgeändert werden.

In Deutschland wird das amtliche Warenverzeichnis vom Bundesrath aufgestellt. Dasselbe gilt ausdrücklich als eine authentische Interpretation des

Tarifs, über dessen Anwendung der Rechtsweg ausgeschlossen und nur das Verfahren im Verordnungswege zugelassen ist.

Da Meinungsverschiedenheiten über die Tarifierung einzelner Waren leicht möglich sind und auch häufig vorkommen, ist in den meisten Ländern ein eigenes **Verfahren für Beschwerden gegen Tarifentscheidungen** der Zollbehörden vorgesehen. In der Regel ist der Rechtsweg ausgeschlossen und nur ein Recurs im Verwaltungswege gestattet. Hierbei ist den Oberbehörden, welchen die endgiltige Entscheidung zusteht, zuweilen die Möglichkeit geboten, ihre Entscheidungen auf die Ergebnisse einer Expertise durch Sachverständige oder auf das Gutachten eines fachmännischen Beirathes zu stützen. Solche Entscheidungen werden dann gesammelt und gelten als Richtschnur für das weitere Vorgehen der Zollorgane.

In **Österreich-Ungarn** hat binnen 30 Tagen der Recurs an das Finanzministerium zu erfolgen, welches auf Grund des beschafften Verhandlungsmaterials im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und in allen Fällen, in welchen nicht von der Partei offenbar Ungesetzliches begehrt wird oder bereits Präjudicate vorliegen, nach Anhörung des Zollbeirathes seine Entscheidungen trifft.

In **Deutschland** muss die Beschwerde bei jener Zollbehörde, bei welcher die Verzollung der Ware erfolgte, angebracht werden. Der Instanzenzug geht vom Zollamt zum Hauptzollamt, zum Steuercollegium, zum Finanzministerium und schließlich zum Bundesrath.

In **Frankreich** wird vom Director des Zollamtes, bei welchem die Beschwerde angebracht wird, eine Expertise abgehalten. Die Entscheidung trifft das Finanzministerium, gegen dessen Spruch die Partei den Civilrechtsweg betreten kann.

In **Italien** hat die reclamierende Partei den Zoll sicherzustellen, worauf das Zollamt die Sendung eines Musters der verzollten Ware an das Collegio dei periti beim Finanzministerium in Rom veranlasst, welches endgiltig entscheidet.

In der **Schweiz** folgt auf die Sicherstellung des Zolles die Entnahme eines Musters der verzollten Ware oder, wo dies nicht möglich ist, die zollamtliche Revision. Dem Ermessen der Behörden bleibt es anheimgestellt, ob eine Expertise abgehalten wird oder nicht. Der Recurs geht an die Oberzolldirection, von da an das Zolldepartement und schließlich in letzter Instanz an den Bundesrath.

In **Russland** entscheidet über die Beschwerden gegen die Unterbehörden das Zolldepartement und in letzter Instanz das Finanzministerium.

In **Belgien** können die Zollreclamationen über die Tarifierung der Ware entweder direct an das Finanzministerium oder an die Zolldirection der betreffenden Provinz gerichtet werden, nach welcher die Einfuhr stattgefunden hat.

In innigem Zusammenhange mit dem Verfahren bei Beschwerden in Zolltarifangelegenheiten steht die in manchen Ländern bestehende Institution des Zollbeirathes oder Zollausschusses welchem seinem Wesen nach die Aufgabe obliegt, bei Entscheidungen in strittigen Tarifangelegenheiten durch Erstattung von Gutachten und Vorschlägen, durch Vornahme von fachmännischen Prüfungen 2c. mitzuwirken. Zuweilen erstrecken sich jedoch die Befugnisse dieser Körperschaft noch weiter und umfassen nicht bloß das Gebiet der Zolltechnik, sondern das der Handelspolitik überhaupt.

In Österreich wurde durch Verordnung des Handelsministeriums vom 12. Mai 1892 das Statut für den Zollbeirath publiciert. Danach hat derselbe die Aufgabe, vor Entscheidung durch die Ministerien der Finanz und des Handels über controverse Fälle der Bemessung der Zollgebüren seitens der Zollämter sein Gutachten abzugeben. Er besteht aus dem Vorsitzenden, als welcher der Handelsminister fungiert, und 52 Mitgliedern. Von den Mitgliedern werden 18 ständig und 34 über Vorschlag der Handels- und Gewerbekammern auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Der Zollbeirath bildet aus seiner Mitte eine allgemeine Commission und Fachabtheilungen, welche das Recht haben, Experten beizuziehen. Die nach Anhörung des Zollbeirathes vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Handelsministerium gefällten Entscheidungen werden mit einer kurzen, die Anwendung der Entscheidung als Norm für analoge Fälle ermöglichenden Begründung veröffentlicht.

Eine Verquickung der Functionen des Zollbeirathes mit der lediglich zu Zwecken der Statistik bestellten Permanenzcommission für die Bestimmung der Handelswerte repräsentiert der durch Verordnung vom 1. Februar 1898 statt des früheren Rathes für Zollwesen und Zolltarife eingesetzte Ausschuss für Zölle und Zollwerte in Spanien. Dessen Befugnisse und Pflichten sind: im ersten Semester jeden Jahres die officiellen Zollwerte festzustellen, welche im voraufgegangenen Jahre die Waren bei der Ein- und Ausfuhr gehabt haben, und danach die Zollwerttabellen aufzustellen und zu veröffentlichen; zweitens für den Finanzminister alle Informationen zu beschaffen, welche bei etwaigen allgemeinen oder theilweisen Tarifreformen oder Abänderungen in den Bestimmungen, Anmerkungen oder Warenverzeichnissen zum Zolltarif wünschenswert erscheinen; drittens über im Gange befindliche Handels- und Schiffahrtsvertragsverhandlungen mit anderen Nationen, sowie über Ausführung oder Abänderung der bereits bestehenden Verträge sich gutachtlich zu äußern, so oft es die Regierung für erforderlich erachtet; viertens über Reclamationen und Entwürfe, deren Prüfung vom Finanzminister ihm aufgetragen wird, sich zu äußern; fünftens aus eigener Initiative dem Finanzminister Vorschläge zu unterbreiten, welche zur Förderung von Handel und Industrie, Landwirtschaft und Schiffahrt oder zur Hebung der Zolleinnahmen beitragen können.

Die Länder, welche an einer entwerteten Valuta leiden, treffen zuweilen die Verfügung, dass sie die Zahlung der Zölle in einer anderen Valuta, nämlich in Gold verlangen. Eine solche Maßregel ist gleichbedeutend mit einer allgemeinen Erhöhung sämmtlicher

Zollsätze um jenen Procentsatz, um welchen das internationale Gold höher notiert als das entwertete inländische Geld. Die Frage, ob eine solche Erhöhung jenen mit anderen Staaten getroffenen Vertragsbestimmungen widerspricht, durch welche die Zollsätze auf einen fixen Betrag gebunden wurden, ist bestritten.

Österreich-Ungarn gieng durch den autonomen Zolltarif vom 27. Juni 1878 zur Goldzahlung über, während früher die Zölle in Silber entrichtet werden mussten. Das bedeutete damals eine Erhöhung aller Zollsätze um ca. 15 %.

Russland decretierte mit 10. November 1876, dass die Zölle vom 1. Juli 1877 ab in Gold einzuheben sind, wodurch sich ein Zuschlag von 33 % ergab.

Italien ordnete mit 8. November 1893 die Zahlung der Zölle in Metallgold an mit folgender Motivierung: „Es muss vermieden werden, dass die Valutaschwankungen diese wichtige Einkommensquelle, welche zum Theil zum Schutze der nationalen Arbeit geschaffen wurde, beeinträchtigen; vor allem aber ist zu verhindern, dass dem Fiscus die Mittel, welche die Zölle demselben bieten können, entzogen werden zu einer Zeit, da infolge einer ungünstigen Wirkung des Wechselcurses die Schaffung der Fonds zur Verzinsung der auswärtigen Schuld immer kostspieliger werden." Die Schweiz remonstrierte gegen dieses Decret auf Grund des bestehenden Handelsvertrages, weil in demselben die Garantie gelegen sei, dass keine einseitige Maßregel getroffen werde, welche einer Erhöhung der vereinbarten Zollsätze gleichkommt; jedoch vergeblich.

Die Zeit von der Einbringung der Gesetzesvorlagen, in welchen Erhöhungen einzelner oder aller Sätze des Zolltarifs angekündigt erscheinen, bis zu dem factischen Inslebentreten dieser Erhöhungen ist erfahrungsgemäß für den auswärtigen Handel eine Zeit der wildesten Speculation. Riesige Warenvorräthe werden angehäuft, welche von dem niedrigeren Zollsatze profitieren sollen, und dieser Flut folgt eine ebensolche Ebbe nach dem Inslebentreten des neuen Tarifs. Um dies zu verhüten, haben einzelne Regierungen Sperrdecrete oder Sperrgesetze erlassen, durch welche der angekündigte Tarifentwurf provisorisch sofort in Kraft gesetzt wird, so dass keine Speculation mehr platzgreifen kann.

Die französische Regierung versuchte bereits im Jahre 1894 ein eigenes Sperrgesetz für alle Fälle (Loi du cadenas) im Parlamente durchzubringen. Der Entwurf hatte folgenden Wortlaut:

„1. Die Regierung wird ermächtigt, infolge der im Ministerrathe gefassten Beschlüsse die von ihr eingereichten, auf Zollerhöhungen abzielenden Gesetzentwürfe sofort nach deren Einbringung provisorisch im Verordnungswege in Vollzug zu setzen.

2. Falls diese Gesetzentwürfe von der Regierung selbst zurückgezogen

6*

oder von der Kammer verworfen würden, oder die endgiltig votierten Zollsätze geringere wären als die von der Regierung vorgeschlagenen und provisorisch eingehobenen, ist den Importeuren die entrichtete höhere Zollgebür zurückzugeben. Der Modus der Rückzahlung wird im Verordnungswege geregelt werden."

Die Motive führen Folgendes aus: „Die Erfahrung gestattete zu constatieren, dass die mit der parlamentarischen Behandlung von Gesetzprojecten verbundenen unvermeidlichen Zeitverluste zur Folge haben können, dass während längerer Zeit die erhofften Wirkungen der von der Regierung eingebrachten Gesetzvorschläge, insoferne damit eine Zollerhöhung bezweckt wird, verloren gehen. Diese Zeitverluste geben in der That der Speculation die Möglichkeit, große Vorräthe aufzuspeichern, um von den reducierten Zöllen bis zur definitiven Annahme des in Discussion stehenden Entwurfes zu profitieren. Die erheblichen Einfuhrmengen oder die so innerhalb weniger Wochen effectuierten Ausfuhren aus den Zwischenlagern entziehen nicht nur dem Ärar gewisse Einnahmen, auf welche es zu rechnen befugt war, sondern verwirren auch den inländischen Markt in einer Weise, dass oft dem Zwecke, welchen die öffentlichen Gewalten beabsichtigt hatten, entgegengesetzte Folgen zutage treten. In der Absicht daher, diese Lücke unserer Zollgesetzgebung auszufüllen, wird um die Ermächtigung angesucht, dass die Regierung provisorisch und sofort nach Einbringung der aus ihrer Initiative hervorgegangenen, auf Erhöhung der Zollgebüren abzielenden Gesetzentwürfe diese letzteren in Vollzug setzen könne. Dadurch werden die wesentlichen Vorrechte des Parlaments und die legitimen Interessen des Importhandels nicht berührt, indem einerseits die endgiltige Schlussfassung den Kammern vorbehalten bleibt, anderseits die provisorisch eingehobenen Mehrgebüren, im Falle die höheren Zollsätze die Zustimmung der Kammern gar nicht oder nicht in derselben Höhe finden, zurückgezahlt werden. Ähnliche Verfügungen sind übrigens von einer gewissen Anzahl von europäischen Staaten bereits getroffen worden und weisen günstige Resultate auf."

2. General- und Conventionaltarif.

Es ist das unbestrittene Recht eines jeden souveränen Staates, den Zolltarif und dessen einzelne Positionen lediglich mit Rücksicht auf die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse aus eigener Machtvollkommenheit festzustellen. Einen solchen im internen Gesetzgebungswege zustande gekommenen Tarif nennt man den **autonomen Zolltarif**. Auf die Dauer erweist es sich jedoch zumeist unmöglich, an diesem System des autonomen Zolltarifes unter allen Umständen festzuhalten. Die stetige Erweiterung der auswärtigen Handelsbeziehungen bedingt den Abschluss von Handelsverträgen, und es ist klar, dass jede Begünstigung oder Ermäßigung des Tarifes von Seite eines fremden Staates mit einem gleichwertigen Zugeständnis des eigenen erkauft werden muss. Durch

die Ausdehnung derartiger vertragsmäßiger Begünstigungen auf andere Staaten wird schließlich der autonome Zolltarif durchbrochen, und es bestehen dann zwei Tarife nebeneinander: nämlich derjenige, welche alle in den verschiedenen Verträgen gewährten Begünstigungen zusammenfasst, der sogenannte Vertrags- oder Conventionaltarif, und derjenige, welcher gegenüber den nicht im Vertragsverhältnisse befindlichen Staaten in Anwendung kommt, der autonom festgestellte allgemeine oder Generaltarif. In den meisten Fällen wird der Generaltarif bereits im Hinblick auf die mit anderen Staaten abzuschließenden Handelsverträge geschaffen als Unterlage für die Verhandlungen und verliert naturgemäß an Bedeutung in dem Maße, als sich das Geltungsgebiet des Conventionaltarifs durch neue Verträge erweitert. Übrigens enthält der Conventionaltarif nicht bloß diejenigen Zollsätze, welche gegenüber denen des autonomen Tarifs ermäßigt wurden, sondern auch jene, welche zwar in der Höhe der autonomen Sätze verbleiben, bezüglich deren sich jedoch der vertragschließende Theil verpflichtet hat, während der Dauer des Vertrages keine Erhöhung eintreten zu lassen: die sogenannten gebundenen Zollsätze.

In Österreich-Ungarn basiert der Generaltarif auf den Gesetzen vom 25. Mai 1882 und vom 21. Mai 1887; der Conventionaltarif setzt sich aus den Tarifvereinbarungen zusammen, welche in den Handelsverträgen mit Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Russland, der Schweiz, Serbien und Bulgarien enthalten sind. Nach dem allgemeinen Tarife werden jedoch dermalen nur wenige Staaten, und zwar zumeist außereuropäische, behandelt.

In Deutschland beruht der Generaltarif auf dem Zollgesetze vom 15. Juli 1879 und einigen späteren theilweisen Abänderungen. Der Conventionaltarif entspricht dem Inhalt der mit Österreich-Ungarn, Italien, Griechenland, Belgien, Rumänien, Russland, der Schweiz und Serbien abgeschlossenen Handelsverträge. Durch Gewährung der Meistbegünstigung ist aber der Conventionaltarif auf fast alle Provenienzen ausgedehnt worden, nur auf Waren spanischer und portugiesischer Herkunft findet der Generaltarif Anwendung, weil die Verträge mit Spanien und Portugal nach ihrem Ablaufe nicht mehr erneuert wurden.

Großbritannien kennt nur einen allgemeinen Tarif und hat, da es nur einzelne Finanzzölle normiert, keine vertragsmäßigen Änderungen zugelassen.

Einen eigenen Vorgang beobachtet Belgien, indem es die in den Handelsverträgen zugestandenen Ermäßigungen sofort in den autonomen Tarif einträgt und sodann allen Provenienzen gegenüber in Anwendung bringt. Es

besteht also daselbst nur ein einheitlicher Tarif, welcher sich jedoch theils aus autonomen, theils aus vertragsmäßigen Positionen zusammensetzt.

In der Schweiz besteht ein Generaltarif auf Grund des Gesetzes vom 10. April 1891. Der Conventionaltarif enthält die Tarifvereinbarungen aus den Handelsverträgen mit Österreich-Ungarn, Deutschland, Italien, Norwegen und Spanien. Das schweizerische Zolldepartement hat jedoch zum praktischen Gebrauche einen Gebrauchstarif herausgegeben, welcher beide Tarifgattungen in eine Tabelle zusammenfasst.

Der Generaltarif Italiens beruht auf dem am 1. Jänner 1888 in Kraft getretenen Zollgesetze und den später hiezu erlassenen zahlreichen Novellen. Der Vertragstarif besteht aus den Tarifvereinbarungen mit Deutschland, Österreich-Ungarn und der Schweiz. Gegenwärtig werden jedoch nur Waren aus Frankreich (nach beendetem Zollkriege) und aus Portugal (infolge Ablaufs des Handelsvertrages) nach dem Generaltarif behandelt.

Norwegen und Schweden haben ihren Generaltarif durch keinerlei Verträge abgeändert.

Rumänien hält ebenfalls an dem autonomen Tarife fest und hat die im Vertrage mit Deutschland zugestandenen Begünstigungen in den autonomen Tarif überstellt.

Ein neues System der Zolltarife wurde im Jahre 1892 durch Frankreich inauguriert: das des Maximal- und Minimaltarifes. Nach dem früher erwähnten Vertragssystem wird nur der Generaltarif autonom festgestellt, während der Conventionaltarif durch die Tarifvereinbarungen der Handelsverträge, also zweiseitig, geschaffen wird. Nach dem neuen französischen System nimmt nun der Maximaltarif vollständig die Stelle des Generaltarifs ein; der Minimaltarif entspricht dem Conventionaltarif, wird jedoch nicht wie dieser zweiseitig durch Verträge, sondern ebenfalls auf autonomem Wege bestimmt und für die Provenienzen aus allen jenen Ländern in Anwendung gebracht, welche die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation gewährleisten. Durch die Aufstellung eines solchen Minimaltarifes soll der betreffenden Regierung der Weg für alle Vertragsverhandlungen vorgezeichnet und der inländischen Production eine gewisse Sicherheit und Stabilität der Zollsätze geboten sein. Dabei fällt jedoch ein wichtiger Vortheil des Vertragssystems insofern weg, als jenes Land, welches auf Basis seines fixen Minimaltarifes verhandeln muss, nicht in der Lage ist, anderen Ländern Compensationen zu bieten und hiefür entsprechende neue Vortheile zu erreichen.

In Frankreich trat der Maximal- und Minimalzolltarif auf Grund des Zollgesetzes vom 11. Jänner 1892 am 1. Februar 1892 in Kraft. Nach

Art. 1 des citierten Zollgesetzes wird der Minimaltarif auf solche Waren angewendet, welche aus Ländern stammen, die den französischen Waren die entsprechenden Begünstigungen gewähren, und welche auf dieselbe ihre niedrigsten Tarife anwenden. Einem Erlasse der Generalzolldirection vom 1. Februar zufolge wurde die Anwendung des Minimalzolltarifes grundsätzlich an die unmittelbare Einfuhr aus jenen Staaten geknüpft, welchen die Behandlung nach dem Minimaltarife eingeräumt wurde. Es werden daher nach dem Minimaltarife nur jene Provenienzen behandelt, welche unmittelbar aus einem Lande oder über ein Land, dem der Minimalzolltarif zukommt, nach Frankreich eingeführt werden, während jene Producte, welche über ein unter den Maximaltarif fallendes Land eingeführt werden, die ihrem Ursprungslande etwa zustehende Begünstigung des Minimaltarifes verlieren. Durch specielles Decret wurde die französische Regierung ermächtigt, den Minimaltarif ganz oder theilweise auf jene Länder anzuwenden, welche vor dem 1. Februar 1892 nach dem französischen Conventionaltarife behandelt wurden, und welche ihrerseits nach diesem Termine französische Provenienzen auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandeln. Demzufolge wurden nur Italien und Portugal ganz und die Vereinigten Staaten von Amerika theilweise dem Maximaltarife unterstellt.

Der spanische Zolltarif vom 1. Jänner 1892 besteht gleichfalls aus einem Maximal- und Minimalzolltarif, von denen der letztere auf jene Länder Anwendung finden soll, die mit Spanien kein Übereinkommen geschlossen haben. Der Minimaltarif kann jedoch gegenüber Ländern, welche sich zu außerordentlichen Zugeständnissen verstehen, abgeändert und herabgesetzt werden mit Ausnahme der Zollsätze auf Spirituosen und Alkohol. Das Decret, durch welches der Zolltarif publiciert wurde, gibt die Absicht der spanischen Regierung kund, in den Verträgen mit anderen Ländern die Meistbegünstigung nicht mehr zuzulassen.

Das Beispiel Frankreichs hat auch Russland nachgeahmt, indem es durch ein am 1./13. Juni 1893 sanctioniertes Gutachten des russischen Staatsrathes für den europäischen Handel einen Minimal- und Maximaltarif einführte, welcher am 20. Juli / 1. August 1893 in Kraft getreten ist. Als Minimaltarif wurde der früher mit Gesetz vom 11./23. Juni 1891 publicierte autonome Zolltarif sammt allen späteren Abänderungen erklärt. Der Maximaltarif umfasst jedoch nicht wie in Frankreich absolute Zollsätze für jeden Artikel, sondern nur procentuelle Zuschläge zu den gleichartigen Sätzen des Minimaltarifes, und zwar wurde ein 30procentiger Zuschlag hauptsächlich für Fabrikate und ein 20procentiger hauptsächlich für Halbfabrikate festgesetzt, während Rohstoffe und viele Verbrauchsartikel überhaupt nicht auf die Liste des Maximaltarifes gestellt wurden. Zufolge Art. I des Gutachtens des Staatsrathes sollte der Minimaltarif auf „jene Waren angewendet werden, welche sich als Producte des Bodens und der Industrie jener Länder darstellen, welche die russischen Erzeugnisse zu den günstigsten Einfuhr- und Transportbedingungen zulassen". In den späteren Vertragsverhandlungen mit Deutschland und Frankreich konnte jedoch Russland die Sätze des Minimaltarifes nicht aufrecht erhalten, sondern derselbe erfuhr durch die Handelsverträge eine Änderung im Sinne einer Ermäßigung, bezw. Bindung, so dass Russland neben seinem Minimal- und Maximaltarif noch einen dritten Tarif, einen Vertrags- oder Conventionaltarif besitzt.

Eine Vermengung beider Systeme stellt der griechische Zolltarif vom 30. December 1892 / 11. Jänner 1893 dar, welcher am 1./13. Jänner 1893 in Kraft getreten ist. Der Tarif enthält zwei Scalen, von welchen die eine den Generaltarif darstellt, während die zweite, der Conventionaltarif, theils aus vertragsmäßig vereinbarten, theils aus autonom festgesetzten, den Ansätzen des Generaltarifes gegenüber jedoch ermäßigten Zollsätzen besteht.

3. Wertzölle und specifische Zölle.

Für die Art und Weise, in welcher die Bemessung des Zollsatzes auf die einzelnen Artikel erfolgt, gibt es in der Hauptsache zwei Systeme: das System der Wertzölle und das der specifischen Zölle.

Das ursprünglichere und primitivere von beiden ist das Wertzollsystem, nach welchem der zur Einhebung gelangende Zoll procentuell auf den Wert der zur Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr gelangenden Ware berechnet wird; dieser Procentsatz ist entweder für sämmtliche Waren in gleicher Höhe oder für verschiedene Warenkategorien verschieden hoch bemessen. Es obliegt der Zollverwaltung die schwierige Aufgabe, die nach Ort und Zeit schwankenden Preise der Waren zu ermitteln und der Zollberechnung zugrunde zu legen. Theoretisch genommen würde dieses System eine höchst gleichmäßige und gerecht vertheilte Zollbelastung bewirken, weil ein solcher Zollsatz allen durch die jeweilige Marktlage hervorgerufenen Preisschwankungen Rechnung trägt und trotzdem in der kaufmännischen Calculation eine ganz bestimmte Größe bildet. Der Zollverwaltung wird aber dadurch, dass sie in jedem einzelnen Falle erst die Basis für die Zollbemessung feststellen muss, eine Aufgabe zugemuthet, der sie nur in unvollkommenem Maße oder nur mit Hilfe eines außerordentlich großen und geschulten Beamtenkörpers gerecht werden kann. Durch die damit verbundenen umständlichen Erhebungen und Controleinrichtungen wird der Apparat unverhältnismäßig vertheuert und zugleich den verschiedensten Missbräuchen und Chicanen Thür und Thor geöffnet, unter denen in erster Linie der Handelsverkehr selbst leidet. Deshalb ist denn auch das Wertzollsystem aus den Zolltarifen der meisten Staaten geschwunden und findet da höchstens noch bei Waren Anwendung, welche sich wegen ihres großen und in weiten

Grenzen differierenden Wertes nicht nach dem Maße kategorisieren lassen, wie z. B. Kunstgegenstände, Fahrzeuge, Apparate ꝛc.

Der deutsche Zollverein beseitigte die Wertzölle mit Ausnahme der für Eisenbahn- und Wasserfahrzeuge in den Tarifen der sechziger Jahre, während Frankreich noch im Vertrage von 1862 an dem Wertzollsystem festhielt. In Italien erfolgte die Umwandlung der advalorem-Zölle in specifische Zölle durch den Zolltarif vom 30. Mai 1878, in Belgien im Handelsvertrage mit Frankreich vom 1. Mai 1861.

Nach dem heutigen Stande enthalten mehrere dem Werte nach berechnete Zollsätze noch die Tarife in den Niederlanden, Belgien, Portugal, Norwegen, Schweden, China, Brasilien ꝛc. In den Zolltarifen der meisten europäischen Staaten kommt der Wertzoll nur vereinzelt vor, wie im deutschen (Eisenbahnfahrzeuge), italienischen (Kunstgegenstände bei der Ausfuhr), dänischen (Schiffe) ꝛc.

In Serbien war bereits der autonome Zolltarif vom 2./14. April 1892 auf Grundlage der specifischen Zölle aufgebaut. Da derselbe jedoch nicht sofort in Kraft trat, erfolgte die Umwandlung thatsächlich erst durch den Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn vom 9. August 1892.

Der Zolltarif von Japan vom 26. März 1897 enthält eine Reihe von Wertzöllen. Nach Art. 3 sollen jedoch durch kais. Verordnung an Stelle der Wertzölle specifische Zölle gesetzt werden, sobald dies angezeigt erscheint, und zwar sollen diese specifischen Zollsätze nach Maßgabe der im Wertzolltarif angegebenen Sätze nach den Durchschnittspreisen während mindestens 6 Monate bemessen werden.

Auch im koreanischen Zolltarif ist, sobald als möglich und soweit es wünschenswert erscheint, im Einvernehmen mit den Vertragsmächten die Umwandlung der Wertzölle in specifische in Aussicht genommen.

Bei jedem Wertzollsystem ist natürlicher Weise die Methode von großer Wichtigkeit, nach welcher die der Verzollung zugrunde liegenden Preise ermittelt werden. Entweder wird zur Grundlage der Verzollung der Marktpreis am Ausschiffungs-, bezw. Einfuhrorte genommen, wobei manchmal ein procentueller Abzug gewährt wird, oder es wird der factische Verkaufspreis am Ursprungs- oder Erzeugungsorte mit Hinzurechnung der Fracht-, Versicherungs- und Commissionsspesen bis zum Einfuhrort auf Grund der von den Kaufleuten vorzulegenden Facturen zur Bemessung vorgelegt. In diesem Falle ist bei offenbar allzu niedriger Declarierung dem Zollamte gewöhnlich ein Vorkaufsrecht eingeräumt, doch ist dieses Recht nicht immer praktisch genug, um Hinterziehungen thatsächlich hintanzuhalten. Auch die für einen Differenzfall etwa vorgeschriebene Expertise durch Sachverständige bietet mehrfache Übelstände. Die Schwierigkeiten der wechselnden Preisbestimmung werden in manchen Ländern durch fixe Wert-

tarife umgangen, durch welche der Marktwert der wichtigsten Waren für eine gewisse Periode im vorhinein bestimmt wird, so dass die Befugnis der Zollverwaltung in dieser Richtung wesentlich eingeschränkt wird. Dadurch entfällt aber der einzige Vortheil des Wertzollsystems: die Anpassungsfähigkeit der Zollbelastung an die Handelsconjuncturen.

Das deutsche Zollgesetz, nach welchem übrigens nur Eisenbahnfahrzeuge nach deren Werte verzollt werden, schreibt die Declaration vor und räumt der Zollbehörde ein Vorkaufsrecht ein, jedoch können sowohl der Zollpflichtige als auch die Zollbehörde die Einschätzung durch Sachverständige verlangen. Ähnlich waren die Bestimmungen in Frankreich, Österreich-Ungarn und Russland, wo jedoch gegenwärtig keine Wertzölle mehr bestehen. England verpflichtete früher den Importeur zur eidlichen Declaration, später wurden die Preise amtlich ermittelt, bis im Jahre 1860 das Wertzollsystem überhaupt aufgehoben wurde.

In Belgien hat, insoweit Wertzölle überhaupt noch bestehen, in dem Falle, als die Zollbehörde den angegebenen Warenwert für zu niedrig hält, die Partei das Recht, entweder eine Expertise zu verlangen oder die Préemption zu wählen. Im ersteren Falle ernennen sowohl die Partei als auch die Zollbehörde je einen Experten, und wenn deren Gutachten nicht übereinstimmend ausfällt, ernennt das Handelsgericht einen neuen Experten, dessen Ausspruch ohne weiteren Recurs maßgebend ist. Die Préemption besteht im Ankauf der Ware durch die Zollbehörde zu dem um 10% erhöhten Werte der Zolldeclaration und kann bis 14 Tage nach erfolgter Zollerklärung statthaben.

In den Niederlanden, wo ebenfalls nur noch wenige Wertzölle in Geltung sind, kann das Zollamt bei unterwertiger Declaration die Ware selbst mit 10% Zuschlag ankaufen. Erklärt das Zollamt jedoch diese Absicht nicht binnen 24 Stunden, so erhöht sich der Ankaufspreis durch weitere Zuschläge.

In Schweden hat nach dem Zollgesetze vom 4. Juni 1897 der Importeur den Einkaufspreis der Ware unter Hinzufügung der Assecuranz, der Fracht und anderwärtigen Spesen bis zur Ankunft im Hafenplatze oder Grenzorte anzugeben und Factura und Connossement beizulegen. Fehlen diese Documente, so lässt das Zollamt die Ware von zwei competenten Persönlichkeiten prüfen. Weigert sich dann der Importeur, den Zoll nach dem von den Experten festgestellten Werte zu entrichten, so wird die Ware vom Zollamt innerhalb eines Monats öffentlich versteigert und der Reinerlös dem Eigenthümer der Ware eingehändigt.

Auch in Portugal gilt als maßgebender Wert der Preis am Ursprungsorte sammt weiteren Spesen. In zweifelhaften Fällen entscheiden Sachverständige. Ist der durch dieselben ermittelte Warenwert nicht um 10% größer als der erklärte, so wird der Zoll nach dem erklärten Werte eingehoben; im gegentheiligen Falle wird der Zoll strafweise um die Hälfte erhöht und hat die Partei überdies die Kosten der Expertise zu tragen.

In der Türkei entspricht der der Verzollung zugrunde zu legende Warenwert dem jeweiligen Marktpreis der Ware am türkischen Ausschiffungs-, bezw. Eintrittsorte nach Abzug von 10% desselben. Ebenso in Bulgarien.

In Serbien hatte der Importeur nach dem Vertrage mit Österreich-Ungarn vom Jahre 1882 bei der Einfuhr von Waren aus meistbegünstigten Staaten das Recht, zwischen den specifischen und den Wertzöllen des Conventionaltarifs der Handelsverträge zu wählen. Als Warenwert gilt der wirkliche Verkaufspreis am Erzeugungs- oder Absendungsorte unter Hinzufügung jener Transport-, Versicherungs- und Commissionsspesen, welche bis zum Eintrittsorte an der Grenze thatsächlich erwachsen sind. Bei zu niedriger Declaration hat das Zollamt das Vorkaufsrecht unter Zuschlag von 10% zum Warenwerte, jedoch kann die Partei eine Expertise verlangen. Wenn dieselbe ergibt, dass der Wert der Ware den vom Importeur declarierten Wert nicht um mehr als 5% übersteigt, wird der Zoll dem Betrage der Declaration gemäß eingehoben. Bei größeren Differenzen tritt Strafzahlung ein. Durch die seither geübte Praxis sind jedoch die Wertzölle zumeist außer Übung gekommen.

Ähnlich stellt sich der Vorgang in Bulgarien dar, nur hat das Zollamt bei offenbar unrichtiger Declaration den Wert binnen 24 Stunden nach der Besichtigung zu erhöhen. Stimmt der Importeur nicht zu, so kann das Zollamt das Vorkaufsrecht ausüben oder die Expertise einleiten.

In Egypten hat das Zollamt, falls es den angegebenen Wert nicht für richtig und die Begleitpapiere nicht für genügend findet, das Recht, den Zoll in natura einzuheben; ist dies unthunlich, so kann es die Ware zum declarierten Wert nebst 10% Zuschlag auf eigene Rechnung übernehmen. Zum Zwecke der Festsetzung des Wertes der hauptsächlichen, im Einfuhrhafen nach dem Werte zu verzollenden Artikel stellt die egyptische Regierung für bestimmte Zeitperioden im Einvernehmen mit den hervorragenden Kaufleuten fixe Werttarife auf, welche auch den Consulaten jener Staaten, mit denen Egypten im Vertragsverhältnisse steht, behufs eventueller Einsprache mitgetheilt werden.

Argentiniens Zolltarif befindet sich, wie erwähnt, im Übergangsstadium vom System der Wertzölle zu dem der specifischen Zölle. Für die ersteren sind nach der Höhe des Procentsatzes Gruppen aufgestellt. Die Einfuhrzölle werden nach einem unter Zugrundelegung des Lagerwertes der Waren aufgestellten Werttarif und die Ausfuhrzölle nach dem Werte eingehoben, den der betreffende Artikel bei der Einschiffung besitzt. Bei Unterdeclaration ist dem Zollamte ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

In Korea wird bei der Einfuhr der Wertzoll nach dem jeweiligen Kostenpreis im Productionsorte mit Hinzufügung der Fracht, Commissionsspesen &c., bei der Ausfuhr dagegen nach dem Marktpreis der Waren in Korea berechnet.

Ein äußerst umständliches Verfahren besteht in den Vereinigten Staaten von Amerika auf Grund der Customs Administrative Act vom 10. Juni 1890. Den importierten Waren muss eine von den Consulatsämtern der Vereinigten Staaten beglaubigte Factura beiliegen, oder eine eidliche Erklärung (Affidavit) der Gründe für die Nichteinbringung der Factura abgegeben werden. Zur Controle sind die amtlichen Schätzer (Appraisers) bestellt, welche sich über den wirklichen Marktwert und den en-gros-Preis der Ware zur Zeit des Exportes nach den Vereinigten Staaten auf den Hauptmärkten des Landes, aus welchem dieselben importiert werden, fortlaufend zu orientieren haben. Ist der geschätzte Wert höher als der declarierte, so ist außer dem gesetzlichen Zolle ein Zuschlag von 1% des gesammten Schätzungswertes für jedes Procent einzuheben, um welches der abgeschätzte Wert den in der Zolldeclaration angegebenen Wert übersteigt.

Das System der specifischen Zölle, welches heute entschieden das technisch vollkommenere ist und in den modernen Zolltarifen immer mehr an Verbreitung gewinnt, besteht darin, dass in den Zolltarif für die einzelnen Waren je nach Gewicht, Stückzahl rc. ganz bestimmte unveränderliche Zollsätze eingestellt werden. Das Zollamt hat lediglich die Aufgabe, die die Grenze passierenden Waren unter die im Zolltarif fixierten Positionen zu subsumieren. Da bei den specifischen Zöllen der Zollsatz nicht in directer Beziehung zum Werte, sondern zur Quantität der Ware steht, muss die Eigenart jedes Artikels und jeder Provenienz in ausgedehntestem Maße berücksichtigt werden, und daraus ergibt sich dann die Nothwendigkeit, den Zolltarif ausführlich und genau zu detaillieren. Während also beim Wertzollsystem der Schwerpunkt in der Zollverwaltung liegt, ruht er hier im Zollgesetze oder Handelsvertrage; ein wesentlicher Grund, weshalb das System der specifischen Zölle in der Neuzeit entschieden bevorzugt wird. Bezüglich des Maßstabes der Verzollung halten sich die englischen und amerikanischen Zolltarife möglichst an die im Handel üblichen Maße, während in den Zolltarifen des europäischen Continents der Gewichtszoll weitaus überwiegt und zuweilen auch bei Waren angewendet wird, wo das Gewicht in keiner directen Beziehung zum Werte des Gegenstandes steht, wie z. B. bei Musikinstrumenten.

Im englischen Zolltarif gilt bei Flüssigkeiten das Hohlmaß als Verzollungseinheit, bei Spielkarten die Zahl der Spiele, im übrigen das Gewicht (Pfund oder Cwt.).

Die größte Mannigfaltigkeit weist in dieser Beziehung der Zolltarif der Vereinigten Staaten von Amerika auf, welcher sich fast durchwegs nach dem Handelsgebrauch richtet. Deshalb werden Flüssigkeiten nach dem Hohlmaß, Getreide nach dem Getreidemaß, verschiedene Bausteine und Bauholz nach dem Rauminhalte, plattenartige Gegenstände und Gewebe nach dem Flächenmaß, Vieh, Messer, Scheren, Uhren, Waffen, Faßdauben, Schindeln rc. nach der Stückzahl verzollt.

In Deutschland ist die Verzollung nach dem Gewichte die Regel. Für Bau- und Nutzholz ist ein Maßzoll (nach Festmetern) vorgesehen. Der Stückzoll findet sich bei Hüten, Uhren und Vieh.

Der österreichisch-ungarische Zolltarif kennt als Maßstab für die Verzollung das Gewicht, die Stückzahl und bei Schiffen die Tonne Tragfähigkeit. Die Stückzahl ist eingeführt bei Schlacht- und Zugvieh, Hüten, Personenwagen, Uhren, Regen- und Sonnenschirmen.

In Frankreich besteht der Stückzoll bei Vieh, Austern, Sätteln, Uhren, Musikinstrumenten, Hüten, Regen- und Sonnenschirmen. Getränke werden nach dem Hectoliter, Schiffe per Tonne Tragfähigkeit verzollt.

Der russische Zolltarif belegt mit Stückzoll Hüte, Uhren, Musikinstrumente, Fahrzeuge, Sonnen- und Regenschirme. Die Seeschiffe werden per Tonne Tragfähigkeit, die Eisenbahnwaggons per Achse verzollt. Im übrigen werden die zur Einfuhr gelangenden Waren, sofern der Tarif nicht ausdrücklich eine Verzollung nach dem Bruttogewichte vorschreibt, nach dem Nettogewichte bemessen.

Am radicalsten ist der Gewichtszoll im schweizerischen Zolltarif durchgeführt, welcher nur einen Stückzoll für Vieh normiert; und zwar sind sämmtliche Zollansätze vom jeweiligen Bruttogewichte der Waren zu entrichten.

Der italienische Zolltarif bemisst Flüssigkeiten nach dem Hohlmaß und Fässer nach dem Hectoliter Rauminhalt. Die Stückzahl kommt vor bei Personenwagen, Spielkarten, Handschuhen, Waffen und Uhren. Im übrigen werden die Einfuhrzölle mit wenigen Ausnahmen nach dem Nettogewichte erhoben.

Die wichtigsten Zollsätze in den Zolltarifen sind auf das Nettogewicht der Ware calculiert. Da sich die Waren aber während des Transportes in einer mehr oder minder voluminösen Verpackung befinden, deren Entfernung zeitraubend und umständlich wäre, sieht man davon ab, die effective Tara zu ermitteln und begnügt sich mit der Feststellung einer gesetzlichen Tara, welche bei jeder Warensendung in der vorgeschriebenen Weise in Abzug gebracht wird, um nach dem Bruttogewicht der Ware ihr Nettogewicht zu berechnen. In den Handelsverträgen ist diese Behandlung nicht geregelt, so dass es jedem Staate freisteht, im Wege autonomer Taravorschriften das Verfahren zu normieren. In der Regel werden hiebei Waren, welche ganz zollfrei sind oder einem niederen Zollsatze unterliegen, sammt der Verpackung, aber nach dem Bruttogewichte abgefertigt, während bei höher belasteten Waren, falls die Feststellung des effectiven Nettogewichtes nicht thunlich erscheint, durch Abzug eines procentuellen Taraabzuges das sogenannte gesetzliche Nettogewicht ermittelt wird.

In Österreich-Ungarn werden die Waren bei der Einfuhr theils nach dem Brutto-, theils nach dem Nettogewichte, in der Ausfuhr und Durchfuhr stets nach dem Bruttogewichte behandelt. Bei der Einfuhr geschieht die Verzollung nach dem Bruttogewichte, a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt, b) bei Waren, deren Zoll 3 fl. für 100 kg nicht überschreitet. Unter Brutto-, Roh- oder Sporcogewicht wird die Ware in völlig verpacktem Zustande verstanden. Die Tarasätze wurden im Grunde des Artikels XVII des Zollgesetzes vom Jahre 1882 mit Verordnung vom 15. Juli 1894 festgesetzt und das Verfahren ins Detail geregelt.

In Deutschland beruhen die Bestimmungen über die Tara auf den Beschlüssen des Bundesrathes vom 17. Mai 1888 und einigen späteren Änderungen. Danach erfolgt die Erhebung der Gewichtszölle nach dem Brutto-

gewicht, a) wenn der Zolltarif dies ausdrücklich vorschreibt, b) bei Waren, für welche der Zoll 6 Mk. von 100 kg nicht übersteigt. Im übrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zugrunde gelegt, sofern nicht etwa der Zollpflichtige die Verzollung nach dem Bruttogewicht beantragt. Als Tara gilt nur das Gewicht der für den Transport nöthigen äußeren Umgebung. Die kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Ware nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappe, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichtes nicht in Abzug gebracht. Der Bundesrath bestimmt die Procentsätze des Bruttogewichtes, nach welchem das Nettogewicht berechnet wird; dieselben werden den einzelnen Zollsätzen im Zolltarife angefügt.

In Frankreich sind nach dem Gesetze vom 16. Mai 1863 alle Waren nach dem Nettogewichte zu verzollen, deren Zollsatz mehr als 10 Francs beträgt, sowie noch einige speciell bezeichnete Artikel im allgemeinen. Der Zolltarif unterscheidet ausdrücklich das wirkliche oder effective von dem gesetzlichen Nettogewichte. Die Tara beträgt in der Regel bei Kisten und Fässern 12%, bei Ballen, Säcken, Körben und Gitterkisten 2%.

Russland verzollt die zur Einfuhr gelangenden Waren, sofern der Tarif nicht ausdrücklich eine Verzollung nach dem Bruttogewicht vorschreibt, nach dem Nettogewichte. Die Taraprocentsätze werden im Verordnungswege kundgemacht und in einer besonderen Taratabelle zusammengestellt, welche bei jedem Artikel die Rubriken anführt: verschiedene Verpackung, Kisten, Fässer, Säcke einfach, zweifach, dreifach, Flechtwerk einfach und zweifach.

In der Schweiz besteht ein umgekehrtes Verfahren. Da nämlich sämmtliche Zollansätze des schweizerischen Zolltarifes nach dem Bruttogewichte bemessen sind, so musſten durch Verordnungen des Bundesrathes für solche Warensendungen, welche ohne äußere Verpackung zur Verzollung gelangen, Tarazuschläge nach Procenten des Nettogewichtes festgesetzt werden. Diese Zuschläge sind in einer Tabelle für jeden Artikel speciell angeführt und nach der transportüblichen Verpackung des betreffenden Artikels berechnet.

Die Bestimmungen über die Tara in Italien beruhen auf dem königl. Decrete vom 21. September 1895, erlassen auf Grund Art. VII des Gesetzes vom 10. August 1895. Als Grundsatz gilt, dass Waren, welche nach dem Generalzolltarif einem Zolle von weniger als 20 Lire per q unterliegen, nach dem Bruttogewichte, solche, welche einem Zolle von mehr als 20 bis 40 Lire per q unterliegen, nach dem gesetzlichen Nettogewichte (nach Abzug der Taraprocente), endlich die mit mehr als 40 Lire per q belegten Waren nach dem effectiven Nettogewichte zu verzollen sind.

Der mexikanische Zolltarif vom Jahre 1891 enthält eine dreifache Eintheilung der Gewichtszölle und versteht 1. unter Nettogewicht das Gewicht der Ware ohne Einlage, Verpackung oder Umhüllung, 2. unter gesetzlichem Gewicht das Gewicht mit Einschluss der Einlagen, Umhüllungen, Gefäße, Schachteln aus Pappe, Holz oder Blech, mit welchen die Waren innerhalb einer äußeren als Gesammtbehältnis dienenden Kiste verpackt eingehen, und 3. unter Bruttogewicht das Gewicht der Ware mit allen inneren und äußeren Umschließungen, ohne Abzug der Verpackung und Verschnürung.

Eine besondere Art der specifischen Zölle sind die Staffel- oder Gradationszölle. Die specifischen Zölle müssen, wenn sie ihren Zweck erfüllen und den Wertzöllen an Elasticität möglichst

nahe kommen sollen, nach dem Feinheitsgrade der Waren, besonders der Fabrikate, abgestuft sein, denn bei dem Bestande eines einheitlichen Zollsatzes für alle Verarbeitungsstadien wäre das voluminösere und schwerere gröbere Fabrikat besser geschützt als das verhältnismäßig leichtere und feinere Fabrikat. Die nothwendige Abstufung wird zumeist dadurch erreicht, dass für die verschiedenen Grade der Feinheit aufsteigende besondere Zollsätze gewählt werden. Dieselbe kann aber auch dadurch erfolgen, dass der Zollsatz für den Rohstoff oder das Halbfabrikat zugrunde gelegt und durch einen fixen oder procentuellen Zuschlag desselben erhöht wird. Letzteres System ist das der Staffel- oder Gradationszölle.

Besonders durchgebildet findet sich dasselbe im französischen Zolltarif vom 11. Jänner 1892. Einfache rohe Baumwollgarne entrichten beispielsweise 19 verschiedene Zollsätze, je nach der Zahl der Meterlänge, welche von dem betreffenden Garn auf $^1/_2$ kg gehen. Werden diese Garne in gebleichtem Zustande eingeführt, so tritt nach dem Minimaltarif ein Zuschlag von 15% zu dem Zollsatz der rohen Baumwollgarne hinzu; in gefärbtem Zustande entrichten sie einen Zuschlag von 0,30 Francs per kg, gezwirnte zahlen einen solchen von 30% 2c. Rohe Baumwollgewebe sind nach Gewicht und Fadenzahl unter 25 Zollpositionen vertheilt; gebleichte unterliegen einem Zuschlag von 20%, gefärbte einen solchen von 30%, bedruckte je nach der Zahl der Farben einen solchen von 3,75 bis 10 Francs per 100 m. Stickereien auf Gewebe aller Art entrichten den Zollsatz des rohen Gewebes + 800 Francs per 100 kg, Kleider und Wäsche den Zollsatz des höchstbelegten Bestandtheiles + 0,50 Francs per kg. Orgeln allein sind unter 8 Positionen subsumiert in Abstufungen von 30, 50, 100, 150, 170, 200 und 300 kg.

4. Differential- oder Unterscheidungszölle.

Der Zolltarif specialisiert die Zollsätze nach den einzelnen Artikeln und nimmt keine Rücksicht darauf, von woher und auf welchem Wege die Ware zur Einfuhr gelangt. Im Laufe der handelspolitischen Entwicklung der einzelnen Länder hat sich jedoch öfter die Nothwendigkeit herausgestellt, die Tarifsätze je nach dem Ursprung und der Art der Einfuhr zu erhöhen und zu erniedrigen; dadurch gelangte man zu den sogenannten Unterscheidungs- oder Differentialzöllen. Dieselben haben immer handelspolitischen Zwecken, jedoch in verschiedener Richtung, gedient. Entweder sollte die heimische Schiffahrt durch einen Zuschlag für alle fremden Flaggen begünstigt oder die directe Einfuhr insbesondere aus überseeischen Ländern gegenüber der indirecten über andere Länder

gefördert oder eine Zolleinigung mit einem benachbartem Lande angebahnt oder eine Kampfmaßregel gegenüber einem weniger handelsfreundlich gesinnten Lande geübt werden. Nach diesen Gesichtspunkten lassen sich die in der Handelspolitik bekannten Differentialtarife gruppieren.

Zur Begünstigung der einheimischen Handelsmarine diente, namentlich in der früheren Schiffahrtspolitik, der sogenannte Flaggenzoll (surtaxe de pavillon), welcher in Form eines procentuellen Zollzuschlages von allen Waren zur Erhebung kam, die nicht auf einheimischen, sondern auf Schiffen mit fremder Flagge zur Einfuhr gelangten. In neuerer Zeit kommt eine Begünstigung der Verkehrsrichtung zur See häufig dadurch vor, dass die Waren, welche auf einheimischen Schiffen zur Einfuhr gelangen, in der Zolltarifierung günstiger behandelt werden als die auf fremden Schiffen importierten Waren.

Die Flaggenzuschläge spielten in der älteren englischen und französischen Handelspolitik bis zum Anfang unseres Jahrhunderts eine größere Rolle; nach dem französischen Zoll- und Steuergesetze vom 28. April 1816 beispielsweise mussten alle nicht verbotenen Waren, welche unter fremder Flagge eingeführt wurden, einen Zollzuschlag entrichten, der zumeist 10% des für französische Schiffe geltenden Satzes, bei einigen Artikeln aber mehr betrug. Daneben wurden auch Differentialtonnengelder zum Nachtheil der fremden Schiffe erhoben.

Eine eigenartige Bestimmung enthält der Abschnitt 23 der Customs Administrative Act vom 24. Juli 1897 in den Vereinigten Staaten von Amerika. Danach dürfen Waren, abgesehen von allfälligen Vertragsbestimmungen, aus einem ausländischen Hafenplatz nur in Schiffen eingeführt werden, welche den Vereinigten Staaten, oder den Bürgern jenes Landes angehören, dessen Erzeugnis die eingeführten Waren wirklich sind oder von welchem aus die Waren nur zuerst verladen werden können oder zuerst verladen zu werden pflegen. Im Übertretungsfalle verfallen Schiff und Ladung der Confiscation.

Eine differentielle Begünstigung des Seeverkehrs wurde auch in Österreich-Ungarn gelegentlich der Tarifrevision im Jahre 1882 durchgeführt, um den bis dahin hauptsächlich über Hamburg und Bremen gehenden Import von Colonialwaren theilweise über Triest und Fiume zu leiten. Es wurden folgende Differentialsätze stipuliert: Cacao, allgemeiner Zollsatz 24 fl., zur See 20 fl., Kaffee allgemein 40, zur See 37, Thee allgemein 100, zur See 90 fl. Außerdem wurden bei der Classe Gewürze (Pfeffer, Zimmt, Sternanis, Muskatnüsse, Cardamomen, Safran, Vanille &c.) bei der Einfuhr zur See ein Zollnachlass von 5 fl. gewährt und auch für Reis, Palmöl und Cocosnussöl, Indigo und Cochenille eine besondere Begünstigung festgesetzt.

Größere Bedeutung haben die zolltarifarischen Maßnahmen zur Förderung der directen Einfuhr erlangt. Dieselben be-

lasten die aus einem anderen als dem Ursprungslande stammende sogenannte indirecte Einfuhr höher, um die Anknüpfung directer Handelsbeziehungen mit dem Auslande zu erleichtern und dem Inlande die wesentliche Vertheuerung zu ersparen, welche die Vermittlung eines dritten Landes durch Transportkosten, Lager- und Commissionsspesen mit sich bringt. Es handelt sich hiebei hauptsächlich um Producte überseeischer Länder, so dass ein solcher Unterscheidungszoll (surtaxe d'entrepôt) hauptsächlich auf eine Begünstigung der inländischen Seehäfen gegenüber den ausländischen (sog. Entrepôts) hinauslaufen. Deshalb ist auch die Zweckmäßigkeit solcher Unterscheidungszölle eine sehr bestrittene. Ein Land mit kleiner Seeküste, dessen industriereichste und consumfähigste Bevölkerung irgend welchen ausländischen Seehäfen bedeutend näher liegt als den inländischen, hätte vom Standpunkte der Allgemeinheit von dieser Art Begünstigung keine Vortheile. Überdies hängt auch die Möglichkeit der Anknüpfung von directen Handelsbeziehungen zu überseeischen Ländern von einer Reihe wichtiger Factoren ab, gegen welche die Zollbegünstigung allein kaum den Ausschlag geben wird.

In England war die indirecte Einfuhr außereuropäischer Producte bis Mitte dieses Jahrhunderts sogar verboten. In Frankreich wurde die surtaxe d'entrepôt durch das Zoll- und Steuergesetz vom 28. April 1816 eingeführt. Die Verschiedenheit der Zollbelastung, welche Frankreich für einzelne Waren je nach ihrer Herkunft bemessen hat, erhellt aus folgenden Zöllen für nichtweißen Rohrzucker nach dem Gesetze vom 5. Juli 1840: auf französischen Schiffen eingeführt aus Bourbon 38·50 Francs per 100 kg, aus den amerikanischen Colonien 45 Francs, aus Indien 60 Francs, aus anderen außereuropäischen Ländern 65 Francs, aus den Entrepôts (indirecte Einfuhr) 75 Francs, auf fremden Schiffen 85 Francs.

Das französische Zollgesetz vom 11. Jänner 1892 hat mehrfache Unterscheidungszölle aufrecht erhalten. Dem Zolltarif sind nämlich drei Tabellen angehängt, von denen die eine die Zuschläge für Waren außereuropäischen Ursprungs enthält, welche aus einem europäischen Lande eingeführt werden; die zweite vereinigt die Zuschläge für Waren europäischen Ursprungs, welche aus anderen als den Ursprungsländern eingeführt werden und die dritte die erniedrigten Zollsätze für Waren, welche aus den Colonien, den französischen Besitzungen und den Ländern des indo-chinesischen Schutzgebietes eingeführt werden. Die letzteren Waren werden jedoch nur dann dem begünstigten Verfahren unterworfen, wenn sie direct und mit vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnissen versehen eingeführt werden. Frankreich begünstigt also die directe Einfuhr sowohl aus außereuropäischen, als auch aus europäischen Ländern und aus den Colonialgebieten.

In Belgien hatte das Gesetz vom 21. Juli 1844 Differentialtarife zu Gunsten der nationalen Schiffahrt und des directen Handels eingeführt; dasselbe wurde aber am 19. Juli 1856 wieder aufgehoben.

Der spanische Zolltarif vom 1. Jänner 1892 unterwirft alle nichteuropäischen Producte, welche aus einem europäischen Lande nach Spanien zur Einfuhr kommen, einem speciellen Tarif mit besonderen Zuschlägen zu den gewöhnlichen Zollsätzen.

Nach Abschnitt 22 der Customs Administrative Act vom 24. Juli 1897 wird in den Vereinigten Staaten von Amerika von allen Waren, welche in Schiffen eingeführt werden, die nicht den Vereinigten Staaten angehören, oder welche das Erzeugnis eines nicht an die Vereinigten Staaten grenzenden Landes sind und aus einem an die Vereinigten Staaten grenzenden Lande eingeführt werden, ein Zollzuschlag von 10 % vom Werte erhoben. Diese Bestimmung verfolgt neben der Hebung der nationalen Schiffahrt vor allem den Zusammenschluss der Länder des amerikanischen Continents zu einem großen Handelsgebiete (Panamerika).

Differentialzölle wurden auch bereits zu dem Zwecke eingeführt, um eine zwischen zwei Nachbarstaaten beabsichtigte Zolleinigung anzubahnen. Da ein völliger Zollverein eine gründliche Umgestaltung der inneren wirtschaftlichen Verhältnisse mit sich bringen muss, hielt man es für nothwendig, einen Ausgleich der wirtschaftlichen Interessen dadurch herbeizuführen, dass die Zollschranken nicht mit einem Schlage, sondern Stück für Stück fallen. Künftigen Erörterungen, ob solche im Hinblick auf eine Zollvereinigung gewährten Zollbegünstigungen nicht unter die Meistbegünstigung fallen und allen in diesem Vertragsverhältnis stehenden Ländern ebenfalls sofort ohne Gegenleistung gewährt werden müssen, ist man dadurch aus dem Wege gegangen, dass man in vielen Verträgen diese Ausnahme von der Meistbegünstigung ausdrücklich festgesetzt hat.

Häufig finden sich Differentialzölle in den Handelsbeziehungen des Mutterlandes zu den Colonien, indem in den Colonien von den Waren des Mutterlandes niedrigere Abgaben erhoben werden, als von fremden Producten und umgekehrt. Solche Differentialzölle haben den Zweck, die Colonien in einen engeren Anschluss zum Mutterlande zu bringen, eventuell sogar eine völlige Zolleinigung anzubahnen.

Das wichtigste Beispiel für diese Art von Differentialzöllen enthält der Handelsvertrag zwischen Österreich und Preußen vom 19. Februar 1853, durch welchen der Übergang zu einer völligen Zolleinigung zwischen beiden Ländern inauguriert werden sollte. Für den Verkehr zwischen beiden Ländern

waren außer vielen Zollbefreiungen auch Zollermäßigungen von meistens 25%, in manchen Fällen sogar von 50% bewilligt worden; durch die Gewährung der bedingungs- und ausnahmslosen Meistbegünstigung seitens Deutschlands an Frankreich, noch mehr aber durch den Art. 11 des Frankfurter Vertrages von 1871, durch welchen Österreich zu den namentlich aufgeführten sechs Staaten gehört, denen Frankreich immer gleichgestellt bleiben muss, wurde die Absicht vereitelt.

Eine Differentialzollpolitik zu Gunsten des englischen Mutterlandes hat in neuester Zeit Canada eingeschlagen, indem es zunächst 12½procentige und vom 1. Juli 1898 25procentige Ermäßigungen der tarifmäßigen Zollsätze für die Erzeugnisse Englands und der englischen Colonien einführte. Die 25procentige Zollermäßigung für englische Waren bedeutet einen Differentialzoll von 33⅓% für alle nichtenglischen Waren.

Eine eigens formulierte Begünstigung des spanischen Mutterlandes stellt der Zolltarif für Cuba vom 8. August 1897 dar. Derselbe enthält doppelte Zollsätze: Differential- und Finanzzölle; beide Ausdrücke sind aber in einer neuen Bedeutung gefasst. Die Finanzzölle treffen nämlich gleichmäßig alle Waren, die inländischen, worunter die Erzeugnisse sämmtlicher spanischen Provinzen und Besitzungen verstanden werden, und die ausländischen, während die sogenannten Differentialzölle bloß die aus dem Auslande kommenden, also nicht spanischen Waren treffen. Die Sache stellt sich demnach so dar: spanische Waren zahlen nur die Finanzzölle, nichtspanische Waren aber die Finanzzölle und die Differentialzölle.

In den meisten modernen Verträgen, so auch in den Decemberverträgen von 1891 sind die im Hinblick auf eine Zolleinigung gewährten Begünstigungen von der Meistbegünstigung ausdrücklich ausgenommen.

Eine besondere Art von Differentialzöllen stellen die Retorsions- oder Kampfzölle dar, welche in bedeutenden Erhöhungen der gewöhnlichen Zollsätze bestehen und als besondere Kampfmaßregel gegen ein bestimmtes Land in Anwendung gebracht werden. Sie bilden die Hauptwaffe in einem zwischen zwei Ländern ausgebrochenen handelspolitischen Kampfe: im Zollkriege. Der Anlass zu dieser Feindseligkeit kann natürlich ein sehr verschiedener sein. Am häufigsten tritt der Fall ein, dass nach Ablauf eines Handelsvertrages die neuen Vertragsverhandlungen infolge allzu hoher Forderungen oder der geringen Vertragsfreundlichkeit des einen Theiles zu keinem positiven Resultate führen. Die Retorsions- oder Kampfzölle, welche sodann activiert werden, werden gewöhnlich in Form eines procentuellen Zuschlages zu den sonst üblichen Zollsätzen decretiert. Entweder enthält für einen solchen Fall bereits der autonome Zolltarif eine allgemeine Bestimmung (Kampfparagraph), oder es wird der Zuschlag nur fallweise bestimmt.

Im österreichisch-ungarischen Zollgesetze vom 25. Mai 1882 ist Art. III der Kampfparagraph und lautet: „Waren, welche aus Staaten kommen, die österreichische und ungarische Schiffe oder Waren österreichischer und ungarischer Provenienz ungünstiger behandeln, als jene anderer Staaten, unterliegen bei der Einfuhr außer dem im Tarife enthaltenen Zolle einem Zuschlage von 30 % desselben, und wenn sie in dem Tarife als zollfrei erklärt sind, einem im Verordnungswege zu bestimmenden specifischen Zolle von 15 % des Handelswertes der Ware. Die Regierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Maßregel im Verordnungswege eintreten zu lassen, sei es, dass dieselben nur auf einzelne Kategorien von Waren Anwendung finden, sei es, dass einzelne Kategorien von Waren mit derlei Zollzuschlägen und Zöllen in höherem oder in geringerem als dem vorstehenden Ausmaße belegt werden."

Diese Maßregel kam im Jahre 1886 Rumänien gegenüber zur Anwendung. Als die Vertragsverhandlungen gescheitert waren und Rumänien am 9. Juni 1886 einen Generalzolltarif mit außerordentlich hohen Zollsätzen in Kraft treten ließ, verordnete die österreichische Regierung am 22. Mai 1886 auf Grund des obcitierten Artikels des Zollgesetzes, dass Waren rumänischer Provenienz außer den Zollsätzen des Generaltarifes noch einen Zuschlag von 30 % zu entrichten haben; für gewisse Waren wurden eigene Zollsätze aufgestellt, für andere die Einfuhr sogar gänzlich verboten. Ein vertragsmäßiger Zustand wurde erst durch die Handelsconvention vom 21./9. December 1893 erzielt.

In Deutschland wurde der Kampfzollparagraph (6) des Zollgesetzes vom 15. Juli 1879, in welchem nur für zollpflichtige Waren ein Zuschlag bis zu 50 % vorgesehen war, durch ein Gesetz vom 18. Mai 1895 abgeändert und lautet nunmehr: „Zollpflichtige Waren, welche aus Staaten herstammen, welche deutsche Schiffe oder deutsche Waren ungünstiger behandeln als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlag bis zu 100 % des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgaben belegt werden. Tarifmäßig zollfreie Waren können unter der gleichen Voraussetzung der Entrichtung eines Zolles in Höhe von 20 % des Wertes unterworfen werden. Die Erhebung eines solchen Zuschlages, bezw. Zolles, wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes durch kais. Verordnung angeordnet."

Dieser Kampfzoll wurde im Jahre 1893 gegenüber Russland in Kraft gesetzt. Als Russland am 1. Juni (alten Styls) 1893 seinen Doppeltarif einführte und für jene Länder, welche russische Provenienzen nicht begünstigen, einen um 20—30 % erhöhten Maximaltarif in Anwendung brachte, antwortete Deutschland am 29. Juni 1893 mit einem Zuschlagszoll von 50 % auf die russischen Producte. Darauf decretierte Russland am 20. Juli (1. August) neuerlich einen Zuschlag von 50 % auf deutsche Erzeugnisse und erhöhte die Abgabe für deutsche Schiffe in russischen Häfen von 5 Kopeken auf 1 Rubel. Damit war ein Zollkrieg in aller Form entbrannt, dem erst der Handelsvertrag zwischen beiden Ländern vom 10. Februar 1894 ein Ende bereitete.

Im Jahre 1894 kam es zu einem Zollkriege zwischen Deutschland und Spanien. Ein definitiver Handelsvertrag an Stelle des herrschenden Provisoriums war im deutschen Reichstage bereits im December 1893 angenommen worden, in den spanischen Cortes dagegen wurden die Berathungen so verschleppt, dass das Provisorium am 15. Mai 1894 ablief, ohne dass der

Vertrag perfect war. Darauf unterwarf Deutschland die wichtigsten spanischen Ausfuhrartikel einer 50procentigen Erhöhung der Zölle.

Ganz allgemein gehalten ist der Kampfzollparagraph (Art. 8) des französischen Zollgesetzes vom 11. Jänner 1892, welcher die Regierung ermächtigt, mit Zuschlägen und Einfuhrverboten jene Waren zu belegen, welche aus Ländern stammen, die französische Waren mit Zuschlägen oder Einfuhrverboten treffen. Solche Bestimmungen müssen zur Genehmigung den Kammern, und zwar, wenn diese tagen, sofort, sonst gleich bei Eröffnung der nächsten Session vorgelegt werden.

Im italienischen Zolltarif vom 8. August 1895 bestimmt Art. 5 den Retorsionszuschlag mit 50 % des Zollsatzes für zollpflichtige und 25 % des Warenwertes für zollfreie Waren. Diese Maßregeln werden von Fall zu Fall durch kgl. Verordnung angeordnet, welche sofort dem Parlamente zur Umwandlung in ein Gesetz vorzulegen ist.

Zwischen Italien und Frankreich kam es im Jahre 1888 zu einem kurzen Zollkriege, als sich nach Ablauf des Handelsvertrages vom 3. November 1881 die neuen Vertragsverhandlungen zerschlugen. Infolge dessen belegte Italien die französischen Provenienzen vom 1. März 1888 ab mit Differentialzuschlägen bis zu 50 % des tarifmäßigen Zolles, hob jedoch diese Verfügung durch Gesetz vom 25. December 1889 ohne Gegenconcession wieder auf.

Am 1. Jänner 1893 war ein Zollkrieg zwischen Frankreich und der Schweiz ausgebrochen, nachdem die französische Kammer den Handelsvertrag mit diesem Lande abgelehnt hatte. Frankreich wendete den Generaltarif an, während die Schweiz noch zu besonderen Zuschlagszöllen Zuflucht nahm. Beendigt wurde der vertragslose Zustand durch Notenwechsel vom 25. Juni 1895.

Bei dem Bestande von Differentialzöllen wäre ein Missbrauch der Zollbegünstigungen durch die Kaufleute eines anderen als des begünstigten Landes insofern möglich, als durch eine geänderte Instradierung der Ware der Anschein erweckt werden könnte, als ob die Ware thatsächlich aus dem begünstigten Lande käme. Diesem Missbrauch steuert die Institution der Ursprungszeugnisse oder Ursprungscertificate, durch welche der Nachweis geführt werden muss, dass die Waren, welche den begünstigten Zollsatz des Conventional- oder eines anderen Tarifes beanspruchen, thatsächlich aus dem Lande stammen, welchem die Vorteile zugestanden sind. Wenn die Zahl und Bedeutung jener Staaten, welche zu den nichtbegünstigten gehören, nicht groß ist und ihre Producte ihrer Natur nach leicht kenntlich sind, werden gewöhnlich keine Ursprungszeugnisse verlangt. Am schärfsten werden die diesbezüglichen Bestimmungen gehandhabt, wenn es sich darum handelt, einem anderen Lande die Wirkungen eines ausgebrochenen Zollkrieges in voller Schärfe zum Bewusstsein zu bringen. Aber auch in diesem Falle beschränkt man sich gewöhnlich darauf, die Ur-

sprungszeugnisse speciell von jenen Waren zu fordern, welche als die wichtigsten Exportartikel des befehdeten Landes gelten. Die Form der Nachweisung ist eine verschiedene. Manchmal wird die Vorlage der Schiffspapiere, Facturen, Originalfrachtbriefe, kaufmännischen Correspondenzen ꝛc. verlangt, gewöhnlich aber müssen amtliche Bestätigungen der Consularämter, der Ortsbehörden oder Ausfuhrzollämter beigebracht werden.

Österreich-Ungarn hat die im Handelsvertrage mit Italien vom 6. December 1891 zugestandene Zollbegünstigung für gewisse Weinbaugebiete Italiens an die Beibringung von Ursprungscertificaten geknüpft. Diese Ursprungszeugnisse sind entweder von dem österr.-ungar. Consularamte, in dessen Amtsbezirk der Erzeugungsort des Weines gelegen ist, oder von der Ortsbehörde des Erzeugungsortes auszustellen; in letzterem Falle muss jedoch das Ursprungszeugnis mit dem Visum des zuständigen österr.-ungar. Consularamtes versehen sein. Die diesbezüglichen ausführlichen Bestimmungen enthält eine Verordnung vom 10. August 1892.

Nach den Beschlüssen des deutschen Bundesrathes vom 17. März und 24. Mai 1894 sind bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet von den namentlich aufgeführten Hauptproducten Spaniens und der spanischen Besitzungen Ursprungsnachweisungen erforderlich. Dieselben haben durch amtliche, eventuell in beglaubigter Übersetzung vorzuweisende Bestätigungen des Heimatlandes oder in anderer Weise (durch Vorlage von Schiffspapieren, Facturen, Originalfrachtbriefen, kaufmännischen Correspondenzen ꝛc.) zu erfolgen.

Frankreich verlangt Ursprungscertificate 1. für gewisse Waren überhaupt, wie Rohseide, Rosshaar außereuropäischen Ursprungs, Reis, vegetabilische Öle; 2. für Erzeugnisse der Türkei bei der Einfuhr zu Lande; 3. für jene aus Vertragsstaaten kommenden Artikel, welche bei der Ausfuhr Italiens in Betracht kommen (weil Italien nach dem Generaltarif behandelt wird). Die Certificate sind entweder von einem französischen Consulate oder von der Ortsbehörde oder vom Vorstande des Ausfuhrzollamtes, über welches die Ware nach Frankreich austritt, auszustellen. Die Certificate der Ortsbehörden sind von dem zuständigen französischen Consulate zu legalisieren, jene des Ausfuhrzollamtes mit dem Amtsstempel zu versehen; letztere Zeugnisse bedürfen nicht der consularämtlichen Legalisierung.

In Russland bedürfen seit 21. März (2. April) 1894 nur gewisse Waren eines Ursprungszeugnisses, um nach dem Minimal- bezw. Vertragstarife der Verzollung unterzogen zu werden, nämlich Arac, Rum, Traubenweine in Flaschen, Fischconserven, Blei, Zink und Zinkblech. Als Ursprungszeugnisse werden angesehen: a) Originalfacturen und Briefe der Fabrikanten, deren Unterschriften von den Stadt- oder Polizeibehörden des betreffenden Ortes unter Beifügung des Amtssiegels beglaubigt sind; b) Ursprungszeugnisse, welche von russischen Gesandtschaften und Consularbehörden, sowie von Handelskammern, Communal- und Polizeibehörden unter Beifügung des Amtssiegels oder von den Zollämtern solcher Ausfuhrländer ausgefertigt sind, deren Waren in Russland nach dem Minimal- oder Vertragstarif verzollt werden. Bei dem Import außereuropäischer Waren dienen die Connaissemente als Nachweis der unmittelbaren Herkunft der Ware aus dem Ursprungslande.

In Italien werden Ursprungszeugnisse für jene Waren verlangt, welche die Verzollung nach dem Conventionaltarife beanspruchen. Diese Zeugnisse können von Handelskammern und analogen Körperschaften, von italienischen Consularämtern, von den Ortsbehörden oder von den fremden Zollämtern ausgestellt werden. Sie müssen die Ware genau bezeichnen und bestätigen, dass sie ein Bodenproduct oder Industrieerzeugnis desjenigen Landes ist, von welchem es nach Italien zur Einfuhr gelangt. Die Zollamtsvorsteher sind ermächtigt, auf die Vorlage von Ursprungszeugnissen und von Facturen für jene Waren zu verzichten, welche charakteristische Merkmale der Erzeugnisse eines bestimmten Landes aufweisen oder nahezu das Monopol eines gewissen Landes bilden, wie z. B. typische Weingattungen, die englischen Häringe, die schwedischen Stockfische &c.

In Spanien hat nach dem Zolltarif vom 1. Jänner 1892 der Finanzminister die Befugnis, die Beibringung von Ursprungszeugnissen von jenen Waren zu verlangen, welche nach dem Minimaltarif oder nach besonders vereinbarten Zollsätzen behandelt werden sollen.

Eine differentielle Behandlung fremder Staaten ist auch im Wege von Ausfuhrzöllen möglich, indem gewisse Verkehrsrichtungen (zu Lande oder zur See) verschieden behandelt und demnach auch jene Staaten betroffen werden, welche vorwiegend auf die eine oder die andere Verkehrsrichtung angewiesen sind. In Handelsverträgen finden sich diesbezügliche Vereinbarungen.

Ein solcher Fall findet sich, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt wurde, in Art. VIII des Schlussprotokolles zum Handelsvertrage zwischen Österreich-Ungarn und Serbien vom 9. August 1892.

III. Abschnitt.

Die Handelsverträge.

1. Die Handelsverträge im allgemeinen.

Die Handelsverträge in dem heute gangbaren Sinne gehören der neuzeitlichen Entwicklung der Handelspolitik an, denn die vereinzelten Bestimmungen, welche sich in den Staatsverträgen früherer Jahrhunderte auf Handel und Verkehr bezogen, waren in dem Complex der übrigen Vereinbarungen nur von untergeordneter Bedeutung. Als Vorläufer der modernen Handelsverträge können in vielfacher Hinsicht die sogenannten Capitulationen angesehen werden, welche sich die hervorragenden europäischen Mächte von den Ländern des näheren Orients, insbesondere von der Türkei ausstellen ließen, gewöhnlich nicht ohne Beeinflussung durch die politische Machtstellung des betreffenden Staates. Die Capitulationen enthielten denn auch nicht gegenseitige Begünstigungen der vertragschließenden Theile, sondern im wesentlichen nur einseitige Zugeständnisse der Orientalen, wobei der Handelsverkehr allerdings besonders bedacht war. Im Laufe des 18. Jahrhunderts treten die Handelsverträge bereits häufiger auf, einzelne unter ihnen wie der Methuen- und der Eden-Vertrag haben sogar eine gewisse Berühmtheit erlangt. Im Geiste der damaligen Handelspolitik waren aber diese Handelsverträge nicht so sehr auf die gegenseitige Regelung des Handelsverkehres, als auf die Erringung einseitiger Vortheile gerichtet, obwohl sich in denselben bereits die Anfänge der Meistbegünstigung finden. Eine grundlegende Bedeutung erlangte der Cobdenvertrag zwischen Frank-

reich und England vom Jahre 1860, welcher in dem sogenannten System der westeuropäischen Handelsverträge eine lange Reihe von Handelsverträgen nicht nur der europäischen, sondern auch der überseeischen Staaten ins Leben rief und im Wege der Meistbegünstigung, welche allen in das gemeinsame Vertragsverhältnis tretenden Staaten ohne jede Gegenleistung sofort gewährt wurde, dem internationalen Handelsverkehre in früher ungeahnter Weise die Wege ebnete. Eine neue Vertragsära ergab sich dadurch, dass Frankreich für den 1. Februar 1892 sämmtliche Tarifverträge gekündigt hatte und auch die übrigen Staaten an die Erneuerung ihrer Verträge schritten. Den Kern derselben bildeten die Decemberverträge vom Jahre 1891, durch welche sich Österreich-Ungarn, Deutschland, Italien, die Schweiz und Belgien zu einem gemeinsamen, auf 12 Jahre berechneten Vertragsverhältnisse zusammenschlossen. Man fasst sie mit jenen Verträgen, welche sich an diesen Vertragscomplex angegliedert haben und noch angliedern, als das System der mitteleuropäischen Verträge zusammen.

Eine „Capitulation“ war der erste Handelstractat, welchen Österreich mit der Türkei einige Jahre nach dem Friedensschlusse von Sitva-Torok, im Jahre 1617 abschloss. Darin wird den österreichischen Unterthanen vollkommene Handels- und Verkehrsfreiheit zu Lande und zu Wasser und die Gleichstellung mit den Kaufleuten aller Staaten zugesichert, die mit der Pforte in Freundschaft leben. Der Zoll wird bereits mit 3% vom Warenwerte fixiert. Außerdem werden darin Bestimmungen getroffen über die Bestellung von Consuln, die Passvidierung, die Gerichtsbarkeit, die Hilfeleistung bei Gefahren für die Schiffe, die Ersatzleistungen bei Räubereien der Piraten 2c.

Der Methuen-Vertrag, nach dem Namen des englischen Unterhändlers benannt, wurde im Jahre 1763 zwischen England und Portugal vereinbart. Darin verpflichtete sich Portugal, sein bestehendes Einfuhrverbot gegen Wollwaren zu Gunsten Englands aufzuheben, wogegen England die Verpflichtung übernahm, die portugiesischen Weine bei der Einfuhr immer um ein Drittel niedriger zu verzollen als die französischen Weine. Der Vertrag sollte für immerwährende Zeiten, sowohl für Krieg wie für Frieden gelten.

Der Edenvertrag, ebenfalls nach seinem Urheber benannt, wurde im Jahre 1786 zwischen Frankreich und England abgeschlossen und zeichnete sich namentlich durch eine weitgehende Herabsetzung der Zölle (bis auf 10—15% vom Warenwerte) aus. In ihm ist auch ausführlich der Meistbegünstigung gedacht. Kriegerische Ereignisse hoben jedoch den Vertrag bereits im Jahre 1793 auf.

Der berühmte englisch-französische Handelsvertrag vom 23. Jänner 1860, welcher mit dem Namen des englischen Freihändlers Cobden verknüpft ist, hat der Handelspolitik der europäischen Staaten eine vollständig neue Richtung

gegeben. Frankreich verpflichtete sich darin, für die meisten englischen Fabrikate keinen höheren als einen 30 % Wertzoll einzuheben und den Zoll auf Kohle und Coaks zu ermäßigen. Dagegen gieng England die Verpflichtung ein, die Zollsätze auf einzelne Fabrikate völlig zu beseitigen und die auf französische Weine herabzusetzen. Im Art. XIX gewährten sich beide Staaten bedingungslose Meistbegünstigung. In knapper Aufeinanderfolge wurden zwischen England, Frankreich, Belgien, Deutschland, Österreich und Italien neue Verträge vereinbart, welche schließlich ein ganzes Vertragsnetz bildeten und durch die Verknüpfung der bedingungslosen Meistbegünstigung mit immer neuen Tarifherabsetzungen in den betheiligten Ländern dahin wirkten, dass das Niveau der Zollsätze in den hervorragenden Industriestaaten immer mehr sank. An diesen Vertragscomplex schloss sich gleichzeitig eine zweite Gruppe von Verträgen, nämlich die mit den außereuropäischen Staaten, in denen die Meistbegünstigung gleichfalls stipuliert war, der Natur des überseeischen Verkehrs entsprechend aber nur den europäischen Contrahenten — diesen allerdings gleichmäßig — zugute kam.

Als Decemberverträge bezeichnet man jene Gruppe von Verträgen, welche am 6. December 1891 zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Italien, Belgien und der Schweiz zum Abschluss gelangten und hauptsächlich durch das Zusammenwirken der Staaten des Dreibundes zustande kamen. Sie verfolgten den Zweck, durch eine innige Verklammerung der Vertragsbestimmungen und Tarifvereinbarungen die mitteleuropäischen Staaten zu einem sicheren Consumtionsgebiete mit 131 Millionen Einwohnern und einem Gesammthandelsverkehr von 7755 Millionen Gulden zu vereinigen und die gegenseitigen Beziehungen auf 12 Jahre zu stabilisieren. Der Vertragscomplex wurde seither dadurch erweitert, dass Russland Verträge mit Deutschland und Österreich-Ungarn abschloss und auch die Balkanstaaten Rumänien, Serbien und Bulgarien sich angliederten.

Ihrer Form nach sind die Handelsverträge Staatsverträge, welche die auf den gegenseitigen Handel und Verkehr der vertragschließenden Staaten bezüglichen Vereinbarungen enthalten. Nach den völkerrechtlichen Anschauungen sind nur souveräne Staaten berechtigt, solche Verträge abzuschließen, jedoch hat sich hinsichtlich der Handelsverträge eine viel freiere Auffassung geltend gemacht als hinsichtlich der übrigen Staatsverträge. So haben sich vielfach Fälle ereignet, dass auch halbsouveräne Staaten Handelsverträge eingegangen sind, während ihnen dieses Recht für Friedensverträge, Bündnisverträge rc. nicht zugesprochen wird. Umgekehrt gibt es Staaten mit voller politischer Souveränität, welche sich ihres handelspolitischen Vertragsrechtes zu Gunsten eines fremden Staates begeben, ohne dadurch auf ihre sonstigen Souveränitätsrechte zu verzichten. Es sind dies Staaten von geringem territorialen Umfange, welche sich aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen handels- und zollpolitisch an einen befreundeten Nachbarstaat an-

gliedern und hiefür einen gewissen Antheil am Zollgefälle des letzteren erhalten.

So hat Egypten durch den Ferman der Pforte vom 7. August 1879 die Berechtigung zum Abschlusse selbständiger Handelsconventionen erlangt und seitdem solche Conventionen mit einzelnen Staaten auch thatsächlich abgeschlossen, worin es sich ausbedang, den Einfuhrzoll auf 10% vom Werte erhöhen zu können, sobald alle anderen Mächte dazu ihre Einwilligung gegeben hätten. Für jene Staaten, welche solche Specialconventionen nicht eingegangen sind, gelten jedoch die Abmachungen, welche die Pforte früher für das ganze türkische Gebiet, also auch für den Vasallenstaat Egypten, getroffen hat, und diesen zufolge besteht ein Einfuhrzoll von nur 8%. Solange nun noch ein Staat dieses günstigere ältere Vertragsrecht geltend macht, können die neuen Tarifvereinbarungen der egyptischen Regierung nicht in Kraft treten.

Bulgarien wurde durch Art. VIII des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 an die Handelsverträge gebunden, welche die Türkei mit den fremden Mächten abgeschlossen hatte. Durch eine Circularnote an die Mächte vom 28. Jänner 1884 nahm es ein selbständiges Vertragsrecht in Anspruch, jedoch ohne unmittelbaren Erfolg. Ein Gesetz vom 14. December 1887 ermächtigte sodann die bulgarische Regierung, mit jedem Staate, der hiezu seine Bereitwilligkeit zeigen würde, in Vertragsverhandlungen zu treten. In der Folge kamen zunächst einige provisorische Conventionen zustande, und schließlich auch ein definitiver Handelsvertrag, nämlich jener mit Österreich-Ungarn vom 21./9. December 1896.

Das Fürstenthum Liechtenstein hat durch den am 5. Juni 1852 abgeschlossenen und seither erneuerten Vertrag unbeschadet der landesherrlichen Hoheitsrechte alle auf Zölle, Monopole 2c. bezüglichen Gesetze und Vorschriften Österreichs für sein Gebiet giltig erklärt. Damit hat es indirect auch die handelspolitische Vertragsfreiheit aufgegeben, weil jeder Vertrag im Inlande als Gesetz promulgiert wird. In einem ähnlichen Verhältnisse befindet sich Luxemburg zum deutschen Reich.

In neuester Zeit machte Frankreich ein selbständiges Vertragsrecht bezüglich des Schutzgebietes Tunis geltend, indem es mit fremden Mächten Vereinbarungen für dieses, also für ein drittes Land eingieng. Mit den meisten Regierungen, wie z. B. mit Deutschland am 8. November 1896, wurden allerdings nur formelle Erklärungen ausgetauscht, in denen die fremden Staaten auf die Geltendmachung des Regimes der Capitulationen in Tunis verzichten und auch jene Vortheile nicht in Anspruch nehmen, welche Frankreich infolge seiner besonderen Stellung zukommen, wogegen ihnen jedoch die Meistbegünstigung mit allen anderen Staaten zugesichert wird. Mit Italien kam jedoch am 28. September 1896 ein wirklicher Handelsvertrag zustande, dessen ungewöhnliche Eingangsformel den Fall genügend charakterisiert. Sie lautet: „Se. Majestät der König von Italien und der, sowohl in seinem Namen wie im Namen Sr. Hoheit des Beys von Tunis handelnde Präsident der französischen Republik, in gleicher Weise von dem Wunsche geleitet, die Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen Italien und Tunis zu regeln, haben . . .“

Die staatsrechtliche Befugnis zum Abschluss von Handelsverträgen regelt die Verfassung der einzelnen Staaten. Die

Initiative zum Abschluss solcher Verträge steht in der Regel dem Staatsoberhaupte zu, welches allein bestimmt, wann und mit wem Unterhandlungen einzuleiten sind und wer sie zu führen hat. Zur Giltigkeit bedarf aber der Vertrag zumeist noch der Zustimmung der Volksvertretung, welche denselben jedoch, da er das fertige Resultat wechselseitiger Vereinbarungen darstellt, nur zur Gänze annehmen oder verwerfen kann. Hat der Vertrag diese Zustimmung gefunden, so erhält er seitens des Staatsoberhauptes die Ratification, welche dem anderen Vertragstheile notificiert wird; ratificiert auch dieser den Vertrag, so wird er in beiden Ländern formell zum Gesetz und tritt an dem bestimmten Tage in Kraft.

In Österreich lautet Art. 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt: „Der Kaiser schließt die Staatsverträge ab. Zur Giltigkeit der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten, ist die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich." Mit Bezug auf das Verhältnis zu Ungarn bestimmt das Zoll- und Handelsbündnis im Art. II, dass Verträge wirtschaftlichen Charakters, also auch Handelsverträge, in beiden Reichshälften gleich bindende Kraft haben. Die Negociierung und der Abschluss neuer derartiger Verträge geschieht nach Art. III vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung beider Legislativen durch den Minister des Äußern auf Grund von Vereinbarungen der betreffenden Ressortminister beider Theile. Wünscht ein Theil die Kündigung eines solchen Vertrages, so hat er spätestens 6 Monate vor Ablauf des Kündigungstermines dem andern hievon Mittheilung zu machen. Kommt ein Einverständnis nicht zustande, so hat der Minister des Äußern die Kündigung vorzunehmen, sobald auch nur ein Theil sie begehrt.

In Deutschland hat nach Art. 11 der Reichsverfassung der Kaiser gleichfalls das ausschließliche Recht, namens des Reiches mit fremden Staaten Verträge einzugehen. Da die Handelsverträge in den Bereich der Reichsgesetzgebung fallen, ist zu ihrem Abschluss weiters die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich. Nach Austausch der Ratificationen wird der Vertrag im Reichsgesetzblatt publiciert und erhält den Charakter eines Reichsgesetzes.

Ein großer Unterschied zwischen den politischen Staatsverträgen und den Handelsverträgen ergibt sich bezüglich ihrer Dauer. Die politischen Staatsverträge, insbesondere die Friedensschlüsse lauten nämlich formell „auf immerwährende" oder gar „ewige Zeiten", während in den Handelsverträgen ein solcher Fall die Ausnahme bildet. In den modernen Handelsverträgen wird die Dauer durch die Festsetzung eines bestimmten Endtermines oder durch die genaue Angabe einer Anzahl von Jahren, zumeist

5, 10 oder 12 Jahren, festgesetzt. Wo ein solcher bestimmter Termin fehlt, ist gewöhnlich eine Kündigung vorhergesehen, so dass es dann heißt, der Vertrag werde eine gewisse Zeit — ein halbes oder ein ganzes Jahr — nach erfolgter Kündigung zu Ende gehen. Nur in den Handelstractaten mit halbcivilisierten und überseeischen Staaten kommt es noch vor, dass die Dauer ganz unbestimmt ist; aber auch da wird zumeist nach Ablauf einer Reihe von Jahren eine Revision der Vertragsbestimmungen für zulässig erklärt. Die Frage, ob ein ausgebrochener Krieg zwischen den Vertragsstaaten den Handelsvertrag aufhebt, wird bestritten, jedoch herrscht die Meinung vor, dass nur die Ausübung der Vertragsrechte während der Dauer der Feindseligkeiten aufhört und die Rechtskraft des Vertrages selbst unberührt bleibt.

Die Bestimmung der Dauer „für immerwährende Zeiten" findet sich noch in einigen älteren, heute zumeist gegenstandslos gewordenen Handelsverträgen europäischer Staaten mit der Türkei, Marocco, Tunis 2c.; auch kommt in einigen weniger wichtigen Verträgen die Clausel „bis auf Weiteres" oder „auf unbestimmte Dauer" vor.

Eine singuläre Bestimmung bildet der vielbesprochene § 11 des Frankfurter Vertrages zwischen Deutschland und Frankreich vom Jahre 1871. Derselbe stellt nämlich einen kurzen Meistbegünstigungsvertrag, also einen Handelsvertrag dar, der jedoch deshalb, weil er in einem Friedensvertrag eingeschlossen erscheint, ebenso wie die übrigen Paragraphen für ewige Zeiten gilt und unkündbar ist.

Umgekehrt kommt es aber in Verträgen mit den amerikanischen Republiken vor, dass in einen reinen Handelsvertrag eine Friedens- und Freundschaftsclausel eingeschaltet ist. Es ergiebt sich dann der merkwürdige Fall, dass im ersten Artikel zwischen den beiden vertragschließenden Theilen steter Friede und immerwährende Freundschaft abgeschlossen wird, während im Schlussartikel die Dauer des Vertrages selbst genau begrenzt oder wenigstens die Kündbarkeit fixiert ist. Von dieser Art ist der Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Consularvertrag zwischen Deutschland und Nicaragua vom 4. Februar 1896. Im Handelsvertrag zwischen Japan und Brasilien vom 5. November 1895 stipuliert Art. I: „Zwischen dem japanischen Reich und den Vereinigten Staaten von Brasilien, sowie zwischen den beiderseitigen Angehörigen und Bürgern soll immerwährender Friede und beständige Freundschaft bestehen." Art. XIII aber sagt, dass der Vertrag überhaupt nur 12 Jahre in Geltung bleiben soll.

Die Clausel, dass die Vertragsbestimmungen nach einer Anzahl von Jahren immer wieder revidierbar sind, war in den früheren Verträgen mit Japan, China, Egypten 2c. allgemein. China hat dieselbe auch in die neuesten Verträge übernommen. So in dem Vertrage mit Japan vom 21. Juli 1896. Nach Ablauf von 10 Jahren kann jeder Theil eine Revision verlangen; wird jedoch innerhalb 6 Monaten nach Ablauf der ersten 10 Jahre ein solcher Antrag von keiner Seite gestellt, so soll der Vertrag weitere 10 Jahre in Kraft

bleiben, und so soll es auch beim Ablauf des folgenden 10jährigen Zeitraums gehalten werden. Die Handelsverträge der europäischen Mächte mit Korea sind gleichfalls nach 10 Jahren revidierbar. Auch der Vertrag zwischen China und Frankreich vom 25. April 1886 kann 10 Jahre nach dem erfolgten Austausch der Ratificationen einer Revision unterzogen werden.

Die Decemberverträge der mitteleuropäischen Staaten vom Jahre 1891 laufen sämmtlich mit 31. December 1903 ab.

Wie erwähnt, ist ein Handelsvertrag mit dem Abschlusse der Verhandlungen noch nicht perfect, sondern bedarf noch der Ratification, welche erst dann erfolgen kann, wenn die gesetzgebenden Factoren in den vertragschließenden Staaten die verfassungsmäßige Zustimmung zu dem Vertrage ertheilt haben. In den Schlussartikeln der Verträge finden nicht nur über die Ratification, sondern auch über den Termin, an welchem die Bestimmungen des Vertrages in Kraft treten sollen, verschiedene Angaben. Zuweilen wird nur vereinbart, dass der Austausch der Ratificationen „sobald als möglich" stattfinden und der Vertrag mit dem Tage dieses Austausches oder eine bestimmte Zeit nachher in Kraft treten soll. In anderen Verträgen ist bald für den Austausch der Ratificationen, bald für das Inkrafttreten, manchmal auch für beides ein fixer Zeitpunkt festgesetzt, so dass der Vertrag selbst hinfällig wird, wenn er bis dahin nicht ratificiert worden ist.

Nach den Stipulationen des Handelsvertrages Österreich-Ungarns mit Rumänien vom 21./9. December 1893 sollten die Ratificationsurkunden sobald als möglich ausgetauscht werden und der Vertrag 8 Tage nach der Ratificierung in Kraft treten.

In den Decemberverträgen vom Jahre 1891 wurde für das Inkrafttreten ein fixer Termin — der 1. Februar 1892 — in Aussicht genommen; die Ratificationen sollten nur „sobald als möglich" erfolgen.

Umgekehrt wurde im Handelsvertrage Österreich-Ungarns mit Bulgarien vom 21./9. December 1896 ein bestimmter Endtermin für die Ratification festgesetzt und das Inkrafttreten 8 Tage nach der Ratification vereinbart.

In den neueren Verträgen, welche Japan mit europäischen Staaten abgeschlossen hat, hängt das Inkrafttreten von dem Belieben der japanischen Regierung ab, indem die Verträge erst nach Ablauf eines Jahres, nachdem die japanische Regierung von ihrer Absicht, den Vertrag in Wirksamkeit zu setzen, Anzeige gemacht hat — jedoch keinesfalls vor dem 17. Juli 1899 — in Kraft treten sollen.

Der Inhalt der Handelsverträge ist je nach der Zahl und Bedeutung der commerciellen Verhältnisse, welche hiebei zwischen zwei Staaten eine Regelung erfahren, ein mehr oder minder umfangreicher und ausführlicher. Es gibt Verträge, welche in wenigen

Artikeln lediglich den Grundsatz der Meistbegünstigung feststellen (Meistbegünstigungsverträge), wodurch sich die vertragschließenden Theile die Behandlung gegenseitig zusichern, welche jeweilig die am meisten begünstigte Nation genießen wird. Andere Verträge ordnen ins Detail die verschiedenen Handels- und Verkehrsbeziehungen beider Staaten und enthalten insbesondere Festsetzungen über die Höhe einzelner Zollsätze in eigenen Tarifen (Tarifverträge).

Im allgemeinen lassen sich die wichtigsten Vereinbarungen in folgende Gruppen theilen:

1. Bestimmungen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten, über die Höhe der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrzölle und im Zusammenhange damit die Regelung der Meistbegünstigung;

2. Vereinbarungen über Handels- und Niederlassungsfreiheit, über den Erwerb von Grundbesitz, über die Steuer- und Militärpflicht der fremden Staatsangehörigen 2c.;

3. Bestimmungen über besondere internationale Handelsbegünstigungen, wie dieselben im Grenzverkehr, Marktverkehr, Veredlungsverkehr und in der Zolleinigung gelegen sind;

4. Festsetzung der Art und Weise, in welcher die Waren des fremden Staates zur Tragung von inneren Abgaben herangezogen werden können, der Zulässigkeit von Ausfuhrvergütungen und Ausfuhrprämien, der Wirkung der Staatsmonopole 2c.

5. Zulassung der Angehörigen und der Firmen des fremden Staates in dem Gebiete des andern zum Handels- und Gewerbebetrieb, der fremden Handlungsreisenden und Vereinbarung über Patentwesen, Marken- und Musterschutz 2c.

6. Bestimmungen über die Benützung von Straßen, Canälen und Eisenbahnen, über den Schiffsverkehr, über öffentliche Niederlagen und Freihäfen 2c.;

7. Gewährung gegenseitiger Unterstützung im Überwachungsdienste des Grenzgebietes und in der Unterdrückung des Schleichhandels (Zollkartell);

8. Vereinbarungen über die Veterinärpolizei, welche seitens eines Staates gegen das aus dem Gebiete des anderen Theiles kommende Vieh ausgeübt wird;

9. Gewährung der Berechtigung zur Bestellung von Consuln im Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles und Vereinbarungen über die gegenseitige Consularhilfe.

10. Vereinbarung über ein für den Streitfall zu wählendes Schiedsgericht.

Diese verschiedenartigen Verhältnisse sind selbstverständlich nicht immer alle im Handelsvertrage selbst geregelt, sondern können auch Gegenstand besonderer Übereinkommen sein (Schiffahrtsverträge Consularconventionen, Marken- und Musterschutzconventionen, Viehseuchenübereinkommen, Zollkartelle 2c.). Häufig kommt es auch vor, dass einzelne dieser Bestimmungen in einem Anhange zum Vertrage als Zusatzacte, Schlussprotokoll u. dgl. behandelt sind, sei es, dass die in Betracht kommenden Verhältnisse thatsächlich erst nach Abschluss der eigentlichen Vertragsverhandlungen festgestellt worden sind, sei es auch, dass die textliche Ausdehnung der bezüglichen Bestimmungen eine besondere Ausschaltung wünschenswert erscheinen ließ.

Als internationale Verkehrssprache in den Handelsverträgen gilt im allgemeinen wohl das Französische, jedoch nicht in dem Maße, in welchem es sich in den sonstigen internationalen Verhältnissen und im diplomatischen Verkehre eingebürgert hat. In der Regel erscheint die Staatssprache der beiden vertragschließenden Staaten gleichmäßig berücksichtigt, so dass der Vertrag aus zwei parallel laufenden Texten besteht, von denen jeder die gleiche Authencitität beansprucht. Nur im Verkehre mit überseeischen Staaten, deren Sprache weniger gekannt ist, wird zuweilen eine dritte Sprache gewählt, welche den Angehörigen beider Staaten leichter zugänglich ist. Seltener ist der Fall, dass eine solche dritte Sprache als allein authentischer Urtext festgesetzt wird.

Der Handelsvertrag Österreich-Ungarns mit Japan vom 5. December 1897 ist in deutscher und französischer Sprache abgefasst. — Der Handelsvertrag Italiens mit Japan vom 1. December 1894 wurde sogar in sechsfacher Ausfertigung abgeschlossen, nämlich zwei in japanischer, zwei in italienischer und zwei in englischer Sprache; bei Meinungsverschiedenheiten soll der englische Text als Urtext angesehen werden.

Der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen China und Japan vom 21. Juli 1896 wurde in japanischer, chinesischer und englischer Sprache unterzeichnet, und zwar sind die Bevollmächtigten übereingekommen, dass bei Abweichungen hinsichtlich der Auslegung des japanischen und chinesischen Wort-

lautes die Streitfrage durch Bezugnahme auf den englischen Wortlaut beigelegt werden sollen.

In dem Handelsvertrage Rußlands mit Japan vom 27. Mai /8. Juni 1895 ist außer der doppelten Ausfertigung in den bezüglichen Landessprachen noch eine in französischer Sprache vorhergesehen.

2. Handels- und Niederlassungsfreiheit.

Der erste Grundsatz, welcher beim Abschluss eines Handelsvertrages zwischen zwei Staaten theils ausdrücklich, theils als selbstverständliche Voraussetzung zur Geltung kommt, ist jener der Handels- und Niederlassungsfreiheit. Er bedeutet einmal, dass zwischen den Gebieten der vertragschließenden Theile freier Handel und Verkehr statthaben darf, und zweitens, dass sich die Angehörigen des einen vertragschließenden Theiles in dem Gebiete des andern niederlassen und den hiemit verbundenen Schutz und Schirm der Staatsgewalt genießen.

Was zunächst die Handelsfreiheit anbetrifft, so besagt die darauf bezügliche Clausel keineswegs, dass die Waren des fremden Staates abgabenfrei die Grenze passieren dürfen, sondern nur, dass ihr Verkehr durch keinerlei Verbote gehemmt wird, welche in dem internationalen Vertragsrechte nicht begründet sind. Eine weitere Folge hievon ist die, dass die Angehörigen des einen vertragschließenden Theiles in dem Gebiete des andern verkehren und Handel treiben dürfen, wobei zugleich das Recht der Meistbegünstigung mit ausbedungen wird. Die Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern ist ein weitergehendes Postulat, welches jedoch in den Verträgen der civilisierten Staaten durchwegs gewährt wird. Es gibt aber noch Länder, welche ihr Gebiet nicht gänzlich dem auswärtigen Handel öffnen, sondern denselben nur auf gewisse Handelsplätze und Häfen (Vertragshäfen) beschränken. Selbstverständlich sind auch bei der Clausel der Handelsfreiheit jene Ausnahmen zulässig, welche die Erlassung von Verboten ermöglichen.

Die Clausel über die Handelsfreiheit lautet in den Decemberverträgen vom Jahre 1891: „Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote zu hemmen. Ausnahmen hievon dürfen stattfinden: a) bei Tabak, Salz, Schießpulver und sonstigen Sprengstoffen, sowie bei anderen Artikeln, welche in dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile den Gegen-

stand eines Staatsmonopoles bilden; b) aus Gesundheitspolizeirücksichten; c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen."

Weit ausführlicher sind die Bestimmungen, welche gegenüber außereuropäischen Staaten getroffen werden. So z. B. lautet Art. III des Handelsvertrages Österreich-Ungarns mit Japan vom 5. December 1897: „Es soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt zwischen den Gebieten der beiden hohen vertragschließenden Theile bestehen. Die Angehörigen eines jeden der hohen vertragschließenden Theile dürfen überall in den Gebieten des anderen Groß- und Kleinhandel mit allen Arten von Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes und von Waren, soweit sie in den Verkehr gebracht werden dürfen, sei es persönlich oder durch Beauftragte, einzeln oder in Vereinigung mit Fremden oder Inländern betreiben; sie dürfen Wohnhäuser und Läden, Fabriksgebäude und Warenhäuser besitzen oder mieten und bewohnen, auch dürfen sie für Niederlassungs-, Industrie- und Handelszwecke Ländereien pachten, wobei sie, wie die Inländer, den Gesetzen, den Polizei- und Zollvorschriften des Landes unterworfen sind. Sie sollen befugt sein, frei und sicher mit ihren Schiffen und deren Ladungen alle Häfen und Flüsse in den bezüglichen Gebieten zu besuchen, welche dem auswärtigen Handel geöffnet sind oder künftighin geöffnet sein werden, und sollen gegenseitig in Angelegenheiten des Handels, der Industrie und der Schiffahrt dieselbe Behandlung wie die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation genießen, ohne andere oder höhere Steuern, Auflagen oder Zölle irgendwelcher Art oder Bezeichnung, mögen dieselben im Namen oder zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamter, Privater oder irgendwelcher Corporationen oder Anstalten erhoben werden, zu entrichten, als diejenigen, welche von Inländern oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation gezahlt werden; all dies immer in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Reglements des betreffenden Landes."

Der Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen den Niederlanden und dem Oranje-Freistaat vom 9. April 1895 unterscheidet zwischen solchen Verhältnissen, bezüglich deren die Gleichstellung mit den Inländern gilt, und solchen, welche nur die Meistbegünstigung genießen. Art. 1 erklärt nämlich, dass die Unterthanen wechselseitig in Bezug auf die Ausübung des Handels, Gewerbes und der Berufe, die Steuerzahlung, die Ausübung des Gottesdienstes, das Recht, bewegliches und unbewegliches Eigenthum aller Art zu erwerben und darüber zu verfügen, sei es durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder Erbschaft ab intestato, mit den Inländern gleichgestellt werden, dass jedoch hinsichtlich der „sonstigen persönlichen Verhältnisse" die Meistbegünstigung gilt. Durch diese Bestimmungen werden aber die gesetzlichen Unterscheidungen zwischen Personen abendländischer und orientalischer Herkunft in den niederländischen Besitzungen des indischen Archipels nicht geändert.

Eine unerlässliche Grundlage für den internationalen Handelsverkehr bietet die Möglichkeit, dass die Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen nach Belieben reisen, sich daselbst niederlassen und Handel und Gewerbe treiben können. In den modernen Culturstaaten versteht sich diese Niederlassungsfreiheit von selbst und findet ihre Begründung bereits in der

Verfassung des betreffenden Landes, was allerdings nicht hindert, dass sie auch in den Handelsverträgen zwischen solchen Staaten ausdrücklich noch festgesetzt wird. In den Handelsverträgen mit culturell weniger vorgeschrittenen, namentlich mit außereuropäischen Staaten erweist es sich aber als nothwendig, diese Freiheiten und Rechte vertragsmäßig festzulegen. Auch in diesem Falle unterscheidet man einen doppelten Grad der Begünstigung, nämlich erstens die Gleichstellung mit den am günstigsten behandelten Ausländern und die völlige Gleichstellung mit den Inwohnern des Landes selbst. In der Regel werden unter der Niederlassungsfreiheit folgende Rechte verstanden: dass die Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern reisen und sich ansässig machen können, dass sie bewegliches und unbewegliches Eigenthum erwerben und darüber verfügen können, dass sie für ihre Person und ihre Habe den Schutz der Behörden genießen, dass ihnen bei den heimischen Gerichten die Rechtsverfolgung in vollem Maße offen steht, dass ihnen vollkommene Gewissens- und Religionsfreiheit gewährleistet wird, dass sie keinen höheren Abgaben oder Steuern unterworfen werden als andere Ausländer oder als die Inländer selbst, dass sie vom Militärdienst und sonstigen öffentlichen Dienstleistungen, welche lediglich an die Person geknüpft sind, befreit werden 2c., jedoch wird häufig das eine oder andere dieser Rechte durch besondere Vertragsbestimmungen geregelt.

Die auf Handels- und Niederlassungsfreiheit bezüglichen Bestimmungen der verschiedenen Handelsverträge sind äußerst bunt durcheinander gewürfelt und entbehren zumeist einer entsprechenden Systematik. Eine solche ließe sich wohl dadurch am leichtesten erzielen, dass unter die „Freiheit des Handels und der Schiffahrt“, vorwiegend der Warenverkehr, subsumiert und in die Niederlassungsfreiheit alle jene Vereinbarungen zusammengefaßt würden, welche sich auf die persönlichen Verhältnisse der beiderseitigen Staatsangehörigen beziehen.

Als Beispiel sei angeführt Art. 1 des Handelsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 6. December 1891, obwohl in der Eingangsformel von „Handels- und Schiffahrtsfreiheit“ die Rede ist; die Handelsfreiheit in unserem Sinne findet sich in Art. 6 normiert. Art. 1 lautet: „Zwischen den Unterthanen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Königreiches Italien wird vollständige Handels- und Schiffahrtsfreiheit bestehen; sie werden sich daher in den Gebieten des anderen vertragschließenden Theiles nach freier Wahl niederlassen können, und werden für die Ausübung von Handels- und Industriegeschäften, mögen sie in den Häfen, Städten und

an sonstigen Orten der bezüglichen Gebiete dauernd ansässig sein oder sich dort bloß vorübergehend aufhalten, keine anderen oder höheren Steuern, Abgaben, Taxen oder wie immer Namen habende Auflagen als jene zu entrichten haben, welche von den Nationalen eingehoben werden, und die Privilegien, Befreiungen, Immunitäten und anderen Begünstigungen irgend welcher Art, welche die Angehörigen des einen der beiden Theile in Handels- und Industrieangelegenheiten genießen, werden gleichmäßig auch jenen des anderen Theiles zukommen." Überdies enthält der Vertrag noch Artikel, welche den Militärdienst, den Eigenthumserwerb und die Rechtsverfolgung speciell regeln.

Der Handelsvertrag Österreich-Ungarns mit Serbien vom 6. August 1892 folgert aus der im Art. 1 stipulierten Handelsfreiheit den Art. 2, welcher lautet: „Demgemäß sollen die Angehörigen jedes der vertragschließenden Theile gegenseitig in dem Gebiete des anderem in gleichem Maße wie die einheimischen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation befugt sein, auf Eisenbahnen, Flüsse und Straßen zu reisen, an beliebigem Orte sich vorübergehend aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundstücke jeder Art und Häuser zu kaufen, oder dieselben ganz oder theilweise zu mieten und zu besitzen, überhaupt bewegliche oder unbewegliche Güter zu erwerben, darüber durch Rechtsgeschäfte jeder Art zu verfügen, dieselben insbesondere zu verkaufen und zu vererben; alles dies Voranstehende, ohne hiezu einer besonderen Autorisation oder Genehmigung der Landesbehörden zu bedürfen; sie sollen daselbst Handel und Gewerbe betreiben, Geschäfte jeder Art selbst oder vermittels einer von ihnen gewählten Mittelperson, allein oder in Gesellschaften betreiben, Waren und Personen verfrachten, Geschäftsniederlagen errichten, die Preise, Löhne und Vergütungen ihrer Waren und Leistungen bestimmen, sowie ihre Angelegenheiten besorgen, den Zollämtern ihre Declarationen einreichen, ihre Rechte und Anliegen vor den Behörden und Gerichten des Landes vertreten können: alles dieses, ohne andere höhere oder lästigere Abgaben, Steuern, Gebüren oder Taxen als die Inländer oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation zu entrichten und ohne dass unter ihnen ein Unterschied nach der Nationalität oder Confession gemacht werden kann. Es ist selbstverständlich, dass hiebei die im Lande in Bezug auf Handel, Gewerbe und öffentliche Sicherheit bestehenden und auf die Inländer und Angehörigen der meistbegünstigten Nation anwendbaren Gesetze und Verordnungen zu beobachten sind. Die in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile bestehenden Stiftungen, Corporationen, Vereine und überhaupt alle juristischen Personen, mit Ausnahme der Handelsgesellschaften und Versicherungsanstalten, können auf dem Gebiete des anderen Theiles unbewegliche Vermögen, sei es in entgeltlicher oder unentgeltlicher Weise, nicht erwerben."

Viele Handelsverträge, namentlich jene, welche von den europäischen Staaten mit außereuropäischen abgeschlossen werden und als „Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge" bezeichnet sind, detaillieren die unter die Niederlassungsfreiheit fallenden Bestimmungen in mehr oder minder ausführlicher Weise. Eine der primärsten Anforderungen ist wohl die, dass der Staat den Angehörigen des anderen Vertragsstaates Schutz und Sicher-

heit für ihre Person und ihr Eigenthum garantiert. Eine specielle Vereinbarung hierüber kommt seltener vor, weil sie als selbstverständlich und in den übrigen Vertragsbestimmungen als mit enthalten angesehen wird.

Als Beispiel kann Art. 3 des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Italien und Paraguay vom 22. August 1893 angeführt werden, dessen erster Absatz lautet: „Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Staaten sollen auf dem Gebiete des andern stets Schutz und Sicherheit für ihre Personen, ihr Eigenthum und ihre Interessen genießen und in dieser Hinsicht derselben Rechte und Privilegien theilhaftig sein, welche den Einheimischen bewilligt sind oder bewilligt werden, falls sie sich den Bedingungen, welche letzteren auferlegt sind, unterwerfen."

Ein ähnlicher Vertrag zwischen Mexiko und der dominikanischen Republik vom 29. März 1890 besagt einfach: „Die Bürger der beiden Nationen sollen in beiden Staaten vollständigen und immerwährenden Schutz für ihre Person und ihr Eigenthum genießen."

Das hindert allerdings nicht, dass der Staat auf Grund seiner Gesetze Ausweisungen von Ausländern vornimmt. Der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Columbien vom 23. Juli 1892 besagt dies in Art. 6 ausdrücklich: „Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, nach Maßgabe ihrer Gesetze Personen auszuweisen bezw. nicht zuzulassen, welche auf Grund ihres übeln Vorlebens oder ihres Verhaltens für schädlich anzusehen sind."

Besonders behandelt erscheinen in den Handelsverträgen auch die Bedingungen, unter welchen Ausländer bewegliches und unbewegliches Eigenthum erwerben und besitzen und darüber durch Verkauf, Schenkung und Tausch verfügen können, sowie Bestimmungen über die Art und Weise der Erbfolge und die bei der Eigenthumsübertragung zu entrichtenden Gebüren.

Sehr klar gehalten ist Art. 9 des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Columbien vom 23. Juli 1892, welcher sagt: „Die Angehörigen eines der beiden vertragschließenden Theile sollen das Recht haben, in dem Gebiete des anderen Theiles jede Art beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu erwerben und zu besitzen, dasselbe mit aller den Inländern zustehenden Freiheit auszubeuten und darüber nach ihrem Belieben durch Verkauf, Schenkung, Tausch, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen. Desgleichen können die Angehörigen des einen vertragschließenden Theiles, welchen in dem Gebiete des anderen eine Erbschaft zufällt, unbehindert diejenigen Erbtheile, welche ihnen kraft Gesetzes oder vermöge letzten Willens zugefallen sind, erwerben und darüber nach Belieben verfügen, unbeschadet der Entrichtung aller derjenigen Abgaben, welche von den Landesangehörigen in gleichen Fällen zu tragen sind. Von dem Vermögen, welches aus irgend welchem Rechtsgrunde von einem Deutschen in Columbien oder von einem Columbianer in Deutschland erworben ist, dürfen, wenn es außer Landes gebracht wird, weder Abschoß oder Nachsteuer (gubella hereditaria, census

emigrationis) noch sonstige Abgaben erhoben werden, welchen die Angehörigen des Landes nicht unterworfen sind oder sein werden."

Das freie Verfügungsrecht der Ausländer über ihr bewegliches und unbewegliches Eigenthum, sowie die Übertragbarkeit desselben außer Landes ohne besondere Steuer- und Abgabepflicht, findet sich auch eigens normiert im Art. 3 des Handelsvertrages zwischen Belgien und Griechenland vom 13./25. Mai 1895.

Ein wichtiges Accessorium der Niederlassungsfreiheit bildet die Möglichkeit der Rechtsverfolgung durch die Ausländer. Es muss ihnen gewährt sein, die inländischen Gerichte zur Vertheidigung ihrer Rechte anzurufen, sich der Anwälte und Beistände zu bedienen, welche dem Inländer freistehen, an dem Proceßverfahren theilzunehmen, insoweit es überhaupt öffentlich ist 2c.

Als Beispiel für die in den Handelsverträgen mit überseeischen Staaten häufig vorkommenden Clauseln über die Rechtsverfolgung führen wir Art. 5 des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Nicaragua vom 4. Februar 1896 an. Derselbe lautet: „Den Angehörigen des einen und des anderen der vertragenden Theile soll in beiden Ländern vollständiger und immerwährender Schutz ihrer Personen und ihres Eigenthums zutheil werden. Sie sollen freien Zutritt zu allen Gerichtshöfen behufs Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte haben. Zu diesem Zwecke können sie unter allen Umständen Advocaten, Sachwalter und Agenten jeder Art verwenden, welche sie nach ihrem Ermessen dazu bestimmen. Auch sollen sie die Befugnis haben, bei den Beschlüssen und Urtheilssprüchen der Gerichtshöfe in den Sachen, bei denen sie betheiligt sind, zugegen sein, sowie bei den Zeugenvernehmungen und Aussagen, welche stattfinden könnten bei Gelegenheit des Processverfahrens, so oft die Gesetze des betreffenden Landes die Öffentlichkeit dieser Verhandlungen gestatten. Sie werden im übrigen in dieser Beziehung die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, wie die Landesangehörigen, und denselben Bedingungen unterworfen sein, die den letzteren auferlegt sind oder sein werden."

Noch weiter geht der Handelsvertrag zwischen Belgien und Griechenland vom 13./25. Mai 1895, welcher bestimmt, dass von den fremden Staatsangehörigen deshalb, weil sie Ausländer sind oder im Lande keinen Wohnsitz haben, keinerlei Bürgschaft oder gerichtliche Hinterlegung verlangt werden kann.

Zuweilen wird besonders vereinbart, dass die Angehörigen der Vertragsstaaten in dem Gebiete des anderen Theiles von der Militärpflicht und sonstigen öffentlichen Dienstleistungen, welche lediglich an die Person des Inländers geknüpft sind, befreit bleiben. Diese Befreiung tritt jedoch gewöhnlich nicht ein für jene militärischen Lasten und öffentlichen Auflagen, welche auf Realitäten gelegt werden.

Eine solche Vereinbarung ist auch in den Handelsverträgen der europäischen Staaten keine Seltenheit. Art. 2 des Handelsvertrages zwischen Österreich-

Ungarn und Bulgarien vom 9./21. December 1896 beispielsweise besagt: „Die Unterthanen jedes der vertragschließenden Theile werden auf dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste und jeder militärischen Leistung, sowie auch von allen außerordentlichen Requisitionen befreit sein, welche zufolge ausnahmsweiser Verhältnisse angeordnet werden. Hievon sind jedoch ausgenommen die Lasten, welche an den aus was immer für einem Titel stattfindenden Besitz eines unbeweglichen Gutes geknüpft sind, sowie die militärischen Leistungen und Requisitionen, zu welchen alle Einheimischen in ihrer Eigenschaft als Besitzer, Pächter oder Mieter unbeweglicher Güter herangezogen werden können. Ebenso werden sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder municipaler Art befreit sein."

Der Handelsvertrag zwischen Russland und Bulgarien vom 2./14. Juli 1897 nimmt die Vormundschaftsangelegenheiten von der Befreiung von persönlichen Amtsdiensten ausdrücklich aus.

Vereinzelt ist folgende Bestimmung des Handelsvertrages zwischen Italien und Paraguay vom 22. August 1893, Art. 5: „Die Angehörigen der beiden vertragschließenden Theile können für Zwecke einer militärischen Expedition, einer staatlichen oder öffentlichen Unternehmung irgend welcher Art keiner Sequestration oder Beschlagnahme unterworfen, noch mit ihren Schiffen, Bemannungen, Waren und Handelsgegenständen festgehalten werden."

Zwischen Staaten, bei denen ein Unterschied der Religion der beiderseitigen Bewohner obwaltet, wird manchmal auch die Religions- und Gewissensfreiheit besonders vereinbart. Die Angehörigen der Vertragsstaaten sollen demgemäß in der Bekennung ihres Glaubens und in der Ausübung ihres Gottesdienstes in keiner Weise behindert werden. Im Zusammenhange damit wird auch die freie Bestattung der Todten und der Schutz der Begräbnisfeierlichkeiten garantiert.

Mustergiltig ist Art. 8 des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Columbien vom 23. Juli 1892, welcher stipuliert: „Die Deutschen, welche sich in Columbien, und die Columbianer, welche sich in Deutschland aufhalten, genießen vollständige Cultus- und Gewissensfreiheit, und es werden die betreffenden Regierungen nicht zugeben, dass sie wegen ihres religiösen Glaubens belästigt oder in der Ausübung ihres Gottesdienstes gestört werden, welchen sie in Privathäusern, Kapellen, Kirchen oder an sonstigen für gottesdienstliche Zwecke bestimmten Orten unter Beobachtung der kirchlichen Schicklichkeit und der den Sitten und Gebräuchen des Landes gebürenden Achtung abhalten. Auch sollen die Deutschen in Columbien und die Columbianer in Deutschland die Befugnis haben, ihre Landsleute, welche mit Tod abgehen, an angemessenen Orten, welche sie selbst im Einverständnis mit der Ortsobrigkeit bestimmen und einrichten, oder an jedem anderen Begräbnisorte, welchen die Hinterbliebenen oder Bekannten des Verstorbenen wählen mögen, zu bestatten, und es sollen die nach den kirchlichen Gebräuchen ihrer Confession begangenen Begräbnisfeierlichkeiten in keiner Weise gestört, noch die Gräber aus irgend welchem Grunde beschädigt oder zerstört werden."

Weitergehend ist der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag

zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Congostaat vom 24. Jänner 1891, welcher in Art. 4 bestimmt: „Die Bürger und Bewohner der beiden Länder sollen in dem Gebiete des andern völlige Gewissensfreiheit genießen. Sie werden in der freien Ausübung ihres Gottesdienstes geschützt werden und sollen berechtigt sein, religiöse Gebäude zu errichten, sowie Missionen einzurichten und zu unterhalten."

3. Die Meistbegünstigungsclausel.

Die sogenannte Meistbegünstigungsclausel verkörpert das Recht der Meistbegünstigung, welches darin besteht, dass der eine vertragschließende Staat dem andern alle jene Begünstigungen und insbesondere Zolltarif-Ermäßigungen gleichzeitig und ohne jedes weitere Zugeständnis zusichert, welche er einer dritten Nation bereits gewährt hat oder noch gewähren wird. In dieser Clausel liegt für den anderen Contrahenten die Garantie, dass sein Handelsverkehr mit dem anderen vertragschließenden Staate niemals ungünstiger gestellt wird als die Concurrenz irgend eines anderen Landes.

In dieser modernen Form war jedoch die Meistbegünstigungsclausel nicht immer üblich. In den älteren Handelsverträgen — bis Mitte dieses Jahrhunderts — lag ihr der Gedanke der Reciprocität zugrunde, indem die Vereinbarung dahin gieng, dass jede in Zukunft einer dritten Nation gewährte Vergünstigung dem vertragschließenden Theile nur dann ohne weiters zufallen solle, wenn sie ohne Gegenconcession gegeben worden sei, im anderen Falle jedoch erst durch ein gleichwertiges Zugeständnis erkauft werden müsse. Erst die Freihandelsbewegung der sechziger Jahre benützte die Meistbegünstigungsclausel als ein ausgezeichnetes Mittel zur Propagierung ihrer Ideen. Der Mitgenuss der Meistbegünstigung wurde in den zu dieser Zeit abgeschlossenen Handelsverträgen nicht mehr wie früher unter gewissen Cautelen, sondern gleichzeitig und bedingungslos für alle Zukunft gewährt. Da naturgemäß jeder Handelsvertrag, der nicht eine bloße Meistbegünstigungsverabredung zum Gegenstand hatte, neue Zollherabsetzungen brachte, erweiterte sich der Vertragstarif der in dem Vertragsnetze vereinigten Staaten, wodurch das Geltungsgebiet des mehr oder weniger schutzzöllnerischen Generaltarifes auf ein Minimum reduciert werden sollte.

Ausführlich präcisiert erscheint die auf Reciprocität basierte Meistbegünstigung der älteren Verträge beispielsweise im Art. VIII des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Österreich und Griechenland vom 4. März 1835; derselbe lautet: „Die rohen und verarbeiteten Producte der Staaten eines jeden der contrahierenden Theile, deren Einfuhr in die Staaten des anderen Theiles gesetzlich gestattet ist, sollen keinen höheren oder anderen, was immer für Namen führenden Abgaben unterliegen, als von den Erzeugnissen der nämlichen Gattung, welche aus einem anderen Lande kommen, gegenwärtig oder künftig gefordert werden, den Fall ausgenommen, wo in den Staaten der beiden Regierungen die Abgaben von den rohen und verarbeiteten Erzeugnissen eines anderen Landes infolge eines formellen Tractates und nach Zusicherung besonderer Handelsvortheile oder einer gegenseitigen Verminderung der Abgaben herabgesetzt wurden; in diesem Falle wird die andere Regierung nur dann die gleiche Verminderung der Abgaben ansprechen können, wenn sie gleiche Vortheile anbietet, und erst in dem Augenblicke in den Genuss derselben treten, als sie diese Gegenvortheile oder ein angemessenes Äquivalent zugesichert hätte, sofern sie keine vom nämlichen Umfange und von gleicher Art anbieten könnte. In jedem Falle werden dann die beiden Regierungen ein besonderes Übereinkommen in dieser Hinsicht treffen müssen."

Die im Vertrage zwischen Frankreich und England vom 23. Jänner 1860 (Cobden-Vertrag), welcher den Ausgangspunkt der Freihandelsära bildet, ausgesprochene Meistbegünstigung erscheint ebenfalls noch nicht in ihrer modernen Form. Art. 19 erstreckt dieselbe nur auf die in dem Vertrage speciell genannten Artikel und auf die Einfuhr- und Ausfuhrverbote; es ist nicht stricte ausgesprochen, dass jede spätere Vergünstigung an dritte Staaten auch ohne jede Gegenleistung der contrahierenden Macht gewährt werden muss. Erst die folgenden Verträge giengen weiter. So lautet Art. 2 im Handelsvertrage zwischen Österreich und dem deutschen Zollverein vom 11. April 1865: „Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der vertragenden Theile dritten Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritte Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile einzuräumen." In dem Handelsvertrage des deutschen Zollvereins mit Belgien vom 22. Mai 1865 wird im Art. 5 nicht bloß die bedingungslose, sondern auch die unverzügliche Gewährung („immédiatement et sans condition") betont. In dieser Form hat die Clausel in die überaus große Zahl von Verträgen Eingang gefunden, welche seither von fast allen Staaten und Ländern der Erde abgeschlossen wurden.

In den Decemberverträgen von 1891 lautet sie: „Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der vertragschließenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragschließende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragschließenden Theile gleichzeitig einzuräumen."

Die Meistbegünstigungsclausel erstreckt sich nicht bloß auf die Einfuhrzölle, sondern auch auf die Ausfuhrzölle und die Durchfuhr. Ausführlich ist das in den Handelsverträgen Rumäniens stipuliert. So besagt Art. 2 des Handels-

vertrages mit Österreich-Ungarn vom 21./9. December 1893 u. A.: „Für die Ausfuhr nach der österreichisch-ungarischen Monarchie sollen in Rumänien und für die Ausfuhr nach Rumänien sollen in der österreichisch-ungarischen Monarchie weder andere noch höhere Ausfuhrzölle erhoben werden, als für die Ausfuhr der gleichen Artikel nach dem in dieser Hinsicht meistbegünstigten Staate. . . . Für alles, was die Durchfuhr betrifft, ist jedem der vertragschließenden Theile die Behandlung der meistbegünstigten Nation zugesichert."

Die Meistbegünstigungsclausel hat wegen ihrer Zweischneidigkeit vielfache und lebhafte Anfechtung erfahren. Der eine Contrahent gewährt dem andern nicht bloß alle bestehenden und bekannten Begünstigungen, sondern auch alle jene künftigen und noch unbekannten, welche die späteren Verträge zur Folge haben werden. Dadurch geräth jener Staat in Nachtheil, welcher noch zahlreiche Verträge abzuschließen oder zu erneuern hat, weil er entweder keine neuen Concessionen gewähren darf oder alle Zugeständnisse unverzüglich und bedingungslos dem ersten vertragsunthätigen Contrahenten geben muss. Die Clausel erweist sich also um so vortheilhafter für ein Land, je passiver es sich der Vertragspolitik gegenüber verhält. Aus diesem Grunde haben einzelne Staaten der Meistbegünstigungsclausel gegenüber eine ablehnende Haltung eingenommen.

Ein Beispiel bietet die im Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 verkörperte Meistbegünstigung, welche folgenden Wortlaut hat: „Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind, so werden die deutsche Regierung und die französische Regierung den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zu grunde legen. Die Regel umfasst die Eingangs- und Ausgangsabgaben, den Durchgangsverkehr, die Zollförmlichkeiten, die Zulassung und Behandlung beider Nationen und der Vertreter derselben. Jedoch sind ausgenommen von der vorgedachten Regel die Begünstigungen, welche einer der vertragschließenden Theile durch Handelsverträge anderen Ländern gewährt hat oder gewähren wird als den folgenden: England, Belgien, Niederlande, Schweiz, Österreich, Russland." Der nächste Effect dieses Artikels war ein für Frankreich nachtheiliger, denn Deutschland verhielt sich der Vertragspolitik gegenüber reserviert, während die handelspolitischen Errungenschaften Frankreichs von selbst auch Deutschland zufielen. Besondere Schwierigkeiten entstanden beim Abschluss des schweizerisch-französischen Handelsvertrages, da die französischen Delegierten mit Rücksicht auf Deutschland keine weitgehenden Concessionen zugestehen wollten und andererseits auch die Schweiz die an Frankreich gewährten Vergünstigungen gleichzeitig an Deutschland hingeben musste. Später kehrte sich das Verhältnis um, als Deutschland seine Vertragspolitik wieder aufnahm.

Versuche, sich von der Meistbegünstigungsclausel vollständig zu emancipieren, sind bereits von mehreren Staaten unternommen worden, jedoch fast

immer erfolglos. So erhoben im Jahre 1886 die rumänischen Delegierten in den Vertragsverhandlungen mit einzelnen europäischen Staaten die Forderung auf Verzichtleistung auf die Meistbegünstigung in einzelnen und zwar den wichtigsten Artikeln, allerdings ohne dauernden Erfolg.

Eine der Meistbegünstigungsclausel feindliche Haltung nahm die spanische Regierung ein. In dem „Allerunterthänigsten Vortrage des königlich spanischen Finanzministers", welcher zugleich mit dem Decrete zum Zolltarif am 1. Jänner 1892 amtlich publiciert wurde, heißt es, dass die Regierung, um von dem Zollregime alle die Unzukömmlichkeiten fernzuhalten, welche der übertriebenen Gleichmäßigkeit entspringen, die Absicht habe, in den künftigen Handelsverträgen die Clausel der meistbegünstigten Nation nicht mehr anzunehmen. Diese Clausel verallgemeinere die Zugeständnisse an einzelne Staaten auch auf andere, welche keine Compensation hiefür bieten, und erweise sich in zahlreichen Fällen als lästig und schwierig.

An den Vereinigten Staaten von Amerika ist die neue Ära der Meistbegünstigungsclausel vollständig spurlos vorübergegangen, denn dieselben halten seit jeher an den alten Reciprocitätsverträgen fest, wonach sie gewisse Begünstigungen nur gegen entsprechende Concessionen des anderen vertragschließenden Staates gewähren.

Bei der Anwendung der Meistbegünstigung im concreten Falle können sich auch leicht innere Schwierigkeiten ergeben, so namentlich dann, wenn ein Staat in seinen Handelsverträgen von dem System der Wertzölle zu dem der specifischen oder Gewichtszölle übergeht. Die Länder, welchen auf Grund älterer Verträge das Recht der Meistbegünstigung zusteht, werden mit gutem Recht auch die neu stipulierten Gewichtszölle für sich beanspruchen, jedoch selbstverständlich nur dann, wenn infolge der Schwankungen der Marktpreise der Wertzoll sich höher stellen würde, als der Gewichtszoll. Man kommt auf diese Weise zu dem Resultat, dass auf ein und dieselbe Ware bald dieser, bald jener Bemessungsmodus zur Anwendung kommt, was natürlicher Weise in der Praxis mancherlei Unzukömmlichkeiten nach sich ziehen würde. Es bleibt da nur der Ausweg übrig, alle Verträge auf der veränderten Grundlage zu erneuern.

Ein solcher Fall ergab sich in den letzten Jahren in Serbien. Bei der Einfuhr von Waren aus meistbegünstigten Staaten hatte der Importeur das Recht, zwischen den Wertzöllen und den specifischen Zöllen zu wählen.

Auch in dem Handelsvertrage zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien vom 21./9. December 1896, welcher theilweise specifische Zollsätze enthält, wurde ausdrücklich vereinbart (Art. VIII): „In jedem Falle kann der Importeur zwischen diesen verschiedenen Verzollungsarten und Zollsätzen nach eigener Convenienz wählen und darf in der Ausübung dieses Rechtes weder unmittelbar noch mittelbar gehindert werden."

Die Meistbegünstigungsclausel ist bezüglich ihrer Anwendung nach geltendem Rechte von zwei Gebieten ausgeschlossen: vom Grenzverkehr und der Zollunion. Der Grenzverkehr wird ausgenommen, weil sich die einem Staate gewährten Grenzbegünstigungen auf besondere nachbarliche Verhältnisse und nur auf eine bestimmte Zone erstrecken, so dass ihre Verallgemeinerung schon aus natürlichen Gründen nicht angeht. Eine vollständige Zollunion dagegen fällt überhaupt nicht in das Gebiet der internationalen Verkehrsbegünstigungen, sondern ändert nur das vertragschließende Subject. Strittige Verhältnisse können jedoch aus diesen Ausnahmen sehr leicht entstehen, so z. B. dann, wenn die Grenzbegünstigung nicht auf eine kleine Grenzzone eingeschränkt wird, wenn die Zollunion erst durch besondere Zwischenzollsätze angebahnt werden soll ꝛc. Im Allgemeinen werden die genannten Ausnahmen in den meisten modernen Handelsverträgen als solche ausdrücklich bezeichnet.

Art. 2 des Handelsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland vom 6. December 1891, welcher von der Meistbegünstigung handelt, lautet des Weiteren: „Ausgenommen hievon sind: 1. jene Begünstigungen, welche von einem vertragschließenden Theile einem Nachbarlande zur Erleichterung des Verkehrs für gewisse Grenzstrecken und für die Bewohner einzelner Gebietstheile eingeräumt werden; 2. die von einem der vertragschließenden Theile durch eine schon abgeschlossene oder etwa künftighin abzuschließende Zolleinigung zugestandenen Begünstigungen."

4. Die Schiedsgerichtsclausel.

Es gibt kein Forum, welches über den Staaten stehend die bezüglich der Auslegung oder Anwendung der Handelsverträge entstehenden Streitigkeiten schlichten könnte. Entstehen solche Differenzen zwischen zwei Staaten, so bleibt den letzteren nichts anderes übrig als ein gütliches Übereinkommen zu treffen oder im äußersten Falle zu handelspolitischen Kampfmaßregeln zu greifen und in einen Zollkrieg zu treten. In neuerer Zeit ist man nun, um diese für den Handelsverkehr oft verhängnisvollen Consequenzen abzuwehren, daran gegangen, solche strittige Fragen durch ein Schiedsgericht schlichten zu lassen, dessen im Handelsvertrage in einer besonderen Schiedsgerichtsclausel gedacht wird. Über die Zusammensetzung und die Geschäftsführung eines solchen Schiedsgerichtes enthalten die wenigen Handelsverträge, in denen eine solche Schiedsgerichts-

clausel aufgenommen wurde, entweder gar keine oder nur dürftige Anhaltspunkte. Praktisch ist der Fall einer schiedsrichterlichen Entscheidung in einer handelspolitischen Angelegenheit noch nicht geworden.

Der Handelsvertrag der Schweiz mit Italien vom 19. April 1892 enthält in Art. 14 folgende einfache Vereinbarung: „Die hohen vertragschließenden Theile sind übereingekommen, vorkommendenfalls Fragen, betreffend die Auslegung und Anwendung des gegenwärtigen Übereinkommens, die nicht zur Zufriedenheit auf dem directen Wege einer diplomatischen Unterhandlung sollten erledigt werden können, auf schiedsrichterlichem Wege zu lösen.“ Ebenso lautet Art. 7 der Schweizer Convention mit Rumänien vom 3. März 1893. Über die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes wird nichts gesagt.

Deutlicher ist die Clausel in den Verträgen der Schweiz mit Schweden-Norwegen vom 22. März 1894 und Belgiens mit Norwegen vom 11. Juli 1895; dieselbe lautet: „Für den Fall, dass eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder die Anwendung des gegenwärtigen Vertrages zwischen den beiden vertragschließenden Theilen entstehen sollte und dieselbe nicht im Wege des diplomatischen Schriftwechsels auf gütliche Weise geregelt werden könnte, kommen die vertragschließenden Theile überein, die Streitfrage einem Schiedsgerichte zu übertragen, dessen Entscheidung zu achten und in loyaler Weise auszuführen sie sich verpflichten. Das Schiedsgericht soll aus drei Mitgliedern bestehen. Jeder der beiden vertragschließenden Theile wird deren eins ernennen, welches außerhalb seiner eigenen Staatsangehörigen und Landesbewohner zu wählen ist. Diese beiden Schiedsrichter sollen den Obmann ernennen. Können sie sich über diese Wahl nicht verständigen, so soll der Obmann durch eine von den beiden Schiedsrichtern bezeichnete Regierung oder, wenn kein Einverständnis besteht, durch das Loos ernannt werden.“

Abweichende Bestimmungen über die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichtes enthalten die Verträge, welche Italien mit Columbien am 27. October 1892 und mit Paraguay am 22. August 1893 abgeschlossen hat. Dort heißt es nur, dass die Mitglieder des Schiedsgerichtes von den beiden Regierungen gemeinsam gewählt werden. Erst im Nichteinigungsfall ernennt jeder Theil die gleiche Zahl von Schiedsrichtern und diese wählen sich einen Obmann. Auch das schiedsgerichtliche Verfahren wird von den vertragschließenden Parteien bestimmt; im Nichteinigungsfalle darf sich das Schiedsgericht selbst zur Bestimmung desselben für befugt erachten. Je vager solche Bestimmungen sind, desto größer ist natürlich die Gefahr, dass eine Partei das Zustandekommen eines Schiedsgerichtes verhindert.

Im Freundschafts- und Handelsvertrage zwischen den Niederlanden und dem Oranje-Freistaat vom 9. April 1895 bestimmt Art. 7, dass alle Streitfragen, die aber nicht ihre Autonomie und Unabhängigkeit betreffen dürfen, dem Urtheile zweier Schiedsrichter unterworfen werden sollen, von denen jede der beiden Regierungen einen ernennt. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten unter den beiden Richtern sollen diese einen Dritten ernennen, welcher dann die endgiltige Entscheidung zu fällen hat.

IV. Abschnitt.

Innere Besteuerung und Handelspolitik.

1. Die innere Besteuerung fremder Waren.

In der neuesten Zeit hat das Verhältnis der inneren Besteuerung zum auswärtigen Handelsverkehr in der internationalen Handelspolitik eine besondere Wichtigkeit erlangt. Es kommen hiebei zwei Seiten dieses Verhältnisses in Betracht, welche ganz getrennt zu behandeln sind. Es frägt sich nämlich zunächst, wie verhält sich die innere Besteuerung zu den importierten fremden Waren, und zweitens, wie verhält sich die innere Besteuerung zu den für den Export bestimmten inländischen Waren?

Was die erste Frage betrifft, so steht es außer allem Zweifel, dass die in einem Lande importierte Ware im allgemeinen zur Tragung von inneren Steuern und Abgaben, wie Accisen oder Verbrauchsabgaben, Oktrois oder Localzöllen, Erwerbsteuern ꝛc. herangezogen werden kann, denn wäre dies nicht der Fall, so würde die fremde Concurrenz gegenüber der heimischen Production eine Begünstigung erfahren, welche unter Umständen den Zollschutz für gewisse Productionszweige ganz aufheben könnte. Andrerseits ist es aber auch sicher, dass diese Heranziehung der ausländischen Waren zur Tragung von inneren Steuern und Abgaben seitens des betreffenden Staates in einer Weise erfolgen kann, dass dadurch die vertragsmäßigen Vereinbarungen über die Höhe einzelner Zollsätze ganz hinfällig werden können, denn diese inneren Abgaben werden von der fremden Ware gewöhnlich gleich bei der Einfuhr mit dem Zoll erhoben, sodass

auf diesem Umwege praktisch eine Erhöhung der vertragsmäßigen Zollsätze möglich wäre.

Aus diesen Gesichtspunkten ist die Frage der inneren Besteuerung fremder Waren selbst zum Gegenstande vertragsmäßiger Vereinbarungen gemacht worden. Die allergeringste Garantie bietet einem Staate das Zugeständnis seitens eines anderen vertragschließenden Staates, dass seine Waren auch bezüglich der inneren Steuern und Abgaben das Recht der Meistbegünstigung mit den Waren anderer Nationen genießen werden, denn dadurch ist eine Benachtheiligung sämmtlicher Importwaren noch immer nicht ausgeschlossen. Deshalb ist man weiter gegangen und hat in den Handelsverträgen vereinbart, dass die aus dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles in das des anderen importierten Waren mit inneren Abgaben nicht stärker belastet werden dürfen, als die gleichen Erzeugnisse des eigenen Landes. Diese Bestimmungen über die Gleichstellung der heimischen Production mit dem fremden Import, welche über die Meistbegünstigung hinausgeht, ist in den Verträgen der europäischen Staaten untereinander zur Regel geworden. Mit ihr ist jedoch, wie die Erfahrung gelehrt hat, eine vollständig gleiche Behandlung der eigenen und fremden Producte noch keineswegs sichergestellt.

Bei jenen Ländern nämlich, deren Industrie schwach entwickelt ist, besteht das Gros der Einfuhrwaren aus Industrieartikeln, welche im Inlande nicht erzeugt werden und deshalb trotz der erwähnten Bestimmungen ganz beliebig der inneren Besteuerung unterzogen werden könnten, da die Basis für den Vergleich fehlt. Nachdem ein solcher Fall in der internationalen Handelspolitik thatsächlich vorgekommen ist, glaubte man sich durch den Grundsatz behelfen zu können, dass eine zur Einfuhr gelangende Ware nur dann in dem betreffenden Lande einer inneren Abgabe unterworfen werden kann, wenn dieser Artikel in dem Lande auch thatsächlich erzeugt wird und mit der gleichen Abgabe belastet ist. Aber auch diese Bestimmung ließ sich leicht umgehen. Das Entstehen irgend eines auch noch so kleinen Etablissements in dem betreffenden Staatsgebiete gab sofort Anlass zur Einführung einer hohen Verbrauchsabgabe, welche naturgemäß wieder fast ausschließlich den fremden Import traf. So gelangte

man denn schließlich dahin, im Handelsvertrage auch die inneren Abgaben ihrer Art, Zahl und Höhe nach so zu fixieren wie die Zollsätze selbst.

Solche Fälle einer weitgehenden vertragsmäßigen Regelung des inneren Besteuerungsrechtes eines Staates mit Bezug auf die fremden Importwaren stehen in der internationalen Handelspolitik noch ziemlich vereinzelt da. Jedoch gibt es noch anderweitige Ausnahmen von dem Principe der Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Waren. Es kommt vor, dass ein Staat diese Verpflichtung rücksichtlich gewisser Gebiete oder bestimmter Waren ganz ablehnt, es gibt aber auch wieder Fälle, in denen sich ein Staat ausdrücklich verpflichtet, für bestimmte Artikel überhaupt keinerlei Abgaben einzuführen.

Die Gleichstellung der inländischen und ausländischen Waren ist auch mehr oder minder ausführlich in den Decemberverträgen von 1891 stipuliert. Art. 12 beispielsweise der Handelsverträge zwischen Österreich-Ungarn und Italien lautet: „Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung der Communen oder Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes. Keiner der beiden hohen vertragenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder höheren Zöllen bei der Einfuhr belegen. Wenn einer der hohen vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrication eine neue innere Steuer oder Accisegebür oder einen Gebürenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle bei der Einfuhr belegt werden können."

In dem Handelsvertrage zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz findet sich noch eine Ausnahme in dem besonderen Zusatz über die Monopole: „Erzeugnisse, welche Staatsmonopol eines der vertragschließenden Theile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisierten Waren dienen, können bei der Einfuhr einer zur Sicherung des Monopols bestimmten Zuschlagsabgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Eine besondere Geschichte hat dieser Punkt in den Handelsbeziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Serbien. Art. X des Handelsvertrages vom 6. Mai 1881 stellte den Grundsatz auf, dass eine zur Einfuhr nach Serbien gelangende Ware nur dann im serbischen Steuergebiete einer Abgabe unterzogen werden kann, wenn der betreffende Artikel in diesem Steuergebiete erzeugt und belastet wird. Eine Ausnahme hievon wurde nur für jene Waren-

kategorien geschaffen, welche allgemeine Acciseobjecte zu sein pflegen. Die serbische Regierung führte aber, hauptsächlich durch das Gesetz vom 28./16. März 1891 für eine Reihe von Waren die Troscharina (staatliche Verbrauchsabgabe) ein, insbesondere auch für solche, welche in Serbien selbst in einem ganz unbedeutenden Maße produciert wurden, so dass die Abgabe in erster Linie den Import traf. Außerdem gelangte noch eine Art von allgemeiner Erwerbsteuer, der „Obrt", für industrielle Rohproducte und Fabrikate zur Einführung. Der Vertrag vom Jahre 1881 bot keine Handhabe, um gegen eine derartige einseitige Besteuerungsweise zu reclamieren. Deshalb wurde im Vertrage vom 9. August 1892 und dem Schlussprotokoll zu Artikel X dieses Vertrages ein neuer Modus festgestellt. Danach darf die Troscharina nur von Getränken und Nahrungsmitteln, Viehfutter, Brennstoffen, Beleuchtungs- und Baumaterialien eingehoben werden, allerdings auch dann, wenn solche in Serbien selbst nicht erzeugt werden. Bezüglich anderer Waren, wie Zucker und Zuckerwaren, Kaffeesurrogaten, Chocolade, Tafelöl, gesalzener und marinierter Fische, Kerzen, Rum, Liqueure und Spirituosen wurde die Troscharina im Vertrage entweder ermäßigt oder vertragsmäßig gebunden. Die Obrtsteuer wurde ebenfalls im Vertrage fixiert, und zwar im Ausmaße von 7 % vom Werte bei Fabrikaten und von 1 % vom Werte bei Rohstoffen; dieselbe wird gleich bei der Verzollung von den importierten Waren eingehoben.

Ähnlich vollzog sich auch die Entwicklung in Bulgarien. Zur Deckung der von den Stadt- und Landgemeinden Bulgariens zu bestreitenden Ausgaben hatte Bulgarien Octrois eingeführt, über deren Zulässigkeit bereits anfangs der achtziger Jahre mit anderen Mächten verhandelt wurde. Die Signatarmächte des Berliner Vertrages gaben die Erlaubnis zur Erhebung dieser Abgaben jedoch unter der Bedingung der Meistbegünstigung und gleichen Behandlung fremder und inländischer Producte. Die Verschiedenartigkeit der Tarife in den einzelnen Orten brachte soviele Übelstände mit sich, dass mit Gesetz vom 30./18. December 1895 ein einheitlicher Tarif für ganz Bulgarien herausgegeben wurde, demzufolge die fremden Waren das Octroi nur einmal, und zwar bei Verzollung, zu entrichten haben. Diesbezüglich besagt das Schlussprotokoll zum Handelsvertrage mit Österreich-Ungarn vom 21./9. December 1896: „Die Entrichtung der Octrois hinsichtlich der österreichischen und ungarischen Waren hat gleichzeitig mit der Zahlung der Eingangszollgebüren zu erfolgen. Sobald die Octroisgebür einmal entrichtet ist, kann die Ware im ganzen Lande frei verkehren und wird unter keinerlei Titel anderweitigen Taxen unterworfen werden können."

Eine weitergehende Verpflichtung hat auch Rumänien in dem Handelsvertrage mit Deutschland vom 21. October 1893 übernommen. Im Art. 12 ist außer allgemeiner Gleichstellung der heimischen und fremden Waren noch vereinbart, dass bei dem Übertritte der Waren in das Gebiet des anderen Theiles keinerlei Abgaben erhoben werden dürfen, „falls in diesem Lande oder in diesem Umkreise Artikel derselben Art nicht erzeugt oder hergestellt werden". Eine Ausnahme bilden nur die in Städten oder anderen engeren Bezirken eingeführten Accisen für den Verbrauch von Getränken und Esswaren, Futterstoffen, Brennstoffen, Seifen und Baumaterialien.

Im Handelsvertrage zwischen Griechenland und Egypten vom 21./8. December 1895 verpflichtet sich die egyptische Regierung, Verbrauchsabgaben und Accisegebüren von keinen anderen Einfuhrwaren als den folgen-

den einzuheben: Getränke, Spirituosen, Esswaren, Viehfutter, Brenn- und Baumaterialien. Dieselben können mit inneren Abgaben belegt werden, deren Höhe jedoch insgesammt 2% des Wertes nicht übersteigen darf.

2. Ausfuhrvergütungen und Ausfuhrprämien.

Ebenso wie die Erhebung einer inneren Abgabe von der importierten Ware im praktischen Endresultat einer entsprechenden Erhöhung des Eingangszolles gleichkommt, so wäre auch die Belastung der eigenen zum Export gelangenden Waren mit einem Ausfuhrzoll in derselben Höhe gleichbedeutend. Bei den Ausfuhrwaren kann eine solche Belastung sogar in doppelter Weise eintreten, erstens durch die inneren Steuern und Abgaben, welche auf dem Einzelproduct lasten und zweitens durch den Eingangszoll auf jene Rohstoffe und sonstigen Materialien, welche zur Herstellung dieses Productes aus dem Auslande bezogen werden musste.

Bei dem eminenten Interesse, welches der Staat an der Erweiterung seiner auswärtigen Handelsbeziehungen hat, kann es nicht gleichgiltig sein, welche Schwierigkeiten das heimische Product zu überwinden hat, um auf dem Weltmarkte die Concurrenz fremder Länder zu bestehen, welche ihre Producte nicht in demselben Maße oder überhaupt nicht mit Abgaben im eigenen Lande belasten. Deshalb hat man in der internationalen Handelspolitik frühzeitig den Grundsatz verfolgt, die zur Ausfuhr gelangenden heimischen Waren von jenen Eingangszöllen und inneren Verbrauchsabgaben, welche ihrem Wesen nach nur für die im Lande selbst consumierten Waren bestimmt sind, zu befreien. Eine solche directe Befreiung erweist sich aber praktisch deshalb nicht leicht durchführbar, weil es in vielen Fällen im Momente der Besteuerung oder Verzollung noch gar nicht gewiss ist, ob die betreffende Ware für den Verbrauch im Inlande oder für den Export nach dem Auslande bestimmt ist. Man hat deshalb einen anderen Weg eingeschlagen und jenen Waren, welche thatsächlich zur Ausfuhr gelangen, die bereits gezahlten Abgaben restituiert. Dadurch gelangte man zu dem System der Ausfuhrvergütungen, welche uns je nach dem Charakter der restituierenden Abgaben entweder als Steuerrestitution oder als Zollrestitution (Rückzoll, Drawback) erscheinen.

Die Zollrestitution kommt namentlich bei Rohstoffen und Halbfabrikaten vor, welche im Inlande eine weitere Verarbeitung erfahren haben und als Fabrikate exportiert werden. In dieser Form ist sie mit dem später zu besprechenden Veredlungsverkehr in den wirtschaftspolitischen Zielen gleich und unterscheidet sich von dem letzteren nur durch die Methode.

Bei Ausfuhrvergütungen spielt der Identitätsnachweis eine besondere Rolle, der Nachweis nämlich, dass die Ware, welche ausgeführt wird und die Vergütung beansprucht, identisch ist mit jener, welche die Steuer oder den Zoll entrichtet hat. Wird eine solche Identität erfordert, so bedarf es genauer Bestimmungen für jede Warengattung, wie dieser Nachweis zu erbringen ist. Gewöhnlich wird auch eine Frist bestimmt, innerhalb welcher nach erfolgter Verzollung oder Versteuerung die Ausfuhr zu erfolgen hat, um Anspruch auf die Restitution zu gewinnen.

Die Steuerrestitution hat ihre größte Anwendung in jenen Artikeln gefunden, welche, wie Zucker und Branntwein, als allgemeine Bedarfsartikel aus fiscalischen Rücksichten hohen Verbrauchsabgaben unterworfen sind. Gerade in diesen Artikeln ist aber die Restitution häufig und leicht in versteckte Ausfuhrprämien übergegangen, weshalb wir sie unter diesem Schlagwort behandeln.

Durch Verordnung vom 17. August 1894 erhalten in Belgien Confiturenfabrikanten, welche ausschließlich oder theilweise für den Export arbeiten, die Steuer für den zur Herstellung ihrer Erzeugnisse verwendeten Zucker rückvergütet.

Durch Gesetz vom 27. December 1894 (The Cotton Duties Act 1894) sind in Ostindien die Baumwollspinnereien einer Garnsteuer in der Höhe des Einfuhrzolles unterworfen. Bei der Ausfuhr von Garn zur See von einem Zollhafen nach dem Auslande wird jedoch die Steuer rückvergütet. Bei der Ausfuhr von Garn muss jedoch der Nachweis erbracht werden, dass die Steuer von dem betreffenden Garn gehörig bezahlt worden und dass die Ausfuhr innerhalb zweier Jahre seit der Steuerentrichtung erfolgt ist. Bei aus steuerpflichtigen Garnen verfertigten Geweben kann Steuerrückvergütung gewährt werden auf den genügenden Nachweis hin, 1. dass das betreffende Fabrikat innerhalb zwölf Monaten vor dem Tage, an welchem die Ausfuhrverschiffung erfolgt, verfertigt worden ist; 2. dass für die Garne, für welche die Rückvergütung beansprucht wird, die Steuer innerhalb der genannten zwölf Monate entrichtet worden ist.

Auch die Zollrestitution, welche dem Veredlungsverkehr sehr nahe steht, findet häufige Anwendung.

Deutschland gewährt auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1892 und der vom Bundesrath am 9. Juli 1896 beschlossenen Ausführungsbestimmungen eine Vergütung des Cacaozolles für Cacaomasse, Chocolade und

cacaohältige Zuckerwaren, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Cacao verwendet worden ist.

In Frankreich wurde die Zollvergütung für Baumwollgarne bei der Ausfuhr von Geweben durch Verordnung vom 5. März 1892 geregelt. Danach wird die Zollrückvergütung unter Zugrundelegung des Minimaltarifes berechnet. Jeder Exporteur, der die Vergünstigung in Anspruch nehmen will, hat einem der ihm vom Ministerium bezeichneten Zollämter eine Declaration zu machen, welche vom Zollamte zu prüfen ist. Die Festsetzung der Frist, innerhalb welcher die entweder gegen Erlag oder Sicherstellung des Zolles bezogenen Rohstoffe oder Halbfabrikate, falls sie der Rückerstattung nicht verlustig gehen wollen, erfolgt in der Regel auf sechs, bei einzelnen Artikeln auch nur auf drei bis vier Monate.

In Italien ist die Regierung durch Art. 7 des Zollgesetzes vom 14. Juli 1887 ermächtigt, im Verordnungswege gewissen Waren die Zollrestitution zuzugestehen. Dieselbe wurde festgesetzt auf Rohbaumwolle bei der Ausfuhr von Garnen und Geweben, auf Baumwolle zu Stickereizwecken, auf Gespinste aus Kameelhaar zu Transmissionen und Riemen, auf Kupfer, Messing und andere Metalle für die Ausfuhr von Blechen, Platten, Drähten und Stäben, auf Zucker bei den zur Ausfuhr bestimmten Confituren, Obstconserven und Zuckerwaren, auf Mineralöle bei der Ausfuhr von gewissen chemischen Fabrikaten 2c.

In Russland ist im Juni 1895 durch eine allerhöchst bestätigte Resolution des Ministerrathes die Wiederausfuhr verzollten Thees, der von den russischen Kaufleuten in kleinen Paketen gewogen und mit den Regierungsbanderolen versehen worden ist, mit einer Rückerstattung des Zolles im Betrage von 13 Rubeln Gold per Pud genehmigt worden.

Im Zollgesetze der Vereinigten Staaten von Amerika ist eine allgemeine Zollrestitution vorgesehen. Zufolge Abschnitt 30 wird für eingeführte Materialien, auf welche ein Eingangszoll bezahlt wurde und die in den Vereinigten Staaten zur Erzeugung von Waren verwendet wurden, welche ausgeführt werden, der entrichtete Einfuhrzoll abzüglich 1 % rückvergütet. Wenn die ausgeführten Gegenstände theilweise aus einheimischem Material bestehen, so müssen das eingeführte Material oder die aus demselben hergestellten Theile in den fertigen Artikeln derart erkennbar sein, dass ihre Menge oder ihr Maß ermittelt werden kann. Die nach anderen Gesetzen vorgesehenen Rückvergütungen bleiben jedoch durch diese Bestimmung unberührt.

Während die Ausfuhrvergütungen nur eine Entlastung der Exportwaren von inneren Abgaben bezwecken, gehen die Ausfuhrprämien viel weiter, indem sie eine directe materielle Unterstützung des Staates bedeuten, welche dem heimischen Erzeugnis die Ausfuhr erleichtern und dessen Concurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte erhöhen soll. Man unterscheidet hiebei die sogenannten directen, unmittelbaren oder reinen Exportprämien, welche jedem Warenquantum der bestimmten Gattung ohne weitere Vorbedingungen bei der Ausfuhr gewährt werden, und die in-

directen oder versteckten Ausfuhrprämien, welche darin bestehen, dass die thatsächliche Ausfuhrvergütung den faktisch entrichteten Steuer- oder Zollbetrag übersteigt. Eine solche indirecte oder versteckte Prämie kann insbesondere dadurch entstehen, dass nicht das letzte Ergebnis der Fabrication, das fertige Fabrikat, sondern das Rohmaterial oder irgend ein Zwischenproduct mit der Steuer belegt wird; da die Fabrication ihre thatsächliche Ausbeute über das vom Gesetz angenommene Verhältnis zu steigern sucht, so entrichtet sie gewöhnlich eine niedrigere als die vom Gesetz ins Auge gefasste und bei der Ausfuhr rückvergütete Steuer. Auf diese Weise bringt die Rückvergütung — manchmal sogar unabsichtlich — eine Ausfuhrprämie.

Reine Ausfuhrprämien waren die englischen Ausfuhrprämien für Getreide. Im Jahre 1689 wurde für die Ausfuhr von Weizen, wenn der Preis der (Winchester) Quarter nicht mehr als 48 Schill. betrug, eine Prämie von 5 Schill. gewährt; auch auf Roggen, Gerste und Malz wurden von bestimmten Preisgrenzen ab Prämien von $3^1/_2$ und $2^1/_2$ Schill. für das Quarter gewährt. Vollständig beseitigt wurden die Ausfuhrprämien erst im Jahre 1814, waren jedoch zu dieser Zeit schon längst ohne praktische Bedeutung, da die vorgeschriebene Preisgrenze nicht mehr erreicht wurde. In neuester Zeit wurde eine ähnliche Ausfuhrprämie für Getreide auch in Deutschland verlangt. (Antrag Stolberg im deutschen Reichstage 1887).

Gegenwärtig sind die directen Ausfuhrprämen sehr selten. Frankreich gewährt eine solche für französische Stockfische.

Die größe Bedeutung haben die indirecten oder versteckten Ausfuhrprämien in der Zuckerindustrie erlangt.

In Österreich wurde die Zuckersteuer seit dem 18. October 1865 nach der Leistungsfähigkeit der Werksvorrichtungen im Wege der Pauschalierung erhoben und bei der Ausfuhr restituiert. Als sich jedoch im Jahre 1876 der Fall ergab, dass die Restituierung der Steuern mehr als 4 Millionen Gulden betrug als der Ertrag derselben, wurde durch Gesetz vom 27. Juni 1878 das System der Contingentierung eingeführt. Später gab man jedoch die in der Steuerrestitution liegende versteckte Exportprämie auf und führte durch Gesetz vom 20. Juni 1888 eine einfache Verbrauchsabgabe mit offener und fester Ausfuhrprämie ein. Für die Gesammtsumme der Prämien ist jedoch ein Maximalbetrag vorgeschrieben und etwaige Überschreitungen müssen von den Fabriken pro rata ihrer Production rückerstattet werden. In Deutschland wurden die Steuerrückvergütungen für die Zuckerausfuhr mit 1. September 1861 eingeführt; dieselben wurden im Jahre 1866 erhöht, später jedoch ermäßigt und im Jahre 1892 vollständig beseitigt. Dafür wird vom 1. August 1892 eine feste Prämie, ein sogenannter „Ausfuhrzuschuss", in drei verschiedenen Sätzen pro 100 kg gewährt. Frankreich hält an dem System der versteckten Ausfuhrprämie fest. Durch Gesetz vom 29. Juli 1884 wurde nämlich auf das fertige Fabrikat eine Steuer gelegt, jedoch von den amtlich zu verwiegenden Rübenmengen nur ein ganz bestimmtes Ausbeuteverhältnis aus-

genommen, so daſs der über dieses Quantum gewonnene Zucker steuerfrei ist. Spätere Gesetze änderten nur das Verhältnis, nicht das System. Nach dem Gesetz vom 29. Juni 1891 zahlt raffinierter Zucker 60 Francs Steuer per 100 kg, jedoch nur nach dem Ausbeuteverhältnis von 7·75%. Was darüber erzeugt wird, entrichtet nur die halbe Steuer, geht jedoch die Ausbeute über 10·5% hinaus, so zahlen die Überschüsse von da wieder die ganze Steuer. In Belgien enthielt bereits die durch Gesetz vom 4. April 1843 eingeführte Zuckersteuer eine versteckte Prämie, da nach der Dichtigkeit des ungeschiedenen Saftes nur eine bestimmte Zuckerausbeute der Fabriken in Anrechnung gebracht wurde. Die Belastung wurde in späteren Gesetzen erhöht, ohne daſs das System eine Änderung erfahren hätte. Einen ähnlichen Vorgang beobachtet auch Holland. Ruſsland hat die früher sehr bedeutenden Zuckerprämien mit Gesetz vom 12. Mai 1881 vollständig beseitigt, jedoch durch Schaffung eines ausgiebigen Zollschutzes und eines Cartells der inländischen Zuckerindustrie, welches den Productionsüberschuſs zeitweise zur Ausfuhr bringt, die heimische Industrie entschädigt. — Mehrfach machte sich das Bestreben nach einer Abschaffung der Zuckerprämien geltend, und es wurden zu diesem Zwecke bereits einige internationale Conferenzen abgehalten. Die letzte derselben fand im Jahre 1898 in Brüssel statt, endete jedoch gleichfalls resultatlos.

In ähnlicher Form, wenn auch nicht in der gleichen Bedeutung und Ausdehnung haben sich die Exportprämien für Branntwein ausgebildet. In Österreich und Deutschland hat die Form der indirecten Prämiierung durch die Maischraumsteuer bestanden, wurde jedoch in neuester Zeit infolge der Einführung der Verbrauchsabgabe (in Österreich-Ungarn durch Gesetz vom 24. Juni 1887) beseitigt. In Österreich wurde aber für den Export ein Prämienfond von 1 Million Gulden geschaffen, aus welchem der aus den Verbrauchssteuerbrennereien herrührende, noch keiner Steuer unterworfene und zur Ausfuhr gelangende Branntwein mit einer 5 fl. per hl nicht übersteigenden offenen Prämie betheilt wird. In Belgien, welches überdies an einer Maischraumsteuer festhält, ist eine Ausfuhrvergütung durch Gesetz vom 19. September 1884 mit 64 Francs per hl zu 80% angesetzt. — In Italien werden unter dem Titel „Calo" Nachlässe von der Steuer gewährt, welche das thatsächliche Verhältnis übersteigen und eine Prämie in sich schlieſsen. Ruſsland gewährte bis vor kurzem directe Ausfuhrprämien.

Bestimmungen über die Ausfuhrprämien haben auch vielfach Aufnahme in die Handelsverträge gefunden, da ja solche Prämien die Concurrenzverhältnisse auf dem Weltmarkte wesentlich beeinflussen. Die Vereinbarungen gehen zumeist dahin, daſs den zur Ausfuhr gebrachten Erzeugnissen keine Ausfuhrprämie gewährt werden darf und die Ausfuhrvergütung den Betrag der faktisch entrichteten Steuern und Eingangszölle nicht übersteigen darf. Häufig wird auch die gegenseitige Verpflichtung hinzugefügt, sich etwaige Änderungen in dem Ausmaße oder der Anwendung der Ausfuhrprämien mitzutheilen.

Die amerikanische Handelspolitik ist in ihrer neuesten Phase einen Schritt weiter gegangen und hat eine directe Bekämpfung der fremden Ausfuhr-

prämien dadurch angebahnt, dass je nach der Prämie, welche die betreffende Ware im Ursprungslande genießt, ein Zuschlagszoll in der gleichen Höhe erhoben wird. Abschnitt 5 des Zollgesetzes in den Vereinigten Staaten von Amerika bestimmt, dass in dem Falle, als irgend ein Land unmittelbar oder mittelbar eine Prämie oder eine Vergütung auf die Ausfuhr eines Artikels setzt und dieser Artikel in den Vereinigten Staaten zollpflichtig ist, zu den im Zolltarife fixirten Zollsätzen noch ein besonderer Zollzuschlag in der Höhe des Nettobetrages der betreffenden Prämie oder Vergütung erhoben werden soll. Der Nettobetrag aller solchen in fremden Ländern gezahlten Prämien und Vergütungen soll von Zeit zu Zeit vom Schatzsecretär ermittelt und bekannt gegeben werden.

Die Ausfuhrprämien werden in der Regel als staatliche Unterstützungen aufgefasst. Es haben sich jedoch bereits Fälle ereignet, in denen *private Exportprämien* von den Interessenten selbst, ohne Zuhilfenahme der Staatscasse bezahlt wurden. Dieselben können einen doppelten Zweck verfolgen, erstens ein neues Absatzgebiet zu erobern oder ein gefährdetes altes zu erhalten, zweitens, um einer momentanen Überproduction und der dadurch hervorgerufenen Preisverschlechterung durch Abstoßung der überschüssig gewordenen Lager auf fremde Märkte zu steuern.

Ein Beispiel solcher Selbsthilfe hat die *österreichische Baumwollspinnerei* Anfang des Jahres 1897 geliefert. Angesichts der durch frühere Garnimporte herbeigeführten Überlastung des heimischen Garnmarktes und des verlustbringenden Ganges der Spinnerei haben sich die Besitzer von 2,100.000 Spindeln (3/4 der Gesammtspindelanzahl in Österreich) verpflichtet, durch 6 Monate Beiträge für einen Exportfonds mit dem Beitrage von 2 Kreuzern pro Spindel und Monat zu leisten. Thatsächlich sind infolge dieser Exportaction einige Millionen Pfund Garn auf deutschen Märkten verkauft worden.

Im Herbst 1807 hat sodann eine Versammlung der *westfälischen Flusseisenerzeuger* eine ähnliche Action inauguriert.

3. Die Staatsmonopole.

Ebenso wie der Staat ein durch internationale Verpflichtungen unbeschränktes Recht besitzt, nach Gutdünken und Bedarf Steuern und Abgaben einzuführen und zu erhöhen, so steht es ihm auch frei, sich zur Vermehrung seiner finanziellen Einnahmen die Erzeugung oder den Handel eines bestimmten Artikels oder auch beides vorzubehalten und damit ein *Staatsmonopol* zu schaffen. Solche Staatsmonopole sind zumeist auf allgemeine Verbrauchsartikel eingeführt, wie auf Tabak (Österreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Portugal, Serbien, Rumänien, Türkei), Salz

(Österreich-Ungarn, Italien, Schweiz, Rumänien, Serbien, Montenegro, Griechenland, Tunis, brit. Ostindien, China), Schießpulver (Österreich-Ungarn, Frankreich, Serbien), Zündhölzchen (Frankreich, Spanien, Portugal, Rumänien, Columbien), Branntwein (Schweiz) 2c.

Die staatlichen Monopole bilden in der Regel nicht Gegenstand besonderer vertragsmäßiger Vereinbarungen, sondern es wird stillschweigend zugestanden, eventuell auch ausdrücklich ausgesprochen, dass jeder Vertragsstaat bezüglich des Fortbestandes der bereits eingeführten und bezüglich der Einführung neuer Monopole völlig freie Hand behält. Eine Ausnahme von dieser ziemlich allgemeinen Regel ergab sich in der neuesten Entwicklung der Handelspolitik nur deshalb, weil einzelne kleinere Staaten eine rasche Vermehrung der Staatsmonopole beabsichtigten und damit gerade jene Artikel treffen wollten, welche aus anderen Staaten zur Einfuhr gelangten. Dagegen wurde nun durch eine im Vertrage selbst oder im Schlussprotokoll enthaltene taxative Aufzählung jener Artikel, welche monopolisiert werden können, eine Einschränkung getroffen.

In dem Handelsvertrage vom 6. Mai 1881 hatten sich Österreich-Ungarn und Serbien reciprok nur das Recht auf die Monopolisierung von Tabak, Salz und Schießpulver eingeräumt. In dem Vertrage vom 9. August 1892 nahm Österreich-Ungarn diese Beschränkung nicht mehr auf sich, dagegen verpflichtete sich die serbische Regierung im Schlussprotokolle, während der Dauer des Vertrages keine anderen Monopole einzuführen als auf Petroleum, Cigarettenpapier, Zündhölzchen und Sprit aus mehlhaltigen Stoffen oder Melasse.

Der Handelsvertrag Oesterreich-Ungarns mit Bulgarien vom 21./9. December 1896 macht die bulgarischen Monopole von den österreichischen abhängig. Im Schlussprotokolle ist nämlich ausgesprochen, dass Bulgarien während der Dauer der Convention die in Österreich bestehenden Monopole auf Salz, Tabak und Schießpulver ebenfalls einführen kann. Weiters wird es aber auch Monopole auf jene Artikel einführen dürfen, welche während der Dauer der Convention in Oesterreich-Ungarn monopolisiert werden könnten.

Die Einführung von staatlichen Monopolen hat jedoch besondere Maßregeln gegen die Einfuhr der betreffenden Artikel aus dem Auslande zur Folge, da sich die freie Einfuhr mit der ausschließlichen Erzeugung oder dem ausschließlichen Verschleiß dieses Artikels nicht verträgt. Deshalb wird in den Verträgen in einem solchen Falle die Zulässigkeit von Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten erklärt. Manche Staaten machen

von dem stricten Verbote keinen Gebrauch, sondern legen dem Außenhandel insoferne eine Beschränkung auf, als die Einfuhr von monopolisierten Artikeln nur gegen besondere Bewilligung der Zollbehörden und gegen Entrichtung hoher Licenz- und Zollgebüren gestattet wird.

In den Decemberverträgen von 1891 sind die Monopolsgegenstände von der Unzulässigkeit der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote ausdrücklich ausgenommen.

Art. VI des österreichisch-ungarischen Zolltarifes vom Jahre 1882 dagegen lautet: „Die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen der Staatsmonopole (Kochsalz, Schiesspulver, Tabak und Tabakfabrikate) ist nur gegen Erlaubnis der competenten Behörde gestattet.“

V. Abschnitt.

Internationale Handelsbegünstigungen.

1. Der Grenzverkehr.

Die Zollbarrieren, welche jeder Staat an seiner Grenze aufgerichtet hat, mussten seit jeher eine ganz besonders harte Wirkung auf die zu beiden Seiten der Grenze unmittelbar anliegenden Districte üben. Bei der Feststellung von Grenzen waren ja immer nur politische Factoren maßgebend, so dass sehr oft die vielfältigen wirtschaftlichen Beziehungen, welche die Bewohner eines durch gleichartige natürliche Verhältnisse zusammengehörigen Gebietes an einander ketteten, mit einem Schlage zerschnitten wurden, während jeder Ort im Inlande von allen Seiten zugänglich und nach allen Seiten absatzfähig blieb, wurde dem Grenzorte nicht selten gerade die wichtigste Verkehrsader unterbunden. Die natürliche Folge davon war ein blühendes Schmugglergewerbe. In dem Maße nun, als man die Grenzbewachung verschärfte und organisierte, fühlte man auch die Nothwendigkeit, für den sogenannten „kleinen Grenzverkehr" auf autonomem und vertragsrechtlichem Wege gewisse Erleichterungen zu schaffen. Es werden nämlich den Bewohnern eines genau umschriebenen Grenzdistrictes gewisse Zollbegünstigungen gewährt, wie z. B. Zollfreiheit für die erforderlichen Wirtschaftsgeräthe, für die Feldfrüchte, für das auf die Weide getriebene Vieh, für Lebensmittel bis zu einem gewissen Ausmaße 2c. Die Grenzzone, für welche diese Vergünstigungen Geltung haben, beträgt gewöhnlich eine Meile, zwei Wegstunden, 6—10 Kilometer 2c. in der Breite.

In die europäischen Handelsverträge kamen die Vereinbarungen über den Grenzverkehr mit der im Jahre 1860 begonnenen Vertragsära und erscheinen seither in fast allen Verträgen benachbarter Staaten. Da sie gewöhnlich infolge der nothwendigen Detaillierung einen längeren Text erfordern, werden sie zumeist als besondere Anlage oder in Form eines Zusatzartikels oder Schlussprotokolles dem Handelsvertrage selbst angefügt.

Die in der Anlage C des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn normierten „Erleichterungen im Grenzverkehre" bestimmen z. B. im wesentlichen Folgendes:

1. Auf Gütern, welche von der Zollgrenze beider Länder durchschnitten sind, dürfen das gehörige Wirtschaftsvieh und Wirtschaftsgeräthe, die Aussaat und die gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht auf den durch die Verwendung oder Bestimmung angezeigten natürlichen Übergangspunkten zollfrei gebracht werden.

2. Grenzbewohner, welche im jenseitigen Grenzbezirke auf eigenen oder gepachteten Äckern und Wiesen Feldarbeiten zu verrichten haben, genießen Zollfreiheit bezüglich der Aussaat, der Feldfrüchte, des Arbeitsviehs und der Arbeitsgeräthschaften.

3. Nachbenannte Gegenstände dürfen, wo dies die örtlichen Verhältnisse wünschenswert erscheinen lassen, auch auf Nebenwegen zollfrei ein- und austreten: Asche zum Düngen, Bausand und Kieselsteine; Bienenstöcke mit lebenden Bienen; thierischer Dünger; roher Feuerschwamm; Flachs und Hanf in Wurzeln; Gras; Moos; Binsen; Futterkräuter; Waldstreu; Heu, Stroh und Häckerling; Milch; Schmiergel und Trippel in Stücken; Thon und gemeine Töpferware; Torf und Moorerde.

4. Vieh, welches auf Weide und zur Stallfütterung getrieben wird, kann bei Sicherstellung der Identität zollfrei ein- und austreten, eventuell auch auf Nebenwegen.

Salz, Mehl und Brot, welches die Grenzbewohner während der Alpenweidezeit für die Alpenwirtschaft benöthigen, sind in bestimmten Mengen zollfrei.

5. Arbeitsvieh und landwirtschaftliche Geräthe, welche nur zur vorübergehenden Benützung über die Grenze gehen, sind unter gewissen Controlen zollfrei.

6. Die Grenzbewohner sind, wenn sie Getreide, Ölsamen, Hanf, Lein, Holz, Lohe und ähnliche landwirtschaftliche Producte zum Vermahlen, Stampfen, Schneiden, Reiben 2c. auf Mühlen im jenseitigen Grenzbezirke bringen und im verarbeiteten Zustande wieder zurückführen, von jeder Zollabgabe frei.

7. Zollfreiheit genießen auch alle Säcke und Gefäße, worin landwirtschaftliche Erzeugnisse, wie Getreide und andere Feldfrüchte, Gyps, Kalk, Getränke oder Flüssigkeiten anderer Gattung und sonst im Grenzverkehr vorkommende Gegenstände in das Nachbarland gebracht werden und von dort wieder auf selbem Wege zurückgelangen.

8. In dem Grenzverkehre genießen auch die Gegenstände der Grenzbewohner, welche für ihren eigenen Bedarf, zur Reparatur oder sonst einer handwerksmäßigen Bearbeitung, welcher die häusliche Lohnarbeit gleichzuhalten ist, über die Grenze gebracht worden, die Zollfreiheit.

9. Auch Arzneien, welche den Grenzbewohnern von praktischen Ärzten verschrieben sind, sowie auch sonstige Droguen und pharmaceutische und chemische Präparate sind in kleinen Mengen zollfrei.

In Österreich enthält übrigens bereits die Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom 11. Juli 1835 „besondere Bewilligungen für den Grenzverkehr", insbesondere gestattet sie (§ 25), dass Vieh, welches auf die Weide getrieben oder zur Arbeit verwendet wird, Erzeugnisse des Fischfanges in Grenzgewässern, Körnerfrüchte und Ernteerträgnisse im Grenzgebiete 2c. auch auf Nebenwegen ein- und ausgeführt werden können.

Im Handelsvertrage zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz vom 14. Juli 1868 wird die Grenzzone in Österreich bis auf die Entfernung einer Meile von der Grenze, in der Schweiz bis auf die Entfernung von zwei Wegesstunden erstreckt.

Der Grenzverkehr zwischen Schweden und Norwegen ist durch Verordnung vom 28. Mai 1897 ausführlich geregelt worden. Danach können bei Reisen zu Lande von einer Anzahl speciell genannter Artikel kleine Quantitäten zollfrei eingeführt werden, die zur Bewirtschaftung des Besitzthums in den Grenzbezirken nothwendige Aussaat, Vieh und Geräthschaften genießen ebenfalls Zollfreiheit, ein ausgedehnter Veredlungsverkehr für den Hausbedarf der Grenzbewohner ist gestattet und auch die Thiere und Fuhrwerke, welche offenbar nur zur Beförderung von Gütern oder Personen von einem Lande in das andere dienen, unterliegen keinerlei Zollabgaben.

Die Erleichterungen im Grenzverkehre sind ihrer Natur nach der Meistbegünstigung nicht unterworfen, da sie ja in der Regel auch den speciellen Verhältnissen der beiderseitigen Grenzgebiete zweier Nachbarstaaten angepasst sind. Trotzdem werden sie in den neuen Verträgen (im Verein mit den Bestimmungen über die Zolleinigung) von derselben ausdrücklich ausgeschlossen. In der Geschichte der Handelspolitik haben sich jedoch infolge territorialer Veränderungen Fälle ergeben, in denen die ursprünglich nur für ein Grenzgebiet in Aussicht genommenen Begünstigungen zu einer Begünstigung für das ganze Land geworden sind, so dass dadurch die Meistbegünstigung umgangen werden konnte.

Im Handelsvertrage zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn vom 6. December 1891 ist im Art. 2 der Meistbegünstigungsclausel der Zusatz angefügt: „Ausgenommen hievon sind: 1. jene Begünstigungen, welche von einem vertragschließenden Theile einem Nachbarlande zur Erleichterung des Verkehrs für gewisse Grenzstrecken und für die Bewohner einzelner Gebietstheile eingeräumt werden".

In den Handelsverträgen Russlands mit den europäischen Staaten, so mit Deutschland vom 10. Februar (29. Jänner) 1894 und mit Österreich-Ungarn vom 18./6. Mai 1894 sind von der Meistbegünstigung ausdrücklich ausgenommen

die Begünstigungen, welche angrenzenden Staaten zur Erleichterung eines localen Verkehres innerhalb einer Grenzzone von 15 km Breite gegenwärtig gewährt worden sind oder in Zukunft gewährt werden sollen, ferner jene Begünstigungen, welche für die nördliche und östliche Küste des asiatischen Russland (Sibirien) jemals stipuliert werden.

Eine besondere Geschichte hat der Grenzverkehr an der Grenze Österreich-Ungarns gegen die Balkanhalbinsel. Als am 16. August 1838 den Engländern der Abschluss der Handelsconvention von Balta-Liman mit der Türkei gelungen war, suchte sich Österreich nachträglich besondere Vortheile zu erringen und erlangte dieselben dadurch, dass für die osmanischen Grenzprovinzen Moldau, Walachei, Bosnien und Herzegowina ein eigener Grenzverkehr statuiert wurde, auf welchen nicht die Convention von Balta-Liman, sondern die günstigen alten „Capitulationen" Anwendung fanden. Als sich die Donaufürstenthümer von der Türkei loslösten, hörten sie natürlich auf, Grenzgebiete der Türkei zu sein. Trotzdem hielt aber Österreich-Ungarn an den Begünstigungen fest. In der Handelsconvention mit Rumänien vom 22. Juni 1875 werden außer dem üblichen kleinen Grenzverkehr noch Begünstigungen vorgesehen, welche ausdrücklich von der Beschränkung auf eine Grenzzone ausgenommen sind, daher für ganz Rumänien gelten; dieselben betreffen Zollfreiheit für rumänisches Getreide und österreichisches Mehl und mehlige Nahrungsstoffe, einen $5^1/_2$%igen Wertzoll für österreichische Weine und die Meistbegünstigung im Grenzverkehre mit lebendem Vieh aus Rumänien. Recht drastisch ist die letztgenannte Bestimmung; denn die Begünstigung, welche Österreich irgend einem Lande unter dem Titel des Grenzverkehres, der stets von der Meistbegünstigung ausgenommen ist, zugestehen wird, findet sofort auf Rumänien Anwendung. Der mit dem 1. Juni 1886 entbrannte Zollkrieg machte diesen Anomalien ein Ende, auch in der gegenwärtigen Convention vom 21./9. December 1893 finden sie sich nicht mehr. — Ähnlich war die Entwicklung der Handelsbeziehungen auch zu Serbien. Nachdem Serbien durch den Berliner Vertrag die Selbständigkeit erlangt hatte, schloss es mit Österreich-Ungarn am 8. Juli 1878 eine Convention, in welcher der Abschluss eines Handelsvertrages, ja sogar eine völlige Zolleinigung in Aussicht genommen war. Der Handelsvertrag vom 6. Mai 1881 brachte zwar nicht die Zolleinigung, wohl aber die Aufstellung eines besonderen Grenzverkehres. In einem Annex des Vertrages fand sich die Bestimmung, dass eine Reihe besonders genannter Importwaren aus Österreich bei der unmittelbaren Einfuhr nach Serbien — ohne Beschränkung auf eine bestimmte Grenzzone — die Hälfte des jeweils für die meistbegünstigte Provenienz festgesetzten Zolles zu entrichten haben. In dem Vertrage vom 9. August 1892 fand auch dieser anormale Grenzverkehr ein Ende. Selbstverständlich besteht jedoch der sogenannte „kleine Grenzverkehr" sowohl mit Rumänien als auch mit Serbien weiter.

Eine ähnliche Vorgeschichte hat auch die vielbesprochene Weinzollclausel im Handelsvertrage Österreich-Ungarns mit Italien vom 6. December 1891. In den alten Handelsverträgen mit dem Königreiche beider Sicilien und mit Sardinien aus den Jahren 1846, 1849 und 1851 war den sicilianischen, neapolitanischen und piemontesischen Weinen eine besondere Zollermäßigung zugestanden worden, welche in dem Handelsvertrage mit dem neugeeinten Königreich Italien vom 23. April 1867 als eine Art Grenzbegünstigung aufrecht erhalten und auch in die neuesten Verträge aufgenommen wurde. Das

Schlussprotokoll des letzten Vertrages enthält die Bestimmung, dass für den Fall, als Italien seinen Weinzoll auf 5·77 Francs herabsetzen sollte, Österreich-Ungarn die italienischen Weine mit 3·20 fl verzollen würde. Da die italienische Regierung von ihrem Optionsrecht bald nach Abschluss des Vertrages Gebrauch machte, trat die in der Weinzollclausel vorgesehene differentielle Begünstigung gewisser italienischer Weine am 27. August 1892 in Kraft.

2. Der Markt- und Losungsverkehr.

Unter Marktverkehr, auch Losungsverkehr oder Verkehr auf ungewissen Kauf genannt, verstehen wir jene internationalen Verkehrserleichterungen, welche es ermöglichen, dass Waren aus dem freien Verkehre des einen Landes in das Gebiet eines anderen Landes gebracht werden, um dort auf Märkten, Messen, Niederlagen (Entrepots), als Muster, auf Ausstellungen ꝛc. theils zum Kauf, theils nur zur Schau ausgeboten zu werden, und wieder zurückgeführt werden können, ohne bei dem Eintritte oder bei der Rückkehr den regelmäßigen Grenzabgaben unterworfen zu sein. Gewöhnlich werden die Bestimmungen hierüber in den autonomen Zollvorschriften und in den Handelsverträgen in Verbindung mit denjenigen über den Grenzverkehr gebracht. Der Marktverkehr ist aber doch wesentlich verschieden von dem Grenzverkehr, da der letztere in der Regel nicht auf einen engeren Grenzverkehr beschränkt ist, sondern das ganze Land umfasst. Für Ausstellungen werden gewöhnlich besondere Regulative erlassen.

Im Handelsvertrage Österreich-Ungarns mit Italien vom 6. December 1891 sind die Vorschriften über den Marktverkehr im Art. 10 mit enthalten, welcher vom Grenzverkehr handelt. Demnach wird zeitweilig zollfreie Einfuhr und Ausfuhr zugestanden: für alle Waren mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen, welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen auf Messen oder Märkte gebracht werden, um dort in zollämtlichen Niederlagen oder Entrepots gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden italienischer, österreichischer oder ungarischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waren und Muster, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden; für signierte und gebrauchte leere Säcke jeder Art, sowie leere und signierte Fässer, welche aus den Gebieten des anderen vertragschließenden Theiles eingeführt werden, um gefüllt wieder ausgeführt zu werden, oder welche wieder eintreten, nachdem sie gefüllt ausgeführt worden waren. Im Handelsvertrage mit der Schweiz ist der Termin für die Rückkehr solcher Umschließungen mit 6 Monaten festgesetzt. Im Handelsvertrage mit Deutschland finden sich die gleichartigen Bestimmungen über den Marktverkehr bereits formell getrennt von denen über den Grenzverkehr in einem eigenen Artikel (5).

Für internationale Ausstellungen werden in der Regel besondere Erleichterungen gewährt, um den auswärtigen Ausstellern gute Gelegenheit zur Betheiligung zu geben. Vorbildlich hiefür dürfte gegenwärtig das Decret des Präsidenten der französischen Republik vom 28. Juli 1894 sein, welches im Hinblick auf die Pariser Weltausstellung 1900 im wesentlichen Folgendes verordnet: Die für die Weltausstellung des Jahres 1900 bestimmten Räume gelten als öffentliche Zollniederlage. Die von den Ausstellern kommenden Sendungen werden nach den Vorschriften für die internationale Durchfuhr behandelt, gehen direct in die Ausstellungsräume und sind von allen Zöllen und statistischen Gebüren befreit. Die Abfertigung erfolgt ohne Besichtigung an der Grenze, nur muss jede Sendung von einem Durchfuhrschein mit genauen Angaben über Art, Gattung, Gewicht und Ursprung der Güter versehen sein. Die in die Ausstellungsräume aufgenommenen ausländischen Erzeugnisse gelangen nach den für die Niederlagen bestehenden Bestimmungen durch das in der Ausstellung einzurichtende Zollamt zur Anschreibung. Die später in den Verbrauch übergehenden Erzeugnisse entrichten nur die Zollsätze der meistbegünstigten Nationen. Die innerhalb der Ausstellung erzeugten Waren aus Stoffen ausländischen Ursprungs entrichten nur die Zölle für das verarbeitete Material.

Bei der Beschickung von Ausstellungen handelt es sich aber nicht nur darum, dass der Staat, welcher die Ausstellung veranstaltet, Zollfreiheit für die Einfuhr und Wiederausfuhr gewährt, sondern auch der Staat, welcher die Ausstellung beschickt. In der Schweiz müssen sich zufolge mehrerer Bekanntmachungen der eidg. Oberzolldirection Gegenstände, welche in eine Ausstellung im Auslande gesendet werden, um die zollfreie Rückkehr in die Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipassabfertigung unterstellen. Zu diesem Behufe ist bei der Ausfuhr dieser Freipass im Frachtbriefe und in der bezüglichen Declaration oder auch auf andere Weise an der Grenze zu verlangen. Ebenso ist andrerseits für Gegenstände, welche für Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr die Freipassabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muss dann die im Freipass angegebene Frist bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszolles eingehalten werden.

3. Der Veredlungsverkehr.

Unter Veredlungs- oder Appreturverkehr versteht man jenes Verfahren, durch welches Rohstoffe oder Halbfabrikate, welche in einem Lande erzeugt werden, zollfrei in das Nachbarland gehen, um dort einen weiteren Verarbeitungs- und Veredlungsprocess zu erfahren, und sodann unter Beobachtnng gewisser Zollvorschriften wieder abgabenfrei in das Ursprungsland oder auch in ein anderes Land zur Ausfuhr gelangen. Vom Standpunkte eines speciellen Landes unterscheidet man da den activen Veredlungsverkehr, durch welchen von auswärts kommende Waren im Inlande verarbeitet und nachher ausgeführt werden, den passiven Veredlungsverkehr, durch welchen Rohstoffe und Halbfabrikate, die

sich im freien Verkehre des Inlandes befinden, in das Ausland gebracht werden, um dort veredelt und wieder zurückgeführt zu werden, und den Transit-Veredlungsverkehr, bei welchem die zur Verarbeitung und Veredlung eingebrachte Ware nicht mehr nach dem Ursprungslande, sondern nach einem dritten Lande geführt wird.

Aus industriepolitischen Gründen wird insbesondere der active und der Transitveredlungsverkehr gebilligt, weil da das Land sozusagen als die Werkstatt des Auslandes erscheint, indem es von ihm Rohstoffe und Halbfabrikate übernimmt, um sie ihm als Fabrikate wieder zurückzugeben. Dem Lande fließt auf diese Weise der Fabricationsgewinn zu, und es gewinnen dadurch Industriezweige eine Entstehung und Ausdehnung, für welche der Consum des Inlandes nicht mehr hinreichen und auch der Export kein so leichtes Geschäft bieten würde als der Veredlungsverkehr mit seinem von vornherein gesicherten Absatzfelde. Jedoch kann unter Umständen auch der passive Veredlungsverkehr vorübergehend von Vortheil sein, dann nämlich, wenn eine Industrie in der Entwicklung begriffen bis zu den Halbfabrikaten vorgeschritten ist, für die Finalproduction aber noch nicht die entsprechende Leistungsfähigkeit besitzt. Selbstverständlich bleibt aber das Bestreben aller Industriestaaten darauf gerichtet, die industrielle Verarbeitung der Rohstoffe möglichst im Inlande zu concentrieren.

Die häufigste Anwendung findet der Veredlungsverkehr in der Textilindustrie, indem Spinner und Weber ihre Garne und Gewebe in das Ausland führen, um sie dort waschen, bleichen, färben, walken, appretieren, bedrucken und sticken zu lassen. Aber auch andere Industriezweige sind daran betheiligt, indem Häute und Felle zur Lederbereitung, Eisen zur weiteren Verarbeitung, Getreide zum Vermahlen 2c. in ausländische Etablissements gebracht werden.

In den meisten Staaten ist bereits in der autonomen Zollgesetzgebung Vorsorge getroffen, dass der Veredlungs- oder Appreturverkehr unter gewissen Cautelen zugelassen wird. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben jedoch gewöhnlich Sache gegenseitiger Vereinbarung und nehmen daher in den modernen Handelsverträgen einen mehr oder minder breiten Raum ein.

Obwohl der Grenzverkehr, welchem der Veredlungsverkehr in der zolltechnischen Behandlung ziemlich nahe kommt, zumeist ausdrücklich von der Meistbegünstigung ausgenommen ist, wird bezüglich des Veredlungsverkehres ein analoges Vorgehen nicht prakticiert. Aus der Natur desselben ergibt sich jedoch, dass er ebenfalls nicht unter die Meistbegünstigung fällt, nachdem er doch den besonderen Verhältnissen der Vertragsstaaten angepasst und zumeist im Wege der Gegenseitigkeit geregelt wird, sodass aus dem Titel der Meistbegünstigung ein Anspruch ohne erst zu vereinbarende Gegenleistung kaum erhoben werden könnte.

Für Österreich-Ungarn gilt gegenwärtig noch §. 222 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vom 11. Juli 1835, worin es heißt: „Zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredlung können Waren, die nicht zur Gattung der außer Handel gesetzten Gegenstände gehören, zollfrei eingeführt und binnen der festgesetzten Frist über dasselbe Zollamt, über das dieselben eingiengen, wieder ausgeführt werden. Diese Bewilligung erstreckt sich aber nicht auf Gegenstände welche durch die Zubereitung ihre wesentliche Beschaffenheit oder Gestalt dermaßen ändern, dass dieselben nicht wieder erkennbar sind."

§. 115 des deutschen Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 bestimmt, dass Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehen, vom Eingangszolle befreit werden können. In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zu einem der bezeichneten Zwecke nach dem Auslande gehen und in vervollkommneten Zustande zurückkommen. Das deutsche Vereinszollgesetz gestattet also den activen und den passiven Veredlungsverkehr.

In der Schweiz kann laut Art. 5 des am 1. Jänner 1894 in Kraft getretenen Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 der Bundesrath für solche Erzeugnisse, welche zur Veredlung oder zur Reparatur aus dem Auslande vorübergehend in die Schweiz eingeführt oder aus der Schweiz nach dem Auslande gesendet und wieder nach der Schweiz zurückgeführt werden, Zollermäßigung oder gänzliche Zollbefreiung bewilligen, sofern besondere Interessen der Industrie es erfordern und keine überwiegende Interessen entgegenstehen, und unter der Bedingung, dass die wesentliche Beschaffenheit der Ware durch die Veredlung nicht geändert wird. Die Frist für die Wiederausfuhr bezw. Wiedereinfuhr im Veredlungsverkehre darf jedoch die Dauer eines Jahres nicht übersteigen. Auf Grund dieses Beschlusses ist dann mit 6. December 1894 ein ausführliches Regulativ über den Veredlungsverkehr erschienen. Dasselbe theilt den Veredlungsverkehr I. in den activen Veredlungsverkehr, und zwar a) in den Transit-Veredlungs-Verkehr (admission temporaire): Veredlung ausländischer Waren in der Schweiz und Wiederausfuhr der veredelten Ware nach einem anderen als dem Herkunftslande; b) in den übrigen activen Veredlungsverkehr: Veredlung in der Schweiz und Rückkehr der veredelten Ware in das Land der Herkunft; II. in den passiven Veredlungsverkehr: Zollfreie Wiedereinfuhr von Waren, die behufs Veredlung aus der Schweiz nach dem Auslande gesendet werden.

In der französischen Gesetzgebung kommt nur der active Veredlungsverkehr vor unter dem Titel „Admission temporaire.“ Zufolge Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1836 kann die Regierung die zeitweilige Zollfreiheit zugestehen für Waren, welche in Frankreich eine Verarbeitung erfahren sollen, unter der Bedingung, dass das Product innerhalb 6 Monaten wieder ausgeführt wird und unter Einhaltung gewisser Formalitäten. Das Zollgesetz vom 11. Jänner 1892 bestimmt, dass vom Zeitpunkte der Kundmachung die Begünstigung der zeitweiligen Zollbefreiung irgend einer Ware nur auf Grund einer gesetzlichen Verfügung, nach eingeholtem Gutachten des berathenden Ausschusses für Gewerbe und Manufactur (comité consultatif des arts et manufactures) zugestanden werden darf. Die bereits bestehenden Begünstigungen blieben aber bestehen.

In Schweden ist durch Zollgesetz vom 4. Juni 1897 für eine Reihe von Waren, wie raffinierter Zucker, Chocolade, Brot, Tabakfabrikate, Flammgarn, Baumwoll- und Leinenwaren, Mühlenfabrikate &c. die Rückerstattung des Zolles in bestimmten Sätzen vorgesehen. Doch kann auch in anderen Fällen eine Vergütung stattfinden, unter der Bedingung jedoch, dass eine Eingabe bei der Generalzolldirection erfolgt, welche sodann die Norm bestimmt, nach welcher die Vergütung zu bewilligen ist, und die geringste Menge, welche zur Ausfuhr angemeldet werden darf, weiters, dass in jeder Anmeldung die mit der Einfuhr verbundene Absicht kundgegeben wird, dass die Ausfuhr über denselben Zollplatz stattfindet wie die Einfuhr, dass bei der Ausfuhr an Eidesstatt erklärt wird, dass die Ausfuhrware im Inlande hergestellt und zu deren Herstellung eine gewisse Menge der angemeldeten und eingeführten Waren verwendet worden ist, dass die Zollverwaltung eine Controle übt, dass die Wiederausfuhr innerhalb eines Jahres von der Einfuhr der Ware an gerechnet erfolgt &c.

In Griechenland gewährt das Gesetz vom 13./25. Februar 1895 Zoll- und Steuerfreiheit jenen Rohproducten, welche zur fabriksmäßigen Herstellung von Industrieartikeln bestimmt sind, wenn dieselben durch den Fabrikseigenthümer direct aus dem Auslande oder aus dem Transit mit der Verpflichtung bezogen wurden, sie in Industrieproducte umgearbeitet wieder nach dem Auslande auszuführen oder im Transit einzulagern. Eine besondere Commission berechnet die voraussichtliche Production der Fabrik und setzt die Menge der Rohproducte fest, welche dem Fabriksbesitzer jährlich ausgefolgt werden darf. Diejenigen, welche die Gebürenfreiheit beanspruchen, übernehmen unter Aufstellung einer gewissen Garantie die Verpflichtung, den Zoll von 8% zu bezahlen, falls sie die bezogenen Rohmaterialien nicht binnen der bestimmten Frist in verarbeitetem Zustande zur Wiederausfuhr bringen.

Ein ausgedehnter Appreturverkehr bestand seit dem vorigen Jahrhundert zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn an der Grenze von Sachsen und Schlesien; zunächst wurde Rohleinen aus Böhmen nach Schlesien gebracht, im Laufe der Zeit dehnte sich aber der Verkehr auf die wichtigsten Artikel der Textilindustrie aus. Im Handelsvertrage zwischen Preußen und Österreich vom 19. Februar 1853 wurde der Veredlungsverkehr im allgemeinen unter der Bedingung der Festhaltung der Identität vertragsmäßig gestattet. In den späteren Verträgen von 1865, 1868 und 1879 wurde die Bestimmung aufrecht erhalten, jedoch genauer präcisiert. Im Vertrage vom 16. December 1879 lautet beispielsweise Art. 6: „Zur Regelung des nachbarlichen Verkehres zum Zwecke der

Veredlung von Waren zwischen den Gebieten der vertragschließenden Theile wird festgesetzt, dass von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sein sollen: a) Garne und Gewebe einheimischer Erzeugung, welche in das Gebiet des anderen Theiles zur Zubereitung oder Verarbeitung gebracht und nach vollendeter Arbeit zurückgebracht werden, und zwar Garne und Gewebe zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretieren, Bedrucken und Sticken, Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schussgarne zur Herstellung von Geweben, sowie Gespinste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaren; b) die zur Reparatur aus- und dann wieder eingeführten Gegenstände aller Art; c) sonstige Waren und Gegenstände, welche zur Bearbeitung oder Verarbeitung in Grenzbezirke ausgeführt und ohne ihre wesentliche Beschaffenheit und handelsübliche Benennung verändert zu haben, wieder eingeführt werden. Der Verkehr in allen diesen Fällen ist jedoch an die Bedingung geknüpft, dass die Identität der ein- und ausgeführten Waren und Gegenstände sichergestellt werden kann." Dadurch, dass die österreichische Industrie sich weiter entwickelte, andrerseits aber durch die Einverleibung Elsaß-Lothringens in das Deutsche Reich im Jahre 1871 die Concurrenz wesentlich verschärft wurde, sah sich Österreich in seinen Interessen geschädigt, erhob anfangs einen mäßigen Appreturzoll von den in Deutschland verarbeiteten und wiedereingeführten Geweben, beseitigte aber diesen Veredlungsverkehr mit 1. Jänner 1883 vollständig.

Sehr alten Datums ist auch der Stickerei-Veredlungsverkehr zwischen Vorarlberg und der Schweiz, welcher auch in dem Handelsvertrage vom 6. December 1891 aufrecht erhalten und geregelt ist.

In Frankreich hat der Veredlungsverkehr in Getreide und Eisen eine große Ausdehnung erlangt, insbesondere um die Mitte dieses Jahrhunderts, als man das Princip der Identität des eingeführten Rohproductes mit dem verarbeiteten Fabrikate fallen ließ und den Grundsatz der Äquivalenz aufstellte. Letzterer führte zu dem System der titres d'acquits à caution. Industrielle, welche Eisen- und Stahlfabrikate für den Export verfertigten, erhielten nämlich, ob sie nun inländisches oder ausländisches Material verarbeiteten, von der Zollverwaltung einen Schein, welcher sie ermächtigte, ein der ausgeführten Menge an Fabrikaten entsprechendes Quantum von Rohmaterial zollfrei aus dem Auslande zu beziehen. Ein ähnlicher Vorgang wurde auch bei Getreide beobachtet, das zum Vermahlen einging. Da diese Ermächtigungsscheine auch an andere Gewerbetreibende weiter begeben werden konnten, so entwickelte sich in denselben ein schwunghafter Speculationshandel, zumal die Einfuhrvollmachten eine Ausfuhrprämie in sich schlossen. Erst in den siebziger Jahren wurden verschärfte Controlmaßregeln eingeführt.

Der Veredlungsverkehr bezieht sich seinem Wesen nach auf den Eintritt und Austritt ein und derselben Ware und deshalb gilt als Hauptgrundsatz desselben die Festhaltung der Identität. Die Art und Weise, wie dieser Grundsatz gehandhabt wird, ist eine sehr verschiedene, sie muss nicht bloß den Verhältnissen der Zollverwaltung des betreffenden Landes, sondern vor allem auch dem Charakter der Ware selbst angepasst sein. Bei gewissen

Waren, wie z. B. Geweben, wird es möglich sein, amtliche Identitätsbezeichnungen (Stempel, Siegel, Plomben ꝛc.) anzubringen und bei der zollämtlichen Eingangs- und Ausgangsabfertigung zu controlieren. Schwieriger gestaltet sich die Controle, wenn das Nettogewicht vor und nach der Verarbeitung ermittelt wird, weil hiebei auf die Gewichtsunterschiede Rücksicht genommen werden muss, welche durch den Verarbeitungsprocess entstehen können. In besonderen Fällen müssen genaue Beschreibungen des Materials und des verfertigten Gegenstandes, Entnahme von Mustern, Überwachung durch zollämtliche Organe ꝛc. als Hilfsmittel dienen. Sehr häufig wird auch in den autonomen Zollvorschriften und in den Handelsverträgen eine bestimmte Frist vorgesehen, innerhalb welcher die Wiederausfuhr der Ware nach dem Eingange des Rohmaterials zu erfolgen hat; dieselbe beträgt zumeist sechs Monate bis ein Jahr, jedoch kommen auch noch kürzere Fristen vor. Zuweilen wird auch eine Sicherstellung vom Importeur für die etwa auflaufenden Zollgebüren verlangt. Wird dann die Ware nicht oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist zur Wiederausfuhr gebracht, so wird von der seinerzeit importierten Ware der Eingangszoll erhoben, welchen dieselbe bei ihrem Eintritte hätte entrichten müssen.

VI. Abschnitt.

Internationale Gewerbepolitik.

1. Handels- und Gewerbebetrieb durch Ausländer.

Von wesentlicher Wichtigkeit für die Erhaltung und Erweiterung der Handelsbeziehungen zweier im Vertragsverhältnisse stehenden Länder ist die Zulassung der Angehörigen des einen Vertragsstaates zum Handels- und Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen. Diese Zulassung erscheint als Ausfluss des in den Handelsverträgen allgemein festgehaltenen Princips der Handels- und Niederlassungsfreiheit, wird aber, da sie durch höhere Besteuerung der Ausländer überhaupt oder gewisser Staatsangehörigen insbesondere umgangen werden könnte, zumeist durch besondere Artikel im Handelsvertrage oder Schlussprotokolle geregelt. Diese Bestimmungen gehen fast durchwegs dahin, dass die Angehörigen der vertragschließenden Theile in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben im Handel und Gewerbe den Inländern vollständig gleichgestellt sein sollen. Jedoch werden auch Ausnahmen hierin festgestellt gewöhnlich bezüglich der Apotheker, der Handelsmäkler (Sensalen) und des Gewerbes im Umherziehen (Hausierhandels). Weiters wird auch ausdrücklich vereinbart, dass Gewerbetreibende und Kaufleute, welche in dem einen Staate ihren Wohnsitz haben, dort zum Gewerbebetrieb berechtigt sind und die Abgaben hiefür entrichtet haben, persönlich oder durch ihre Angestellten in dem Gebiete des andern Einkäufe machen und Bestellungen aufnehmen können, ohne hiefür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

In diesem Sinne lautet auch Art. 19 des Handelsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland vom 6. December 1891, in welchem

es heißt: „Die Angehörigen der vertragschließenden Theile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Angaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Beim Besuche der Märkte und Messen sollen die Angehörigen des anderen Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden. Auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäkler-(Sensalen-) Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein."

In der Handelsconvention zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien vom 21./9. December 1896 (Schlussprotokoll zu Art. I) ist auch das Dorfschankgewerbe in Bulgarien unter die Ausnahmen von der Zulassung der Ausländer zum Handels- und Gewerbebetrieb angeführt.

Der Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Serbien vom 9. August 1892 zählt in Art. II die Befugnisse der Ausländer ausdrücklich auf; „sie sollen daselbst (in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles) Handel und Gewerbe betreiben, Geschäfte jeder Art selbst oder vermittels einer von ihnen gewählten Mittelsperson, allein oder in Gesellschaften betreiben, Waren und Personen verfrachten, Geschäftsniederlagen errichten, die Preise, Löhne und Vergütungen ihrer Waren und Leistungen bestimmen, sowie ihre Angelegenheiten besorgen, den Zollämtern ihre Declarationen einreichen, ihre Rechte und Anliegen vor den Behörden und Gerichten des Landes vertreten können; alles dieses, ohne andere höhere oder lästigere Abgaben, Steuern, Gebüren oder Taxen als die Inländer oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation zu entrichten und ohne dass unter ihnen ein Unterschied nach der Nationalität oder Confession gemacht werden kann. Es ist selbstverständlich, dass hiebei die im Lande in Bezug auf Handel, Gewerbe und öffentliche Sicherheit bestehenden und auf die Inländer und Angehörigen der meistbegünstigten Nation anwendbaren Gesetze und Verordnungen zu beobachten sind."

Eine besondere Erwähnung und Regelung erfährt häufig das Speditionsgewerbe, da sich dieser Gewerbebetrieb, insoweit er den Frachtverkehr zwischen den beiden Vertragsstaaten vermittelt, über beide Länder zugleich erstreckt. In der Regel wird nun stipuliert, dass die Angehörigen des einen Vertragsstaates, welche den Frachtverkehr nach Plätzen des anderen Staates betreiben, für diesen Gewerbebetrieb im Gebiete des anderen Theiles eine Gewerbesteuer nicht zu entrichten haben. Jedoch werden zuweilen Einschränkungen gemacht, indem die im Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles ansässigen Agenten nicht die Steuerfreiheit genießen.

Diesbezüglich lautet ein Passus im Art. 19 des Handelsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland vom 6. December 1891: „Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- und Flussschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden."

Hingegen erscheint im Schlussprotokoll des Handelsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien vom 21./9. December 1896 Folgendes stipuliert: „Die Angehörigen eines der vertragschließenden Theile, welche das Speditionsgewerbe zwischen einzelnen Punkten der betreffenden Gebiete ausüben oder die Schiffahrt betreiben, werden rücksichtlich der Ausübung dieses Gewerbes oder dieser Unternehmung in dem Gebiete des anderen Theiles keiner gewerblichen oder besonderen anderen Abgabe unterworfen sein, woferne sie ihren Wohnsitz im Gebiete ihres eigenen Landes haben. Jedoch werden deren Agenten in ihrer Eigenschaft als im Lande ein Gewerbe ausübende Personen in Bulgarien die Patentsteuer (Einkommensteuer) nach Maßgabe ihres Einkommens entrichten. Ebenso werden die Spediteure, welche die Warenspedition zwischen zwei Punkten im Innern des Landes betreiben, der Patentsteuer hinsichtlich des aus diesen Geschäften erzielten Einkommens unterliegen."

Besondere Normen gelten auch vielfach für die Zulassung ausländischer Actiengesellschaften und Versicherungsgesellschaften, nachdem die Bildung solcher Gesellschaften durch Inländer selbst an gewisse, in Specialgesetzen vorgeschriebene Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft ist. Häufig ist in diesen Specialgesetzen auch auf die ausländischen Gesellschaften Bezug genommen, aber diese autonomen Bestimmungen finden ihre Ergänzung in den Handelsverträgen. Im allgemeinen gilt der Grundsatz der Reciprocität, indem der eine Staat die Actiengesellschaften und Versicherungsgesellschaften eines anderen anerkennt, sobald auch ihm gegenüber ein gleicher Vorgang beobachtet wird. Man muss jedoch unterscheiden zwischen der bloßen Anerkennung, welche namentlich die Befugnis zur Rechtsverfolgung bei Gericht in sich schließt, und der Zulassung zum Geschäftsbetrieb. Letztere ist immer an die Befolgung gewisser autonomer Vorschriften geknüpft.

In Österreich behandelt die Zulassung ausländischer Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften die kais. Verordnung vom 29. November 1865. Danach wird jede ausländische Gesellschaft als rechtlich bestehend anerkannt und zum Geschäftsbetriebe zugelassen, a) wenn sie nachweist, dass sie in dem Staate, in welchem sie sich gebildet hat, rechtlich besteht und sich bereits in regelmäßiger Geschäftsthätigkeit befindet, b) wenn die Regierung des Staates, dem sie angehört, den Grundsatz der Reciprocität beobachtet, c) wenn die Zwecke und Statuten der Gesellschaft den Staatsinteressen in keiner Weise zuwiderlaufen und d) wenn die Gesellschaft sich rechtsgiltig verpflichtet, bei der Ausübung

ihres Geschäftsbetriebes in Österreich allen Gesetzen und Verordnungen nachzukommen. Mit einer unwesentlichen Einschränkung wurden diese Normen durch Gesetz vom 29. März 1873 auf die ausländischen Versicherungsgesellschaften in Anwendung gebracht. — In den Handelsverträgen ist folgende, fast überall gleichlautende Bestimmung enthalten: „Die Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien (mit Inbegriff der Versicherungsgesellschaften jeder Art), welche in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehen, werden gegen Befolgung der diesbezüglich im anderen Gebiete geltenden Gesetze und Vorschriften auch dort alle ihre Rechte, auch dasjenige der Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht ausüben können."

Genauer erscheint die obige Unterscheidung zwischen der bloßen Anerkennung und der Zulassung zum Geschäftsbetrieb in den Handelsverträgen Russlands präcisiert. So lautet beispielsweise Art. 4 des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Russland vom 29. Jänner/10. Februar 1894: „Actiengesellschaften und andere commercielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in einem der beiden Länder nach den bestehenden Gesetzen rechtsgiltig errichtet worden sind und dort ihren Sitz haben, sollen in dem anderen Lande als gesetzlich bestehend anerkannt werden und dort namentlich das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder als Beklagter Processe zu führen. Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, dass durch die vorstehende Bestimmung die Frage nicht berührt wird, ob derartige in einem der beiden Länder errichtete Gesellschaften in dem anderen Lande zum Handels- und Gewerbebetriebe zugelassen werden sollen oder nicht. Diese Frage bleibt, wie bisher, den in dem betreffenden Lande bestehenden oder noch einzuführenden Bestimmungen vorbehalten. In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in dem anderen Lande dieselben Rechte genießen, welche den gleichartigen Gesellschaften irgend eines Landes zustehen oder zugestanden werden sollen."

2. Die Behandlung ausländischer Handlungsreisender.

Die Bestimmungen über die Zulassung und die Befugnisse ausländischer Handlungsreisender sind größtentheils in den Handelsverträgen niedergelegt; seltener ist dieses Gebiet im Gesetzgebungs- und Verordnungswege geregelt. Fast allgemein ist das Erfordernis aufgestellt, dass der Handlungsreisende mit einer von der Heimatsbehörde ausgestellten Gewerbelegitimationskarte ausgestattet sein muss, welche ein genaues Signalement des Inhabers der Karte, die genaue Bezeichnung der Firma, für welche der Reisende bestellt ist, und außerdem die Bescheinigung enthält, dass die betreffende Firma für ihren Gewerbebetrieb im Heimatlande die gesetzlich bestehenden Abgaben entrichtet. Der Handlungsreisende darf aber sein Gewerbe nur im Umherziehen ausüben und nur für jene Firma Einkäufe machen und Bestellungen suchen, welche in der Legitimationskarte genannt ist. Er darf keine Waren,

sondern nur Muster mit sich führen und hat die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausierhandel) ist jedoch von diesen Begünstigungen in der Regel ausgeschlossen.

In Deutschland ist diese Materie durch autonome Vorschriften geregelt, und zwar durch die mit 27. November 1896 kundgemachten Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung. Dieselben unterscheiden 1. den Wandergewerbeschein, welcher den Inhaber berechtigt, nach Entrichtung der Landessteuern sein Gewerbe im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde zu betreiben, die den Schein ausgestellt hat, und 2. die Gewerbelegitimationskarte, welche die Handlungsreisenden für das ganze Reichsgebiet zum Geschäftsbetriebe ermächtigt. Wenn jedoch Handlungsreisende Waren feilbieten oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren erzeugen, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, weiters, wenn sie Bestellungen auf Waren ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung bei anderen Personen als bei Kaufleuten in deren Geschäftsraum oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, aufsuchen wollen, müssen sie ebenfalls einen Wandergewerbeschein lösen. Ein solcher Wandergewerbeschein wird aber nicht ertheilt an Ausländer, welche das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, gegen welche polizeiliche Bedenken obwalten, ferner nicht an Zigeuner und nur in gewissen bestimmten Fällen an Topfbinder, Kesselflicker 2c.

In Österreich-Ungarn und den meisten anderen Staaten beruhen die bezüglichen Bestimmungen ausschließlich auf den gegenseitigen Handelsverträgen. Als Beispiel mag Art. 7 des Handelsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz vom 10. December 1891 angeführt sein, dessen wesentliche Stellen lauten: „Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch eine von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigte Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben hiefür entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren producieren, Warenankäufe zu machen, oder bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen auch unter Mitführung von Mustern, zu suchen, ohne hiefür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen. Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen ... Die vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karte bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind . . . Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Aufsuchens von Bestellungen bei nicht Gewerbetreibenden und auf den Hausierhandel finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.“ Das Formular für die Gewerbelegitimationskarte ist in den Handelsverträgen genau vorgeschrieben.

Gegenstand vielfacher Controversen zwischen einzelnen Staaten bildet die Besteuerung fremder Handlungsreisender, indem einzelne keinerlei Steuer einheben, während andere die Entrichtung einer Abgabe verlangen, welche zumeist an die Ausstellung der Gewerbelegitimationskarte geknüpft wird. Vielfach versuchte man in dieser Hinsicht den Grundsatz der Reciprocität zur Anwendung zu bringen, jedoch ist die verschiedenartige Behandlung der Handlungsreisenden je nach dem Verhalten des Staates, aus welchem sie kommen, praktisch eine ziemlich schwierige.

In Österreich wird ebenso wie in Deutschland von den fremden Handlungsreisenden eine Abgabe nicht erhoben. Allerdings hat sich Österreich-Ungarn in dem Handelsvertrage mit Schweden-Norwegen vom 3. November 1873, da in Schweden die Handlungsreisenden sehr hohe Abgaben zu entrichten haben, das Recht vorbehalten, die schwedischen Reisenden mit einer gleich hohen Steuer zu belegen (Art. 6). Von diesem Rechte hat aber Österreich-Ungarn nicht Gebrauch gemacht und durch eine am 25. April ausgetauschte Erklärung Schweden-Norwegen auch in diesem Punkte die Meistbegünstigung — praktisch also die Steuerfreiheit — zugestanden.

Auch in Italien genügt die Legitimation der Heimatsbehörde und wird eine Abgabe von den fremden Handlungsreisenden nicht erhoben.

In der Schweiz müssen sich die fremden Handlungsreisenden auf Grund der von der Heimatsbehörde ausgestellten Legitimationskarten eigene Karten ausstellen lassen, für welche halbjährlich ein Betrag von 100 und ganzjährig ein Betrag von 150 Francs zu entrichten ist.

In Belgien genügt die Legitimation der Heimatsbehörde, jedoch ist eine Abgabe von 20 Francs zu bezahlen, von der nur die deutschen Handlungsreisenden auf Grund der Gegenseitigkeit befreit sind.

In den Niederlanden beträgt die Abgabe 15 Francs.

In England ist weder eine Legitimation erforderlich noch auch eine Abgabe vorgeschrieben.

In Russland wird den ausländischen Handlungsreisenden auf Grund der Legitimation der Heimatsbehörde ein Zeugnis ausgestellt, für welches 37 bis 39 Rubel zu entrichten sind.

Eine allgemeine und sehr strenge Steuerpflicht der fremden Handlungsreisenden besteht in Schweden und Norwegen. In Schweden verfügte eine kgl. Verordnung vom 5. October 1889, dass Ausländer oder im Auslande wohnhafte schwedische Staatsangehörige, welche in Schweden die sonst bestehenden Steuern nicht entrichten, verpflichtet sind, bei ihrer Ankunft in Schweden für den Fall, wenn sie im Lande umherreisen und für eigene oder fremde Rechnung Waren, welche später vom Auslande geliefert werden sollen, feilbieten oder Geschäfte über solche einleiten oder abschließen, bei der nächsten Polizeibehörde einen Handelspass lösen. Für diesen Handelspass ist im Voraus für jeden, wenn auch nur theilweise benützten Monat eine Steuer von 100 Kronen zu entrichten. Übertretungen dieser Verordnung werden mit hohen Geldstrafen geahndet. Durch Gesetz vom 27. Juli 1896 ist die gleiche Steuer-

pflicht auch in Norwegen eingeführt worden, nachdem durch das Zwischenreichsgesetz vom 30. Mai 1890, welches die Handelsbeziehungen der beiden nordischen Königreiche zu einander regelte, eine verschiedenartige Behandlung der Handlungsreisenden Schwierigkeiten bot.

In Dänemark müssen sich die ausländischen Handlungsreisenden auf Grund der Legitimation der Heimatsbehörde eine neue Legitimation ausstellen lassen, in welcher namentlich alle vertretenen Firmen angeführt sind. Hiefür ist eine Grundtaxe von 160 Kronen und, falls sie mehrere Firmen vertreten, für jede weitere Firma eine Taxe von 80 Kronen zu entrichten. Außerdem dürfen die Handlungsreisenden nur in größeren Städten Geschäfte betreiben.

In Spanien werden keine Abgaben erhoben.

In der Türkei, Serbien, Bulgarien und Rumänien gilt für die Angehörigen der meistbegünstigten Staaten die von der Heimatsbehörde ausgestellte Legitimation, welche nur in Bulgarien von einer Handelskammer beglaubigt sein muss. In Rumänien dürfen jedoch die fremden Handlungsreisenden nur mit steuerzahlenden Kaufleuten Geschäfte machen. Abgaben werden keine erhoben.

In Griechenland ist auch keine Legitimation erforderlich.

Besondere Begünstigungen werden den Mustern zugestanden, welche die ausländischen Handlungsreisenden mit sich führen. Entweder wird ihnen völlige Zollfreiheit zugestanden oder sie werden analog behandelt wie die Waren, welche im sogenannten Losungsverkehr auf ungewissen Verkauf zur Einfuhr gelangen, d. h. es wird ihnen, falls binnen einer festgesetzten Frist die Wiederausfuhr erfolgt, der entrichtete Zollbetrag rückvergütet.

In Österreich-Ungarn sind nach Art. VIII Z. 4 des Zollgesetzes vom 27. Juni 1878 Musterkarten und Muster in Abschnitten und Proben, nur zum Gebrauche als solche geeignet und unter Ausschluss aller Proben von Tabak und Consumtibilien zollfrei. Außerdem ist die Zollfreiheit der Muster, welche ausländische Handlungsreisende mit sich führen, vertragsmäßig stipuliert mit Deutschland (Handelsvertrag vom 6. December 1891, Art. V), Italien (Handelsvertrag vom 6. December 1891, Art. X), Schweiz (Handelsvertrag vom 10. December 1891, Art. IV), Belgien (Handelsvertrag vom 6. December 1891, Art. V), Frankreich (Handelsvertrag vom 18. Februar 1884), Schweden-Norwegen (Handelsvertrag vom 3. November 1873), Spanien (Handelsvertrag vom 13. Juni 1880, Art. VII), Serbien (Handelsvertrag vom 9. August 1892, Art. IX), Bulgarien (Handelsvertrag vom 9./21. December 1896, Art. V).

In Deutschland sind ebenfalls Musterkarten und Muster in Abschnitten, nur zum Gebrauche als Muster geeignet, vom Eingangszolle befreit. Andere Muster können mit Erkennungszeichen (Siegel, Plomben 2c.) versehen und auf Musterpass abgefertigt werden; der Zoll wird dann, wenn die Muster innerhalb einer festgesetzten Frist in das Ursprungsland zurückkehren, rückvergütet.

Ähnliche Bestimmungen bestehen auch in anderen Staaten. In der Türkei sind Muster ohne Handelswert zollfrei. Andere Muster dagegen unterliegen

einem 8procentigen Wertzoll, wovon 7% zurückerstattet werden, wenn die Wiederausfuhr binnen eines halben Jahres erfolgt.

3. Internationaler Schutz des gewerblichen Eigenthums.

Der Schutz des gewerblichen Eigenthums bewegt sich in dreifacher Richtung. Er bezweckt 1. den Erfindungs- oder Patentschutz; 2. den Schutz der Muster und Modelle und 3. den Schutz der Fabriks- und Handelsmarken. Unter dem Erfindungs- oder Patentschutz stehen Erfindungen, welche neu sind und eine gewerbliche Anwendbarkeit oder Verwertbarkeit gestatten. Unter Mustern und Modellen werden alle auf die Form eines Industrieerzeugnisses bezüglichen, zur Übertragung auf ein solches geeigneten Vorbilder verstanden. Unter Marken versteht man Zeichen, welche auf der Ware oder ihrer Verpackung angebracht werden und dazu dienen, die Ware im Handelsverkehre von anderen gleichartigen Waren zu unterscheiden.

An und für sich ist es Sache der autonomen Gesetzgebung zu bestimmen, in wie weit und unter welchen Bedingungen der Schutz des gewerblichen Eigenthums auch Ausländern gewährt wird. In neuester Zeit ist aber dieser Gegenstand auch vielfach Gegenstand internationaler Vereinbarungen geworden. Vor allem wurde im Jahre 1883 zu Paris von mehreren Staaten eine internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums geschlossen. Im übrigen wurden zwischen einzelnen Staaten besondere Conventionen vereinbart oder auch diesbezügliche Bestimmungen in die Handelsverträge aufgenommen; insbesondere wird der Schutz der Fabriks- und Handelsmarken berücksichtigt. Alle diese Vereinbarungen gehen darauf hinaus, dass die Staatsangehörigen des einen vertragschließenden Theiles auch bezüglich des Schutzes der Erfindungen, der Muster und Modelle, der Fabriks- und Handelsmarken im Gebiete des andern dieselben Rechte genießen sollen wie die Einheimischen oder doch wenigstens wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Durch den Pariser Unionvertrag vom 20. März 1883 schlossen mehrere Staaten eine Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums. Nach Art. 2 dieses Vertrages sollen die Angehörigen eines Vertragsstaates in allen übrigen Ländern der Union in Betreff der Erfindungspatente, der gewerblichen Muster und Modelle, der Fabriks- oder Handelsmarken und der Handelsfirmen

die Vortheile genießen, welche die betreffenden Gesetze den eigenen Staatsangehörigen gewähren, vorbehaltlich der Erfüllung der Formalitäten und Bedingungen, welche durch die innere Gesetzgebung eines Staates vorgeschrieben sind. Nach Art. 4 muss jedem, der in einem Vertragsstaate ein Gesuch um ein Erfindungspatent, ein gewerbliches Muster oder Modell, eine Fabriks- oder Handelsmarke vorschriftsmäßig einreicht, zum Zwecke der Hinterlegung eine Prioritätsfrist von 6 Monaten für Patente und von 3 Monaten für gewerbliche Muster oder Modelle, sowie für Fabriks- und Handelsmarken zugestanden werden. Jede im Ursprungslande vorschriftsmäßig hinterlegte Fabriks- und Handelsmarke soll auch in allen anderen Unionsstaaten zugelassen und geschützt werden (Art. 6). Jedes widerrechtlich mit einer Fabriks- oder Handelsmarke versehene Erzeugnis darf bei der Einfuhr beschlagnahmt werden (Art. 9). Schließlich wird auf Kosten der Unionstaaten und unter dem Schutze der schweizerischen Eidgenossenschaft ein „internationales Bureau der Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums" eingerichtet werden (Art. 13). Im Schlussprotokolle wurde ausdrücklich constatiert, dass der Ausdruck „gewerbliches Eigenthum" in der weitesten Bedeutung zu verstehen ist, also auch auf Erzeugnisse des Ackerbaues und Mineralreiches Anwendung findet. — Am 14. und 15. April 1891 wurden zwischen den Unionstaaten vier weitere Abkommen geschlossen, von denen das erste die Unterdrückung falscher Ursprungsangaben auf Waren, das zweite die internationale Registrierung der Fabriks- oder Handelsmarken, das dritte die Dotierung des internationalen Bureaus und das vierte einige Interpretationen des Pariser Vertrages enthält. — Gegenwärtig (Ende 1897) gehören der Union an: Belgien, Brasilien, Dänemark, St. Domingo, Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, Norwegen, die Niederlande, Portugal, Serbien, Schweden, die Schweiz und Tunis. — Am 1. December 1897 trat in Brüssel eine Conferenz zusammen, welche die Revision der Vertragsbestimmungen zur Aufgabe hatte; dieselbe wurde jedoch vertagt. Österreich-Ungarn ist der internationalen Union nicht beigetreten, hat aber bereits mehrfach die Absicht zum Beitritte kundgegeben. Hingegen wurden mit Deutschland (am 6. December 1891), mit Serbien (im Handelsvertrage vom 9. August 1892) und mit Spanien (in Vorbereitung) eigene Übereinkommen zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Muster und Marken abgeschlossen. Mit den meisten der übrigen Staaten, so mit Belgien, Brasilien, Dänemark, den Niederlanden, den Vereinigten Staaten von Amerika, Rumänien, Russland, Schweden-Norwegen und der Schweiz wurden bloße Markenschutzconventionen vereinbart, oder es wurde, wie im Handelsvertrage mit Frankreich vom 18. Februar 1884 und mit Italien vom 6. December 1891, ein diesbezüglicher Artikel in den Handelsvertrag selbst aufgenommen. Alle diese Vereinbarungen über den Markenschutz gehen im wesentlichen darauf hinaus, den beiderseitigen Unterthanen im Gebiete des anderen Vertragsstaates bezüglich ihrer Fabriks- und Handelsmarken den gleichen Schutz zu sichern, wie ihn die Inländer genießen; nur ist dieser Schutz an die Erfüllung gewisser Formalitäten — in Österreich-Ungarn an die Hinterlegung bei den Handelskammern in Wien und Budapest — geknüpft. Als Beispiel kann die Markenschutzconvention mit der Schweiz vom 3. April 1886 gelten, in welcher die beiden ersten wesentlichen Artikel lauten: Art. I. Die Österreicher und Ungarn in der Schweiz und die Schweizer in Österreich-Ungarn werden in allem, was die Fabriks- und Handelsmarken betrifft, denselben Schutz genießen, wie die

eigenen Staatsangehörigen. Art. II. Die Angehörigen des einen der hohen vertragschließenden Theile, welche den Schutz ihrer Marken im Gebiete des anderen Theiles zu genießen wünschen, haben die Hinterlegung dieser Marken nach Maßgabe der im letzteren Gebiete geltenden Vorschriften und zwar in der Schweiz bei dem eidgenössischen Amte für Fabriks- und Handelsmarken in Bern, in Österreich-Ungarn bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und Budapest zu bewirken.

Die englische Merchandise Marks Act vom Jahre 1887 verbietet nicht nur die betrügerische Anwendung von Marken, sondern überhaupt jede direct oder indirect irreführende Etikettierung, welcher Art sie auch sein möge. Nach England über englische Häfen zu verschiffende Waren oder Producte dürfen daher keine direct oder indirect irreführende Etikettierung aufweisen.

VII. Abschnitt.

Internationale Verkehrspolitik.

1. Straßen und Eisenbahnen.

Die Gestaltung der Land- und Wasserwege, wie auch die Art und Weise ihrer Benützung steht selbstverständlich in dem freien Ermessen jenes Staates, in dessen Gebiete sie liegen, jedoch ist speciell die Benützung der aus einem Staatsgebiete in das andere führenden Land- und Wasserwege durch Angehörige der vertragschließenden Länder ein Gegenstand geworden, welcher in den modernen Handelsverträgen ausführlich geregelt wird. Eine differentielle Behandlung des vom Auslande kommenden Personen- und Frachtverkehrs gegenüber dem inländischen könnte oft anderweitige Vereinbarungen der Handelsverträge paralysieren, insbesondere könnten die Festsetzungen der Höhe für einzelne Zollpositionen ganz illusorisch werden, wenn dem inländischen Producte durch Frachtvergünstigungen ein Vorsprung in der Concurrenzfähigkeit zum Auslande geboten wird. Deshalb erscheint es geboten, gegen die Möglichkeit solcher Umgehungen in den Handelsverträgen selbst gewisse Garantien zu schaffen. Eine bloße Meistbegünstigung, welche dem vertragschließenden Staate keine ungünstigere Behandlung als die der anderen fremden Staaten verspricht, genügt nicht, weshalb in gleicher Weise, wie bei den inneren Abgaben nicht nur die Gleichstellung mit den Ausländern, sondern auch die mit den Inländern verlangt und gewährt wird.

Betreffs der Straßen, Flüsse und Canäle zieht sich durch die meisten Handelsverträge ein stereotyper Artikel, welcher die

es heißt: „Die Angehörigen der vertragschließenden Theile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Angaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Beim Besuche der Märkte und Messen sollen die Angehörigen des anderen Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden. Auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäkler-(Sensalen-) Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein."

In der Handelsconvention zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien vom 21./9. December 1896 (Schlussprotokoll zu Art. I) ist auch das Dorfschankgewerbe in Bulgarien unter die Ausnahmen von der Zulassung der Ausländer zum Handels- und Gewerbebetrieb angeführt.

Der Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Serbien vom 9. August 1892 zählt in Art. II die Befugnisse der Ausländer ausdrücklich auf; „sie sollen daselbst (in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles) Handel und Gewerbe betreiben, Geschäfte jeder Art selbst oder vermittels einer von ihnen gewählten Mittelsperson, allein oder in Gesellschaften betreiben, Waren und Personen verfrachten, Geschäftsniederlagen errichten, die Preise, Löhne und Vergütungen ihrer Waren und Leistungen bestimmen, sowie ihre Angelegenheiten besorgen, den Zollämtern ihre Declarationen einreichen, ihre Rechte und Anliegen vor den Behörden und Gerichten des Landes vertreten können; alles dieses, ohne andere höhere oder lästigere Abgaben, Steuern, Gebüren oder Taxen als die Inländer oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation zu entrichten und ohne dass unter ihnen ein Unterschied nach der Nationalität oder Confession gemacht werden kann. Es ist selbstverständlich, dass hiebei die im Lande in Bezug auf Handel, Gewerbe und öffentliche Sicherheit bestehenden und auf die Inländer und Angehörigen der meistbegünstigten Nation anwendbaren Gesetze und Verordnungen zu beobachten sind."

Eine besondere Erwähnung und Regelung erfährt häufig das Speditionsgewerbe, da sich dieser Gewerbebetrieb, insoweit er den Frachtverkehr zwischen den beiden Vertragsstaaten vermittelt, über beide Länder zugleich erstreckt. In der Regel wird nun stipuliert, dass die Angehörigen des einen Vertragsstaates, welche den Frachtverkehr nach Plätzen des anderen Staates betreiben, für diesen Gewerbebetrieb im Gebiete des anderen Theiles eine Gewerbesteuer nicht zu entrichten haben. Jedoch werden zuweilen Einschränkungen gemacht, indem die im Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles ansässigen Agenten nicht die Steuerfreiheit genießen.

Diesbezüglich lautet ein Passus im Art. 19 des Handelsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland vom 6. December 1891: „Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- und Flussschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden."

Hingegen erscheint im Schlussprotokoll des Handelsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien vom 21./9. December 1896 Folgendes stipuliert: „Die Angehörigen eines der vertragschließenden Theile, welche das Speditionsgewerbe zwischen einzelnen Punkten der betreffenden Gebiete ausüben oder die Schiffahrt betreiben, werden rücksichtlich der Ausübung dieses Gewerbes oder dieser Unternehmung in dem Gebiete des anderen Theiles keiner gewerblichen oder besonderen anderen Abgabe unterworfen sein, woferne sie ihren Wohnsitz im Gebiete ihres eigenen Landes haben. Jedoch werden deren Agenten in ihrer Eigenschaft als im Lande ein Gewerbe ausübende Personen in Bulgarien die Patentsteuer (Einkommensteuer) nach Maßgabe ihres Einkommens entrichten. Ebenso werden die Spediteure, welche die Warenspedition zwischen zwei Punkten im Innern des Landes betreiben, der Patentsteuer hinsichtlich des aus diesen Geschäften erzielten Einkommens unterliegen."

Besondere Normen gelten auch vielfach für die Zulassung ausländischer Actiengesellschaften und Versicherungsgesellschaften, nachdem die Bildung solcher Gesellschaften durch Inländer selbst an gewisse, in Specialgesetzen vorgeschriebene Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft ist. Häufig ist in diesen Specialgesetzen auch auf die ausländischen Gesellschaften Bezug genommen, aber diese autonomen Bestimmungen finden ihre Ergänzung in den Handelsverträgen. Im allgemeinen gilt der Grundsatz der Reciprocität, indem der eine Staat die Actiengesellschaften und Versicherungsgesellschaften eines anderen anerkennt, sobald auch ihm gegenüber ein gleicher Vorgang beobachtet wird. Man muss jedoch unterscheiden zwischen der bloßen Anerkennung, welche namentlich die Befugnis zur Rechtsverfolgung bei Gericht in sich schließt, und der Zulassung zum Geschäftsbetrieb. Letztere ist immer an die Befolgung gewisser autonomer Vorschriften geknüpft.

In Österreich behandelt die Zulassung ausländischer Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften die kais. Verordnung vom 29. November 1865. Danach wird jede ausländische Gesellschaft als rechtlich bestehend anerkannt und zum Geschäftsbetriebe zugelassen, a) wenn sie nachweist, dass sie in dem Staate, in welchem sie sich gebildet hat, rechtlich besteht und sich bereits in regelmäßiger Geschäftsthätigkeit befindet, b) wenn die Regierung des Staates, dem sie angehört, den Grundsatz der Reciprocität beobachtet, c) wenn die Zwecke und Statuten der Gesellschaft den Staatsinteressen in keiner Weise zuwiderlaufen und d) wenn die Gesellschaft sich rechtsgiltig verpflichtet, bei der Ausübung

ihres Geschäftsbetriebes in Österreich allen Gesetzen und Verordnungen nachzukommen. Mit einer unwesentlichen Einschränkung wurden diese Normen durch Gesetz vom 29. März 1873 auf die ausländischen Versicherungsgesellschaften in Anwendung gebracht. — In den Handelsverträgen ist folgende, fast überall gleichlautende Bestimmung enthalten: „Die Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien (mit Inbegriff der Versicherungsgesellschaften jeder Art), welche in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehen, werden gegen Befolgung der diesbezüglich im anderen Gebiete geltenden Gesetze und Vorschriften auch dort alle ihre Rechte, auch dasjenige der Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht ausüben können."

Genauer erscheint die obige Unterscheidung zwischen der bloßen Anerkennung und der Zulassung zum Geschäftsbetrieb in den Handelsverträgen Russlands präcisiert. So lautet beispielsweise Art. 4 des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Russland vom 29. Jänner/10. Februar 1894: „Actiengesellschaften und andere commercielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in einem der beiden Länder nach den bestehenden Gesetzen rechtsgiltig errichtet worden sind und dort ihren Sitz haben, sollen in dem anderen Lande als gesetzlich bestehend anerkannt werden und dort namentlich das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder als Beklagter Processe zu führen. Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, dass durch die vorstehende Bestimmung die Frage nicht berührt wird, ob derartige in einem der beiden Länder errichtete Gesellschaften in dem anderen Lande zum Handels- und Gewerbebetriebe zugelassen werden sollen oder nicht. Diese Frage bleibt, wie bisher, den in dem betreffenden Lande bestehenden oder noch einzuführenden Bestimmungen vorbehalten. In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in dem anderen Lande dieselben Rechte genießen, welche den gleichartigen Gesellschaften irgend eines Landes zustehen oder zugestanden werden sollen."

2. Die Behandlung ausländischer Handlungsreisender.

Die Bestimmungen über die Zulassung und die Befugnisse ausländischer Handlungsreisender sind größtentheils in den Handelsverträgen niedergelegt; seltener ist dieses Gebiet im Gesetzgebungs- und Verordnungswege geregelt. Fast allgemein ist das Erfordernis aufgestellt, dass der Handlungsreisende mit einer von der Heimatsbehörde ausgestellten Gewerbelegitimationskarte ausgestattet sein muss, welche ein genaues Signalement des Inhabers der Karte, die genaue Bezeichnung der Firma, für welche der Reisende bestellt ist, und außerdem die Bescheinigung enthält, dass die betreffende Firma für ihren Gewerbebetrieb im Heimatlande die gesetzlich bestehenden Abgaben entrichtet. Der Handlungsreisende darf aber sein Gewerbe nur im Umherziehen ausüben und nur für jene Firma Einkäufe machen und Bestellungen suchen, welche in der Legitimationskarte genannt ist. Er darf keine Waren,

sondern nur Muster mit sich führen und hat die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausierhandel) ist jedoch von diesen Begünstigungen in der Regel ausgeschlossen.

In Deutschland ist diese Materie durch autonome Vorschriften geregelt, und zwar durch die mit 27. November 1896 kundgemachten Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung. Dieselben unterscheiden 1. den Wandergewerbeschein, welcher den Inhaber berechtigt, nach Entrichtung der Landessteuern sein Gewerbe im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde zu betreiben, die den Schein ausgestellt hat, und 2. die Gewerbelegitimationskarte, welche die Handlungsreisenden für das ganze Reichsgebiet zum Geschäftsbetriebe ermächtigt. Wenn jedoch Handlungsreisende Waren feilbieten oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren erzeugen, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, weiters, wenn sie Bestellungen auf Waren ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung bei anderen Personen als bei Kaufleuten in deren Geschäftsraum oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, aufsuchen wollen, müssen sie ebenfalls einen Wandergewerbeschein lösen. Ein solcher Wandergewerbeschein wird aber nicht ertheilt an Ausländer, welche das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, gegen welche polizeiliche Bedenken obwalten, ferner nicht an Zigeuner und nur in gewissen bestimmten Fällen an Topfbinder, Kesselflicker 2c.

In Österreich-Ungarn und den meisten anderen Staaten beruhen die bezüglichen Bestimmungen ausschließlich auf den gegenseitigen Handelsverträgen. Als Beispiel mag Art. 7 des Handelsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz vom 10. December 1891 angeführt sein, dessen wesentliche Stellen lauten: „Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch eine von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigte Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben hiefür entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren producieren, Warenankäufe zu machen, oder bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen auch unter Mitführung von Mustern, zu suchen, ohne hiefür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen. Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen ... Die vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karte bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind . . . Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Aufsuchens von Bestellungen bei nicht Gewerbetreibenden und auf den Hausierhandel finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.“ Das Formular für die Gewerbelegitimationskarte ist in den Handelsverträgen genau vorgeschrieben.

Gegenstand vielfacher Controversen zwischen einzelnen Staaten bildet die Besteuerung fremder Handlungsreisender, indem einzelne keinerlei Steuer einheben, während andere die Entrichtung einer Abgabe verlangen, welche zumeist an die Ausstellung der Gewerbelegitimationskarte geknüpft wird. Vielfach versuchte man in dieser Hinsicht den Grundsatz der Reciprocität zur Anwendung zu bringen, jedoch ist die verschiedenartige Behandlung der Handlungsreisenden je nach dem Verhalten des Staates, aus welchem sie kommen, praktisch eine ziemlich schwierige.

In Österreich wird ebenso wie in Deutschland von den fremden Handlungsreisenden eine Abgabe nicht erhoben. Allerdings hat sich Österreich-Ungarn in dem Handelsvertrage mit Schweden-Norwegen vom 3. November 1873, da in Schweden die Handlungsreisenden sehr hohe Abgaben zu entrichten haben, das Recht vorbehalten, die schwedischen Reisenden mit einer gleich hohen Steuer zu belegen (Art. 6). Von diesem Rechte hat aber Österreich-Ungarn nicht Gebrauch gemacht und durch eine am 25. April ausgetauschte Erklärung Schweden-Norwegen auch in diesem Punkte die Meistbegünstigung — praktisch also die Steuerfreiheit — zugestanden.

Auch in Italien genügt die Legitimation der Heimatsbehörde und wird eine Abgabe von den fremden Handlungsreisenden nicht erhoben.

In der Schweiz müssen sich die fremden Handlungsreisenden auf Grund der von der Heimatsbehörde ausgestellten Legitimationskarten eigene Karten ausstellen lassen, für welche halbjährlich ein Betrag von 100 und ganzjährig ein Betrag von 150 Francs zu entrichten ist.

In Belgien genügt die Legitimation der Heimatsbehörde, jedoch ist eine Abgabe von 20 Francs zu bezahlen, von der nur die deutschen Handlungsreisenden auf Grund der Gegenseitigkeit befreit sind.

In den Niederlanden beträgt die Abgabe 15 Francs.

In England ist weder eine Legitimation erforderlich noch auch eine Abgabe vorgeschrieben.

In Russland wird den ausländischen Handlungsreisenden auf Grund der Legitimation der Heimatsbehörde ein Zeugnis ausgestellt, für welches 37 bis 39 Rubel zu entrichten sind.

Eine allgemeine und sehr strenge Steuerpflicht der fremden Handlungsreisenden besteht in Schweden und Norwegen. In Schweden verfügte eine kgl. Verordnung vom 5. October 1889, dass Ausländer oder im Auslande wohnhafte schwedische Staatsangehörige, welche in Schweden die sonst bestehenden Steuern nicht entrichten, verpflichtet sind, bei ihrer Ankunft in Schweden für den Fall, wenn sie im Lande umherreisen und für eigene oder fremde Rechnung Waren, welche später vom Auslande geliefert werden sollen, feilbieten oder Geschäfte über solche einleiten oder abschließen, bei der nächsten Polizeibehörde einen Handelspass lösen. Für diesen Handelspass ist im Voraus für jeden, wenn auch nur theilweise benützten Monat eine Steuer von 100 Kronen zu entrichten. Übertretungen dieser Verordnung werden mit hohen Geldstrafen geahndet. Durch Gesetz vom 27. Juli 1896 ist die gleiche Steuer-

pflicht auch in Norwegen eingeführt worden, nachdem durch das Zwischenreich-gesetz vom 30. Mai 1890, welches die Handelsbeziehungen der beiden nordischen Königreiche zu einander regelte, eine verschiedenartige Behandlung der Handlungsreisenden Schwierigkeiten bot.

In Dänemark müssen sich die ausländischen Handlungsreisenden auf Grund der Legitimation der Heimatsbehörde eine neue Legitimation ausstellen lassen, in welcher namentlich alle vertretenen Firmen angeführt sind. Hiefür ist eine Grundtaxe von 160 Kronen und, falls sie mehrere Firmen vertreten, für jede weitere Firma eine Taxe von 80 Kronen zu entrichten. Außerdem dürfen die Handlungsreisenden nur in größeren Städten Geschäfte betreiben.

In Spanien werden keine Abgaben erhoben.

In der Türkei, Serbien, Bulgarien und Rumänien gilt für die Angehörigen der meistbegünstigten Staaten die von der Heimatsbehörde ausgestellte Legitimation, welche nur in Bulgarien von einer Handelskammer beglaubigt sein muss. In Rumänien dürfen jedoch die fremden Handlungsreisenden nur mit steuerzahlenden Kaufleuten Geschäfte machen. Abgaben werden keine erhoben.

In Griechenland ist auch keine Legitimation erforderlich.

Besondere Begünstigungen werden den Mustern zugestanden, welche die ausländischen Handlungsreisenden mit sich führen. Entweder wird ihnen völlige Zollfreiheit zugestanden oder sie werden analog behandelt wie die Waren, welche im sogenannten Losungsverkehr auf ungewissen Verkauf zur Einfuhr gelangen, d. h. es wird ihnen, falls binnen einer festgesetzten Frist die Wiederausfuhr erfolgt, der entrichtete Zollbetrag rückvergütet.

In Österreich-Ungarn sind nach Art. VIII Z. 4 des Zollgesetzes vom 27. Juni 1878 Musterkarten und Muster in Abschnitten und Proben, nur zum Gebrauche als solche geeignet und unter Ausschluss aller Proben von Tabak und Consumtibilien zollfrei. Außerdem ist die Zollfreiheit der Muster, welche ausländische Handlungsreisende mit sich führen, vertragsmäßig stipuliert mit Deutschland (Handelsvertrag vom 6. December 1891, Art. V), Italien (Handelsvertrag vom 6. December 1891, Art. X), Schweiz (Handelsvertrag vom 10. December 1891, Art. IV), Belgien (Handelsvertrag vom 6. December 1891, Art. V), Frankreich (Handelsvertrag vom 18. Februar 1884), Schweden-Norwegen (Handelsvertrag vom 3. November 1873), Spanien (Handelsvertrag vom 13. Juni 1880, Art. VII), Serbien (Handelsvertrag vom 9. August 1892, Art. IX), Bulgarien (Handelsvertrag vom 9./21. December 1896, Art. V).

In Deutschland sind ebenfalls Musterkarten und Muster in Abschnitten, nur zum Gebrauche als Muster geeignet, vom Eingangszolle befreit. Andere Muster können mit Erkennungszeichen (Siegel, Plomben 2c.) versehen und auf Musterpass abgefertigt werden; der Zoll wird dann, wenn die Muster innerhalb einer festgesetzten Frist in das Ursprungsland zurückkehren, rückvergütet.

Ähnliche Bestimmungen bestehen auch in anderen Staaten. In der Türkei sind Muster ohne Handelswert zollfrei. Andere Muster dagegen unterliegen

einem 8procentigen Wertzoll, wovon 7% zurückerstattet werden, wenn die Wiederausfuhr binnen eines halben Jahres erfolgt.

3. Internationaler Schutz des gewerblichen Eigenthums.

Der Schutz des gewerblichen Eigenthums bewegt sich in dreifacher Richtung. Er bezweckt 1. den Erfindungs- oder Patentschutz; 2. den Schutz der Muster und Modelle und 3. den Schutz der Fabriks- und Handelsmarken. Unter dem Erfindungs- oder Patentschutz stehen Erfindungen, welche neu sind und eine gewerbliche Anwendbarkeit oder Verwertbarkeit gestatten. Unter Mustern und Modellen werden alle auf die Form eines Industrieerzeugnisses bezüglichen, zur Übertragung auf ein solches geeigneten Vorbilder verstanden. Unter Marken versteht man Zeichen, welche auf der Ware oder ihrer Verpackung angebracht werden und dazu dienen, die Ware im Handelsverkehre von anderen gleichartigen Waren zu unterscheiden.

An und für sich ist es Sache der autonomen Gesetzgebung zu bestimmen, in wie weit und unter welchen Bedingungen der Schutz des gewerblichen Eigenthums auch Ausländern gewährt wird. In neuester Zeit ist aber dieser Gegenstand auch vielfach Gegenstand internationaler Vereinbarungen geworden. Vor allem wurde im Jahre 1883 zu Paris von mehreren Staaten eine internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums geschlossen. Im übrigen wurden zwischen einzelnen Staaten besondere Conventionen vereinbart oder auch diesbezügliche Bestimmungen in die Handelsverträge aufgenommen; insbesondere wird der Schutz der Fabriks- und Handelsmarken berücksichtigt. Alle diese Vereinbarungen gehen darauf hinaus, dass die Staatsangehörigen des einen vertragschließenden Theiles auch bezüglich des Schutzes der Erfindungen, der Muster und Modelle, der Fabriks- und Handelsmarken im Gebiete des andern dieselben Rechte genießen sollen wie die Einheimischen oder doch wenigstens wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Durch den Pariser Unionvertrag vom 20. März 1883 schlossen mehrere Staaten eine Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums. Nach Art. 2 dieses Vertrages sollen die Angehörigen eines Vertragsstaates in allen übrigen Ländern der Union in Betreff der Erfindungspatente, der gewerblichen Muster und Modelle, der Fabriks- oder Handelsmarken und der Handelsfirmen

die Vortheile genießen, welche die betreffenden Gesetze den eigenen Staatsangehörigen gewähren, vorbehaltlich der Erfüllung der Formalitäten und Bedingungen, welche durch die innere Gesetzgebung eines Staates vorgeschrieben sind. Nach Art. 4 muss jedem, der in einem Vertragsstaate ein Gesuch um ein Erfindungspatent, ein gewerbliches Muster oder Modell, eine Fabriks- oder Handelsmarke vorschriftsmäßig einreicht, zum Zwecke der Hinterlegung eine Prioritätsfrist von 6 Monaten für Patente und von 3 Monaten für gewerbliche Muster oder Modelle, sowie für Fabriks- und Handelsmarken zugestanden werden. Jede im Ursprungslande vorschriftsmäßig hinterlegte Fabriks- und Handelsmarke soll auch in allen anderen Unionsstaaten zugelassen und geschützt werden (Art. 6). Jedes widerrechtlich mit einer Fabriks- oder Handelsmarke versehene Erzeugnis darf bei der Einfuhr beschlagnahmt werden (Art. 9). Schließlich wird auf Kosten der Unionstaaten und unter dem Schutze der schweizerischen Eidgenossenschaft ein „internationales Bureau der Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums" eingerichtet werden (Art. 13). Im Schlussprotokolle wurde ausdrücklich constatiert, dass der Ausdruck „gewerbliches Eigenthum" in der weitesten Bedeutung zu verstehen ist, also auch auf Erzeugnisse des Ackerbaues und Mineralreiches Anwendung findet. — Am 14. und 15. April 1891 wurden zwischen den Unionstaaten vier weitere Abkommen geschlossen, von denen das erste die Unterdrückung falscher Ursprungsangaben auf Waren, das zweite die internationale Registrierung der Fabriks- oder Handelsmarken, das dritte die Dotierung des internationalen Bureaus und das vierte einige Interpretationen des Pariser Vertrages enthält. — Gegenwärtig (Ende 1897) gehören der Union an: Belgien, Brasilien, Dänemark, St. Domingo, Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, Norwegen, die Niederlande, Portugal, Serbien, Schweden, die Schweiz und Tunis. — Am 1. December 1897 trat in Brüssel eine Conferenz zusammen, welche die Revision der Vertragsbestimmungen zur Aufgabe hatte; dieselbe wurde jedoch vertagt. Österreich-Ungarn ist der internationalen Union nicht beigetreten, hat aber bereits mehrfach die Absicht zum Beitritte kundgegeben. Hingegen wurden mit Deutschland (am 6. December 1891), mit Serbien (im Handelsvertrage vom 9. August 1892) und mit Spanien (in Vorbereitung) eigene Übereinkommen zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Muster und Marken abgeschlossen. Mit den meisten der übrigen Staaten, so mit Belgien, Brasilien, Dänemark, den Niederlanden, den Vereinigten Staaten von Amerika, Rumänien, Russland, Schweden-Norwegen und der Schweiz wurden bloße Markenschutzconventionen vereinbart, oder es wurde, wie im Handelsvertrage mit Frankreich vom 18. Februar 1884 und mit Italien vom 6. December 1891, ein diesbezüglicher Artikel in den Handelsvertrag selbst aufgenommen. Alle diese Vereinbarungen über den Markenschutz gehen im wesentlichen darauf hinaus, den beiderseitigen Unterthanen im Gebiete des anderen Vertragsstaates bezüglich ihrer Fabriks- und Handelsmarken den gleichen Schutz zu sichern, wie ihn die Inländer genießen; nur ist dieser Schutz an die Erfüllung gewisser Formalitäten — in Österreich-Ungarn an die Hinterlegung bei den Handelskammern in Wien und Budapest — geknüpft. Als Beispiel kann die Markenschutzconvention mit der Schweiz vom 3. April 1886 gelten, in welcher die beiden ersten wesentlichen Artikel lauten: Art. I. Die Österreicher und Ungarn in der Schweiz und die Schweizer in Österreich-Ungarn werden in allem, was die Fabriks- und Handelsmarken betrifft, denselben Schutz genießen, wie die

eigenen Staatsangehörigen. Art. II. Die Angehörigen des einen der hohen vertragschließenden Theile, welche den Schutz ihrer Marken im Gebiete des anderen Theiles zu genießen wünschen, haben die Hinterlegung dieser Marken nach Maßgabe der im letzteren Gebiete geltenden Vorschriften und zwar in der Schweiz bei dem eidgenössischen Amte für Fabriks- und Handelsmarken in Bern, in Österreich-Ungarn bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und Budapest zu bewirken.

Die englische Merchandise Marks Act vom Jahre 1887 verbietet nicht nur die betrügerische Anwendung von Marken, sondern überhaupt jede direct oder indirect irreführende Etikettierung, welcher Art sie auch sein möge. Nach England über englische Häfen zu verschiffende Waren oder Producte dürfen daher keine direct oder indirect irreführende Etikettierung aufweisen.

VII. Abschnitt.

Internationale Verkehrspolitik.

1. Straßen und Eisenbahnen.

Die Gestaltung der Land- und Wasserwege, wie auch die Art und Weise ihrer Benützung steht selbstverständlich in dem freien Ermessen jenes Staates, in dessen Gebiete sie liegen, jedoch ist speciell die Benützung der aus einem Staatsgebiete in das andere führenden Land- und Wasserwege durch Angehörige der vertragschließenden Länder ein Gegenstand geworden, welcher in den modernen Handelsverträgen ausführlich geregelt wird. Eine differentielle Behandlung des vom Auslande kommenden Personen- und Frachtverkehrs gegenüber dem inländischen könnte oft anderweitige Vereinbarungen der Handelsverträge paralysieren, insbesondere könnten die Festsetzungen der Höhe für einzelne Zollpositionen ganz illusorisch werden, wenn dem inländischen Producte durch Frachtvergünstigungen ein Vorsprung in der Concurrenzfähigkeit zum Auslande geboten wird. Deshalb erscheint es geboten, gegen die Möglichkeit solcher Umgehungen in den Handelsverträgen selbst gewisse Garantien zu schaffen. Eine bloße Meistbegünstigung, welche dem vertragschließenden Staate keine ungünstigere Behandlung als die der anderen fremden Staaten verspricht, genügt nicht, weshalb in gleicher Weise, wie bei den inneren Abgaben nicht nur die Gleichstellung mit den Ausländern, sondern auch die mit den Inländern verlangt und gewährt wird.

Betreffs der Straßen, Flüsse und Canäle zieht sich durch die meisten Handelsverträge ein stereotyper Artikel, welcher die

erwähnte Gleichstellung der Ausländer und Inländer in der Weise umschreibt, dass die Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragschließenden Theile, die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Canäle, Schleußen, Fähren, Brücken, Häfen rc.; gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Theiles unter gleichen Bedingungen gegen dieselben Abgaben wie den Angehörigen des eigenen Staates gestattet wird.

Im Handelsvertrage zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn vom 6. December 1891 lautet Art. 13: „Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragschließenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff und Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Landes." Daran schließt sich Art. 14: „Die Benützung der Chausseen und sonstigen Straßen, Canäle, Schleußen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lotsenwesens, der Krahne und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebüren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden. Gebüren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelotsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benützung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf Straßen, welche zur Verbindung der Gebiete der vertragschließenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, nach Verhältnis der Streckenlänge nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr."

Weit wichtiger, aber auch ungleich schwieriger sind die Versuche einer internationalen Regelung des Eisenbahnverkehrs. Ebenso wie der Eisenbahnbetrieb innerhalb eines Landes zum thatsächlichen Monopol wird und deshalb eine stärkere Einflussnahme des Staates erheischt, so nimmt er auch in der äußeren Handelspolitik eine eigenartige Stellung ein. Die Eisenbahnfracht bildet im internationalen Handelsverkehr einen so wichtigen Factor, dass durch verschiedenartige Tarifierungen der eigenen und fremden Waren zolltarifarische Vortheile und Nachtheile vollständig ausgeglichen werden können. Die Einteilung der Gütertarife in Export-, Import- und Transittarife weist bereits darauf

hin, dass deren wirtschaftliche Function genügend erkannt und gewürdigt wird. Es hat deshalb nicht an Versuchen gefehlt, den Eisenbahnverkehr und insbesondere die Gütertarife im nachbarlichen Verkehre angrenzender Staaten zum Gegenstande vertragsmäßiger Regelung zu machen, die auf Grund solcher Vereinbarungen jedoch häufig auftauchenden Conflicte und Recriminationen beweisen aber, wie wenig wirkungsvoll sie waren. Jeder Staat hat sich zwar, ob es sich nun um Staatsbahnen oder Privatbahnen handelt, seine Tarifhoheit gewahrt, er läſst sich dieselbe aber durch internationale Verbindlichkeiten ungern schmälern. Nach dem gegenwärtigen Stande der internationalen Handelspolitik bleibt bei noch so weitgehender vertragsmäßiger Regelung jedem einzelnen Staate das Recht gesichert, die Eisenbahntransporttarife nach eigenem Ermessen und Bedürfnisse autonom festzustellen, es wird nur dagegen Vorsorge getroffen, dass die Ausländer und ihre Warensendungen nicht ungünstiger behandelt werden als die Inländer und die einheimischen Warentransporte. Die Vereinbarungen gehen daher zumeist dahin, dass weder im Personenverkehre noch im Frachtverkehre ein Unterschied zwischen den Bewohnern und Transporten der beiden vertragschließenden Länder gemacht werden darf, sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als auch der Zeit und Art der Abfertigung. Damit ist bereits gesagt, wird aber häufig noch ausdrücklich hinzugesetzt, dass für die Gütertransporte des einen Theiles auf den Bahnen des anderen Theiles keine höheren Tarife angewendet werden dürfen als für die heimischen Gütertransporte in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstraße. Zahlreiche andere Bestimmungen verfolgen den Zweck, den Eisenbahnverkehr, welcher sich über die beiderseitige Grenze der Vertragsstaaten bewegt, möglichst zu erleichtern und zu beschleunigen, was insbesondere durch die Erstellung directer Tarife nach den Auslandsstationen und die Bewerkstelligung directer Expeditionen im Personen- und Güterverkehre erfolgt.

Von größerer praktischer Wirkung für den internationalen Eisenbahnverkehr ist die Vereinigung der Bahnen zu Tarifverbänden, welche die Bedingungen der Tarifierung gleichmäßig festsetzen, directe Tarife erstellen und die Art der Repartition der Einnahmen festsetzen. Diese Verbände umfassen heute nicht bloß

das Inland, sondern große, über das Territorium verschiedener Staaten sich erstreckende Verkehrsgebiete. Der Verein deutscher Eisenbahnen beispielsweise, welcher im Jahre 1847 aus dem Verein preußischer Eisenbahnen erstand, umfasst heute deutsche, österreichische, ungarische, rumänische, niederländische, italienische 2c. Bahnen.

Aus dem Handelsvertrage zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn vom 6. December 1891 kommt hier namentlich Absatz 1 des Art. 15 in Betracht, welcher besagt: „Auf Eisenbahnen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Theile gemacht werden. Namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Theiles in das Gebiet des anderen Theiles übergehenden oder das letztere transitierenden Transporte weder in Bezug auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die auf dem Gebiete des betreffenden Theiles abgehenden oder verbleibenden Transporte.“ Im Art. 16 machen sich die vertragschließenden Theile verbindlich, den gegenseitigen Eisenbahnverkehr durch die Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen und die Überführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst zu erleichtern, sowie die beiderseitigen Bahnverwaltungen zur Einführung directer Expeditionen und directer Tarife zu veranlassen. Im Art. 17 verpflichten sich beide Theile, den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicherzustellen. Art. 18 enthält schließlich gewisse Erleichterungen in der Zollabfertigung beim Bahnverkehre.

Ähnlich lauten die Bestimmungen im Handelsvertrage zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 6. December 1891, Art. 24. und 25. Überdies ist jedoch stipuliert, dass sowohl die aus den gegenseitigen Verkehre herrührenden Forderungen, als auch das rollende Material einer Eisenbahn der Vertragsstaaten in dem Gebiete des andern Theiles weder mit Arrest belegt noch gepfändet werden können, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die betreffende Eisenbahn angehört.

Der Handelsvertrag Österreich-Ungarns mit Bulgarien vom 21./9. December 1896 enthält in Art. 12 eine einseitige Meistbegünstigung bezüglich des Eisenbahnverkehrs; er lautet: „In Betreff der Beförderungsarten, der Kosten, der Erleichterungen und der anderen hierauf bezüglichen Vortheile verpflichtet sich die bulgarische Regierung, die Waren, Boden- und Industrieproducte der öst.-ung. Monarchie, welche in Bulgarien mit der Eisenbahn befördert werden, ganz in der gleichen Weise zu behandeln wie die Waren der meistbegünstigten Nation oder die einheimischen Waren.“

Sehr klar und präcise ist der allgemeine Vertragsgrundsatz in dem deutsch-russischen Handelsvertrage vom 29. Jänner /10. Februar 1894 ausgesprochen, dessen Art. 19 folgendermaßen gefasst ist: „Die beiden vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, ihre Eisenbahntransporttarife nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Jedoch soll weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch hinsichtlich der Zeit und der Art der Abfertigung zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Theile ein Unterschied gemacht werden. Ins-

besondere sollen für die von Russland nach einer deutschen Station oder durch Deutschland beförderten Gütertransporte auf den deutschen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige deutsche oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke erhoben werden. Das Gleiche soll auf den russischen Bahnen für Gütersendungen aus Deutschland gelten, welche nach einer russischen Station oder durch Russland befördert werden. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen für öffentliche oder milde Zwecke handelt."

2. Öffentliche Niederlagen.

Als Niederlagen werden zolltechnische Anstalten bezeichnet, in denen noch unverzollte oder unversteuerte Waren so lange gelagert werden dürfen, bis die Parteien über deren Bestimmung eine endgiltige Disposition getroffen haben. Solche Niederlagen bilden sozusagen Zollausland im Zollinland; die daselbst eingelagerten Waren werden als nicht eingeführt angesehen und entrichten die normalmäßigen Zollgebüren erst, wenn sie die Niederlagen verlassen und somit aus dem gebundenen Verkehre in den freien Verkehr des Zollgebietes treten. Man unterscheidet staatliche (amtliche) Niederlagen und private Niederlagen, je nachdem die Errichtung vom Staate oder von Privatunternehmungen ausgeht. Beide Arten von Unternehmungen stehen jedoch unter amtlicher Controle. Für die Errichtung von öffentlichen Niederlagen durch Privatunternehmungen ist auch gewöhnlich eine besondere behördliche Bewilligung (Concession) erforderlich, welche nur unter ganz besonderen Cautelen ertheilt wird.

In Österreich-Ungarn finden sich die wesentlichsten Bestimmungen über die „amtlichen" Niederlagen in der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom Jahre 1835. § 228 derselben besagt, dass die amtlichen Niederlagen, welche bei den Hauptzollämtern errichtet werden, in der Regel nur bestimmt sind, Gegenstände aufzunehmen, welche einem Zollverfahren unterliegen. Ausgeschlossen sind hievon aber unbedingt: Schießpulver, Gegenstände, deren Erhaltung Kosten verursacht (z. B. lebendes Vieh), Gegenstände, die sich im Zustande der Verwesung befinden und natürliche oder künstlich erzeugte Mineralöle wegen ihrer großen Feuergefährlichkeit und des durchdringenden bituminösen Geruches. Die in amtlichen Niederlagen abgelegten Waren können zur Einfuhrverzollung, zur Versendung an eine andere Niederlage oder zur Ausfuhr in das Ausland erklärt oder an einen anderen als den ursprünglich bezeichneten Empfänger abgetreten werden. Es ist auch gestattet, a) den in der amtlichen Niederlage aufbewahrten Warensendungen ganz oder zum Theile eine geänderte Bestimmung zu ertheilen, daher Waren, die zur Durchfuhr bestimmt wurden, zur Einfuhrverzollung und Gegenstände, die zur Einfuhrverzollung abgelegt

wurden, zur Wiederausfuhr zu erklären; b) dieselben unter Beobachtung der speciellen Vorschriften in der amtlichen Niederlage selbst umzupacken oder zum Behufe der Versendung in verschiedenen Richtungen oder der Änderung in der Bestimmung der Ware in kleinere Päcke zu theilen. Die Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung gestattete aber bereits, dass ausländische unverzollte Waren auch außer den amtlichen Niederlagen gelagert werden dürfen mit der Bewilligung, dass dieselben nachträglich zur Einfuhrverzollung, zur weiteren Versendung oder zur Ausfuhr in das Ausland erklärt werden dürfen. Das Ministerium bestimmte, an welchen Orten und unter welchen Vorschriften von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht werden kann. Nach der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Juni 1866 kann das Handelsministerium die Concession zur Errichtung von öffentlichen Lagerhäusern ertheilen. Diese concessionierten Lagerhäuser sind je nach ihrer Bestimmung: 1. Freilager, welche dazu dienen, a) im Zollgebiete unverzollte ausländische Waren solange aufzubewahren, bis sie ihrer Bestimmung, d. i. der Einfuhrverzollung, Weitersendung, Wiederausfuhr u. dgl. zugeführt werden; b) im Zollausschlusse die aus dem Zollgebiete ausgeführten Waren unter Bewahrung ihrer Nationalität so lange aufzubewahren, bis sie in den freien Verkehr gesetzt oder in das Zollgebiet zurückgeführt werden; c) in Städten, die hinsichtlich der Verkehrssteuer als geschlossen erklärt sind, steuerpflichtige Waren so lange aufzubewahren, bis sie entweder der Versteuerung unterworfen oder aus der Stadt wieder ausgeführt werden. 2. Warenhäuser, welche zur Aufbewahrung zoll- und steuerfreier oder bereits verzollter und versteuerter Waren dienen. Der Regel nach können Freilager nur in denjenigen Orten errichtet werden, an denen sich Hauptzollämter befinden, während Warenhäuser im inneren Zollgebiete errichtet werden.

In Deutschland werden unterschieden: 1. die öffentlichen Niederlagen, welche zur Beförderung des Durchfuhrhandels und des inneren Verkehres an wichtigen Handelsplätzen, sowie bei den Hauptzollämtern der Grenze eingerichtet werden können. Dieselben sind entweder a) allgemeine Niederlagen (Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser) für solche Orte und Waren, welche das Niederlagsrecht besitzen; b) beschränkte Niederlagen bei den Ämtern an solchen Orten, welche nicht im Genuss des Niederlagsrechtes sind, mit kurzer Lagerfrist; c) freie Niederlagen (Freilager), mit den wichtigeren Hafenplätzen in Verbindung stehende Niederlagsanstalten. 2. Privatlager gegen besondere Bewilligung an zuverlässige Gewerbetreibende, wenn der Zollverwaltung genügende Sicherheit für das Eingehen des Zolles gegeben ist und der Ort ein mit 2 Zollbeamten besetztes Zollamt besitzt. Dieselben sind entweder a) Privattransitlager, wenn die Identität der Colli der Regel nach festgehalten wird und die zu lagernden Waren ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande (reine Transitwaren) oder zum Absatz im Zollgebiete und zugleich nach dem Auslande (gemischte Transitwaren) bestimmt sind; b) Theilungslager, auf welchen die Identität der einzelnen Colli nicht festgehalten wird; c) Privatcreditlager, bei denen die Waren zum Absatz in das Zollgebiet bestimmt und nur zur Sicherung des darauf ruhenden, aber creditierten Zolles niedergelegt sind. 3. Fortlaufende Conten, welche großen und zuverlässigen Handlungen gewährt werden, indem ihnen unverzollte Waren in ein fortlaufendes Conto zur Lagerung in Privaträumen ohne amtlichen Verschluss unter der Bedingung verabfolgt werden, dass die Wiederausfuhr dieser Waren nach dem Auslande nachgewiesen oder die Verzollung bewirkt werden muss.

3. Schiffahrt.

Einen ziemlich breiten Raum nehmen in den Handelsverträgen, je nachdem die Vertragsstaaten über eine Seeküste und eine Handelsflotte verfügen, die Vereinbarungen über die Verhältnisse der Seeschiffahrt ein, so dass die Verträge häufig als Handels- und Schiffahrtsverträge bezeichnet, ja die Schiffahrtsverhältnisse sogar zum Gegenstande separater Verträge bezeichnet werden. Während aber bei den Eisenbahnen die Vereinbarungen hauptsächlich auf die Erstellung der Bahntarife abzielen, fallen die Frachtverhältnisse bei der Schiffahrt ganz außer Betracht, und das Hauptinteresse concentriert sich auf die Behandlung der die Nationalflagge des einen Vertragsstaates führenden Schiffe in dem Gebiete und den Hafenplätzen des anderen. Auch in dieser Hinsicht wird in der Regel die einfache Meistbegünstigung nicht als genügend erachtet, sondern es gilt als Princip, dass die Schiffe des einen vertragschließenden Theiles in dem Gebiete des andern den Schiffen mit nationaler Flagge vollständig gleichgestellt werden. Diese Gleichstellung erfolgt namentlich in dreifacher Richtung: 1. dürfen alle jene Waren, deren Einfuhr, Ausfuhr oder sonstige Beförderung mittels nationaler Schiffe gestattet ist, auch mit Schiffen des anderen vertragschließenden Theiles befördert werden, ohne höheren Abgaben oder größeren Beschränkungen unterworfen zu sein als die nationalen Schiffe; 2. keine Abgabe, welche unter dem Namen der Tonnen-, Hafen-, Lootsen-, Leuchtthurm-, Quarantainegebür ꝛc., sei es von den Behörden, sei es von Privaten zur Einhebung gelangt, darf den Schiffen des anderen vertragschließenden Theiles auferlegt werden, soferne sie nicht im gleichen Falle und unter denselben Bedingungen auch auf die inländischen Schiffe oder die Schiffe der meistbegünstigten Nation zur Anwendung kommt; 3. rücksichtlich des Ankerplatzes, der Ein- und Ausladung, der üblichen Förmlichkeiten und aller anderen Verfügungen darf den inländischen Schiffen kein Vorrecht und keine Begünstigung eingeräumt werden, welche nicht auch in gleicher Weise auf Schiffe des anderen Theiles Anwendung findet. Obwohl diese Gleichstellung der befreundeten fremden und der nationalen Flagge die Regel bildet, so gibt es doch auch Staaten,

welche principiell nur die Meistbegünstigung für die Schiffahrt einräumen. Als besondere Ausnahmen von der Gleichstellung werden häufig ausgenommen die Begünstigungen, welche der nationalen Fischereiflotte gewährt werden, sowie zuweilen auch die Küstenschiffahrt, für die in diesem Falle nur die Meistbegünstigung gilt.

Sehr liberal und zugleich sehr präcise gehalten sind die diesbezüglichen Bestimmungen der belgischen Handels- und Schiffahrtsverträge. So z. B. lauten diese Artikel in dem Handelsvertrage zwischen Belgien und Schweden vom 11. Juni 1895: „Art. 5. Die Schiffe des einen der hohen vertragschließenden Theile, welche in Ballast oder beladen in die Häfen des anderen Theiles einlaufen oder von da auslaufen, sollen ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung daselbst in jeder Beziehung auf demselben Fuße wie die nationalen Schiffe behandelt werden. Sowohl bei ihrem Einlaufen als auch während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgange sollen sie weder andere noch höhere Tonnen-, Leuchtfeuer-, Lootsen-, Hafen-, Schlepp-, Quarantäne- oder andere auf dem Schiffsrumpf ruhende Abgaben, die, gleichviel unter welcher Benennung, zu Gunsten oder im Nameu des Staates von öffentlichen Beamten, von Gemeinden oder irgend welchen Körperschaften oder Anstalten erhoben werden, bezahlen als diejenigen, denen die Schiffe jetzt oder künftig unterliegen. Art. 6. In Bezug auf die Liegeplätze der Schiffe, ihre Beladung und Löschung in den Häfen, Rheden, Buchten und Bassins, sowie überhaupt in Ansehung aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Kauffahrteischiffe, ihre Mannschaften und ihre Ladungen unterworfen werden können, ist man übereingekommen, dass den Schiffen des einen der hohen vertragschließenden Theile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht gleichmäßig den Schiffen des anderen Theiles zukommen, indem es der Wille der beiden vertragschließenden Theile ist, dass in dieser Hinsicht ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden sollen. Art. 7. Die Schiffe eines jeden der beiden Staaten, welche in einen der Häfen des anderen Staates einlaufen, um ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Theil derselben zu löschen, können unter Beobachtung der Gesetze und Verordnungen des betreffenden Landes den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Theil ihrer Ladung irgend welchen Zoll zu zahlen, mit Ausnahme der Aufsichtsgebüren, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen. Art. 8. Die Waren jeder Art, deren Einfuhr nach den belgischen Häfen auf belgischen Schiffen jetzt oder künftig gesetzlich gestattet wird, dürfen dorthin auch auf schwedischen Schiffen eingeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben, gleichviel welcher Benennung, zu entrichten, als wenn dieselben Waren auf nationalen Schiffen eingeführt würden. Umgekehrt dürfen die Waren aller Art, deren Einfuhr nach den schwedischen Häfen auf schwedischen Schiffen jetzt oder künftig gesetzlich gestattet wird, dorthin auch auf belgischen Schiffen eingeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben, gleichviel welcher Benennung, zu entrichten, als wenn dieselben Waren auf nationalen Schiffen eingeführt würden."

Aber auch in diesem Vertrage wird eine Ausnahme festgestellt in Betreff derjenigen Vortheile, „deren Gegenstand die Erzeugnisse der einheimischen Fischerei in dem einen oder in dem andern der beiden Länder jetzt sind oder künftig sein möchten.“ (Art. 9.) Auch von den Bestimmungen des Handels- und Schifffahrtsvertrages, welchen Österreich-Ungarn mit Italien vom 6. December 1891 abgeschlossen hat, ist „die Ausübung der nationalen Fischerei“ ausgeschlossen. Viel weiter gehen die Vorbehalte, welche Russland in seinen Verträgen macht. So werden im Art. 13 des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Deutschland vom 29. Jänner/10. Februar 1894 als Ausnahmen festgestellt: a) die Begünstigungen, welche dem inländischen Fischfang und dessen Erzeugnissen gewährt werden, b) die der nationalen Kauffahrteiflotte jetzt oder künftig gewährten Begünstigungen und c) die Bestimmungen über die Küstenschiffahrt.

Die Principien, welche bei der vertragsmäßigen Regelung der Seeschiffahrt zur Anwendung kommen, werden zumeist auch auf die Küstenschiffahrt (cabotage) ausgedehnt, d. h. es werden die fremden Schiffe auch in dieser Hinsicht den nationalen gleichgestellt. Eine selbstverständliche Folgerung ist dies jedoch durchaus nicht, sondern muss speciell ausgesprochen sein. In manchen Verträgen wird jedoch die Küstenschiffahrt der nationalen Flagge als besonderes Vorrecht vorbehalten und den Schiffen des Vertragsstaates nur die gleiche Behandlung mit den Schiffen der meistbegünstigten Nation zugesichert.

Art. 17 des Handelsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 6. December 1891 erklärt die Gleichstellung mit den Nationalschiffen ausdrücklich auch für die Küstenschiffahrt anwendbar. Dagegen heißt es im Art. XIII des Handelsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und Japan vom 5. December 1897: „Die Küstenschiffahrt in den Gebieten des einen oder des anderen der hohen vertragschließenden Theile wird durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht berührt; derselbe soll den Gesetzen, Verordnungen und Reglements der betreffenden Länder unterworfen bleiben. Es ist jedoch vereinbart, dass japanesische Staatsangehörige in der österr.-ungarischen Monarchie oder österreichische und ungarische Staatsangehörige im Gebiete Sr. Majestät des Kaisers von Japan in dieser Beziehung die Rechte und Begünstigungen genießen sollen, welche in Gemäßheit jener Gesetze, Verordnungen und Reglements den Angehörigen irgend eines anderen Landes bewilligt sind oder künftig bewilligt werden.“

Der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Russland vom 29. Jänner/10. Februar 1894 ist in diesem Punkte strenger, indem er auch nicht die Meistbegünstigung zulässt. Im Art. 13 heißt es: „Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt, welche nach wie vor durch die in jeden der beiden Ländern jetzt oder künftig in Kraft stehenden Gesetze geregelt wird. Immerhin soll es den deutschen und den russischen Schiffen freistehen, aus einem Hafen des einen der beiden vertragschließenden Länder nach einem oder mehreren Häfen des anderen Landes

zu fahren, sei es, um dort die aus dem Auslande mitgebrachte Ladung ganz oder theilweise zu löschen, oder um eine nach dem Auslande bestimmte Ladung einzunehmen oder zu ergänzen.“

Von Wichtigkeit sind auch die vertragsmäßigen Bestimmungen über die Beurtheilung der Staatsangehörigkeit und der Ladungsfähigkeit der Schiffe der Vertragsstaaten. In ersterer Beziehung wird in der Regel festgesetzt, dass dem Schiffe jene Nationalität zuerkannt wird, deren Flagge es führt, und dass für die Berechtigung zur Führung der Flagge jene an Bord befindlichen Schiffspapiere und Documente maßgebend sind, welche nach der Gesetzgebung seines Landes erforderlich sind. Für die Nachweisung der Ladungsfähigkeit werden die in der Heimat des Schiffes ausgestellten Messbriefe als genügend erklärt.

Im Handelsvertrag zwischen Belgien und Schweden vom 11. Juni 1895 bestimmt Art. 4: „Als schwedische Schiffe sollen in Belgien und als belgische Schiffe sollen in Schweden diejenigen angesehen werden, welche unter den betreffenden Flaggen fahren und Inhaber solcher Schiffspapiere und Documente sind, wie sie behufs Nachweises der Nationalität der Kauffahrteischiffe von den Gesetzen des Staates, welchem sie angehören werden, erfordert werden.“

Der Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 6. December 1891 enthält in Art. 18 folgende Bestimmung: „Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der hohen vertragenden Theile ist nach der Gesetzgebung des Landes, welchem sie angehören, zu beurtheilen. Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimat giltigen Messbriefe genügen . . .“

Häufig ist auch in den Handels- und Schiffahrtsverträgen die Art und Weise ausdrücklich festgestellt, in welcher den Schiffen bei Unglücksfällen zur See Hilfeleistung seitens des anderen vertragschließenden Staates gewährt werden soll. Zumeist wird bestimmt, dass im Falle der Strandung, eines Schiffbruches oder einer Havarie dem verunglückten Schiffe Beihilfe geleistet, die Waren, soweit sie gerettet wurden, geborgen und den Eigenthümern zurückgestellt werden sollen, ohne dass dem Schiffe des vertragsmäßig befreundeten Staates an Rettungs- und Aufbewahrungskosten, sowie an sonstigen Gebüren und Abgaben mehr berechnet werden dürfe als für das einheimische Schiff.

Sehr einfach ist die Bestimmung des deutsch-russischen Vertrages vom 29. Jänner/10. Februar 1894 gefasst, welche lautet (Art. 7): „Wenn ein Schiff eines der vertragschließenden Theile an den Küsten des anderen Theiles strandet oder Schiffbruch leidet, sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung des betreffenden Landes den

eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligt. Es soll jederlei Hilfe und Beistand dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person, wie für Schiff und Ladung geleistet werden. Die vertragschließenden Theile kommen außerdem überein, dass die geborgenen Waren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, dass sie in den inländischen Verbrauch übergehen."

Sehr detailliert sind die Bestimmungen des Vertrages zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 6. December 1891, in welchem Art. 20 besagt: „Von Schiffen des einen der hohen vertragschließenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Häfen des anderen einlaufen, sollen, wenn keinerlei Handelsoperationen unternommen und der Aufenthalt nicht unnöthig verlängert wird, Schiffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden. Im Falle eines Schiffbruches oder einer Havarie eines der Regierung oder den Angehörigen des einen der hohen contrahierenden Theile gehörigen Schiffes an der Küste oder im Gebiete des anderen Theiles wird den Schiffbrüchigen nicht nur jede Art Beihilfe geleistet und jede Erleichterung gewährt werden, sondern auch die Schiffe, ihre Bestandtheile und Überreste, ihre Geräthschaften und alle dahin gehörigen Gegenstände, die an Bord gefundenen Schiffspapiere, sowie alle Effecten und Waren, welche in das Meer geworfen und gerettet wurden, oder der Erlös des Verkaufes, wenn diese verkauft worden sind, sollen den Eigenthümern über ihr oder das Ansuchen ihrer gehörig hiezu ermächtigten Agenten getreu zurückgestellt werden, und dies alles ohne eine andere Bezahlung, als jene der Rettungs- und Aufbewahrungskosten, sowie überhaupt derjenigen Gebüren, welche in ähnlichen Fällen für ein einheimisches Schiff entrichtet werden müssten. In Ermangelung des Eigenthümers oder oder eines besonderen Agenten wird die Übergabe an die betreffenden Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten erfolgen, wohlverstanden, dass im Falle eines gesetzlichen Anspruches auf ein solches durch Schiffbruch verunglücktes Schiff, auf dessen Effecten und Waren, diese Reclamation der Entscheidung der competenten Gerichte des Landes zu überweisen sein wird. Von Schiffsüberresten oder havarierten Waren, welche von der Ladung eines Schiffes der vertragenden Theile herrühren, soll von dem anderen Theile, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohnes, irgend eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den inneren Verbrauch übergehen."

4. Freihäfen.

Unter Freihäfen versteht man Hafenplätze, welche zwar Theile des Staatsgebietes sind, jedoch zur Erleichterung des internationalen Verkehres in denselben vom Zollgebiete ausgenommen sind, also im Inlande wirkliches Zollausland bilden. Die Freihäfen füllen also bis zu einem gewissen Grade jene Rolle im Seeverkehre aus, welche den öffentlichen Niederlagen im allgemeinen Landverkehre zukommt. Dadurch, dass die Schiffe auf der bloßen Durchfahrt begriffen, in den Freihäfen anlegen können, ohne den Kosten und Plackereien eines umständlichen Zollverfahrens ausgesetzt zu sein, wird der indirecte Verkehr zwischen fremden

Ländern in einer Weise erleichtert, welche auch dem Staatswesen, dem der Freihafen angehört, wesentlich zugute kommt. Deshalb wurden auch bereits im 16. und 17. Jahrhundert die wichtigsten Hafenplätze des Mittelmeeres zu Freihäfen erklärt, um ihre intensive Betheiligung am internationalen Zwischenhandel zur See zu fördern.

Diese exceptionelle Stellung der Freihäfen hatte jedoch auch ihre großen Nachtheile. Die den Freihafen vom übrigen Staatsgebiete trennende Zolllinie hatte zur Folge, dass der Handelsverkehr des Inlandes nach dem Hafen stark beeinträchtigt wurde, dass also die Begünstigung des indirecten Handelsverkehrs auf Kosten des heimischen gieng. Eine Menge von Vorschriften war nöthig, um die Trennung der inländischen Provenienzen von den im Freigebiete befindlichen Waren festzuhalten und die im Freihafengebiete aus inländischen oder aus nationalisierten ausländischen Waren erzeugten (und für das Zollgebiet bestimmten) Artikel zu unterscheiden. Der Freihafen umfasste ja gewöhnlich eine volkreiche und gewerbfleißige Stadt, welche infolge dieser Ausnahmsstellung sich ganz selbständig entwickelte und dem Lande selbst wirtschaftlich entfremdet wurde. Deshalb sind auch im Laufe dieses Jahrhunderts fast alle Freihäfen der europäischen Staaten wieder aufgehoben worden. Die für den internationalen Vermittlungsverkehr nöthigen Erleichterungen schuf man auf andere Weise, nämlich durch die Feststellung von Freigebieten oder Freibezirken (punti franchi), durch die Zulassung von öffentlichen und Privatmagazinen, in denen vertrauenswürdige Handelsfirmen auch außerhalb des Freibezirkes unter Beobachtung gewisser Controlvorschriften die Waren unverzollt lagern lassen können und durch Zollbegünstigungen für Waren bei der Einfuhr zur See. Der Freibezirk unterscheidet sich vom Freihafen dadurch, dass nicht mehr eine ganze Hafenstadt, sondern nur gewisse, für die Lagerung, Umpackung ꝛc. der Waren vorgerichtete Plätze als Zollausschlüsse behandelt werden.

Unter den Mittelmeerplätzen erhielt zuerst Livorno im Jahre 1547 den Charakter eines Freihafens. Es folgten dann Genua 1595, Neapel 1633, Venedig 1661, Marseille 1669, Gibraltar 1706, Port Mahon (Insel Minorca) 1718, Triest und Fiume 1719, Ancona und Messina 1732. In Deutschland wurde zuerst Altona Freihafen im Jahre 1664; die Hansestädte Lübeck, Bremen

und Hamburg dagegen wurden erst mit der Entstehung des deutschen Zollvereins als Freihäfen erklärt. Lübeck schloss sich jedoch bald dem Zollverein an und auch Hamburg und Bremen nebst Altona wurden im Jahre 1888 dem deutschen Zollgebiete einverleibt. Die Freihäfen von Triest und Fiume wurden im Jahre 1891 aufgehoben. Da auch die italienischen und französischen Freihäfen zu existieren aufgehört haben, so besteht heute in Europa nur noch ein Freihafen, nämlich Gibraltar. England hat überhaupt nie Freihafen besessen, dafür jedoch das Warehousing system begünstigt und ausgestaltet.

In dem Gesetze vom 23. Juni 1891, durch welchen das Freihafengebiet von Triest in das österreichisch-ungarische Zollgebiet einbezogen wurde, bestimmt § 1: „Das Freihafengebiet von Triest wird am 1. Juli 1891 dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete einverleibt. Mit diesem Tage treten in Triest und dessen bisher vom Zollgebiete ausgeschlossener Umgebung alle in jenem Zeitpunkte im Küstenlande hinsichtlich des Zollgehalts bestehenden Gesetze und Anordnungen in Wirksamkeit. Vom 1. Juli 1991 an darf der zollfreie Eintritt zollpflichtiger Waren in das bisherige Freihafengebiet von Triest nur mehr zur Lagerung oder Bearbeitung auf bestimmte im administrativem Wege einvernehmlich mit der kgl. ungarischen Regierung zu bezeichnende und abzugrenzende Plätze, welche auch fernerhin als Zollausschluss zu behandeln sein werden, und außerhalb derselben in öffentliche oder Privatmagazine unter zollamtlicher Aussperre oder Controle stattfinden.“ Im § 3 wurden zu den bereits ohnehin bei der Einfuhr zur See begünstigten Waren (Cacao, Kaffee, Thee, Gewürze, Indigo und Cochenille) noch Gewürze zur Darstellung ätherischer Öle und Essenzen, Pflanzen, rohe Bade- und Pferdeschwämme, Südfrüchte, Mandeln, Ölsaaten, Gummi und Harze als zollbegünstigte oder zollbefreite Artikel hinzugefügt.

VIII. Abschnitt.

Internationale Veterinärpolizei.

1. Autonome Veterinärpolizei.

Die verheerenden Wirkungen der zeitweise mit elementarer Gewalt auftretenden Thierseuchen haben die Gesetzgebungen aller Staaten, in denen die Viehzucht eine hervorragende Rolle in der Volkswirtschaft spielt, veranlasst, gewisse Vorkehrungen zur Abwehr und Tilgung der ansteckenden Thierkrankheiten zu treffen. Diese Vorkehrungen greifen auf den internationalen Verkehr insoferne über, als sich die Staaten in allererster Linie dagegen schützen, dass die in benachbarten Ländern ausgebrochenen Thierseuchen in das eigene Staatsgebiet verschleppt werden. Deshalb lassen sich denn auch alle Maßnahmen, welche von Seiten eines Staates zur Abwehr und Tilgung der Viehseuchen im allgemeinen ergriffen werden, in zwei Gruppen theilen, 1. in solche, welche gegen die Einschleppung der Viehseuchen aus dem Auslande gerichtet sind (Schutzmaßregeln), und 2. in solche, welche dahin gehen, die im Inlande selbst bereits grassierenden Viehseuchen so rasch und gründlich als möglich zu tilgen (Tilgungsmaßregeln). In den Bereich unserer Betrachtungen fällt natürlich nur die erste Gruppe. Die Maßnahmen nun, welche im Wege der autonomen Gesetzgebung gegen die Einschleppung der ansteckenden Thierkrankheiten aus dem Auslande gewöhnlich ergriffen werden, bestehen zumeist in der Vorschreibung eines amtlichen Zeugnisses über die Herkunft und den Gesundheitszustand der Thiersendungen (Viehpass), in thierärztlichen Revisionen an der Grenze, in der Beschränkung des Übertrittes auf gewisse Grenzstationen, in sonstigen Einfuhrbeschränkungen und zeitweiligen Einfuhrverboten, welche

sich bis zur strengsten Grenzsperre steigern können. Die ansteckenden Thierkrankheiten, gegen welche insbesondere angekämpft wird, sind: die Rinderpest, die Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine, die Lungenseuche der Rinder, die Rotzkrankheit der Pferde, Esel und Maulthiere, der Rothlauf der Schweine, die Schweinepest, die Wuthkrankheit der Hausthiere, die Räude der Pferde und Schafe ꝛc.

In Österreich-Ungarn besteht das Gesetz vom 29. Februar 1880 betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und das Gesetz vom gleichen Datum betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest. Beide Gesetze enthalten außer einer Reihe von besonderen Vorschriften hauptsächlich zweierlei Maßregeln: nämlich 1. die Maßregeln gegen die Einschleppung der Thierseuchen und 2. die Maßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung der Thierkrankheiten und der Rinderpest. Uns beschäftigt hier nur die erste Gruppe. Die Maßregeln zur Abwehr der Einschleppung der ansteckenden Thierkrankheiten sind nun dauernde und zeitweilige. Die dauernden bestehen darin, dass die aus dem Auslande kommenden Thiere nur gegen Vorweisung von Viehpässen zugelassen werden, in welchen der unverdächtige Zustand der Thiere bei ihrem Abgange vom ständigen Aufenthaltsorte amtlich bestätigt ist. Als zeitweilige Maßnahmen kommen in Betracht: Verbote für das ganze Verwaltungsgebiet oder für bestimmte Grenzstrecken oder Beschränkungen der Einfuhr auf bestimmte Eintrittsorte, in denen eine thierärztliche Controle möglich ist. Das Gesetz über die Rinderpest enthält noch schärfere Bestimmungen. Danach ist die Einfuhr aus verseuchten Gegenden sofort mit Verbot zu belegen. Die Einfuhr aus nicht verseuchten Gegenden ist nur über gewisse Eintrittsorte und gegen die amtliche Bestätigung gestattet, dass die betreffenden Thiere aus nicht verseuchten Gegenden stammen und auch der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte; überdies wird noch durch einen behördlich autorisierten Thierarzt eine ärztliche Untersuchung vorgenommen. Außerdem kann, sobald die Rinderpest in Orten, die nicht über 40 km von der Grenze entfernt sind oder überhaupt in bedrohlicher Weise auftritt, ein vollständiges Einfuhr- und Durchfuhrverbot erlassen und nach Erfordernis auch die Grenzsperre mittels eines Militärcordons verfügt werden.

Da Österreich-Ungarn mit Rumänien keine Viehseuchenconvention vereinbart hat, erfolgte die Regelung der Vieheinfuhr aus Rumänien in Österreich auf autonomen Wege: durch Verordnung vom 21. Juni 1894. Danach wurde die Einfuhr von Schafen und Schweinen nur mittels der Eisenbahn über das Hauptzollamt Itzkany gestattet, für Schweine sogar nur an zwei Tagen der Woche. Die Thiersendung muss von Viehpässen begleitet sein, welche von der Vorstehung der Heimatsgemeinde ausgestellt und mit amtlich beglaubigter Übersetzung versehen sein müssen. Vor der Verladung müssen die Thiere durch den staatlichen Thierarzt untersucht und der Befund auf dem Thierpasse eingetragen werden.

In Deutschland wurde gegen die Rinderpest ein Gesetz vom 7. April 1867 für den Norddeutschen Bund erlassen und im Jahre 1872 für das Deutsche Reich in Kraft gesetzt. Die übrigen Viehseuchen behandelt das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880. Diese Gesetze ermächtigen die Verwaltungsbehörden für den

Fall, als in einem an Deutschland angrenzenden oder mit Deutschland in directem Verkehr stehenden Lande eine Viehseuche ausbricht, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten. Der deutsche Bundesrath hat denn auch mehrfach, so durch Beschlüsse vom 29. April 1873, vom 27. Juni 1879 und vom 29. Juni 1885 die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Schafen aus Russland und Österreich-Ungarn bis auf Weiteres verboten, desgleichen die Einfuhr von frischem Fleisch aus diesen Ländern untersagt.

In Frankreich besteht hiefür das Gesetz vom 21. Juni 1881, in der Schweiz ein solches vom 8. Februar 1872, in Großbritannien und Irland ein solches vom 16. August 1878.

2. Vertragsrechtliche Veterinärpolizei.

Da ein Staat auch unter den heutigen handelspolitischen Verhältnissen aus veterinärpolizeilichen Gründen sogar zu Einfuhrverboten schreiten kann, so liegt die Gefahr eines Missbrauchs um so näher, als ja der interessierte Staat selbst die Voraussetzungen beurtheilt, unter denen er die schärfsten Maßregeln gegen die Vieheinfuhr aus dem Nachbarstaate ergreifen kann. Es hat auch in der Geschichte der Handelspolitik an Recriminationen nicht gefehlt, welche ein Staat gegen seinen Nachbarn in dieser Beziehung erhob, denn thatsächlich haben Vereinbarungen über die Höhe der Viehzölle nur geringen Wert, wenn sie durch autonome Verfügungen ganz außer Kraft gesetzt werden können. Deshalb hat man sich bemüht, die Veterinärpolizei auch auf vertragsrechtlichem Wege zu regeln, und zwar geschieht dies — wegen des textlichen Umfanges der diesfalls nöthigen Bestimmungen — zumeist in einer besonderen Viehseuchenconvention. Der Inhalt eines solchen Übereinkommens geht gewöhnlich dahin, dass der Eintritt von Vieh und seuchengefährlichen thierischen Producten auf gewisse Grenzstationen beschränkt und dort einer thierärztlichen Controle unterworfen wird. Weiters wird ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis (Viehpass) erfordert. Im Falle eines Eisenbahn- und Schiffstransportes müssen die Thiere vor der Verladung durch einen staatlich autorisierten Thierarzt untersucht werden, worauf der Befund in das Zeugnis eingetragen wird. Aber auch in einem derartigen Viehseuchenübereinkommen sind manchmal ganz bestimmte Fälle aufgezählt, in denen der vertragschließende Theil ermächtigt wird, die Einfuhr von gewissen

Thieren oder auch den gesammten Viehverkehr zu verbieten. Im allgemeinen jedoch sind die vertragsrechtlichen Bestimmungen milder als die autonomen Verfügungen.

Das Viehseuchenübereinkommen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn vom 6. December 1891 umfasst im wesentlichen folgende Bestimmungen. Der Verkehr mit Thieren und thierischen Rohstoffen und Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Thierseuchen sein können, kann auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und daselbst einer thierärztlichen Controle unterworfen werden (Art. I). Bei der Einfuhr der genannten Waren ist ein Ursprungszeugnis (Pass) beizubringen, welches von der Ortsbehörde ausgestellt und, sofern es sich um lebende Thiere handelt, von einem staatlich autorisierten Thierarzt bescheinigt sein muss. Für Pferde, Maulthiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtpässe zulässig. Die Zeugnisse sind 8 Tage giltig.. Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muss vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich autorisierten Thierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugnis eingetragen werden (Art. II). Sendungen, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, ferner kranke und verdächtige Thiere können an der Eintrittsstation zurückgewiesen werden (Art. III). Wenn die Rinderpest in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile auftritt, so steht dem anderen Theile das Recht zu, die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und thierischen Rohstoffen, sowie von giftfangenden Gegenständen zeitweise zu verbieten oder zu beschränken (Art. IV). Beim Auftreten der Lungenseuche in den Viehbeständen des einen der vertragschließenden Theile ist der andere Theil berechtigt, die Einfuhr von Rindvieh aus den verseuchten Gebieten zu untersagen. In diesem Falle muss die Beförderung von Rindvieh, welches aus nicht verseuchten Gebieten stammt, jedoch gesperrte Gebiete passieren muss, auf der Eisenbahn in amtlich verschlossenen Waggons bewirkt werden (Art. V). Ist eine ansteckende Thierkrankheit aus dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles in das des anderen bereits verschleppt worden, so steht letzterem Theile das Recht zu, die Einfuhr von Thieren aller derjenigen Gattungen zeitweilig zu beschränken oder zu verbieten, auf welche der Ansteckungsstoff übertragbar ist (Art. VI). Die vertragschließenden Theile räumen sich gegenseitig die Befugnis ein, durch Commissäre in den Gebieten des anderen Theiles Erkundigungen über den Gesundheitszustand der Viehbestände, über die Einrichtung der Viehhöfe und Schlachthäuser und über die Durchführung der veterinärpolizeilichen Vorschriften an Ort und Stelle einziehen zu lassen (Art. VII). Beide Staaten verpflichten sich, periodische Nachweisungen über den jeweiligen Stand der Thierseuchen zu publicieren und sich gegenseitig mitzutheilen (Art. VIII). Eisenbahnwagen, in welchen Thiere befördert worden sind, müssen vor ihrer Wiederverwendung einem durch besondere Übereinkunft festgestellten Desinfectionsverfahren unterworfen werden (Art. IX). Für den Weideverkehr aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach dem Gebiete des anderen werden gewisse Erleichterungen zugestanden (Art. X). Ebenso für den Grenzverkehr jener Bewohner, welche in Ortschaften wohnen, die nicht mehr als 5 km von der Grenze entfernt liegen (Art. XI).

Ein ähnliches Übereinkommen schloss Österreich-Ungarn mit der Schweiz am 5. December 1890 und mit Serbien am 9. August 1892.

IX. Abschnitt.

Institutionen zur Förderung des Außenhandels.

1. Specialschulen.

Eigene Fachschulen für den Exporthandel gibt es nur in wenigen Ländern. Die Befähigung für die Exportthätigkeit wird nur als ein specieller Zweig der allgemeinen commerciellen Fachbildung aufgefasst, wie sie die höheren Handelsschulen bieten, nur wird den absolvierten Handelsschülern, welche sich dem Export widmen wollen, durch Stipendien, Entsendungen ꝛc. eine besondere praktische Ausbildung ermöglicht. Von großer Bedeutung sind die in einzelnen Ländern bestehenden Specialschulen für orientalische Sprachen, welche den Handlungsbeflissenen nicht bloß die Kenntnis der Sprachen, sondern auch die der Handelsverhältnisse im Orient vermitteln. Es darf nicht übersehen werden, dass die fachliche Ausbildung für den Export eine ziemlich verschiedene sein muss, je nach dem großen Handelsgebiet (Levante, Ostasien, Südafrika, Südamerika ꝛc.), in welchem sich der junge Kaufmann niederzulassen gedenkt.

Eine sehr wichtige Rolle bei der Heranbildung solcher Kaufleute spielt die Militärpflicht, weil etwaige Befreiungen von derselben oder Begünstigungen in derselben die Bildung eines nationalen Kaufmannsstandes im Auslande ganz wesentlich begünstigen.

Eine derartige Fachschule in Österreich ist die Exportakademie des k. k. öst. Handelsmuseums. Das Organisationsstatut enthält u. a. folgende Bestimmungen: Die Akademie soll ihren Frequentanten die Befähigung geben, zugunsten des österreichischen Außenhandels höhere commercielle Aufgaben im In- und Auslande, namentlich auf überseeischen Plätzen, übernehmen und

dauernd erfüllen zu können. Sie soll in erster Linie kaufmännisch geschulte tüchtige Kräfte für unseren Außenhandel, sowie eventuell auch für commercielle Aufgaben des Consulardienstes heranziehen. Die Akademie bildet eine Abtheilung des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Sie umfasst erstens zwei Jahrgänge und einen einjährigen Vorbereitungscursus, zweitens Specialcurse von verschiedener Dauer. Außerdem wird den Hörern Gelegenheit geboten werden, unter fachmännisch-pädagogischer Leitung im Laufe der Studien hervorragende industrielle Etablissements, sowie einzelne für den Exporthandel besonders wichtige Handels- und Hafenplätze zu besuchen. In der ersten Hälfte des Juli werden im ersten Jahrgange Jahresprüfungen vorgenommen. Am Schlusse des zweiten Jahrganges erfolgt für die ordentlichen Hörer eine strenge Abgangsprüfung unter Vorsitz eines Vertreters des k. k. Handelministeriums. Der Lehrplan der beiden Jahrgänge umfasst zunächst Sprachen (französisch, englisch, italienisch oder spanisch), sodann ein wirtschaftliches und ein commercielles Seminar (von 6 Stunden wöchentlich). Der Unterricht im wirtschaftlichen Seminar soll sich auf die wichtigsten Gegenstände der Volkswirtschaftslehre einschließlich der Finanzwissenschaft, der Handelspolitik, des Consularwesens, der Exportförderung, des Währungs- und Creditwesens, des Börsenverkehres 2c. erstrecken. Das commercielle Seminar zerfällt in zwei Abtheilungen, von welchen die eine sich mit der handelspolitischen Geographie der wichtigsten Länder, den Productions- und industriellen Verhältnissen derselben, ihrem Außenhandel, sowie mit den dort bestehenden Handelsusancen befassen wird, während die andere, nach den großen Warengruppen geordnet, bei specieller Berücksichtigung der für die einzelnen industriellen Branchen in Betracht kommenden Artikel die Kenntnis der wichtigsten Rohstoffe, Halbfabrikate und Finalproducte vermitteln soll. Außerdem werden über einzelne wichtige Themata Einzelcurse abgehalten. Durch beide Jahrgänge wird 2 Stunden in der Woche Unterricht im Mustercomptoir gegeben.

In England und in der Schweiz gibt es keine derartigen Unterrichtsanstalten. Die ausgedehnten Handelsbeziehungen, welche beide Länder besitzen, ermöglichen sehr leicht eine rein praktische Ausbildung. Allerdings kommt hiebei der Umstand sehr zu statten, dass in England gar kein Militärzwang besteht, während sich alle im Auslande befindlichen Schweizer gegen Erlag einer mäßigen Militärtaxe von der Einrückung zum Präsenzdienste befreien.

In Italien besteht keine höhere Exportschule, jedoch haben sich dort seinerzeit „Börsen" gebildet, welche sich jährlich die materielle Unterstützung jener hervorragenden jungen Leute zur Aufgabe stellen, welche mit der Absicht ins Ausland gehen, die fremden Marktverhältnisse zu studieren und über ihre Wahrnehmungen Bericht zu erstatten, die zur Erweiterung der heimatlichen Handelsbeziehungen von Nutzen sein könnten. Den jungen Leuten, welche sich dem Handelsfache zuwenden, werden zu diesem Zwecke gewährt: 1. Lehrgeld, damit sie in italienischen Handelshäusern die Grundzüge des internationalen Handels kennen lernen, 2. Stipendien für Reisen und Aufenthalt im Auslande. Zum Bewerbe um Auslandsstipendien werden nur solche zugelassen, welche ein Diplom einer höheren italienischen Handelslehranstalt vorweisen können und die wenigstens ein Jahr in einem Exporthause gelernt haben. Über die Zuweisung der Unterstützungen entscheidet eine aus Sachverständigen zusammengesetzte und von den Ministerien für Ackerbau und für Handel und Gewerbe ernannte Prüfungscommission. Die Höhe des Lehrgeldes richtet sich

zu fahren, sei es, um dort die aus dem Auslande mitgebrachte Ladung ganz oder theilweise zu löschen, oder um eine nach dem Auslande bestimmte Ladung einzunehmen oder zu ergänzen."

Von Wichtigkeit sind auch die vertragsmäßigen Bestimmungen über die Beurtheilung der Staatsangehörigkeit und der Ladungsfähigkeit der Schiffe der Vertragsstaaten. In ersterer Beziehung wird in der Regel festgesetzt, dass dem Schiffe jene Nationalität zuerkannt wird, deren Flagge es führt, und dass für die Berechtigung zur Führung der Flagge jene an Bord befindlichen Schiffspapiere und Documente maßgebend sind, welche nach der Gesetzgebung seines Landes erforderlich sind. Für die Nachweisung der Ladungsfähigkeit werden die in der Heimat des Schiffes ausgestellten Messbriefe als genügend erklärt.

Im Handelsvertrag zwischen Belgien und Schweden vom 11. Juni 1895 bestimmt Art. 4: „Als schwedische Schiffe sollen in Belgien und als belgische Schiffe sollen in Schweden diejenigen angesehen werden, welche unter den betreffenden Flaggen fahren und Inhaber solcher Schiffspapiere und Documente sind, wie sie behufs Nachweises der Nationalität der Kauffahrteischiffe von den Gesetzen des Staates, welchem sie angehören werden, erfordert werden."

Der Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 6. December 1891 enthält in Art. 18 folgende Bestimmung: „Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der hohen vertragenden Thele ist nach der Gesetzgebung des Landes, welchem sie angehören, zu beurtheilen. Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimat giltigen Messbriefe genügen . . ."

Häufig ist auch in den Handels- und Schiffahrtsverträgen die Art und Weise ausdrücklich festgestellt, in welcher den Schiffen bei Unglücksfällen zur See Hilfeleistung seitens des anderen vertragschließenden Staates gewährt werden soll. Zumeist wird bestimmt, dass im Falle der Strandung, eines Schiffbruches oder einer Havarie dem verunglückten Schiffe Beihilfe geleistet, die Waren, soweit sie gerettet wurden, geborgen und den Eigenthümern zurückgestellt werden sollen, ohne dass dem Schiffe des vertragsmäßig befreundeten Staates an Rettungs- und Aufbewahrungskosten, sowie an sonstigen Gebüren und Abgaben mehr berechnet werden dürfe als für das einheimische Schiff.

Sehr einfach ist die Bestimmung des deutsch-russischen Vertrages vom 29. Jänner/10. Februar 1894 gefasst, welche lautet (Art. 7): „Wenn ein Schiff eines der vertragschließenden Theile an den Küsten des anderen Theiles strandet oder Schiffbruch leidet, sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung des betreffenden Landes den

eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligt. Es soll jederlei Hilfe und Beistand dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person, wie für Schiff und Ladung geleistet werden. Die vertragschließenden Theile kommen außerdem überein, dass die geborgenen Waren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, dass sie in den inländischen Verbrauch übergehen."

Sehr detailliert sind die Bestimmungen des Vertrages zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 6. December 1891, in welchem Art. 20 besagt: „Von Schiffen des einen der hohen vertragschließenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Häfen des anderen einlaufen, sollen, wenn keinerlei Handelsoperationen unternommen und der Aufenthalt nicht unnöthig verlängert wird, Schiffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden. Im Falle eines Schiffbruches oder einer Havarie eines der Regierung oder den Angehörigen des einen der hohen contrahierenden Theile gehörigen Schiffes an der Küste oder im Gebiete des anderen Theiles wird den Schiffbrüchigen nicht nur jede Art Beihilfe geleistet und jede Erleichterung gewährt werden, sondern auch die Schiffe, ihre Bestandtheile und Überreste, ihre Geräthschaften und alle dahin gehörigen Gegenstände, die an Bord gefundenen Schiffspapiere, sowie alle Effecten und Waren, welche in das Meer geworfen und gerettet wurden, oder der Erlös des Verkaufes, wenn diese verkauft worden sind, sollen den Eigenthümern über ihr oder das Ansuchen ihrer gehörig hiezu ermächtigten Agenten getreu zurückgestellt werden, und dies alles ohne eine andere Bezahlung, als jene der Rettungs- und Aufbewahrungskosten, sowie überhaupt derjenigen Gebüren, welche in ähnlichen Fällen für ein einheimisches Schiff entrichtet werden müssten. In Ermangelung des Eigenthümers oder oder eines besonderen Agenten wird die Übergabe an die betreffenden Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten erfolgen, wohlverstanden, dass im Falle eines gesetzlichen Anspruches auf ein solches durch Schiffbruch verunglücktes Schiff, auf dessen Effecten und Waren, diese Reclamation der Entscheidung der competenten Gerichte des Landes zu überweisen sein wird. Von Schiffsüberresten oder havarierten Waren, welche von der Ladung eines Schiffes der vertragenden Theile herrühren, soll von dem anderen Theile, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohnes, irgend eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den inneren Verbrauch übergehen."

4. Freihäfen.

Unter Freihäfen versteht man Hafenplätze, welche zwar Theile des Staatsgebietes sind, jedoch zur Erleichterung des internationalen Verkehres in denselben vom Zollgebiete ausgenommen sind, also im Inlande wirkliches Zollausland bilden. Die Freihäfen füllen also bis zu einem gewissen Grade jene Rolle im Seeverkehre aus, welche den öffentlichen Niederlagen im allgemeinen Landverkehre zukommt. Dadurch, dass die Schiffe auf der bloßen Durchfahrt begriffen, in den Freihäfen anlegen können, ohne den Kosten und Plackereien eines umständlichen Zollverfahrens ausgesetzt zu sein, wird der indirecte Verkehr zwischen fremden

Ländern in einer Weise erleichtert, welche auch dem Staatswesen, dem der Freihafen angehört, wesentlich zugute kommt. Deshalb wurden auch bereits im 16. und 17. Jahrhundert die wichtigsten Hafenplätze des Mittelmeeres zu Freihäfen erklärt, um ihre intensive Betheiligung am internationalen Zwischenhandel zur See zu fördern.

Diese exceptionelle Stellung der Freihäfen hatte jedoch auch ihre großen Nachtheile. Die den Freihafen vom übrigen Staatsgebiete trennende Zolllinie hatte zur Folge, dass der Handelsverkehr des Inlandes nach dem Hafen stark beeinträchtigt wurde, dass also die Begünstigung des indirecten Handelsverkehrs auf Kosten des heimischen gieng. Eine Menge von Vorschriften war nöthig, um die Trennung der inländischen Provenienzen von den im Freigebiete befindlichen Waren festzuhalten und die im Freihafengebiete aus inländischen oder aus nationalisierten ausländischen Waren erzeugten (und für das Zollgebiet bestimmten) Artikel zu unterscheiden. Der Freihafen umfasste ja gewöhnlich eine volkreiche und gewerbfleißige Stadt, welche infolge dieser Ausnahmsstellung sich ganz selbständig entwickelte und dem Lande selbst wirtschaftlich entfremdet wurde. Deshalb sind auch im Laufe dieses Jahrhunderts fast alle Freihäfen der europäischen Staaten wieder aufgehoben worden. Die für den internationalen Vermittlungsverkehr nöthigen Erleichterungen schuf man auf andere Weise, nämlich durch die Feststellung von **Freigebieten** oder **Freibezirken** (punti franchi), durch die Zulassung von öffentlichen und Privatmagazinen, in denen vertrauenswürdige Handelsfirmen auch außerhalb des Freibezirkes unter Beobachtung gewisser Controlvorschriften die Waren unverzollt lagern lassen können und durch Zollbegünstigungen für Waren bei der Einfuhr zur See. Der Freibezirk unterscheidet sich vom Freihafen dadurch, dass nicht mehr eine ganze Hafenstadt, sondern nur gewisse, für die Lagerung, Umpackung ꝛc. der Waren vorgerichtete Plätze als Zollausschlüsse behandelt werden.

Unter den **Mittelmeerplätzen** erhielt zuerst Livorno im Jahre 1547 den Charakter eines Freihafens. Es folgten dann Genua 1595, Neapel 1633, Venedig 1661, Marseille 1669, Gibraltar 1706, Port Mahon (Insel Minorca) 1718, Triest und Fiume 1719, Ancona und Messina 1732. In **Deutschland** wurde zuerst Altona Freihafen im Jahre 1664; die Hansestädte Lübeck, Bremen

und Hamburg dagegen wurden erst mit der Entstehung des deutschen Zollvereins als Freihäfen erklärt. Lübeck schloss sich jedoch bald dem Zollverein an und auch Hamburg und Bremen nebst Altona wurden im Jahre 1888 dem deutschen Zollgebiete einverleibt. Die Freihäfen von Triest und Fiume wurden im Jahre 1891 aufgehoben. Da auch die italienischen und französischen Freihäfen zu existieren aufgehört haben, so besteht heute in Europa nur noch ein Freihafen, nämlich Gibraltar. England hat überhaupt nie Freihafen besessen, dafür jedoch das Warehousing system begünstigt und ausgestaltet.

In dem Gesetze vom 23. Juni 1891, durch welchen das Freihafengebiet von Triest in das österreichisch-ungarische Zollgebiet einbezogen wurde, bestimmt § 1: „Das Freihafengebiet von Triest wird am 1. Juli 1891 dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete einverleibt. Mit diesem Tage treten in Triest und dessen bisher vom Zollgebiete ausgeschlossener Umgebung alle in jenem Zeitpunkte im Küstenlande hinsichtlich des Zollgehalts bestehenden Gesetze und Anordnungen in Wirksamkeit. Vom 1. Juli 1991 an darf der zollfreie Eintritt zollpflichtiger Waren in das bisherige Freihafengebiet von Triest nun mehr zur Lagerung oder Bearbeitung auf bestimmte im administrativem Wege einvernehmlich mit der kgl. ungarischen Regierung zu bezeichnende und abzugrenzende Plätze, welche auch fernerhin als Zollausschluss zu behandeln sein werden, und außerhalb derselben in öffentliche oder Privatmagazine unter zollamtlicher Aussperre oder Controle stattfinden.“ Im § 3 wurden zu den bereits ohnehin bei der Einfuhr zur See begünstigten Waren (Cacao, Kaffee, Thee, Gewürze, Indigo und Cochenille) noch Gewürze zur Darstellung ätherischer Öle und Essenzen, Pflanzen, rohe Bade- und Pferdeschwämme, Südfrüchte, Mandeln, Ölsaaten, Gummi und Harze als zollbegünstigte oder zollbefreite Artikel hinzugefügt.

VIII. Abschnitt.

Internationale Veterinärpolizei.

1. Autonome Veterinärpolizei.

Die verheerenden Wirkungen der zeitweise mit elementarer Gewalt auftretenden Thierseuchen haben die Gesetzgebungen aller Staaten, in denen die Viehzucht eine hervorragende Rolle in der Volkswirtschaft spielt, veranlasst, gewisse Vorkehrungen zur Abwehr und Tilgung der ansteckenden Thierkrankheiten zu treffen. Diese Vorkehrungen greifen auf den internationalen Verkehr insoferne über, als sich die Staaten in allererster Linie dagegen schützen, dass die in benachbarten Ländern ausgebrochenen Thierseuchen in das eigene Staatsgebiet verschleppt werden. Deshalb lassen sich denn auch alle Maßnahmen, welche von Seiten eines Staates zur Abwehr und Tilgung der Viehseuchen im allgemeinen ergriffen werden, in zwei Gruppen theilen, 1. in solche, welche gegen die Einschleppung der Viehseuchen aus dem Auslande gerichtet sind (Schutzmaßregeln), und 2. in solche, welche dahin gehen, die im Inlande selbst bereits grassierenden Viehseuchen so rasch und gründlich als möglich zu tilgen (Tilgungsmaßregeln). In den Bereich unserer Betrachtungen fällt natürlich nur die erste Gruppe. Die Maßnahmen nun, welche im Wege der autonomen Gesetzgebung gegen die Einschleppung der ansteckenden Thierkrankheiten aus dem Auslande gewöhnlich ergriffen werden, bestehen zumeist in der Vorschreibung eines amtlichen Zeugnisses über die Herkunft und den Gesundheitszustand der Thiersendungen (Viehpass), in thierärztlichen Revisionen an der Grenze, in der Beschränkung des Übertrittes auf gewisse Grenzstationen, in sonstigen Einfuhrbeschränkungen und zeitweiligen Einfuhrverboten, welche

sich bis zur strengsten Grenzsperre steigern können. Die ansteckenden Thierkrankheiten, gegen welche insbesondere angekämpft wird, sind: die Rinderpest, die Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine, die Lungenseuche der Rinder, die Rotzkrankheit der Pferde, Esel und Maulthiere, der Rothlauf der Schweine, die Schweinepest, die Wuthkrankheit der Hausthiere, die Räude der Pferde und Schafe rc.

In Österreich-Ungarn besteht das Gesetz vom 29. Februar 1880 betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und das Gesetz vom gleichen Datum betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest. Beide Gesetze enthalten außer einer Reihe von besonderen Vorschriften hauptsächlich zweierlei Maßregeln: nämlich 1. die Maßregeln gegen die Einschleppung der Thierseuchen und 2. die Maßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung der Thierkrankheiten und der Rinderpest. Uns beschäftigt hier nur die erste Gruppe. Die Maßregeln zur Abwehr der Einschleppung der ansteckenden Thierkrankheiten sind nun dauernde und zeitweilige. Die dauernden bestehen darin, dass die aus dem Auslande kommenden Thiere nur gegen Vorweisung von Viehpässen zugelassen werden, in welchen der unverdächtige Zustand der Thiere bei ihrem Abgange vom ständigen Aufenthaltsorte amtlich bestätigt ist. Als zeitweilige Maßnahmen kommen in Betracht: Verbote für das ganze Verwaltungsgebiet oder für bestimmte Grenzstrecken oder Beschränkungen der Einfuhr auf bestimmte Eintrittsorte, in denen eine thierärztliche Controle möglich ist. Das Gesetz über die Rinderpest enthält noch schärfere Bestimmungen. Danach ist die Einfuhr aus verseuchten Gegenden sofort mit Verbot zu belegen. Die Einfuhr aus nicht verseuchten Gegenden ist nur über gewisse Eintrittsorte und gegen die amtliche Bestätigung gestattet, dass die betreffenden Thiere aus nicht verseuchten Gegenden stammen und auch der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte; überdies wird noch durch einen behördlich autorisierten Thierarzt eine ärztliche Untersuchung vorgenommen. Außerdem kann, sobald die Rinderpest in Orten, die nicht über 40 km von der Grenze entfernt sind oder überhaupt in bedrohlicher Weise auftritt, ein vollständiges Einfuhr- und Durchfuhrverbot erlassen und nach Erfordernis auch die Grenzsperre mittels eines Militärcordons verfügt werden.

Da Österreich-Ungarn mit Rumänien keine Viehseuchenconvention vereinbart hat, erfolgte die Regelung der Vieheinfuhr aus Rumänien in Österreich auf autonomen Wege: durch Verordnung vom 21. Juni 1894. Danach wurde die Einfuhr von Schafen und Schweinen nur mittels der Eisenbahn über das Hauptzollamt Itzkany gestattet, für Schweine sogar nur an zwei Tagen der Woche. Die Thiersendung muss von Viehpässen begleitet sein, welche von der Vorstehung der Heimatsgemeinde ausgestellt und mit amtlich beglaubigter Übersetzung versehen sein müssen. Vor der Verladung müssen die Thiere durch den staatlichen Thierarzt untersucht und der Befund auf dem Thierpasse eingetragen werden.

In Deutschland wurde gegen die Rinderpest ein Gesetz vom 7. April 1867 für den Norddeutschen Bund erlassen und im Jahre 1872 für das Deutsche Reich in Kraft gesetzt. Die übrigen Viehseuchen behandelt das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880. Diese Gesetze ermächtigen die Verwaltungsbehörden für den

Fall, als in einem an Deutschland angrenzenden oder mit Deutschland in directem Verkehr stehenden Lande eine Viehseuche ausbricht, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten. Der deutsche Bundesrath hat denn auch mehrfach, so durch Beschlüsse vom 29. April 1873, vom 27. Juni 1879 und vom 29. Juni 1885 die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Schafen aus Russland und Österreich-Ungarn bis auf Weiteres verboten, desgleichen die Einfuhr von frischem Fleisch aus diesen Ländern untersagt.

In Frankreich besteht hiefür das Gesetz vom 21. Juni 1881, in der Schweiz ein solches vom 8. Februar 1872, in Großbritannien und Irland ein solches vom 16. August 1878.

2. Vertragsrechtliche Veterinärpolizei.

Da ein Staat auch unter den heutigen handelspolitischen Verhältnissen aus veterinärpolizeilichen Gründen sogar zu Einfuhrverboten schreiten kann, so liegt die Gefahr eines Missbrauchs um so näher, als ja der interessierte Staat selbst die Voraussetzungen beurtheilt, unter denen er die schärfsten Maßregeln gegen die Vieheinfuhr aus dem Nachbarstaate ergreifen kann. Es hat auch in der Geschichte der Handelspolitik an Recriminationen nicht gefehlt, welche ein Staat gegen seinen Nachbarn in dieser Beziehung erhob, denn thatsächlich haben Vereinbarungen über die Höhe der Viehzölle nur geringen Wert, wenn sie durch autonome Verfügungen ganz außer Kraft gesetzt werden können. Deshalb hat man sich bemüht, die Veterinärpolizei auch auf vertragsrechtlichem Wege zu regeln, und zwar geschieht dies — wegen des textlichen Umfanges der diesfalls nöthigen Bestimmungen — zumeist in einer besonderen Viehseuchenconvention. Der Inhalt eines solchen Übereinkommens geht gewöhnlich dahin, dass der Eintritt von Vieh und seuchengefährlichen thierischen Producten auf gewisse Grenzstationen beschränkt und dort einer thierärztlichen Controle unterworfen wird. Weiters wird ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis (Viehpass) erfordert. Im Falle eines Eisenbahn- und Schiffstransportes müssen die Thiere vor der Verladung durch einen staatlich autorisierten Thierarzt untersucht werden, worauf der Befund in das Zeugnis eingetragen wird. Aber auch in einem derartigen Viehseuchenübereinkommen sind manchmal ganz bestimmte Fälle aufgezählt, in denen der vertragschließende Theil ermächtigt wird, die Einfuhr von gewissen

Thieren oder auch den gesammten Viehverkehr zu verbieten. Im allgemeinen jedoch sind die vertragsrechtlichen Bestimmungen milder als die autonomen Verfügungen.

Das Viehseuchenübereinkommen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn vom 6. December 1891 umfasst im wesentlichen folgende Bestimmungen. Der Verkehr mit Thieren und thierischen Rohstoffen und Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Thierseuchen sein können, kann auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und daselbst einer thierärztlichen Controle unterworfen werden (Art. I). Bei der Einfuhr der genannten Waren ist ein Ursprungszeugnis (Pass) beizubringen, welches von der Ortsbehörde ausgestellt und, sofern es sich um lebende Thiere handelt, von einem staatlich autorisierten Thierarzt bescheinigt sein muss. Für Pferde, Maulthiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtpässe zulässig. Die Zeugnisse sind 8 Tage giltig.. Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muss vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich autorisierten Thierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugnis eingetragen werden (Art. II). Sendungen, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, ferner kranke und verdächtige Thiere können an der Eintrittsstation zurückgewiesen werden (Art. III). Wenn die Rinderpest in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile auftritt, so steht dem anderen Theile das Recht zu, die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und thierischen Rohstoffen, sowie von giftfangenden Gegenständen zeitweise zu verbieten oder zu beschränken (Art. IV). Beim Auftreten der Lungenseuche in den Viehbeständen des einen der vertragschließenden Theile ist der andere Theil berechtigt, die Einfuhr von Rindvieh aus den verseuchten Gebieten zu untersagen. In diesem Falle muss die Beförderung von Rindvieh, welches aus nicht verseuchten Gebieten stammt, jedoch gesperrte Gebiete passieren muss, auf der Eisenbahn in amtlich verschlossenen Waggons bewirkt werden (Art. V). Ist eine ansteckende Thierkrankheit aus dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles in das des anderen bereits verschleppt worden, so steht letzterem Theile das Recht zu, die Einfuhr von Thieren aller derjenigen Gattungen zeitweilig zu beschränken oder zu verbieten, auf welche der Ansteckungsstoff übertragbar ist (Art. VI). Die vertragschließenden Theile räumen sich gegenseitig die Befugnis ein, durch Commissäre in den Gebieten des anderen Theiles Erkundigungen über den Gesundheitszustand der Viehbestände, über die Einrichtung der Viehhöfe und Schlachthäuser und über die Durchführung der veterinärpolizeilichen Vorschriften an Ort und Stelle einziehen zu lassen (Art. VII). Beide Staaten verpflichten sich, periodische Nachweisungen über den jeweiligen Stand der Thierseuchen zu publicieren und sich gegenseitig mitzutheilen (Art. VIII). Eisenbahnwagen, in welchen Thiere befördert worden sind, müssen vor ihrer Wiederverwendung einem durch besondere Übereinkunft festgestellten Desinfectionsverfahren unterworfen werden (Art. IX). Für den Weideverkehr aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach dem Gebiete des anderen werden gewisse Erleichterungen zugestanden (Art. X). Ebenso für den Grenzverkehr jener Bewohner, welche in Ortschaften wohnen, die nicht mehr als 5 km von der Grenze entfernt liegen (Art. XI).

Ein ähnliches Übereinkommen schloss Österreich-Ungarn mit der Schweiz am 5. December 1890 und mit Serbien am 9. August 1892.

IX. Abschnitt.

Institutionen zur Förderung des Außenhandels.

1. Specialschulen.

Eigene Fachschulen für den Exporthandel gibt es nur in wenigen Ländern. Die Befähigung für die Exportthätigkeit wird nur als ein specieller Zweig der allgemeinen commerciellen Fachbildung aufgefasst, wie sie die höheren Handelsschulen bieten, nur wird den absolvierten Handelsschülern, welche sich dem Export widmen wollen, durch Stipendien, Entsendungen 2c. eine besondere praktische Ausbildung ermöglicht. Von großer Bedeutung sind die in einzelnen Ländern bestehenden Specialschulen für orientalische Sprachen, welche den Handlungsbeflissenen nicht bloß die Kenntnis der Sprachen, sondern auch die der Handelsverhältnisse im Orient vermitteln. Es darf nicht übersehen werden, dass die fachliche Ausbildung für den Export eine ziemlich verschiedene sein muss, je nach dem großen Handelsgebiet (Levante, Ostasien, Südafrika, Südamerika 2c.), in welchem sich der junge Kaufmann niederzulassen gedenkt.

Eine sehr wichtige Rolle bei der Heranbildung solcher Kaufleute spielt die Militärpflicht, weil etwaige Befreiungen von derselben oder Begünstigungen in derselben die Bildung eines nationalen Kaufmannsstandes im Auslande ganz wesentlich begünstigen.

Eine derartige Fachschule in Österreich ist die Exportakademie des k. k. öst. Handelsmuseums. Das Organisationsstatut enthält u. a. folgende Bestimmungen: Die Akademie soll ihren Frequentanten die Befähigung geben, zugunsten des österreichischen Außenhandels höhere commercielle Aufgaben im In- und Auslande, namentlich auf überseeischen Plätzen, übernehmen und

dauernd erfüllen zu können. Sie soll in erster Linie kaufmännisch geschulte tüchtige Kräfte für unseren Außenhandel, sowie eventuell auch für commercielle Aufgaben des Consulardienstes heranziehen. Die Akademie bildet eine Abtheilung des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Sie umfasst erstens zwei Jahrgänge und einen einjährigen Vorbereitungscurfus, zweitens Specialcurse von verschiedener Dauer. Außerdem wird den Hörern Gelegenheit geboten werden, unter fachmännisch-pädagogischer Leitung im Laufe der Studien hervorragende industrielle Etablissements, sowie einzelne für den Exporthandel besonders wichtige Handels- und Hafenplätze zu besuchen. In der ersten Hälfte des Juli werden im ersten Jahrgange Jahresprüfungen vorgenommen. Am Schlusse des zweiten Jahrganges erfolgt für die ordentlichen Hörer eine strenge Abgangsprüfung unter Vorsitz eines Vertreters des k. k. Handelministeriums. Der Lehrplan der beiden Jahrgänge umfasst zunächst Sprachen (französisch, englisch, italienisch oder spanisch), sodann ein wirtschaftliches und ein commercielles Seminar (von 6 Stunden wöchentlich). Der Unterricht im wirtschaftlichen Seminar soll sich auf die wichtigsten Gegenstände der Volkswirtschaftslehre einschließlich der Finanzwissenschaft, der Handelspolitik, des Consularwesens, der Exportförderung, des Währungs- und Creditwesens, des Börsenverkehres ꝛc. erstrecken. Das commercielle Seminar zerfällt in zwei Abtheilungen, von welchen die eine sich mit der handelspolitischen Geographie der wichtigsten Länder, den Productions- und industriellen Verhältnissen derselben, ihrem Außenhandel, sowie mit den dort bestehenden Handelsusancen befassen wird, während die andere, nach den großen Warengruppen geordnet, bei specieller Berücksichtigung der für die einzelnen industriellen Branchen in Betracht kommenden Artikel die Kenntnis der wichtigsten Rohstoffe, Halbfabrikate und Finalproducte vermitteln soll. Außerdem werden über einzelne wichtige Themata Einzelcurse abgehalten. Durch beide Jahrgänge wird 2 Stunden in der Woche Unterricht im Mustercomptoir gegeben.

In England und in der Schweiz gibt es keine derartigen Unterrichtsanstalten. Die ausgedehnten Handelsbeziehungen, welche beide Länder besitzen, ermöglichen sehr leicht eine rein praktische Ausbildung. Allerdings kommt hiebei der Umstand sehr zu statten, dass in England gar kein Militärzwang besteht, während sich alle im Auslande befindlichen Schweizer gegen Erlag einer mäßigen Militärtaxe von der Einrückung zum Präsenzdienste befreien.

In Italien besteht keine höhere Exportschule, jedoch haben sich dort seinerzeit „Börsen“ gebildet, welche sich jährlich die materielle Unterstützung jener hervorragenden jungen Leute zur Aufgabe stellen, welche mit der Absicht ins Ausland gehen, die fremden Marktverhältnisse zu studieren und über ihre Wahrnehmungen Bericht zu erstatten, die zur Erweiterung der heimatlichen Handelsbeziehungen von Nutzen sein könnten. Den jungen Leuten, welche sich dem Handelsfache zuwenden, werden zu diesem Zwecke gewährt: 1. Lehrgeld, damit sie in italienischen Handelshäusern die Grundzüge des internationalen Handels kennen lernen, 2. Stipendien für Reisen und Aufenthalt im Auslande. Zum Bewerbe um Auslandsstipendien werden nur solche zugelassen, welche ein Diplom einer höheren italienischen Handelslehranstalt vorweisen können und die wenigstens ein Jahr in einem Exporthause gelernt haben. Über die Zuweisung der Unterstützungen entscheidet eine aus Sachverständigen zusammengesetzte und von den Ministerien für Ackerbau und für Handel und Gewerbe ernannte Prüfungscommission. Die Höhe des Lehrgeldes richtet sich

je nach den Vermögensverhältnissen des Bewerbers. Stipendien werden in der Regel nur durch zwei Jahre bewilligt, können jedoch auf ein drittes Jahr erneuert werden. Das Lehrgeld darf 1800 Lire nicht übersteigen. Der Höchstbetrag der Exportstipendien ist 3000 Lire Gold für europäische, 5000 Lire Gold für außereuropäische Plätze.

Eine reine Fachschule für den Exporthandel besteht in **Belgien**, nämlich das „Institut supérieur de commerce“ in Antwerpen. Diese Anstalt hat: a) Vorbereitungscurs, b) einen ersten, c) einen zweiten Jahrgang. Gegenstände des ersten Jahrganges sind: Mustercomptoir, Warenkunde, Nationalökonomie und Statistik, Handelsgeographie, Rechtslehre, Deutsch, Englisch, Niederländisch, Spanisch, Italienisch. Die Lehrgegenstände des zweiten Jahrganges sind: Mustercomptoir, Warenkunde, Handelsgeographie, Handels- und maritimes Recht, Zollwesen, Flottenbau und Ausrüstung, Handelsgeschichte, Nationalökonomie und Statistik, Deutsch, Englisch, Niederländisch, Italienisch, Spanisch. Ein Handelsmuseum von Natur- und Kunstproducten, gesammelt im In- und Auslande, eine Bibliothek und ein Laboratorium sind mit der Anstalt verbunden. Die praktischen Discussionen über die wichtigsten Objecte des Handels, Waren, Börsenoperationen können von Maklern, Kaufleuten 2c. gemacht werden. Die Hörer des zweiten Jahrganges besuchen unter der Leitung des Directors oder eines, eventuell mehrerer Professoren die hervorragendsten commerciellen und industriellen Etablissements der Stadt und der Umgebung. Der Betrag des Lehrgeldes für die Gesammtinscription in allen Cursen beträgt im ersten Jahre 200 Francs, im zweiten Jahrgange 250 Francs. Nach dem zweiten Jahre verleiht eine Commission, die von der Regierung ernannt ist, den Hörern, welche sich die nöthigen Kenntnisse erworben haben, Fähigkeitsdiplome, welche ein Zeugnis über die Kenntnis der commerciellen Wissenschaften vorstellen, und ein belgischer Schüler, der Besitzer eines solchen Diploms ist, kann ein Reisestipendium bekommen, um auf Kosten des Staates auf mehrere Jahre ins Ausland zu gehen. Eine Summe von 45.000 Francs hiefür bildet einen Hauptpunkt im Budget des Ministers für auswärtige Angelegenheiten.

Eine eigene Institution besteht in den **Niederlanden**, welche sich bestens bewährt hat. Es ist dies der aus privater Initiative hervorgegangene Verein „Het Buitenland“ (das Ausland), welcher zum Zwecke hat, jungen Leuten niederländischer Abkunft die Niederlassung im Ausland, insbesondere an fremden, überseeischen Plätzen zu dem Ende zu ermöglichen, die auswärtigen niederländischen Handelsverbindungen auszudehnen, den einheimischen Industrieproducten neue Absatzgebiete zu erschließen und so den Handel der Niederlande mit fremden Plätzen zu entwickeln. Der Verein wurde im Jahre 1888 vorläufig auf 25 Jahre gegründet und hat in Rotterdam und Amsterdam seinen Sitz. Das Einkommen des Vereins besteht aus den jährlichen Beiträgen und der jährlichen Staatssubvention, aus Legaten und Schenkungen. Die Staatssubvention erfolgt in der Weise, dass im Voranschlage des Handelsamtes eine von den Kammern jährlich neu zu votierende Subvention für das „Buitenland“ im Höchstbetrage von 5000 fl. eingestellt wird. In den Niederlanden besteht weder die allgemeine Wehrpflicht, noch die persönliche Dienstpflicht.

Auch in **Frankreich** besteht keine Schule, welche sich die Vorbildung für den Exporthandel speciell zur Aufgabe gemacht hätte, obwohl unter den höheren Handelsschulen in Paris eine den Namen „École préparatoire au

commerce d'Exportation" führt. Dagegen gewährt die französische Regierung jährlich sechs jungen Leuten je zwei- bis dreijährige Auslandsstipendien von 400 bis 2500 Francs. Diese Stipendien sind in zwei Kategorien getheilt und werden an Petenten von 16 bis 18 Jahren, die im nichteuropäischen Auslande sich commerciell etablieren, oder an solche von höchstens 26 Jahren verliehen, die in Europa oder außerhalb sich gleichfalls als Kaufleute etablieren oder nur dort ausbilden wollen. Besondere Begünstigungen räumt Frankreich bezüglich der Militärpflicht ein, da dort jedermann, welcher in einem Alter von unter 19 Jahren ins Ausland geht, dort eine stabile Stellung erlangt und bis zu seinem vollendeten 30. Lebensjahre bleibt, militärfrei ist. Sehr wesentliche Dienste für den Handelsverkehr mit dem Orient leistet die mit dem praktischen Leben in engster Fühlung stehende École speciale de langues orientales vivantes.

Eine mustergiltige Specialschule besitzt Deutschland in dem 1887 begründeten Seminar für orientalische Sprachen in Berlin. Dasselbe ist eine offene, aus gesonderten Sprachcursen bestehende Lehranstalt, welche an die Eintrittswerber keinerlei Anforderungen betreffs Bildungsgang und Lebensberuf stellt, vielmehr die Frequentanten aus den Kreisen der Handlungsbeflissenen und Sprachforscher, aber auch der Anwärter auf den consularen Dienst, sowie den colonialen, entnimmt. Am 26. April 1898 ist ferner die erste deutsche Handelshochschule in Leipzig eröffnet worden. Die Handelshochschulfrage gelangte auf dem vom 10. bis 13. Juni 1897 in Leipzig tagenden Congresse zum erstenmale zur öffentlichen Discussion und bereits im folgenden Jahre konnte mit der Activierung des ersten Instituts vorgegangen werden. Als Studierende finden Aufnahme: a) Abiturienten der höheren neunjährigen deutschen Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen); b) Abiturienten höherer Handelsschulen, d. h. solcher, deren oberste Classe der Oberprima der unter a genannten Anstalten entspricht; c) seminaristisch gebildete Lehrer, welche die Wahlfähigkeits-(2. Lehramts-)Prüfung bestanden haben; d) Kaufleute, welche die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst erworben und ihre Lehrzeit beendet haben, sofern sie die erforderliche geistige Reife nachzuweisen vermögen. In welcher Weise der Nachweis der geistigen Reife in Zweifelsfällen zu führen ist, bleibt dem Ermessen des Immatrikulations-Ausschusses überlassen. Ebenso hat dieser, wenn Ausländer um Aufahme nachsuchen, darüber zu entscheiden, ob sie genügende Vorbildung besitzen. Das Verhältnis zur Universität ist so geregelt, daſs die Studierenden der Handelshochschule zugleich „Hörer" bei der Universität sind, während die Studierenden der letzteren zugleich als Hörer bei der Handelshochschule zugelassen werden können. Die Dauer des Studiums ist auf vier Semester berechnet. Innerhalb dieses Zeitraumes werden alle für den Zweck der Hochschule dienlichen Vorlesungen mindestens einmal gehalten. Die Handelshochschule untersteht einem aus 11 Mitgliedern bestehenden Handelshochschulsenat. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das königliche Ministerium des Innern zu Dresden, welches durch einen Commissär im Senat vertreten ist. Die unmittelbare Leitung liegt bei dem Studiendirector.

2. Handelsmuseen und Exportmusterlager.

Ein wichtiges Mittel für die Hebung der auswärtigen Handelsbeziehungen bildet die Anlegung von Mustersammlungen solcher

Handelsartikel, welche auf den ausländischen und insbesondere den überseeischen Märkten einen ausgedehnten Absatz bereits haben oder einen solchen unter gewissen Bedingungen gewinnen können. Solche Institute, welche Mustersammlungen der auf den ausländischen Märkten gangbaren Erzeugnisse den inländischen Gewerbtreibenden behufs Belehrung und Nachahmung vorführen, nennt man Handelsmuseen. In der Regel fungieren die Handelsmuseen zugleich als Centralstellen für alle auf den Export bezüglichen Informationen, als fachliche Beiräthe für Behörden und Corporationen, welche sich den Interessen des Ausfuhrhandels widmen 2c. Zuweilen bestehen solche öffentliche Informations- und Nachweisbureaux ohne die commerciellen Sammlungen, welche den Grundstock der Handelsmuseen bilden.

Ein solches Institut ersten Ranges ist das zum Regierungsjubiläum der englischen Königin im Jahre 1892 in London eröffnete Imperial Institute of the United Kingdom, the Colonies and India. Zweck des Institutes ist: 1. Die Ausstellung von Sammlungen wichtiger Rohstoffe und Erzeugnisse des britischen Reiches und der fremden Länder, um die stetigen Fortschritte der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie des eigenen Landes im Vergleiche zu denen der fremden Länder zu veranschaulichen; 2. die Errichtung und Förderung von Handelsmuseen, Mustersammlungen und Informationsbureaux in London und anderen Theilen des Reiches; 3. die Sammlung und Verbreitung von Auskünften, welche auf Handel, Industrie, Auswanderung 2c. Bezug haben und den Unterthanen des Reiches von Nutzen sein können; 4. die Förderung des Gewerbes durch Vorführung mustergiltiger Arbeiten; 5. die Förderung von technischer und commercieller Bildung für alle Zweige der Industrie; 6. die Erleichterung einer systematischen Colonisation in fremden Ländern; 7. die Abhaltung von Conferenzen und Vorlesungen und die Erleichterung der commerziellen und freundschaftlichen Beziehungen unter den Einwohnern der verschiedenen Theile des britischen Reiches. Das „Imperial Institute“ befindet sich in einem prachtvollen Monumentalbau, welcher die Localitäten für die ständigen Sammlungen und die zeitweiligen Specialausstellungen, die Bureaux, Clublocalitäten, Conferenzsäle 2c. umfasst.

Ähnliche Tendenzen verfolgt das in jüngster Zeit gegründete nationale Exportamt (Office nationale du commerce extérieur) in Frankreich. Das am 7. März 1897 publicierte Decret, durch welches das Exportamt ins Leben gerufen wurde, bezeichnet die Aufgabe des neuen Institutes in folgender Weise: „Es soll den französischen Kaufleuten und Fabrikanten commercielle Auskünfte aller Art geben, welche geeignet sind, zur Entwicklung des Außenhandels und zur Erweiterung des Absatzes im Auslande und in den französischen Colonien beizutragen.“ In Frankreich wurden in den letzten Jahren nach und nach nicht weniger als 23 Handelsmuseen gegründet, die allerdings den Zweck erfüllten, den Industriellen einen Überblick über die Rohstoffe und Importartikel zu geben, denen es aber an einer richtigen Auswahl fertiger Export-

artikel fehlte, weil diese den Wandlungen der Mode und des Marktes zu sehr unterworfen sind. Aus diesem Grunde wurde auch von der ursprünglich geplanten Musterlager-Centrale in Paris abgesehen und dafür dem Informationsdienst mehr Aufmerksamkeit zugewendet, für den die zahlreichen französischen Handelskammern im Auslande die geeignete Grundlage boten. Aus diesen auswärtigen Handelskammern werden die Correspondenten für das Exportamt gewählt, welche auf 5 Jahre für diese Function gewählt werden und den Titel „Conseilleurs du commerce extérieur“ führen. Das Amt untersteht direct dem Handelsministerium, der Handelsminister selbst ist Präsident. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden aus den Handelskammern und Syndicaten gewählt. Die Direction wird gebildet durch den Präsidenten der bedeutendsten französischen Handelskammer mit einem vom Minister zu ernennenden Beamten an der Spitze. Das Material für die Auskünfte wird den Berichten der Consulate, Handelskammern, Zeitungen &c. entnommen; gelegentlich sollen auch Musterausstellungen veranstaltet werden.

Österreich besitzt ein Handelsmuseum in Wien und Ungarn ein solches in Budapest. Das k. k. österr. Handelsmuseum in Wien ging im Jahre 1866 aus dem Orientalischen Museum hervor, welches nach Schluss der Wiener Weltausstellung des Jahres 1873 begründet worden war. Dasselbe umfasst allgemeine commercielle, kunstgewerbliche und ethnographische Sammlungen, dient als Auskunftsstelle für internationale Zoll- und Handelsverhältnisse, Frachtsätze und Verkehrseinrichtungen, dann auswärtige öffentliche Lieferungsausschreibungen, veranstaltet öffentliche Vorträge, giebt eine Zeitschrift heraus &c.

In Belgien besteht ein Handelsmuseum (Musée commercial) in Brüssel welches insbesondere auf die Collectionen von Mustern der in überseeischen Ländern gangbaren Waren große Sorgfalt verwendet. Die Muster werden mit Hilfe der Consularvertretungen beschafft und werden durchwegs mit folgenden instructiven Daten versehen: 1. Provenienz des Musters; 2. Verkaufspreis der Ware an Ort und Stelle in der Währung des betreffenden Landes; 3. Datum, wann die betreffende Ware verkauft wurde; 4. Verkaufsconditionen für die betreffende Ware; 5. Einstandspreis der Ware in den verschiedenen concurrierenden Ländern, Transportspesen und Eingangszölle.

In Italien besteht ein solches Handelsmuseum zu Mailand. Außerdem ist vom italienischen Handelsministerium ein commercielles Informationsbureau (Ufficio d'informazioni commerciali) in Rom errichtet worden, welches Auskünfte zu ertheilen hat sowohl an Ausländer über italienische Bezugsquellen und Industrien, als auch an Inländer über auswärtige Absatzgebiete.

Die Schweiz besitzt sogenannte „Nachweisbureaux für Bezug und Absatz von industriellen und landwirtschaftlichen Producten.“ Diese Institute haben die Aufgabe, in allen Fragen, welche Bezug und Absatz betreffen, als Auskunftsstelle zu dienen, sowie überhaupt den Austausch der heimischen Erzeugnisse zu fördern. Zu diesem Zwecke bestehen zwei ständige Bureaux in Zürich und Genf. Die finanziellen Mittel werden durch Beiträge der Behörden und Corporationen und durch die Jahresbeiträge der Producenten beschafft, welch letztere gegen einen Beitrag von 5 Francs das Recht der Benutzung dieser Bureaux erhalten.

In Philadelphia wurde anfangs des Jahres 1897 ein Handelsmuseum eröffnet. Dasselbe enthält 50000 Manufacturproben aus den bedeutendsten

europäischen Industrieländern, besonders von solchen, die für den südamerikanischen Markt bestimmt sind. Daran schließt sich eine große Sammlung von Rohproducten. Für jeden Productionszweig sind statistische Tabellen angefertigt und aufgestellt worden. Verbunden damit ist weiters eine große Fachbibliothek und Lesesaal mit 700 in- und ausländischen Fachjournalen. Vervollständigt wird das Institut durch ein Informationsbureau, welches über die Handelsverhältnisse im Auslande, die daselbst herrschenden Zollverhältnisse, die Transportverhältnisse dahin 2c. Auskünfte zu geben hat.

Exportmusterlager sind Sammlungen von Mustern der im Inlande erzeugten Waren, welche behufs Erweiterung der auswärtigen Handelsbeziehungen den ausländischen Käufern auf hervorragenden Plätzen des Auslandes oder des Inlandes vorgeführt werden. Während also die Handelsmuseen in erster Linie dem heimischen Producenten dienen, indem sie ihm zeigen, welche und wie beschaffene Artikel er erzeugen muss, um dem Bedarf und der Geschmacksrichtung in auswärtigen Absatzgebieten zu entsprechen, sind die Exportmusterlager zunächst für den auswärtigen Abnehmer berechnet, indem sie diesem die Erzeugnisse des Inlandes vorführen und ihn zur Anknüpfung von Geschäftsverbindungen mit heimischen Firmen zu veranlassen suchen. Das Ziel beider Institutionen ist allerdings das gleiche: die Hebung des Außenhandels, nur die Wege hiezu sind principiell verschieden, obwohl sie in der Praxis ebenfalls häufig sich treffen. Wie mit dem Handelsmuseum eine Informationsstelle verbunden zu sein pflegt, so schließt sich auch an das Exportmusterlager gewöhnlich eine Agentur an, welche directe Geschäftsbeziehungen zwischen den heimischen Producenten und den auswärtigen Käufern anzubahnen und zu vermitteln sucht.

Die Idee der Exportmusterlager tauchte zum erstenmale im Jahre 1881 in **Deutschland** auf, wo sie im Anschlusse an die württembergische Landesausstellung zunächst in Stuttgart verwirklicht wurde. Seither sind solche Exportmusterlager in mehreren Städten Deutschlands (Frankfurt 2c.) begründet worden. Am 1. April 1897 wurde im Luisenhof in Berlin ein großes Exportmusterlager eröffnet, welches der Centralverein für Handelsgeographie ins Leben gerufen hat. Dasselbe bildet eine ständige Ausstellung im Kleinen, rein praktischen Zwecken und Zielen dienend, in Verbindung mit einer Informationsstelle, welche allen auf den Export bezüglichen Bestrebungen helfend und fördernd entgegenkommt.

In **Österreich** wurde diese Idee vom österreich-ungarischen Exportverein aufgegriffen, welcher im Jahre 1886 ein Exportmusterlager in Wien errichtete. Dasselbe verfolgt statutengemäß den Zweck, dem inländischen Handelsstande und den auswärtigen, namentlich überseeischen Interessenten die Gewinnung eines

raschen und umfassenden Überblickes über die Leistungsfähigkeit der Industrie, sowie die Anknüpfung von Beziehungen zu den Producenten zu erleichtern und dadurch zugleich den inländischen concurrenzfähigen Producenten in ihrem Streben nach Erweiterung des Absatzes der Erzeugnisse behilflich zu sein. Das Wiener Exportmusterlager hat später mehrere Filialen im Auslande, namentlich in den Balkanländern errichtet.

In New-York wurde über Anregung der dortigen Handelskammer nach dem Muster des Berliner Exportmusterlagers ein solches unter dem Titel „Pan American Permanent Commercial Exhibit“ errichtet, dessen Zweck es ist, den Handel zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den anderen Ländern, insbesondere denen des lateinischen Amerika, zu fördern und zu vermehren. Das Institut umfasst Mustersammlungen, eine Bibliothek und ein Lesezimmer, ein Informationsbureau 2c.

3. Handelskammern im Auslande.

Nach Analogie der inländischen Handels- und Gewerbekammern, welche gegenwärtig theils als freie Vereinigungen, theils mit behördlichem Charakter ausgestattet, in den größeren Industriestaaten zur besonderen Vertretung von Handel und Industrie berufen sind, ist man auch im Auslande an wichtigen Handelsplätzen an die Errichtung derartiger Institutionen geschritten. Die Handelskammern im Auslande vereinigen die an dem betreffenden auswärtigen Hafen- oder Handelsplatze ansässigen Kaufleute zu einer gemeinsamen Repräsentanz, welche die Aufgabe hat, die commerciellen Interessen der Nationalen zu wahren, Informationen zu sammeln und Auskünfte zu ertheilen, als Schiedsgericht zu fungieren und insbesondere die Handelsbeziehungen jener Stadt und jenes Landes, in welchem die Kammer ihren Sitz hat, mit der Heimat zu pflegen. Zu diesem Behufe werden auch die heimischen Kaufleute durch Heranziehung zur Mitgliedschaft oder zu anderen Functionen an der Kammer interessiert. Die Kammern genießen gewöhnlich staatliche und private Unterstützungen, sind theilweise zur Berichterstattung verpflichtet und fungieren auch nicht selten als fachliche Beiräthe der diplomatischen und consularischen Vertretungen.

Österreich-Ungarn besitzt auswärtige Handelskammern in Paris, London, Constantinopel und Alexandrien, von denen sich jedoch bisher keine zu einer intensiveren Thätigkeit aufzuschwingen vermochte. Erst in der letzten Zeit sind die Interessenten in den genannten Städten an die Reorganisation der Kammern geschritten und haben eine continuierliche und systematische Thätig-

keit in Aussicht gestellt. Die österreichisch-ungarische Handelskammer in Constantinopel, welche im Jahre 1870 gegründet wurde, war die erste Handelskammer im Auslande überhaupt.

Großbritannien errichtete im Jahre 1872 eine Handelskammer in Paris. Außerdem bestehen 28 britische Handelskammern im Auslande, nämlich zu Aden, Auckland, Bombay, British Columbia (Victoria), Buluwayo, Cape Town, Colombo (Ceylon), Constantinopel, East London (Cape Colony), Fremantle (W. Australien), Geelong (Victoria), Georgetown (Demerara), Grahamstown und Port Alfred, Hobart (Tasmania), Hongkong, Jamaica (Kingston), Kings Williams Town (Cape Colony), Madras, Malta, Montreal (Quebec), Port Elizabeth, Port Louis (Mauritius), Singapore, Sidney (N.S.W.), Toronto, Trinidad (Port of Spain), Vancouver (British Columbia).

In Deutschland hat das Institut der Auslandskammern bisher wenig Anklang gefunden. Erst im Jahre 1894 wurde aus der Privatinitiative der Interessenten eine deutsche Handelskammer in Brüssel ins Leben gerufen.

Italien besitzt eine ziemliche Anzahl von Auslandskammern, welche sich auch einer Subvention seitens der Regierung erfreuen, jedoch trotzdem keinen so officiellen Charakter besitzen wie die französischen. Solche italienische Kammern bestehen an den meisten der größeren Mittelmeerplätze, so in Constantinopel, Tunis und Alexandrien, ferner in New-York, San Francisco, Buenos Ayres, Montevideo, Rosario 2c.

Ein besonderes Augenmerk hat Frankreich den Handelskammern im Auslande gewidmet. Es besitzt deren gegenwärtig 42; eine besondere Verwendung erfahren dieselben als Unterlage für die Organisation des im Jahre 1898 errichteten nationalen Exportamtes. Die französischen Auslandskammern sind officielle, von der Regierung als solche anerkannte und den Kammern des Heimatlandes ungefähr gleichgestellte Institutionen.

4. Consularwesen.

Die Consuln sind mit amtlichem Charakter ausgestattete Vertreter eines Staates, denen die Wahrnehmung der Interessen dieses Staates und seiner Angehörigen im Auslande obliegt. Die Functionen, welche ihnen daraus erwachsen, sind sehr verschiedenartiger und umfassender Natur; darunter befindet sich auch die Pflicht, die Handels- und Verkehrsbeziehungen des Heimatstaates mit jenem Lande zu pflegen, für welche der Consul bestellt ist, über die Wahrnehmungen auf commerciellem und wirtschaftlichem Gebiete regelmäßig Bericht zu erstatten und die heimischen Kaufleute bei der Anbahnung und Abwicklung ihrer Geschäfte im Rahmen der amtlichen Instructionen zu unterstützen. Im allgemeinen haben nur souveräne Staaten das Recht, Consuln zu bestellen; dieses Bestellungsrecht und die Befugnisse der ausländi-

schen Consuln bilden oft Gegenstand besonderer Vereinbarungen (Consular-Conventionen).

Man unterscheidet zwei Kategorien von Consuln: 1. die Berufsconsuln (consules missi), welche mit Gehalt vom Staate angestellte Beamte sind und ihre amtliche Thätigkeit als ausschließlichen Beruf ausüben, und 2. die Honorar- oder Wahlconsuln (consules electi), welche aus den Kaufleuten oder sonst geeigneten Persönlichkeiten des betreffenden auswärtigen Platzes vom Staate ausgewählt werden und das Consulat nur als Ehrenamt führen, sodaß ihnen nur der Bezug der tarifmäßig systemisierten Gebüren für die einzelnen Amtshandlungen zusteht. Nach dem Rangsverhältnisse werden die Consuln gewöhnlich eingetheilt in Generalconsuln, Consuln (I. und II. Classe) und Viceconsuln. Die Consuln erhalten seitens des Oberhauptes jenes Staates, von welchem ihre Anstellung erfolgt, eine Bestallungsurkunde (Patent, lettre de provision). Zur Ausübung ihrer Amtsthätigkeit im Auslande bedarf es jedoch noch der ausdrücklichen Zulassung des fremden Staates, welche in dem Exequatur ertheilt wird. Obgleich die Organisation des Consularwesens in den meisten Staaten ziemlich gleichartig ist, sind die Aufgaben und Functionen auch in commercieller Hinsicht sehr verschieden geregelt.

In Österreich-Ungarn sind die Consularämter entweder effective, welche mit wirklichen Staatsbeamten besetzt und aus Staatsmitteln dotiert sind, oder Honorarämter. Nach dem Stande vom Ende März 1898 gab es 84 effective Consularämter und 419 Honorarämter. Unter den bei den Consularämtern und in den Centralstellen thätigen effectiven Consularfunctionären zählte man nach dem Status vom 31. December 1897 10 Generalconsuln I. Classe, 17 Generalconsuln II. Classe, 36 Consuln, 58 Viceconsuln und 22 Consular-Attachés. Der Eintritt in die effective Consularcarrière ist durch die Ablegung der Consular-Attaché-Prüfung bedingt. Als besondere Vorbildungsschule besteht gegenwärtig die k. und k. Consular-Akademie (früher Orientalische Akademie).

In England werden zwei Arten von Consuln unterschieden: diejenigen, welche vom Staatsoberhaupte angestellt werden (her Majestys consuls), und solche, welche von den Consuln selbst angestellt werden (British consuls); letztere werden gewöhnlich als Consularagenten bezeichnet und nicht zum eigentlichen Consularcorps gezählt. Nach der Foreign Office List vom Jahre 1898 besteht derselbe aus 7 Agents and Consuls-General und Commissioners and Consuls-General, 44 Generalconsuln (Consuls-General), 135 besoldeten Consuln (consuls salaried), 40 unbesoldeten Consuln (consuls unsalaried), 103 besoldeten Viceconsuln (viceconsuls salaried), 445 unbesoldeten Viceconsuln (vice-consuls unsalaried), 50 Consular-Agenten (consular agents) und 129 Proconsuln (pro-consuls), denen nur gewisse Functionen der Consulargerichtsbarkeit zukommen.

In Frankreich wurde durch Decret vom 12. November 1891 die Zahl der Consularfunctionäre folgendermaßen fixirt: 40 Generalconsuln (consuls généraux), 50 Consuln erster Classe, 80 Consuln zweiter Classe, 100 Viceconsuln und 24 Consulareleven (élèves consuls). Durch Decret vom 25. October 1894 wurden die „consuls suppléants“ wieder eingeführt, welche nach den Consuln zweiter Classe und vor den Viceconsuln rangieren; gleichzeitig wurde die Zahl der Viceconsuln auf 80 reduciert.

Das italienische Consularcorps setzt sich gegenwärtig zusammen aus 8 Generalconsuln (consoli generali) I. Classe, 9 Generalconsuln II. Classe, 18 Consuln I. Classe, 24 Consuln II. Classe, 18 Viceconsuln I. Classe, 25 Viceconsuln II. Classe, 30 Viceconsuln III. Classe, 16 Applicati volontari und 1 console aggiunto.

X. Abschnitt.

Handelsstatistik und Handelsbilanz.

1. Handelsstatistik.

Die Handelsstatistik verfolgt den Zweck, den Außenhandel eines Landes je nach den verschiedenen Richtungen, nach welchen er sich bewegt, und von welchen er kommt, sowie nach den verschiedenen Warenkategorien ziffermäßig festzustellen. Sie liefert das Material für die Erkenntnis der wirtschaftlichen Lage eines Landes und für die künftige Gestaltung der Handelspolitik desselben. Die wichtigste Theilung der handelsstatistischen Erhebungen betrifft die natürlicher Trennung des äußeren Handelsverkehres in Einfuhr und Ausfuhr. Es genügt jedoch nicht, alle Warenmengen zu registrieren, welche einerseits über die Grenze in das Land gelangen, andrerseits das Land verlassen. An der Durchfuhr hat der Staat ein wesentlich anderes Interesse als an der Einfuhr, welche Waren in den Consum der Bevölkerung überführt, oder an der Ausfuhr, durch welche heimische Producte an das Ausland abgegeben werden, denn bei den Durchfuhrwaren kann nur der durch die Transportkosten erzielte Mehrwert der Waren als ein durch den Außenhandel erzielter wirtschaftlicher Gewinn in Rechnung gezogen werden. Ebenso müssen auch der Veredlungsverkehr, der Losungsverkehr und der Grenzverkehr, welche eine ganz besondere wirtschaftliche Aufgabe erfüllen, besonders nachgewiesen werden. Man bezeichnet gewöhnlich die Gesammt-Einfuhr und -Ausfuhr eines Landes, welche alle Warenmengen umfasst, welche über die Grenze heraus- oder hereingehen, als Generalhandel und trennt dann hievon die Einfuhr und Aus-

fuhr im freien Verkehre oder den Specialhandel durch Abzug der Durchfuhr, des Veredlungsverkehrs, Losungsverkehrs, Grenzverkehrs ꝛc.

Die Handelsstatistik Österreichs unterscheidet folgende Verkehrsarten. Der Generalhandel umfasst in der Einfuhr: die Einfuhr im freien Verkehre, die Einfuhr und Wiedereinfuhr im Vormerkverkehr und die Einfuhr im Durchzugsverkehre; in der Ausfuhr dagegen: die Ausfuhr im freien Verkehre, die Ausfuhr und Wiederausfuhr im Vormerkverkehre und die Ausfuhr im Durchzugsverkehre. Die Einfuhr im freien Verkehre (Specialhandel) stellt die Einfuhr ausländischer Waren dar, welche zum Consum im Zollinlande bestimmt sind; die Ausfuhr im freien Verkehre (Specialhandel) umfasst die Ausfuhr inländischer oder ausländischer nationalisierter Waren in das Zollausland. Der Vormerkverkehr hat jene Waren zum Gegenstande, die während ihrer Bewegung in zollamtlicher Vormerkung gehalten werden. Dabei unterscheidet man zwischen ausländischen Waren, welche zur Vormerkbehandlung in das Zollinland eingehen, und inländische Waren, welche in Vormerkung genommen werden, ehe sie in das Zollausland treten. Erstere bilden den Gegenstand des Eingangsvormerkverkehrs, letztere den des Ausgangsvormerkverkehrs. In den Durchfuhrverkehr werden alle ausländischen Waren aufgenommen, welche nicht der Verzollung unterzogen worden sind und wieder in das Zollausland austreten. Eine separate Erfassung des Niederlageverkehrs findet nicht statt.

Die Handelsstatistik für das deutsche Reich unterscheidet den Specialhandel, welcher Einfuhr und Ausfuhr im freien Verkehre und auf Niederlagen und Conten umfasst, den Gesammteigenhandel, welcher auch den Veredlungsverkehr berücksichtigt, und endlich den Generalhandel, welcher die directe Durchfuhr gleichfalls mit berücksichtigt.

Die englische Handelsstatistik trennt die Ausfuhr in die der heimischen und die der fremden und colonialen Erzeugnisse; letztere ist daher als Wiederausfuhr (Re-Export) aufzufassen. Daneben enthält sie auch Ziffern für die Durchfuhr (transshipment), jedoch nur für jenen Theil derselben, welcher zollpflichtig ist und unter zollamtlicher Aufsicht (in bond) umgeladen werden muss.

In Frankreich wird der Generalhandel (commerce général) ebenfalls vom Specialhandel (commerce spécial) getrennt. Als besondere Verkehrsarten des ersteren werden hervorgehoben: die zeitweilige Einfuhr und Wiederausfuhr (admissions temporaires), die directe Durchfuhr (transit) und der Niederlageverkehr (mouvement des entrepôts).

Auch die Schweiz, Italien und Belgien bringen außer dem Generalhandel und Specialhandel auch die Durchfuhr, den Niederlage- und den Veredlungsverkehr in allen Details zur Darstellung.

Spanien scheidet von der allgemeinen Einfuhr und Ausfuhr die Wiedereinfuhr einheimischer und Wiederausfuhr fremder Waren aus.

Portugal theilt die Einfuhr a) für den Verbrauch im Mutterlande und b) als Colonialhandel: Einfuhr fremder, für die Colonien bestimmter Waren und Einfuhr wieder ausgeführter Colonialproducte; ganz analog wird die Ausfuhr behandelt.

Bei den handelsstatistischen Erhebungen handelt es sich jedoch selbstverständlich nicht nur darum, das Gesammtergebnis des

Außenhandels zu ermitteln, sondern besonders auch jenen Antheil festzustellen, welchen jede einzelne Ware an der Einfuhr und Ausfuhr genommen hat. Vor allem werden in der Regel die Edelmetalle und Münzen ausgeschieden, nachdem sie mehr den Charakter von Zahlungsmitteln als von Waren tragen. Die Bezeichnung und Classification der Waren schließt sich gewöhnlich an die Eintheilung der Zolltarife der betreffenden Länder an. Ebenso schwankt die Zahl und Bezeichnung der Warenkategorien, in welche die einzelnen Artikel zusammengefasst erscheinen. Von praktischem Werte für die Beurtheilung der auswärtigen Handelsbewegung ist auch die in einzelnen handelsstatistischen Ausweisen übliche Eintheilung in Lebensmittel, Rohstoffe und Fabrikate.

Die Zahl der in den Handelsausweisen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes veröffentlichten Warenposten war eine sehr variable. Das mit 1. Jänner 1879 in Kraft getretene erste vollständige statistische Warenverzeichnis zählte 1742 Nachweisungsposten für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr. Diese Zahl stieg mit dem Inkrafttreten der Zollnovelle von 1882 auf 2127 und jener von 1887 auf 3030. Die Reform der Handelsstatistik mit Beginn des Jahres 1891 brachte eine abermalige gründliche Umgestaltung des Warenverzeichnisses, welches nunmehr 2863 Posten umfasst.

Die Trennung der Edelmetalle und Münzen von den übrigen Warengattungen ist in der officiellen Statistik der meisten europäischen Länder (bis auf Griechenland, Rumänien, Spanien und Portugal), seltener jedoch in den überseeischen Staaten durchgeführt.

Die Sammlung des Urmaterials für die Handelsstatistik hat in erster Linie die Mengen nach Gewicht, Maß oder Stückzahl zum Gegenstande. Die so gewonnenen Quantitätsziffern sind jedoch nur bis zu einem gewissen Grade brauchbar, nämlich insoweit, als es sich um gleichartige Artikel handelt. Für weitergehende Vergleiche muss ein allgemein verwertbarer Maßstab verwendet werden, und einen solchen bildet der Warenwert. Die richtige Feststellung der Warenwerte ist jedoch eine ziemlich schwierige. Im allgemeinen gibt es zwei Methoden, welche hiebei eingeschlagen werden; nach der einen beruht die Ermittelung auf den Declarationen der am Import oder Export betheiligten Personen, nach der anderen aber auf der Schätzung unbetheiligter, zumeist amtlicher Organe. In jenen Ländern, in welchen das Wertzollsystem herrscht, dient der zum Zwecke der Verzollung angegebene Wert zugleich als Grundlage für die statistischen Auf-

zeichnungen, aber auch in solchen Staaten, welche bereits zum System der specifischen Zölle übergegangen sind, wird zuweilen noch die Declaration für statistische Zwecke benützt. Die so erhaltenen Ziffern sind sehr unzuverlässig, da der betheiligte Importeur oder Exporteur ein Interesse daran hat, die Werte möglichst niedrig anzugeben oder doch wenigstens kein Interesse daran hat, die Werte richtig zu declarieren. Deshalb ist man vielfach zu dem System der Schätzung übergegangen, welches jedoch auch auf verschiedene Weise gehandhabt wird. Es kann dies so erfolgen, dass die Wertsätze für die einzelnen Warengattungen amtlich festgestellt und in fixen Werttarifen für ein Jahr oder mehrere Jahre als Basis für die Umrechnung der Quantitäten hinausgegeben werden. Die vollkommenste und in den modernen Industriestaaten zumeist auch acceptierte Methode besteht darin, dass die Durchschnittswerte der einzelnen Artikel nicht im vorhinein, sondern erst am Schlusse eines jeden Jahres mit Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse durch Sachverständigencommissionen ermittelt und als Grundlage für die Umrechnung der auf Quantitäten lautenden Urausweise benützt werden.

In Österreich-Ungarn war die Methode für die Berechnung der Handelswerte manchem Wechsel unterworfen. Bis zum Jahre 1874 kamen officielle, für eine Reihe von Jahren gleichbleibende Warenwerte zur Anwendung; so wurden im Jahre 1854 die Werte für die Zeit von 1854—1862 und im Jahre 1863 die Werte für die Zeit von 1863—1873 festgesetzt. Seit dem Jahre 1874 wurde der Außenhandel nicht bloß nach den officiellen gleichbleibenden Wertsätzen, sondern außerdem auch nach den, durch eine besondere Commission von Kaufleuten und Industriellen ermittelten factischen Handelswerten berechnet. Diese doppelte Berechnung wurde bis incl. 1878 geübt. Durch Allerhöchste Entschließung vom 9. Juni 1877 wurde aber die k. k. Permanenzcommission für die Handelswerte geschaffen, welche jährlich die Erhebung der Handelswerte für das ablaufende Jahr vornimmt.

In Deutschland hat das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879 betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande eine gewaltige Umwälzung in die handelsstatistischen Ausweise gebracht, indem es ebenfalls die fachmännische Schätzung der Warenwerte einführte.

In Großbritannien beruhen die Wertziffern für die Ausfuhr bereits seit dem Jahre 1798 auf den Declarationen der Exporteure. Die Einfuhr hingegen wurde bis zum Jahre 1854 auf Grund von veränderlichen officiellen Werten (official value) festgestellt. Vom Jahre 1854—1870 basiert die Berechnung auf dem wirklichen Werte (real value), welcher nach besonderen, den thatsächlichen Durchschnittsziffern entsprechenden Preislisten aufgestellt wurde. Seit

dem Jahre 1870 aber findet das System der Wertdeclarationen auch auf den Import Anwendung.

In Frankreich besteht eine Sachverständigen-Commission für die Ermittelung der Handelswerte (Commission permanente pour la fixation des valeurs de douane) bereits seit dem Jahre 1847.

Italien ermittelte früher officielle Werte, welche für je 5 Jahre unverändert in Geltung blieben. Mit Decret vom 2. October 1879 wurde aber eine Sachverständigen-Commission (Commissione centrale dei valori per le dogane) mit der Erhebung der wirklichen Warenwerte betraut.

Die Schweiz erhebt die Handelswerte erst seit dem Jahre 1875. Während bei der Einfuhr die Werte durch Sachverständige festgestellt werden, wird die Ausfuhr auf Grund der Declarationen der Exporteure berechnet.

In Russland hielt sich die Statistik bis zum Jahre 1864 an die Zolldeclarationen; bei den wichtigsten Waren wurden außerdem Durchschnittswerte nach den Marktpreisen berechnet. Im Jahre 1865 wurden officielle Werte eingeführt, seit dem Jahre 1872 aber finden Schätzungen durch Sachverständige statt.

Von besonderer Wichtigkeit für die Ergebnisse der Handelsstatistik ist die möglichst genaue Nachweisung der Länder, von welchen die Einfuhren kommen und nach welchen die Ausfuhren gehen, also der Herkunfts- (Provenienz-) und der Bestimmungs- (Destinations-) Länder. Die primitivste Art der Erhebung ist die nach den Grenzstrecken, über welche die Einfuhr oder Ausfuhr stattgefunden hat. Werden die einzelnen Herkunfts- und Bestimmungsländer speciell angeführt, so wäre es natürlich, dass eine Ware lediglich jenem Lande zugeschrieben wird, aus welchem sie ursprünglich stammt oder in welches sie endgiltig übergeht, nicht aber einem Lande, welches sie bloß transitiert oder durch welches sie vermittelt wird. In dieser Hinsicht ergeben sich jedoch große Schwierigkeiten, namentlich insoweit überseeische Länder in Betracht kommen, da einzelne Länder mit großer Handelsflotte und ausgedehnten Handelsverbindungen diesen Handel vermitteln und dem Ursprungslande die Möglichkeit einer Controle darüber, in welchem Lande die Ware schließlich verbleibt oder aus welchem sie stammt, abgeht. Dieser Mangel lässt sich schwer beseitigen, und deshalb werden in den meisten Staaten als Herkunfts- und Bestimmungsländer für die Zwecke der Statistik jene bezeichnet, aus deren Eigenhandel oder freien Verkehr die Ware kommt, beziehungsweise in deren freien Verkehr sie übergeht.

In Österreich wurden die Mengen der Waren-Einfuhr und -Ausfuhr bis zum 1. Jänner 1891 nach Ein- und Austrittsgrenzen, und erst seither detailliert nach Herkunfts- und Bestimmungsländern erfasst und ausgewiesen. Seither ist als Land der Herkunft jenes anzusehen, resp. anzumelden, aus

welchem die Ware oder der Gegenstand ursprünglich herstammt; ist dies der anmeldenden Partei unbekannt, so ist jenes Land, aus dessen Handel die Ware oder der Gegenstand herkommt, und ist auch dieses nicht erfassbar, jenes Land anzuführen, in welchem die Ware oder der Gegenstand für die Einfuhr nach dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete aufgegeben wurde. Als Land der Bestimmung ist jenes anzumelden, für dessen Consum die Ware oder der Gegenstand zu dienen hat; ist dies dem Anmeldenden unbekannt, so ist jenes Land zu bezeichnen, welches das letzte, dem Aufgeber bekannte Ziel der Versendung bildet.

Noch genauere Bestimmungen enthalten diesbezüglich die mit 1. Jänner 1897 in Kraft getretenen Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 20. Juli 1879 über die Statistik des auswärtigen Warenverkehrs in Deutschland. Im § 2 heißt es: „Als Land der Herkunft ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung der Ware erfolgt ist, und als Land der Bestimmung dasjenige Land, wohin die Versendung der Ware gerichtet ist, anzusehen; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waren auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt werden, außer Betracht. Bei der Einfuhr sind demgemäß die Waren dem Eigenhandel desjenigen Landes, in welchem sie von dem inländischen Empfänger gekauft, bei der Ausfuhr dem Eigenhandel desjenigen Landes, nach welchem sie von dem inländischen Absender verkauft worden sind, zuzurechnen. Werden Waren eingeführt, die von einem ausländischen Commissionär gekauft worden sind, so ist als Herkunftsland das Land anzugeben, in welchem der eigentliche Verkäufer der Waren seine Niederlassung hat. So ist z. B. für Wolle, die von einem Commissionär in Antwerpen für Rechnung eines Australiers nach dem deutschen Zollgebiet verkauft ist, Australien als Herkunftsland anzugeben. Ist bei einem derartigen Warenbezug das eigentliche Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland anzugeben. Fremde Waren, die im Auslande veredelt wurden, sind dem Eigenhandel desjenigen Landes zuzurechnen, in welchem die Veredelung vorgenommen worden ist. Werden Waren auf Bestellung oder im Auftrage eines in- oder ausländischen Exporteurs, Commissionärs 2c. nach dem Auslande versendet, so ist als Bestimmungsland das Land anzugeben, für dessen Verbrauch die Waren bestimmt sind, oder welches als Endziel der Sendung bekannt ist. So sind z. B. inländische Eisenbahnschienen, die an einen niederländischen Commissionär geliefert werden, um in Venezuela eingeführt zu werden, nicht mit dem Bestimmungsland „Niederlande", sondern mit dem Bestimmungsland „Venezuela" anzuschreiben. Ist das eigentliche Bestimmungsland nicht zu ermitteln, so ist als Bestimmungsland das Land, in welchem der Commissionär 2c. seine Niederlassung hat, anzugeben unter Beifügung des Vermerkes „Transit".

Ähnlich lauten auch die Bestimmungen, welche die Schweiz hierüber mit Verordnung vom 12. Jänner 1892 erlassen hat.

Die russische Handelsstatistik gibt außer den Herkunfts- und Bestimmungsländern auch die Grenzen an. Sie trennt den Handelsverkehr über die europäische Grenze, über die Grenze mit Finland und über die asiatische Grenze.

2. Handels-, Zahlungs- und Wirtschaftsbilanz.

Die ziffermäßige Gegenüberstellung der Waren-Einfuhr und Waren-Ausfuhr eines Landes innerhalb einer bestimmten Zeitperiode nennt man gewöhnlich die Handelsbilanz. Dieser Aus-

druck hat seit Beginn der theoretischen Behandlung der Handelspolitik und der Nationalökonomie eine große Rolle gespielt, weil man aus der Handelsbilanz zu ersehen glaubte, ob der Wohlstand eines Landes infolge des auswärtigen Handelsverkehrs in Zunahme oder Abnahme begriffen sei. Später nahm man auch den Begriff der Zahlungsbilanz zu Hilfe, welche das rechnungsmäßige Schlussergebnis des Geldverkehres wiedergibt, welchen ein Land in einer gewissen Zeit aufzuweisen hatte, man construierte schließlich auch den Begriff der internationalen Wirtschaftsbilanz, in welcher alle Wertübertragungen Berücksichtigung finden, welche ein Land betreffen können, denn außer Ware und Geld können auch andere Werte Gegenstand des internationalen Wirtschaftsverkehres sein (durch Auswanderung, Colonisation 2c.). Auch heute noch wird auf Grund der statistischen Ausweise die Handelsbilanz eines Landes berechnet und deren Activität oder Passivität zu den verschiedensten Schlüssen auf die Prosperität dieses Landes verwendet. Es kommt jedoch nicht so sehr auf die statistisch sehr schwer controlierbare thatsächliche Passivität an, sondern vielmehr auf die Tendenz, welche eine Reihe von aufeinanderfolgenden jährlichen Bilanzen zeigt. Diese Tendenz lässt sich auch aus statistisch mangelhaften Daten erkennen, da man annehmen darf, dass sich die Fehlerquellen in den verschiedenen Jahren ziemlich gleichbleiben und in gleicher Richtung und Stärke wirken. Im allgemeinen zeigen gerade jene Staaten, welche die größte commercielle Entwicklung erreicht haben, eine Neigung zu passiven Handelsbilanzen. Es darf hiebei eben nicht übersehen werden, dass die Handelsbilanz gerade in solchen Staaten ein sehr wichtiges, allerdings noch schwerer erfassbares Correlat in der Zahlungsbilanz und in der allgemeinen Wirtschaftsbilanz findet.

Die handelspolitischen Daten Englands weisen eine bedeutende, ziemlich stetige Passivbilanz auf. Der Überschuss der Einfuhr über die Ausfuhr stellt sich in den letzten Jahren auf mehr als 30 % der Einfuhr. Im Jahre 1897 betrug die Einfuhr 451·2 Mill. £, die Ausfuhr aber 294·2 Mill. £; der Einfuhrüberschuss stellte sich also auf 137 Mill. £.

Für Deutschland ist ein Vergleich mit früheren Jahren schwierig, weil mit dem Jahre 1880 eine Reform der Handelsstatistik platzgegriffen hat und auch das Zollgebiet seither einige wesentliche Veränderungen erfuhr. Die letzten Jahre weisen ein bedeutendes Passivsaldo auf; im Jahre 1896 stand einer Einfuhr von 4558 Mill. Mark eine Ausfuhr von 3753·8 Mill. Mark gegenüber.

In Frankreich halten sich die Einfuhr und Ausfuhr, von gewissen natürlichen Schwankungen abgesehen, so ziemlich das Gleichgewicht. Im Jahre 1896 belief sich die Einfuhr auf 219·2 Mill. Francs und die Ausfuhr auf 231·1 Mill. Francs, während im vorangegangenen Jahre der Export einen Überschuss ergeben hatte.

Die Schweiz, welche die Handelswerte erst seit dem Jahre 1885 erhebt, verzeichnet einen steigenden Einfuhrüberschuss. Im Jahre 1896 stellte sich die Einfuhr auf 1061·8 Mill. Francs, während die Ausfuhr nur 738·8 Mill. Francs betrug.

Auch die Handelsstatistik Italiens weist eine ständige Unterbilanz auf. Im Jahre 1896 belief sich die Einfuhr auf 1173·2 Mill. Lire und die Ausfuhr auf 1052·1 Mill. Lire.

Mehr oder minder erhebliche Unterbilanzen verzeichnen auch die statistischen Ausweise für Belgien, die Niederlande, Spanien und Portugal, Dänemark, Schweden und Norwegen.

Dagegen zählen Österreich-Ungarn und Russland zu den Staaten mit einer Activbilanz. Österreich-Ungarn weist seit dem Jahre 1874 einen ständigen Ausfuhrüberschuss auf; im Jahre 1896 ergab die Einfuhr einen Wert von 705·8 Mill. fl. und die Ausfuhr einen solchen von 774 Mill. fl. Noch stärker überwiegt die Ausfuhr in Russland, wo im Jahre 1897 einem Import von 508·5 Mill. Rubel ein Export von 704·2 Mill. Rubeln gegenüberstand.

3. Der Welthandel.

Bei den großen Mängeln, welche den handelsstatistischen Erhebungen noch in allen Staaten anhaften und die Resultate insbesondere wenig vergleichbar erscheinen lassen, fällt es schwer, ein zuverlässiges Bild des internationalen Warenhandels zu bieten. Eine ungefähre Berechnung ergibt, dass sich der gesammte Warenumsatz, welcher in den am Welthandel betheiligten Ländern der Erde als Ausfuhr, bezw. als Einfuhr erscheint, auf nahezu 20 Milliarden Gulden bewerten lässt. Die Betheiligung der einzelnen Staaten an dieser riesigen Wertbewegung ist allerdings eine ungemein verschiedene. Mehr als ein Fünftel des gesammten Welthandels geht durch die Hände Englands, ein zweites Fünftel occupieren Deutschland und die Vereinigten Staaten und in rasch absteigender Linie folgen die übrigen Länder. Diese thatsächliche Handelsbewegung bildet noch immer nur einen Bruchtheil jener Ausdehnung, welche der Welthandel bei Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte der außereuropäischen Länder annehmen kann und zweifellos im Laufe der Zeiten auch annehmen wird, sobald der Außenhandel auch in den fernen fruchtbaren und volkreichen Gebieten jenen wichtigen Factor der Volkswirtschaft bilden wird, der er in den großen europäischen Staaten längst geworden ist.

1. Europa.

Land	Art des Handelsverkehrs	Berechnungseinheit in Mill.	Jahr	Landeswährung Einfuhr	Landeswährung Ausfuhr	Umrechnung auf Mill. Gulden Einfuhr	Umrechnung auf Mill. Gulden Ausfuhr
Großbritannien	Specialhdl. ohne Edelmetalle	Pfd. St.	1897	451·2	294·2	4606·8	3003·8
Deutschland . . .	desgl.	Mark	1897	4832·9	3808·1	2416·5	1904·1
Frankreich . . .	desgl.	Francs	1897	4000·1	3675·6	1620·0	1488·6
Niederlande . . .	Specialhandel	Gulden	1897	1634·9	1337·5	1397·8	1142·2
Russland (europäisches) . . .	Specialhdl. ohne Edelmetalle	Rubel	1897	508·5	704·2	823·8	1140·8
Österreich-Ungarn	desgl.	Gulden	1897	760·3	773·4	760·3	773·4
Belgien	desgl.	Francs	1897	1655·8	1506·4	670·6	610·1
Italien	desgl.	Lire	1897	1192·1	1092·7	482·8	451·5
Schweiz	desgl.	Francs	1897	1031·2	693·2	417·6	280·7
Spanien	Generalhandel	Pesetas	1897	793·3	924·9	321·3	374·6
Türkei	desgl.	Piaster	1894/5	2407·5	1375·4	221·5	126·5
Schweden	desgl.	Kronen	1895	344·3	311·4	197·6	178·7
Rumänien . . .	Specialhdl. ohne Edelmetalle	Lei	1896	337·9	324·1	136·8	131·3
Dänemark . . .	Generalhdl. ohne Edelmetalle	Kronen	1897	404·0	323·0	231·9	185·4
Norwegen. . . .	Generalhandel	Kronen	1896	240·2	147·8	134·5	82·7
Portugal	Generalhdl. ohne Edelmetalle	Milreis	1897	40·4	27·3	91·7	62·0
Finnland	Specialhdl. ohne Edelmetalle	finn. Mk.	1896	172·6	158·9	69·9	64·4
Bulgarien. . . .	desgl.	Francs	1897	84·0	59·8	32·0	24·2
Griechenland . .	Specialhandel	Drachmen	1897	114·8	80·7	46·5	32.7
Serbien	desgl.	Francs	1897	45.4	55·9	18·4	22·6

2. Asien.

Land	Art des Handelsverkehrs	Berechnungseinheit in Mill.	Jahr	Landeswährung Einfuhr	Landeswährung Ausfuhr	Umrechnung auf Mill. Gulden Einfuhr	Umrechnung auf Mill. Gulden Ausfuhr
China	Nettohandel d. Vertragshäfen	Haikuan Taels	1897	202·8	163·5	608·4	490·5
Britisch-Indien	Specialhdl. ohne Edelmetalle	Rupien	1895/6	693·0	1095·5	665·3	1051·7
Straits Settlements	Generalhandel	Dollars	1896	201·3	173·7	442·9	382·1
Japan.	Specialhdl. ohne Edelmetalle	Yen	1897	219·3	163·1	263·2	195·7
Niederl.-Ostindien	Generalhandel	Gulden	1896	168·3	199·6	143·9	170·7
Persien	Schätzung	Pfd. St.	—	12·0	8·0	122·5	81·7
Philippinen . . .	desgl.	Pfd. St.	1896	2·2	4·2	22·5	42·9
Ceylon	Generalhandel	Rupien	1896	87·8	76·5	84·3	73·4
Aden	desgl.	Rupien	1896/7	44·1	34·7	42·3	33·3
Korea	Handel d. Vertragshäfen	Dollar	1896	6·5	4·7	14·3	10·3
Siam	Generalhandel	Dollar	1896	21·0	30·4	46·2	66·9

3. Amerika.

Land	Art des Handelsverkehrs	Berechnungseinheit in Mill.	Jahr	Landeswährung Einfuhr	Landeswährung Ausfuhr	Umrechnung auf Mill. Gulden Einfuhr	Umrechnung auf Mill. Gulden Ausfuhr
Vereinigte Staaten	Specialhdl. ohne Edelmetalle	Dollars	1896/7	742·6	1099·7	1633·7	2419·3
Brasilien	Schätzung	Milreis	1896	481·0	480·0	1091·8	1089·0
Canada	Specialhdl. ohne Edelmetalle	Dollars	1896/7	106·6	134·5	234·5	295·9
Argentinien	Specialhandel	Pesos	1897	99·0	106·1	200·5	214·9
Chile	desgl.	Pesos	1896	74·3	74·1	150·5	150·1
Mexico	Generalhandel	Dollars	1896/7	42·2	111·3	92·8	244·9
Venezuela	desgl.	Bolivars	1895/6	83·6	111·5	169·3	225·8
Uruguay	desgl.	Pesos	1896	25·5	30·4	51·6	61·6
Peru	desgl.	Soles	1896	17·5	25·5	35·4	51·6
Ecuador	desgl.	Sucrés	1895	8·5	11·6	17·2	23·5
Columbien	desgl.	Pesos	1895	11·5	15·1	23·3	30·6
Paraguay	desgl.	Pesos	1896	2·8	12·3	5·8	24·9
Guatemala	desgl.	Pesos	1896	11·4	23·1	23·1	46·8
Nicaragua	desgl.	Pesos	1896	3·7	5·6	7·5	11·6
San Salvador	desgl.	Pesos	1896	3·3	7·5	6·7	15·2

4. Afrika.

Land	Art des Handelsverkehrs	Berechnungseinheit in Mill.	Jahr	Landeswährung Einfuhr	Landeswährung Ausfuhr	Umrechnung auf Mill. Gulden Einfuhr	Umrechnung auf Mill. Gulden Ausfuhr
Algier	Specialhandel	Francs	1896	269·2	231·1	109·0	93·6
Capcolonie	Generalhandel	Pfd. St.	1897	18·0	21·7	183·8	221·6
Egypten	Specialhandel	eg. Pf. St.	1897	10·4	12,3	107·9	127·6
Südafr. Republik	Generalhandel	Pfd. St.	1897	13·6	?	138·9	?
Mauritius	Generalhdl. ohne Edelmetalle	Rupien	1896	23·0	33·5	22·1	31·2
Natal	Generalhandel	Pfd. St.	1897	5·5	1·6	56·2	16·3
Tunis	desgl.	Francs	1896	46·4	34·5	18·8	14·0
Congostaat	desgl.	Francs	1896	16·1	15·1	6·5	6·1
Mozambique	desgl.	Reis	1897	683·2	722·6	1·1	1·2
Tripolis	desgl.	Francs	1896	9·1	9·4	3·7	3·8
Kamerun	desgl.	Mark	1896	5·4	4·0	2·7	2·0
Zanzibar	desgl.	Pfd. St.	1896	1·3	1·2	13·3	12·3

5. Australien.

Land	Art des Handelsverkehrs	Berechnungseinheit in Mill.	Jahr	Landeswährung Einfuhr	Landeswährung Ausfuhr	Umrechnung auf Mill. Gulden Einfuhr	Umrechnung auf Mill. Gulden Ausfuhr
Neu-Südwales	Generalhdl. ohne Edelmetalle	Pfd. St.	1897	18·5	18·8	188·9	191·9
Victoria	desgl.	Pfd. St.	1897	13·3	10·3	135·8	105·2
Südaustralien	desgl.	Pfd. St.	1897	7·1	6·6	72·5	67·4
Neu-Seeland	desgl.	Pfd. St.	1897	7·1	9·3	72·5	95·0
Queensland	desgl.	Pfd. St.	1897	5·3	6·4	54·1	65·3
Westaustralien	desgl.	Pfd. St.	1897	6·4	0·7	65·3	7·1
Tasmanien	desgl.	Pfd. St.	1897	1·3	1·5	13·3	15·3
Hawaii	desgl.	Dollars	1897	8·8	16·0	19·4	35·2
Fidschi-Inseln	desgl.	Pfd. St.	1896	0·2	0·4	2·0	4·1

Da der territoriale Umfang und die Bevölkerungsdichte der verschiedenen Handelsstaaten sehr ungleich sind, so bieten die absoluten Ziffern für den auswärtigen Handelsverkehr allein noch keine sicheren Anhaltspunkte für die commercielle Entwicklung dieser Länder. Für diesen Zweck erscheint es mehr angemessen, den Antheil zu berechnen, welcher in jedem Lande von der auswärtigen Handelsbewegung per Kopf der Bevölkerung entfällt. Bei einer derartigen Berechnung wird es erst deutlich, welch kolossale Abstände die commercielle Entwicklung der verschiedenen Länder aufweist und welch große Lücken der Welthandel heute noch auszufüllen hat.

In dem Werke des Verfassers „Der internationale Wirtschaftsverkehr und seine Bilanz" (Leipzig 1895) findet sich eine derartige Berechnung. Derselben wurden die letzten, auf das Jahr 1890 und 1891 bezüglichen Volkszählungsergebnisse zugrunde gelegt, weiters wurden sowohl von der Einfuhr als auch von der Ausfuhr die Durchschnittsziffern für die fünf Jahre 1886 bis 1890 gewählt, um so die mehr zufälligen Schwankungen einzelner Ausnahmsjahre wenigstens einigermaßen zu paralysieren. Schließlich wurden die verschiedenen Währungen auf eine einheitliche reduciert. Danach ergaben sich für die wichtigsten Staaten folgende Kopfantheile:

	Einfuhr	Ausfuhr
	pro Kopf der Bevölkerung in Mark	
Schweiz	240·1	189·3
England	210·2	161·0
Belgien	198·8	173·3
Frankreich	89·3	72·7
Deutschland	72·5	65·8
Vereinigte Staaten von Amerika	44·0	52·4
Italien	37·1	25·4
Österreich-Ungarn	22·3	28·6
Russland (europ., ohne Finnland)	12·3	21·7

Bei dieser Zusammenstellung fällt vor allem auf, dass die commercielle Bedeutung der genannten Handelsstaaten beinahe im umgekehrten Verhältnisse zu ihrer Bevölkerungszahl steht. An der Spitze befindet sich die Schweiz, in zweiter Linie folgen Belgien und England und erst nach weiteren großen Abständen die übrigen Länder. Die Unterschiede müssen als sehr bedeutend bezeichnet werden, denn danach besitzt die Schweiz eine dreimal so große commercielle Entfaltung als Deutschland und eine achtmal so große als Österreich-Ungarn. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass bei Österreich-Ungarn, Russland und den Vereinigten Staaten die ungleiche culturelle Höhe der verschiedenen Landestheile das Gesammtresultat in ungünstiger Weise herabdrückt.

Von großer Wichtigkeit für die Beurtheilung der commerciellen Entwicklung eines Landes ist die Untersuchung, welche der drei großen wirtschaftlichen Warenkategorien der Nahrungs-

mittel, Rohstoffe und Fabrikate im Außenhandel vorwiegt. Bezieht ein Land hauptsächlich Rohstoffe, so deutet dies, falls dieselben nicht sofort wieder ausgeführt werden, auf eine entwickelte Industrie. Die daraus erzeugten Fabrikate werden gewiss nur zum Theile exportiert, einen Theil consumiert das Land zweifellos selbst. Den Mehrwert dieser im Inlande consumierten Fabrikate hat das Land selbst erzeugt mit Hilfe seines Außenhandels, ohne dass jedoch dieser Mehrwert in der Handelsstatistik zum Ausdrucke käme. Die natürliche Productionsfähigkeit des Landes wird also durch den auswärtigen Bezug von Rohstoffen künstlich erhöht. Ganz anders stellt sich die Sachlage, sobald ein Land Fabrikate importieren und sie mit Getreide, Vieh etc. bezahlen muss. Die importierten Fabrikate gehen direct, ohne weitere Werterhöhung, in den Consum über, erscheinen daher mit ihrem vollen Wert in der Einfuhrstatistik; die exportierten Nahrungsmittel und Rohstoffe machen dagegen das Land nicht mit dem vollen Werte importfähig, mit welchem sie in der Ausfuhrstatistik erscheinen, weil die landwirtschaftlichen Productionsverhältnisse viel ungleichmäßiger und die Producte selbst infolge ihres verhältnismäßig großen Volumens weit weniger absatzfähig sind. Ein landwirtschaftliche Producte exportierendes Land muss zugleich die Assecuranzprämie und die Zinsen tragen für die Ausfälle in schlechten Jahren und für die außerhalb der Erntezeit fallenden Monate.

Die handelsstatistischen Ausweise der verschiedenen Länder zeigen, dass die Agriculturstaaten, wie Russland, Österreich-Ungarn, die Vereinigten Staaten von Amerika, Italien, Spanien etc., eine sehr geringe Stabilität ihres Außenhandels aufweisen. Während die Ziffern für den deutschen und englischen Außenhandel nur sehr geringen Schwankungen ausgesetzt sind, fiel beispielsweise der Export Russlands in Nahrungsmitteln von 413·5 Mill. Rubeln im Jahre 1891 im folgenden Jahre plötzlich auf 199·2 Mill. Rubel; im Jänner 1892 betrug die russische Nahrungsmittelausfuhr 5100 Rubel, im October desselben Jahres aber 37500 Rubel. In Österreich-Ungarn fiel im ersten Semester des Jahres 1898 die Ausfuhr von Getreide von 15·9 Mill. fl. des Vorjahres auf 6 Mill. fl., während gleichzeitig die Einfuhr in demselben Zeitraume von 10·3 Mill. fl. auf 66·2 Mill. fl. stieg. Durch diese Warengruppe allein wurde also die Handelsbilanz um rund 66 Mill. fl. im Laufe eines einzigen Jahres verschlechtert.

Sachregister.

(Die beigesetzten Zahlen bedeuten Seiten dieses Werkes.)

C.

E.

G.

J.

K.

L.

P.

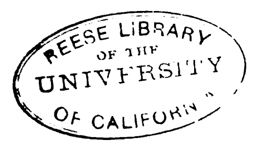
Q.

R.

U.

V.

W.



Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

